Synopse der Stellungnahmen zum Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2023) einschließlich Umweltbericht aus der Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 12 Abs. 2, 3 und 5 Landesplanungssetz im Zeitraum vom 11.01. – 11.04.2024 und Vorschläge für die Behandlung

Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Neckar Alb 2013

(sortiert nach Stellungnehmer)

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Amprion GmbH 22.01.2024	Mit Schreiben vom 20.04.2023 haben wir im Rahmen der informellen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur Aufstellung des Teilregionalplans [...] Solarenergie abgegeben. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit. Wie wir den nun eingereichten Unterlagen entnehmen können, wurde der Teilregionalplan Solarenergie in ein eigenständiges Verfahren überführt. Wie schon in unserem o. g. Schreiben mitgeteilt, ist der Leitungsverlauf unserer Höchstspannungsfreileitungen im Geltungsbereich des Regionalverbands Neckar-Alb, wie in der beigefügten Raumnutzungskarte Blatt Ost dargestellt, nicht korrekt abgebildet. Wir haben daher die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen in die Raumnutzungskarte Blatt Ost im Maßstab 1: 50000 mit Amprion-Vermerk vom 12.01.2024 eingetragen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Digitale Daten zu den Leitungsverläufen haben wir Ihnen per E-Mail am 27.04.2023 zugesandt.	Der Leitungsverlauf der Höchstspannungsleitungen wurde geprüft und entsprechend der Vorgaben korrigiert. Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 20.04.2023 werden die Belange der Trinkwasserversorgung durch die Bodensee-Wasserversorgung in die Begründung des Teilregionalplans Solarenergie übernommen. Ansonsten Kenntnisnahme.
	Gemäß den Darstellungen in der v. g. Raumnutzungskarte Blatt Ost ergibt sich durch die geplante Flächenausweisung Sj 01 im Bereich der Gemeinde St. Johann eine Betroffenheit unserer im Betreff unter 1. genannten Höchstspannungsfreileitung, Bl. 4608, im Bereich zwischen den Masten 52 bis 54. Hierzu verweisen wir auf unsere Auflagen und Hinweise zu der Planung von Photovoltaikanlagen im Leitungsschutzstreifen aus der Stellungnahme vom 20.04.2023 und bitten Sie, diese in den textlichen Teil des Teilregionalplans zu übernehmen. Alle weiteren geplanten Flächenausweisungen gem. der Raumnutzungskarte Blatt West und Ost liegen nicht im Einflussbereich unserer Höchstspannungsfreileitungen. Wir bitten um weitere Beteiligung in diesem Verfahren.	Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 20.04.2023 werden in die Begründung des Teilregionalplans Solarenergie übernommen.
Autobahn GmbH des Bundes 18.01.2024	Nach Durchsicht der online bereitgestellten Unterlagen ist die Autobahn GmbH des Bundes hier mit keinem Gebiet direkt betroffen, da die Abstände zur BAB A81 von min. ca. 800 m zu max. ca. 12 km reichen. Grundsätzlich sind bei Planungen zur Bebauung autobahnnaher Bereiche die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zu berücksichtigen. Gemäß § 9 Absätze 1 und 2 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art bis 40 Meter neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet und bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 100 Metern neben Bundesautobahnen nur mit Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA) hergestellt werden. In § 9 Abs. 2c FStrG ist aufgrund der aktuellen Änderung im Planungsbeschleunigungsgesetz nunmehr geregelt, dass § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 2 FStrG nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gelten. Die oberste Landesstraßenbaubehörde oder, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt ist im	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Genehmigungsverfahren für eine Anlage nach § 9 Abs. 2c Satz 1 FStrG zu beteiligen, wenn eine solche Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c Satz 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c Satz 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage nach § 9 Abs. 2c Satz 1 FStrG sind die in § 9 Abs. 3 FStrG und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten. Wir bitten Sie daher um die weitere Beteiligung der Autobahn GmbH, Niederlassung Südwest, sofern von den Maßnahmen im weiteren Verfahren die Anbaubeschränkungszone bis zu 100 Metern neben Bundesautobahnen bzw. die Anbauverbotszone bis zu 40 Metern neben Bundesautobahnen tangiert wird.	
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 03.04.2024	Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Dateien sind Verteidigungsbelange betroffen. Die nachstehenden Flächen befinden sich ganz oder teilweise • in einer Hubschraubertiefflugstrecke, • im geplanten Absetzplatz Waldhof- Geislingen • im Schutzbereich der Funkdienststelle Meßstetten, • im Interessengebiet der Funkdienststelle Meßstetten, • im Schutzbereich der Luftverteidigungsanlage Meßstetten, • im Interessengebiet POL (Produktfernleitung der Bundeswehr). Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage nehme ich wie folgt Stellung: Hubschraubertiefflugstrecke: Einzelne Flächen befinden sich in Hubschraubertiefflugstrecken (HTFS), welche einen Sicherheitskorridor von jeweils 1,5 km beidseitig der Mittellinie haben. Dieser Korridor ist frei von Luftfahrthindernissen zu halten. Andernfalls würde die sichere Durchführung des Flugbetriebs erheblich beeinträchtigt. Betroffene Flächen: 2 Tübingen (Anm. RVNA bei diesem Gebiete und den folgenden: Tu01), 47 Tübingen (Tu02), 52 Sonnenbühl (So01), 82 Albstadt (As08), 67 Albstadt (As06), 34 Zwiefalten Zw02), 26 Engstingen (Eg01), 46 Trochtelfingen (Tr01), 65 Winterlingen (Wi01), 1 Münsingen (Mu02) Absetzplatz Waldhof- Geislingen: Die Bundeswehr plant zusammen mit dem Land Baden-Württemberg im Bereich der Staatsdomäne Waldhof im Zollernalbkreis (72348 Rosenfeld, Gemarkung Geislingen) den neuen Absetzplatz samt Flugplatz als Ersatzgelände für den bisherigen Standort Renningen/Malmsheim. Dieser soll zukünftig vom Kommando Spezialkräfte (KSK) und den US-Gaststreitkräften für den Fallschirmsprungdienst und das Absetzen von Material genutzt werden. Das Ausmaß des erforderlichen Bauschutzbereiches wurde noch nicht abschließend festgelegt. Konflikte mit der militärischen Nutzung sind nicht auszuschließen. Betroffene Flächen: 18 Geislingen (Ge01), 72 Geislingen (Ge03), 55 Rosenfeld (Rs01), 54 Rosenfeld (Rs02), 17 Balingen (Ba01), 22 Dormettingen (Dm02), 25 Dotterhausen (Do02), 24 Dotterhausen (Do01), 6 Dormettingen (Dm01)	Die genannten Belange bei den betroffenen FFPV-Gebieten werden als Hinweis für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren in die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (4) aufgenommen. Hinweis: Folgende FFPV-Gebiete werden au anderen Gründen nicht weiterverfolgt: Albstadt As06, As09, Balingen Ba01, Bad Urach Bd01, Bodelshausen Bo01, Dotternhausen Do02, Eningen u. A. En01, Geislingen Ge02, Gomaringen Go01, Hechingen He02, Mössingen Mo02, Mo04, Münsingen Mu07, Obernheim Ob01, Ofterdingen Of01, Of02, Pliezhausen Pl01, Rangendingen Ra02.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Schutzbereich Funkdienststelle Meßstetten/ Schutzbereich Radaranlage Meßstetten: Militärische Funkstellen können der Errichtung von Solaranlagen entgegenstehen. In der Regel sind diese Anlagen im angeordneten Schutzbereich unzulässig. Konkret ist dies jedoch von der zu schützenden Verteidigungsanlage abhängig. Mögliche Störungen der Funkverbindungen können zu Beschränkungen, Auflagen oder auch Ablehnung des Vorhabens führen. Betroffene Flächen: 85 Albstadt (As09), 14 Albstadt (As02), 12 Albstadt (As01) Interessengebiet Funkdienststelle Meßstetten: Mögliche Störungen der Funkverbindungen können auch hier zu Beschränkungen, Auflagen oder auch Ablehnung des Vorhabens führen. Betroffene Flächen: 85 Albstadt (As09), 14 Albstadt (As02), 12 Albstadt (As01), 42 Obernheim (Ob01), 63 Albstadt (As03), 64 Albstadt (As04), 65 Winterlingen (Wi01), 8 Straßberg (Sr01), 68 Albstadt (As07), 82 Albstad (As08), 67 Albstadt (As06), 66 Albstadt (As05), 18 Geislingen (Ge01), 72 Geislingen (Ge03), 55 Rosenfeld (Rs02), 54 Rosenfeld (Rs01), 17 Balingen (Ba01), 22 Dormettingen (Dm02), 25 Dotterhausen (Do02), 24 Dotterhausen (Do01), 6 Dormettingen (Dm01), 40 Hechingen (He05), 37 Hechingen (He02), 38 Hechingen (He03), 39 Hechingen (He04), 31 Haigerloch (Ha01), 19 Geislingen (Ge02), 58 Zimmern (Zi01), 23 Schömberg (Sc01) Interessengebiet POL (Produktfernleitung der Bundeswehr): In militärischen Produktenfernleitungen (POL/Pipeline) werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Zu diesen ist ein entsprechender Abstand einzuhalten. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des Strafgesetzbuches StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden auslösen. Betroffene Fläche: 86 Ofterdingen (teilweise) (Of02) Abschließende Prüfungen der benannten Belange der Bundeswehr sind erst nach Vorlage konkreter Unterlagen möglich. In den o.a. Bereichen müssen Einzelfallprüfungen erfolgen, um zu klären, ob Einschränkungen oder Gefährdungen vorliegen.	
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 17.04.2024	Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) unterstützt als zentrale Immobiliendienstleisterin des Bundes aktiv die Klimaschutz- und Energiewendeziele der Bundesregierung. Bis zum Jahr 2030 soll die Stromerzeugung bereits zu einem Anteil von 80 % durch erneuerbare Energien (EE) erfolgen. Für das Gelingen der Energiewende werden bundesweit geeignete Standorte für die Erzeugung von Strom aus Wind- und Solarenergie benötigt. Zur Unterstützung der Zielerreichung stellt die BImA Liegenschaften mit Potenzial zur Errichtung von Windenergie- oder Freiflächenphotovoltaikanlagen bereit. Dazu werden die Liegenschaften der BImA intern auf ihr Potenzial gezielt geprüft und bei voraussichtlicher Eignung entsprechend mobilisiert.In Absprache mit dem Landratsamt Reutlingen, welches für die Bauleitplanung zuständig ist, wurden für die Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen folgende Flächen auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Münsingen erfasst. Gerne möchten wir diese zur	Die Vorschläge wurden überprüft. Der Flächenvorschlag A1a und A1b im Verbund ist zu klein für den regionalplanerischen Maßstab. Die Flächenvorschläge A8 und A9 im Verbund wären mit 4 ha von der Größe noch geeignet. Naturschutzfachliche Gründe sprechen jedoch gegen einen Solarpark. Teilfläche A8 wird von einem Kernraum "trocken" und Teilfläche A9 von einem Kernraum "mittel" des landesweiten Biotopverbundes durchzogen. Nach Abzug dieser Flächen wäre die verbleibende Restfläche zu klein für eine Darstellung im regionalplanerischen Maßstab. Flächenvorschlag A13 wird wie vorgeschlagen übernommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Berücksichtigung bei der Fortschreibung des Regionalplanes Neckar-Alb einbringen. (siehe Tabelle im Anhang) Gutsbezirk Münsingen, Flur 0, Flurstück TF 132, 1,6 ha (zwei TF), A1a und A1b Gutsbezirk Münsingen, Flur 0, Flurstück TF 184, 2,5 ha (zwei TF), A8 und A9 Gutsbezirk Münsingen, Flur 0, Flurstück TF 123, 2,5 ha, B6a Gutsbezirk Münsingen, Flur 0, Flurstück TF 96, 2,7 ha (im Verbund mit 98,99, 104, 105), A13 Gutsbezirk Münsingen, Flur 0, Flurstück TF 98, 2,9 ha (im Verbund mit 96,99, 104, 105), A13 Gutsbezirk Münsingen, Flur 0, Flurstück TF 99, 0,1 ha (im Verbund mit 96, 98, 104, 105), A13 Gutsbezirk Münsingen, Flur 0, Flurstück TF 104, 0,05 ha (im Verbund mit 96, 98, 99, 105), A13 Gutsbezirk Münsingen, Flur 0, Flurstück TF 105, 1,4 ha (im Verbund mit 96, 98, 99, 104), A13 Für eine erste Übersicht liegt eine Kartendarstellung der o.g. Flächen bei.	
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e.V. 12.03.2024	Wir schließen uns im Rahmen des im Betreff genannten Beteiligungsverfahrens wieder der Stellungnahme des LNV AK Tübingen (s. Anhang) an und lehnen das VRG St01 (S. 273 ff) ab, zumal es in der Umgebung hinsichtlich des Mornellregenpfeifers sowie weiterer geschützter Arten (Fläche liegt u. a. in der Biotopverbundkulisse für das Rebhuhn) deutlich konfliktärmere, PVF-taugliche Flächen gäbe.	Das FFPV-Gebiet St01 wird weiterverfolgt. Dem Regionalverband liegt eine Stellungnahme des Landratsamtes Tübingen vom 27.11.2023 vor, aus der hervorgeht, dass Ausgleichsmaßnahmen für den Mornellregenpfeifer prinzipiell möglich sind. Das weitere Erforderliche ist auf der nachfolgenden Planungs- und Umsetzungsebene zu klären und zu erledigen.
BUND Gruppe Metzingen 08.04.2024	Beim Vorranggebiet Freiflächen für Solarenergie Me03 wurde die Biotopvernetzung für feuchte Standorte (lt. LUBW Karte) nicht berücksichtigt. Dies betrifft einen wesentlichen Teil von Gebiet Me03 und muss im Steckbrief mit aufgeführt werden. Bei einer evt. Solarnutzung muss die Biotopvernetzung entsprechend berücksichtigt werden. Dies wird das verfügbare Gebiet entsprechend verkleinern.	Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Solarenergie wurden bezüglich des Fachkonzeptes Landesweiter Biotopverbund nur die Kernräume einschließlich der Kernflächen in die Prüfung einbezogen. Kernräume feuchter Standorte sind im Bereich der FFPV-Gebiete Me01, Me02 und Me03 nicht betroffen. Die Methodik der Umweltprüfung wurde im Vorfeld im Rahmen eines Scoping mit den betroffenen Behörden abgestimmt. Von Seiten der Naturschutzbehörden gab im Zuge der Anhörung zum Teilregionalplan Solarenergie Zustimmung für die gewählte Methodik.
Deutsche Bahn AG - DB Immobilien 13.02.2024	Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station & Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: http://www.dbinfrago.com/	Kenntnisnahme
	Gegen den Regionalplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
	Zunächst möchten wir festhalten, dass der DB Konzern den Ausbau der erneuerbaren Energien befürwortet. Schließlich ist auch eines der Leitbilder unserer Dachstrategie „Starke Schiene“ die grüne Transformation im gesamten DB Konzern. Dazu gehört u. a. auch Grüner Strom: Bis 2050 wird	Die Hinweise werden in die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (4) als zu berücksichtigende Belange auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens bzw. der Projektplanung aufgenommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	die Eisenbahn klimaneutral fahren. Dazu gehört, dass im Jahr 2038 unser Bahnstrom vollständig aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt und die Energieinfrastruktur dafür ausgebaut wird. Der weitreichende Ausbau der erneuerbaren Energien führt allerdings auch zu Interessenskonflikten. Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor Gefahren sowie Störpotentialen dringend geschützt werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z. B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z. B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen. Mitarbeiter des DB Konzerns und beauftragte Dritte benötigen ein jederzeitiges Wege-/Zufahrts- und Betretungsrecht der Bahnbetriebsanlagen auch während der Bauarbeiten. Es wird darauf	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor und verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Im Geltungsbereich des Regionalplans liegen mehrere Bahnstrecken die nicht im Betrieb oder Eigentum der DB AG sind. Die jeweiligen Betreiber bzw. Eigentümer sind ebenfalls am Verfahren zu beteiligen. Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Falle: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe.	
Deutscher Hängegleiterverband e. V. 23.01.2024	Der Deutsche Hängegleiterverband (DHV) ist als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr gemäß § 31 c) Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes für die Zulassung von Start- und Landeflächen für motorlose Hängegleiter und Gleitsegel nach § 25 Abs. 1 LuftVG zuständig. In den Gemeinden innerhalb des Regionalverbands Neckar Alb sind mehrere Fluggelände gem. § 25 LuftVG für Außenstarts- und -landungen mit Gleitschirmen und Drachen (motorlos) von uns zugelassen. Eine Übersicht erhalten Sie in der Anlage als pdf. Bei der Ausweisung von Gebieten für Flächen für Solarenergie ist zu diesen Geländen ein ausreichender Sicherheitsabstand zu berücksichtigen. Infos zum Sicherheitsabstand: Der Mindestabstand zur Platzrunde bei Flugplätzen wurde in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL Nr. 92/13) der Deutschen Flugsicherung (DFS) geregelt. Da Gleitschirme und Drachen mit einer kleineren Platzrunde als andere Luftfahrzeuge zurecht kommen, halten wir derzeit 500 m Abstand für ausreichend. Bei Windenschleppgeländen mit Seilen, welche bis zu 1.000 m lang sind, ist ebenfalls ein Sicherheitsabstand notwendig. Sollte innerhalb von 500 m im Bereich eines Fluggeländes eine Fläche für Photovoltaik ausgewiesen werden, muss eine Prüfung vor Ort vorgenommen werden. Dabei sind neben den Start- und Landeflächen auch die jeweiligen Flugräume zu berücksichtigen. Bei Hangfluggeländen ist auch der Flugraum zwischen Start- und Landeplatz zu berücksichtigen. Geländename / Flächenname / Gemeinde / Koordinaten / Geländehalter Landkreis Zollernalbkreis	Die genannten Standorte wurden geprüft. Bei den aufgeführten Fluggeländen gibt es keine Betroffenheiten durch die FFPV-Gebiete.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	1 Köhlberg / Köhlberg / Burladingen / N 48°20'15.252" O 9°03'44.262" /DGFC Starzeln-Zollernalb e.V. 2 Schnaithalde / Schnaithalde Landeplatz Am Nikolausheim / Burladingen / N 48°18'02.826559" O 9°03'56.404753" / DGFC Starzeln-Zollernalb e.V. 3 Schnaithalde / Schnaithalde Landeplatz Kather / Burladingen / N 48°18'01.7568" O 9°03'45.8208" / DGFC Starzeln-Zollernalb e.V. 4 Schnaithalde / Schnaithalde Startplatz / Burladingen / N 48°17'47.3316" O 9°03'27.3384" / DGFC Starzeln-Zollernalb e.V. 5 Seeheimer Berg / Seeheimer Berg / Burladingen-Ringingen / N 48°19'43.5108" O 9°04'14.484" / DGFC Starzeln-Zollernalb e.V. Landkreis Reutlingen 1 Gangstetten (Meidelstetten) / Gangstetten / Hohenstein / N 48°21'45.5904" O 9°18'28.0836" / Wolkenkratzer e.V. 2 Obere Tonhalde / Obere Tonhalde Landeplatz Sportplatz Buttenhausen / Münsingen-Buttenhausen / N 48°21'30.0" O 9°28'51.8" / Drachen- und Gleitschirmverein Südwürttenberg 3 Obere Tonhalde / Obere Tonhalde Landeplatz und Windenstarts / Münsingen-Buttenhausen / N 48°21'30.0" O 9°28'51.8" / Drachen- und Gleitschirmverein Südwürttenberg 4 Obere Tonhalde / Obere Tonhalde Startplatz / Münsingen-Buttenhausen / N 48°21'36.9" O 9°29'02.8" / Drachen- und Gleitschirmverein Südwürttenberg 5 Sautal / Sautal / Engstingen / N 48°22'24.9528" O 9°16'18.7716" / Paragleiter- und Delta Flugsportverein Engstingen e.V. 6 Skiliftgelände Hausen a.d.L. - Trieb / Skiliftgelände Hausen a.d.L. Landeplatz / Hausen/Trochtelfingen / N 48°18'07.7724" O9°11'31.4484" / Luftikus Eugens Flugschule Luftsportgeräte GmbH 7 Skiliftgelände Hausen a.d.L. - Trieb / Skiliftgelände Hausen a.d.L. Startplatz / Hausen/Trochtelfingen N 48°17'56.133323" O 9°11'16.658249" / Luftikus Eugens Flugschule Luftsportgeräte GmbH 8 Waldtal / Waldtal / Trochtelfingen / N 48°18'24.7932" O 9°18'42.3504" / Wolkenkratzer e.V. 9 Wanne / Wanne Landeplatz / Pfullingen / N 48°26'35.89" O 9°14'26.04" / Drachenfliegerverein Pfullingen e.V. 10 Wanne / Wanne Startplatz / Pfullingen / N 48°26'45.79" O 9°13'38.84" / Drachenfliegerverein Pfullingen e.V. Landkreis Tübingen 1 Farrenberg / Farrenberg Landeplatz / Mössingen / N 48°24'04.9608" O 9°04'38.1468" / Schlegel 2 Farrenberg / Farrenberg Rutsche Startplatz / Mössingen / N 48°23'13.0776" O 9°04'54.6672" / Schlegel 3 Österberg / Österberg Landeplatz / Tübingen / N 48°31'38.65999" O 9°04'08.2429" / GlideZeit - Flugschule Tübingen 4 Österberg / Österberg Startplatz / Tübingen / N 48°31'28.837362" O 9°04'10.405" / GlideZeit - Flugschule Tübingen	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Deutsche Telekom Technik GmbH & Ericsson Services GmbH 02.02.2024	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson–Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson & Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com.	Kenntnisnahme
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH 06.03.2024	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) formal berührt. Betroffen sind unsere Flugsicherungseinrichtungen am Flughafen Stuttgart. Aufgrund der Art und der Höhe werden aber unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Kenntnisnahme
Energieagentur Zollernalb gGmbH 10.04.2024	Gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) steht die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Bei der Abwägung zwischen Landwirtschaft und erneuerbaren Energien ist zu berücksichtigen, dass der Klimaschutz unter anderem auch zukünftige Erträge der Landwirtschaft sichert. Die Förderung erneuerbarer Energien trägt somit zur langfristigen Stabilität und Widerstandsfähigkeit der landwirtschaftlichen Produktion bei. Weiter ist im Rahmen der Abwägung zwischen Naturschutz und erneuerbaren Energien zu beachten, dass Klimaschutz zugleich auch Naturschutz bedeutet. Die Förderung erneuerbarer Energien reduziert die Emissionen von Treibhausgasen und trägt damit zum Schutz von Ökosystemen und Artenvielfalt bei. Bei der Abwägung zwischen Kulturdenkmalen und erneuerbaren Energien ist zu bedenken, dass der Schutz von Kulturgütern nicht im Widerspruch zum Ausbau erneuerbarer Energien stehen muss. Durch eine sorgfältige Standortwahl und technische Anpassungen können Konflikte im Vorfeld ausgeräumt und vermieden und ein nachhaltiger Ausgleich zwischen den Interessen erreicht werden.	Kenntnisnahme
	Wo wir Raum für Verbesserung sehen: Hinweise zu einzelnen Flächen und dem Umweltgutachten: „REGION NECKAR-ALB Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans“ Abwägung der Schutzgüter für den Naturschutz: Menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter, Landschaft, Pflanzen Tiere Biodiversität, Boden, Wasser, Klima Luft, Fläche, Wechselwirkungen. Keine Fläche hat positive Auswirkungen auf eines der Naturschutzgüter. Allerdings ist dies bei einer vorherigen landwirtschaftlichen Nutzung, in der Regel, bei einer Extensivierung	Die strategischen Umweltprüfung zielt auf der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Wirkungen auf die Schutzgüter, um zu einem frühen Zeitpunkt möglichst umweltverträgliche Lösungen für Vorhaben zu finden. Der regionale Planungsmaßstab 1 : 50'000 und der Zeithorizont bis zur Umsetzung konkreter Vorhaben bedingen eine weniger detaillierte Betrachtungsweise. Im Fokus stehen negative Auswirkungen durch Vorhaben, für die der Regionalplan einen Rahmen bildet. Die Einbeziehung der Nutzungsart in die strategische

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der Fläche der Fall. (Umweltprüfung S. 49 ff)	Umweltprüfung auf regionaler Ebene ist nicht vorgesehen.
	Hinweis VRG Eg01 (und Andere) S.82ff: Aufgrund des Generalwildwegeplan wurde die Fläche als sehr konfliktbehaftet eingestuft. Darüber hinaus gibt es keine Einflüsse auf die Umwelt. Die Ziele des Wildkorridors und der erneuerbaren Energieerzeugung können mit gezielten Maßnahmen verknüpft werden. Mit einem Abstand zwischen dem Boden und dem Zaun werden Kleinsäugetieren die Kreuzung ermöglicht. Zudem kann die Photovoltaik-Freiflächenanlage in zwei Teile eingezäunt werden, um einen Korridor für größere Wildtiere zu schaffen.	In der Begründung zu PS 4.2.4.3 G (13) wird bereits im Entwurf 2023 auf die Berücksichtigung ökologischer Kriterien bei der Planung und Umsetzung von Solarparks hingewiesen, unter anderem auf einen einzuhaltenden Bodenabstand von Einzäunungen, um die Durchgängigkeit der Landschaft für Kleintiere zu erhalten. In der Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (4) wird der Aspekt der Durchwanderbarkeit für Mittel- und Großsäuger ergänzt. Das FFPV-Gebiet Eg01 ist ein seit 2011 ein bestehender Solarpark; eine Aufteilung in zwei Teilflächen mit dazwischen liegendem Korridor ist nach Kenntnis des Regionalverbands nicht vorgesehen. Der Umweltbericht wird dahingehend überarbeitet, dass die Vorbelastungen durch den bestehenden Solarpark in die Analyse einbezogen werden.
	Hinweis VRG He05 S.125ff: Hier ist darauf hinzuweisen, dass das Thema des Generalwildwegeplans erneut falsch eingeschätzt wird, entsprechend dem vorherigen Hinweis. Zusätzlich zu den vorherigen Erwähnungen wird die betreffende Fläche im Umweltbericht aus Gründen des Landschaftsschutzes und der Nähe zur städtischen Erholungsfläche negativ bewertet. Es sei darauf hingewiesen, dass die Fläche derzeit als Deponie genutzt wird und erhebliche umweltrelevante Vorbelastungen aufweist. Diese Tatsache wurde jedoch bei der Bewertung nicht ausreichend berücksichtigt.	Das FFPV-Gebiet He05 liegt im Bereich der ehemaligen Kreismüll-/Erddeponie Hechingen. Teile davon sind seit 2011 ein bestehender Solarpark. Der Umweltbericht wird dahingehend überarbeitet, dass die Vorbelastungen durch den bestehenden Solarpark und die Erddeponie in die Analyse einbezogen werden.
	Hinweis VRG Bu01 S.64ff: Das einzige negative Kriterium ist „Unzerschnittene Räume ≥ 25 km² (≥ 20%)“. Die Bewertung der anderen Kriterien ist neutral, aber die Gesamtbewertung wird aufgrund eines Kriteriums als konfliktbehaftet eingestuft. Dass die Fläche eine Deponie war und von Wald umrandet, dadurch nicht einsehbar ist, wird nicht berücksichtigt.	Das FFPV-Gebiet Bu01 wird in der Umweltprüfung dahingehend geprüft, dass die Vorbelastungen durch die ehemalige Deponie in die Analyse einbezogen werden.
	Hinweis VRG As01 S.13ff: Das Kriterium „Traufkante Schwäbische Alb inkl. 500 m Puffer, ≥ 20%)“ ist nicht relevant für die Bewertung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die Fläche ist aufgrund der Lage an der Albtraufkante nicht einsehbar und hat dadurch einen geringeren Einfluss auf das Landschaftsbild.	Der Hinweis zu As01 wird in den Umweltbericht aufgenommen.
	Hinweis VBG As08 S.38ff: Das Gebiet weist laut Umweltbericht Konfliktpotential mit Umweltbelangen. Für die Fläche spricht die Nähe zum nahegelegenen Einspeisepunkt. Landschaftlich ist die Fläche durch das nahegelegene Umspannwerk, sowie durch die Deponie vorbelastet. Insgesamt handelt es sich um eine einfach umzusetzende und große zusammenhängende Fläche. Um die Umweltbelange Rechnung zu leisten, können Ausgleichsmaßnahmen auf der Fläche umgesetzt werden.	Kenntnisnahme
	Was wir positiv bewerten: Positiv festzustellen ist, dass einige der Hinweise aus früheren Stellungnahmen im Verfahren zur Teilfortschreibung der Wind- und Solarenergie berücksichtigt wurden. Hier ist anzumerken, dass der Regionalverband mit einem großzügigen Flächenanteil von Beginn an in das Beteiligungsverfahren startet. Mit einem Flächenanteil von 3,6 % für die	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Region Neckar-Alb bei der Windenergie und einem Anteil von 0,2 % als Vorranggebiet sowie 0,3 % als Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen liegt der Verband über der Vorgabe von 1,8 % bzw. 0,2 %. Nach dem Beteiligungsverfahren, das voraussichtlich zu einer Reduzierung von Flächen führen wird, ist eine erhöhte Flächenausweisung für die Energieversorgung der Region erforderlich. Der Strombedarf wird in den kommenden Jahren durch die Sektorkopplung von Strom und Wärme sowie Strom und Mobilität deutlich steigen, wodurch ein größerer Flächenanteil für die lokale Energieversorgung benötigt wird. Es ist erfreulich festzustellen, dass von dem Ausschlusskriterium „Landschaftsbild“ abgesehen wird und eine Einzelfallbewertung im Verfahren der Bauleitplanung stattfindet. ... Die Fortschreibung des Teilregionalplans ist nicht nur durch das Beteiligungsverfahren, sondern auch durch die Einbindung der Kommunen bei der Flächenbereitstellung ein transparenter Prozess. Wir danken für die bereitgestellten Informationen und die Gelegenheit, unsere Expertise aus der Beratung von Kommunen und dem Austausch im Photovoltaiknetzwerk Baden-Württemberg einbringen zu können. Wir bekräftigen unsere Absicht, im weiteren Verfahren unsere lokalen Kenntnisse einzubringen.	
	Es wurde eine neue Kulisse für Flächen festgelegt, auf denen ausschließlich Agri-PV Anlagen errichtet werden dürfen. Die Bewertung dieser Flächen erfolgt nun über die Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung. Agri-PV Anlagen können für Sonderkulturen sinnvoll sein, jedoch nicht für die klassische Landwirtschaft, wie sie in der Region Neckar-Alb betrieben wird. Daher sollte die Verpflichtung zur Errichtung solcher Anlagen im Allgemeinen nochmals in Frage gestellt werden.	Die Festlegungen gemäß PS 4.2.3.4 Z (8) des Teilregionalplans Neckar-Alb bzgl. FFPV-Anlagen in Gebieten für Landwirtschaft werden nicht verändert. Der Regionalverband hat den Freiraum weitgehend für FFPV-Anlagen geöffnet und deutlich mehr Fläche als den geforderten Mindestflächenbeitrag für FFPV-Gebiete gesichert. In weiten Teilen der Region ist damit die Errichtung von FFPV-Anlagen möglich. Damit leistet der Regionalverband eine erheblichen Beitrag zum überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien; außerhalb der regionalplanerischen FFPV-Gebiete verbleibt noch genug Raum für weitere FFPV-Anlagen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist einer von vielen Belangen, die in der regionalplanerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. Dem Regionalverband sind in der Region Neckar-Alb Vorhaben für Agri-PV-Anlagen bekannt.
FairEnergie GmbH 29.02.2024	Da es sich aktuell noch um eine sehr frühe Projektphase handelt, können wir noch keine spezifischen Stellungnahmen abgeben. Wir weisen aber bereits ietzt darauf hin, dass wir als Stromnetzbetreiber weitere Flächen z. B. für Umspannwerke und Stationen benötigen werden. Diese Infrastruktur ist für die Integration von Solar- und Windenergie zwingend erforderlich. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns speziell bei den Planungs- und Koordinationsgesprächen mit einzubeziehen.	Kenntnisnahme. Der Regionalverband bleibt in Abstimmung mit den Netzbetreibern. Alle relevanten Träger öffentlicher Belange werden weiterhin am Verfahren beteiligt.
Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg 12.01.2024	Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) ist eine Forschungseinrichtung des Landes. Unsere Aufgabenschwerpunkte liegen in der Forschung, im Monitoring und der Beratung. Die FVA ist keine TÖB. Wir geben daher üblicherweise keine Stellungnahmen ab. Meine eigene Verantwortung liegt in der Bearbeitung des Auerhuhn-Monitorings an der FVA.	Kenntnisnahme. Hinweis: In der Region Neckar-Alb sind keine Auerhuhnvorkommen bekannt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Das aktuell gültige Verbreitungsgebiet des Auerhuhnes können Sie dem Flächenkonzept zum Maßnahmenplan entnehmen. Dieses finden Sie unter: https://www.wildtierportal-bw.de/de/publication/default/detail?itemId=64&title=Aktionsplan+Auerhuhn. Bitte beachten Sie auch den Textteil hierzu. Stellungnahmen zur Berücksichtigung der Belange des Auerhuhnschutzes liegen in der Zuständigkeit der Naturschutzbehörden. Diese können aktuelle Daten bei uns anfragen.	
Gemeinde Ammerbuch 08.03.2024	Die Gemeinde Ammerbuch hat keine Einwendungen.	Kenntnisnahme
Gemeinde Bisingen 02.04.2024	Die erneuerbaren Energien sind ein zentraler Baustein zur Bewältigung des Klimawandels wie für eine zukunftsfähige Energieversorgung und Teil der deutschen Energiewende. Dieser Transformationsprozess wird von Seiten der Gemeinde Bisingen, als unterste staatliche Ebene, begleitet. Die rechtlichen Vorgaben, u. a. das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG), bedingen nun die Auseinandersetzung mit dieser Thematik. Ausdrücklich begrüßen wir den transparenten wie offenen Planungsprozess des Regionalverbandes Neckar-Alb, gerade um eine „Super-Privilegierung“im Außenbereich zu verhindern. Innerhalb der Gemeinde Bisingen wurden keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für erneuerbare Energien festgelegt. Uns ist bewusst, dass dies die Ansiedlung von [...] Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb des Gemeindegebiets nicht ausschließt. Über die Entwürfe der Teilregionalpläne Windenergie und Solarenergie wurde in Öffentlicher Gemeinderatssitzung am 19.03.2024 beraten. In der Sitzung wurden die Beschlüsse gefasst, dass die Gemeinde Bisingen [...] dem Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie zustimmt. Es werden jeweils keine Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme
Gemeinde Bodelshausen 21.03.2024	Vorbehaltsgebiet Solar Bo01: Das Vorbehaltsgebiet Bo01 sehen Gemeindeverwaltung und Gemeinderat im Hinblick auf die Bedeutung für das Landschaftsbild und die Landwirtschaft kritisch. Daher bitten wir darum, diese Festlegung nochmals zu kritisch überprüfen und ggf. zu entnehmen, sofern das Flächenziel 0,2 % auch ohne diese Fläche erreicht werden kann.	Da die Gemeinde Bodelshausen im Bereich des FFPV-Gebiets Bo01 nicht beabsichtigt, einen Bebauungsplan für einen Solarpark aufzustellen, wird das Gebiet nicht weiterverfolgt. Landschaftliche und landwirtschaftliche Belange stehen einem Solarpark in diesem Bereich entgegen. Ansonsten Kenntnisnahme
	Vorranggebiet Solar Bo02/He01: Zum interkommunalen Vorranggebiet zwischen Bodelshausen und Hechingen (Bo02/He01) geben wir keine Stellungnahme ab. Dieser „gefangene“ Bereich zwischen B27 und Bahnlinie bietet sich für ein Photovoltaikprojekt geradezu an und entspricht unserem kommunalen Planungswillen sowie der Vorabstimmung mit Hechingen. Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme entsprechend zu prüfen und uns über deren Behandlung zu unterrichten.	Kenntnisnahme
Gemeinde Dautmergen 15.04.2024	Der Gemeinderat Dautmergen hat sich in der gestrigen, öffentlichen, Gemeinderatssitzung mit der o.g. Thematik beschäftigt. ... Als Kommune sind wir in den letzten Jahren stets bestrebt im Energiesektor auf regenerative Energien zu setzen, so z.B. durch ausschließlichen Bezug von sogenanntem „Grünstrom", der Umstellung der gesamten Straßenbeleuchtung auf LED sowie dem Bau von PV-Anlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden.	Kenntnisnahme
Gemeinde Dettenhausen 30.01.2024	Das Verfahren wurde am 23.01.2024 im Gemeinderat behandelt. Die Gemeinde Dettenhausen gibt im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsverfahrens eine	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	neutrale Stellungnahme ab und bittet daher um weitere Verfahrensbeteiligung. Der aktuelle Planungsstand wird zur Kenntnis genommen.	
Gemeinde Dettenhausen 22.03.2024	Das Verfahren wurde am 19.03.2024 im Gemeinderat behandelt. Hiermit geben wir eine neutrale Stellungnahme ab. Die Planentwürfe des Regionalverbandes Neckar-Alb werden zur Kenntnis genommen und eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gewünscht.	s. Stellungnahme vom 30.01.2024
Gemeinde Dettingen an der Erms 07.03.2024	Die Gemeinde Dettingen an der Erms erhebt keine Einwendungen oder Bedenken hinsichtlich der ausgewiesenen Gebiete.	Kenntnisnahme
Gemeinde Dormettingen 01.03.2024	Der Gemeinderat Dormettingen hat sich in seiner Sitzung vom 22.02.2024 mit dem Teilregionalplan [...] Solarenergie befasst. Dem Entwurf des Teilregionalplans wurde zugestimmt.	Kenntnisnahme
Gemeinde Dotternhausen 25.01.2024	Der Gemeinderat Dotternhausen hat in seiner Sitzung vom 24.01.2024 über die Planentwürfe für die Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie beraten und beschlossen: Die Entwürfe [...] und des Teilregionalplans Solarenergie mit den entsprechenden Anlagen und den Umweltberichten werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Solar Do01: Seitens der Gemeinde Dotternhausen werden keine Änderungen beantragt.	Kenntnisnahme
	Solar Do02: Seitens der Gemeinde Dotternhausen wird eine ersatzlose Streichung des Vorbehaltsgebietes gefordert. Dotternhausen trägt bereits mind. 3 % der Gemeindefläche für die Nutzung von Solarenergie bei. Weiterhin ist Dotternhausen durch die überörtliche Infrastruktur (Steinabbau, 380 kv-Stromtrasse, L442, B27, Bodenseewasserversorgung, riesige FFH-Flächen) bereits über Gebühr in der weiteren Entwicklung eingeschränkt.	Das FFPV-Gebiet wird nicht weiterverfolgt, da Fläche für eine andere kommunale Entwicklung freigehalten werden soll.
Gemeinde Dußlingen 29.02.2024	Der Gemeinderat der Gemeinde Dußlingen hat in seiner Sitzung am 22.02.2024 vom Regionalplan Neckar-Alb Teilregionalplan [...] Solarenergie Entwurf 2023 Kenntnis genommen. Das Gremium hat einstimmig beschlossen, folgende Stellungnahme für beide Verfahren abzugeben: Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
Gemeinde Engstingen 04.03.2024	Teilplan Freiflächen-Photovoltaik: Auf der Gemarkung Engstingen wurde nun auch die bereits bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Bundesforstfläche „Schaufelbuch" in den Regionalplan aufgenommen, dies ist aus Sicht der Gemeinde Engstingen unproblematisch. Derzeit laufen zwischen der Gemeinde Engstingen und der Bundesforstverwaltung Gespräche, die auch eine mögliche Ausweisung einer weiteren Fläche für Freiflächen-Photovoltaik auf dem Gelände der Bundesforstfläche „Schaufelbuch" bei einer entsprechenden Einigung beinhalten könnten.	Kenntnisnahme
Gemeinde Eningen unter Achalm 18.03.2024	Nachfolgend der Link aus dem Ratsinformationssystem der Gemeinde Eningen unter Achalm https://eningen.ratsinfomanagement.net/tops/?__=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZWk-mrSsKpo4bAz1XWZMuM4 unter dem Sie den entsprechenden Tagesordnungspunkt 4 – Teilfortschreibung Wind- und Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb – der öffentlichen Gemeinderatssitzung und das dazugehörige Beschlussdokument ersehen können. An Sie die Bitte, die	Kenntnisnahme. Hinweis: Das FFPV-Gebiet En01 wird aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht weiterverfolgt. Alternativ wurden im Bereich der (ehemaligen) Deponien Renkenberg und Eichberg in vorbelasteten Bereichen alternative FFPV-Gebiete in den Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Zustimmungen der Gemeinde Eningen unter Achalm zu den Entwürfen sinngemäß zur Kenntnis zu nehmen und im weiteren Verfahren in die Prüfung zur Teilfortschreibung [...] Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb zu geben. Teilfortschreibung [...] Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb, Beschlussvorschlag: [...] [Anm. RVNA: Betrifft ausschließlich Windenergie] 2. Die Gemeinde Eningen unter Achalm stimmt dem Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie in Anlage 4 (Anlage 4 Textteil, Anlage 2a und 2b Raumnutzungskarten) und der Umweltprüfung in Anlage 5 zu.	
Gemeinde Eutingen im Gäu 18.01.2024	Von der Gemeinde Eutingen im Gäu werden keine Einwände gegen die vorgelegten Planentwürfe erhoben.	Kenntnisnahme
Gemeinde Frickenhausen 24.01.2024	Der Gemeinderat Frickenhausen wurde in seiner Sitzung am 23.01.2024 von Ihren Planungen informiert. Nach Sichtung der Planungen konnte nicht festgestellt werden, dass die Gemeinde Frickenhausen in ihren Belangen tangiert sein könnte, deshalb wird von einer weiteren Beteiligung abgesehen.	Kenntnisnahme. Hinweis: Aus formalen Gründen werden alle angrenzenden Gemeinden im weiteren Verfahren beteiligt.
Gemeinde Gomaringen 09.04.2024	1. Stellungnahme der Gemeinde Gomaringen zur Freiflächen-PV auf den Flurstücken 796 und 795/2 Bezugnehmend zu Punkt 1 des Betreffs, hat die Gemeinde Gomaringen in der Ortschaftsratsitzung Stockach am 29.02.2024, in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 05.03.2024 und in der Gemeinderatssitzung am 19.03.2024 die Bestätigung der Freiflächen-PV-Fläche auf den Flst. 796, 795/2 am Kegelplätzle/Rain Gemarkung Stockach und die Weiterverfolgung durch den Regionalverband Neckar-Alb beschlossen. Aus allen Gremien und aus der Bürgerschaft kamen Anregungen und Hinweise, die weiterverfolgt und geprüft werden sollen. Im Nachfolgendem sind diese aufgelistet: Belange der Raumordnung: Da die Bereiche nicht in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild liegen, ist die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage grundsätzlich möglich, soweit der Rückbau der Anlagen nach Aufgabe der Nutzung gesichert ist. Der grundsätzlichen Weiterverfolgung steht nichts entgegen. Belange Straßen und Verkehr: Die Flst.-Nr. 795/2 und 796 in Gomaringen, Gemarkung Stockach (Fläche 1), befinden sich in einem Abstand von ca. 70 m zur B 27. Flst. 7756, Gemarkung Gomaringen (Fläche 2,) befindet sich abseits klassifizierter Bundes- und Landesstraßen und Flst. 7056, Gemarkung Gomaringen, befindet sich an der L 384 außerhalb der zur verkehrlichen Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt. Es bestehen keine Einwendungen. Belange der Landwirtschaft: - Prüfung der Nutzung einer Agri-PV-Anlage auf den vorgesehenen Flächen, um die Beeinträchtigung für Natur und Tierwelt so gering wie möglich zu halten. - Ackerflächen sind knapp und sollten maximal ausgenutzt werden. Es sind PV-Module mit höchstmöglicher Leistung zum Zeitpunkt der Ausführung zu verwenden. - Vereinbarkeit von Stilllegungsflächen mit einer Agri-Freiflächen-PV. Nach	Das FFPV-Gebiet Go01wird nicht weiterverfolgt. Im Rahmen der Anhörung zum Teilregionalplan Solarenergie gab es Hinweise bzgl. nur bedingten Eignung aufgrund der Nordexposition, der Verschattung aufgrund des angrenzenden Waldes sowie der Einschränkungen zur Freihaltetrasse für die Höchstspannungsleitung, was die Wirtschaftlichkeit an diesem Standort in Frage stellt. Vor diesem Hintergrund wurde zugunsten der Landwirtschaft abgewogen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Aussage des Regierungspräsidiums Tübingen ist es möglich, eine Agri-PV Anlage mit GIÖZ 8 der Flächenstilllegung zu kombinieren. Die Fläche muss aber vor der Errichtung den Ackerstatus besitzen. Die Fläche wäre dann zu 85 % für die Direktzahlung beihilfefähig. Wichtig ist die Einhaltung der allgemeinen Kriterien (Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden etc. ist möglich, die landwirtschaftlich nutzbare Fläche ist nach DIN SPEC 91434:2021-05 um höchstens 15 % verringert). Ebenso gelten die üblichen Regeln zur Mindesttätigkeit. - Prüfung der Nutzung einer Agri-PV-Anlage: Um die Flächen optimal zu nutzen und den Verlust der landwirtschaftlichen Flächen zu kompensieren, sollte eine Doppelfunktion geprüft und angestrebt werden. - Prüfung der Ertragsfähigkeit der Flst. 796 und 795/2 auf landwirtschaftliche Erzeugnisse. Rückmeldung des Bewirtschafters zu den Flurstücken ist, dass die Nord-West-Ausrichtung der Flächen in heißen und trockenen Sommern aus landwirtschaftlicher Sicht einen Vorteil bietet, da diese nicht so schnell austrocknen und dadurch eine gute Getreideernte ermöglichen. Belange des Naturschutzes: - Im Bereich der PV-Freifläche befindet sich ein Wildacker für die Wildtiere, geschützte Tierarten sind wohl vorhanden und Jungtiere werden dort aufgezogen. - Die PV-Freifläche befindet sich im überregionalen Wildtierkorridor, der sich durch den Landkreis zieht. - Sollte das Gebiet komplett eingezäunt, würde man den Tieren ihren Lebensraum nehmen. Bei Umsetzung des Vorhabens sollten spezielle Zäune verwendet werden, um den Wildwechsel zu ermöglichen. - Bei Umsetzung sollte eine Biodiversität mit der Formel 20 % Natur und 80 % PV-Fläche umgesetzt werden (Integration von Stilllegungsflächen in die PV-Fläche). - Die oben eingebrachten Bedenken sind von der Naturschutzbehörde zu prüfen. Wirtschaftlichkeits- und Standortprüfung: (Nord-West-Ausrichtung) - Nach ersten Schätzungen wird davon ausgegangen, dass ggü. einem 1A-Standort mit 15 - 20 % Mindererträgen zu rechnen ist. Die Wirtschaftlichkeit soll durch eine kurze Kabeltrasse dennoch gegeben sein. Im Rahmen der Projektentwicklung ist ein Ertragsgutachten zu erstellen, um dieses nachzuweisen. - Aktuelle Ertragswerte, Flächenverbrauch u. Maximierung der Stromerzeugung. Weiter bitten wir Sie, wenn Zwischenergebnisse der einzelnen Prüfvorgänge Ihnen vorliegen, die Gemeinde Gomaringen entsprechend zu informieren. Anbei legen wir unserem Schreiben noch die oben genannten Gemeinderatsbeschlüsse bei.	
Gemeinde Grabenstetten 30.01.2024	Wir haben die Teilfortschreibung für Grabenstetten sowohl für die Windkraft als auch die PV-Freiflächen im Januar im Gemeinderat besprochen. Der	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Gemeinderat hat den Plänen einstimmig zugestimmt und mich beauftragt, diese ausdrückliche Zustimmung verbunden mit dem Ausdruck des Respekts für die bisherigen und geplante Vorgehensweise des Regionalverbandes an Sie weiterzugeben.	
Gemeinde Hirrlingen 09.04.2024	Die Gemeinde Hirrlingen hat zu Beginn des Verfahrens angeregt, die Flurstücke 439 und 440 mitaufzunehmen. Dem konnte nicht entsprochen werden. Falls sich im Laufe des Verfahrens hierzu Änderungen ergeben sollten, bitten wir um rechtzeitige Information. Ebenso bei den angrenzenden Flurstücken.	Die Flurstücke 439 und 440 haben zusammengenommen eine Flächengröße < 1 ha. Eine Aufnahme in den Teilregionalplan Solarenergie ist aufgrund der geringen Größe im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50'000 nicht möglich bzw. nicht gebietscharf darstellbar. Unbenommen davon ist der Bereich nordwestlich Hirrlingen von Bedeutung für Feldvögel, woraus sich artenschutzrechtliche Konflikte ableiten lassen. Der Bereich um die Flurstücke 439 und 440 ist Entwicklungsraum bzw. -fläche in der Biotopverbundkulisse Rebhuhn des Landkreises Tübingen bzw. der Biotopverbund-Feldvogelkulisse des Landes Baden-Württemberg. Der östlich angrenzende Bereich ist prioritäre Offenlandfläche der Biotopverbund-Feldvogelkulisse des Landes.
Gemeinde Hülben 26.01.2024	Der Gemeinderat der Gemeinde Hülben hat in seiner Sitzung vom 23.01.2024 über die von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb am 05.12.2023 beschlossenen Anhörungsentwürfe der Teilregionalpläne Windenergie und Solarenergie beraten. Er hat beschlossen, den beiden Entwürfen zuzustimmen.	Kenntnisnahme
Gemeinde Obernheim 27.03.2024	An der Gemeinderatssitzung am 26.03.2024 wurde das Thema des Regionalplans zum Entwurf der Planungsoffensive zur Wind- und Solarenergie von Herrn Dr. Seidemann vorgestellt. Dem Entwurf des Teilregionalplans wurde mit 2 Enthaltungen zugestimmt.	Kenntnisnahme
	Aktuell ist ein Vorbehaltsgebiet auf dem Gemeindegebiet für Solarenergie ausgewiesen. Dieses Gebiet befindet sich, bis auf 1 Flurstück, in privatem Eigentum. Seitens der Gemeinde sollten folgende Hinweise bei der Ausführung auf den Flächen auf dem Gebiet Ob01 beachtet werden: Hier ist der größte Teil der Fläche im Eigentum des gegenüberliegenden landwirtschaftlichen Hofes. Somit werden diese Flächen auch von diesem Hof bewirtschaftet und als Weidefläche genutzt. Diese Flächen sind sicherlich die "Sahnestücke" des Bewirtschafters und somit auch landwirtschaftlich für diesen sehr wertvoll. Dies sollte auch im Teilregionalplan Berücksichtigung finden. Wahrscheinlich besteht auf Grund der ehemaligen Bezeichnung einer "Deponiefläche/ehemaligem Sportgelände" hier noch etwas veraltete Grundbezeichnungen der Flurstücke. Ebenfalls sollte vor Beschluss des Teilregionalplanentwurfs der private Eigentümer hierzu gehört werden. Ebenfalls besteht aktuell keine Infrastruktur, welche zur Stromeinspeisung genutzt wird. Diese müsste erst geschaffen werden. Auch steht aktuell offen, wer die Kosten des Bebauungsplanes tragen soll. Auch dies muss bei der Ausweisung in Betracht gezogen werden.	Das FFPV-Gebiet Ob01 wird nicht weiterverfolgt, da die Gemeinde aufgrund von Belangen der Landwirtschaft nicht vorsieht, in diesem Bereich einen Bebauungsplan für einen Solarpark aufzustellen.
Gemeinde Pliezhausen 05.02.2024	Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.01.2024 werden seitens der Gemeinde Pliezhausen zum Entwurf der Teilfortschreibung Solarenergie des	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Regionalplans Neckar Alb 2013 keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht.	
Gemeinde Rangendingen 10.04.2024	Die Verwaltung hat in der Sitzung des Gemeinderats am 18. 03. 2024 über die aus ihrer Sicht für eine Stellungnahme relevanten Punkte informiert. Ergänzungen durch den Gemeinderat wurden vorgenommen und die nachfolgende Stellungnahme der Gemeinde einstimmig beschlossen. Die Gemeinde Rangendingen spricht sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aus, dies zeigt sie bereits durch die Installation von vielen Photovoltaik-Anlagen auf kommunalen Gebäuden und auch durch ein Energiemanagement für alle Gemeindeeinrichtungen. Energetisch ist die Gemeinde Rangendingen fast überall auf dem neuesten Stand. Auch im Gewerbebereich und privaten Umfeld tut sich hier sehr viel, wie beispielsweise die neuen sehr großen Photovoltaik-Anlagen der Firmen Tubex und Erbe zeigen. Zudem laufen Planungen für ein Nahwärmenetz. Ganz aktuell hat die Gemeinde erst in der letzten Woche auf Anregung des Ortschaftsrates Höfendorf durch den Bauhof eine 90 m lange Feldhecke in Höfendorf neu gepflanzt. Ebenso laufen Gespräche mit dem Landratsamt zur Erstellung von Biotopverbundplanungen. Den Außenbereich will die Gemeinde ökologisch nochmals deutlich aufwerten. Hier ist in der Vergangenheit schon viel passiert. Diesen Weg hin zu Arten-, Natur- und Flächenschutz will die Gemeinde konsequent weiterverfolgen. Die Verdichtung soll innerorts durch Nachverdichtung und Umnutzung erfolgen. Natürlich ist es dabei auch unerlässlich, die erneuerbaren Energien überall dort, wo es sinnvoll ist, auszubauen. Es wird eine Energiewende aus Gründen der Unabhängigkeit von nicht zuverlässigen und nicht demokratischen Staaten, aber vor allem auch zum nachhaltigen Klimaschutz benötigt. Dabei ist klar: Klima- und Arten- sowie Naturschutz gehen Hand in Hand und können nicht separat betrachtet werden. Vor dem Hintergrund der genannten Punkte will die Gemeinde zu den aufgeführten Vorranggebieten wie folgt Stellung nehmen. Zu den Vorranggebieten für Photovoltaik-Anlagen sind keine wesentlichen Ergänzungen vorgesehen. Da es sich größtenteils um Gemeindeflächen handelt, hat die Gemeinde das weitere Vorgehen in der eigenen Hand. Um landwirtschaftliche Flächen und die Landwirte zu schützen, hat die Gemeinde hier aber aktuell noch keine Planungen. Die Gemeinde Rangendingen legt großen Wert auf die Darstellung von sachlichen und nachvollziehbaren Gründen für die Stellungnahme sowie auf eine Gleichbehandlung mit den anderen Kommunen. Wir vertrauen auf eine faire und gerechte Vorgehensweise.	Kenntnisnahme
Gemeinde Riederich 28.03.2024	Der Riedericher Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 über den vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalverbands Neckar-Alb beraten und sich nach einer kurzen Diskussion mehrheitlich dazu entschieden, dem vorliegenden Entwurf seine Zustimmung zu erteilen.	Kenntnisnahme
Gemeinde Römerstein 25.03.2024	Die Gemeinde Römerstein hat keine Einwände gegen die im Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie auf Römersteiner Gemarkung als Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG) ausgewiesene Fläche.	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Aufgrund des großen Beitrags der Gemeinde Römerstein zur Erfüllung des Flächenziels des Regionalverbandes für die Windenergie von derzeit 7,5 % der Gemarkungsfläche (gemäß Entwurf des Teilregionalplans Windenergie) - und einem ggf. Entfall der RT-17 (Wind) mit 32 ha und damit einer ausgewiesenen Restfläche für die Windenergienutzung von 6,8 % (ohne Potentialflächen der Projektierer) sowie einer hinzukommenden Potentialfläche der Projektierer von 7 % und damit insgesamt knapp 14 % für Windenergie - sieht sich die Gemeinde in der Erfüllung des Flächenziels von gesamt 2 % für erneuerbare Energien bereits in einer überproportionalen Zurverfügungstellung von Grund und Boden. Der Gemeinderat Römerstein hat in seiner Sitzung vom 28.09.2023 einen PV-Kriterienkatalog gebilligt und die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen primär auf Konversionsflächen (alter Steinbruch Zainingen und Böhringen) vorgesehen. Zu diesem Zweck stehen in den nächsten fünf Jahren bis zu 0,2 % der Gemeindefläche (9 ha) zur Verfügung. Von der Ausweisung weiterer Flächen ist abzusehen. Anbei erhalten Sie den vom Gemeinderat am 28.09.2023 gebilligten Kriterienkatalog für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen der Gemeinde Römerstein. Anlage: Kriterienkatalog Freiflächen-FV 28.09.2023 A4 s/w 1 fach: Kriterien für die Zulassung von Freiflächenphotovoltaikanlagen Gemeinde Römerstein, Landkreis Reutlingen A) Ausgangssituation Die Förderung des Ausbaus und der Nutzung der erneuerbaren Energien ist nicht erst seit dem Krieg in der Ukraine ein zentraler Baustein für die Energiewende. Solarenergie, Windenergie und Wasser sind in unserem Land die zentralen Säulen für das Erreichen der gesetzten Klimaschutzziele und für die Sicherung der Energieversorgung. Aufgrund der relativ hohen Sonneneinstrahlung ist in unserer Raumschaft neben dem Wind die Nutzung der Sonnenenergie eine der wichtigsten regenerativen Energiequellen. Mit der Einführung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) wurden dafür verbindliche Förderrichtlinien und Rahmenbedingungen geschaffen. Seit Inkrafttreten der Freiflächen-Öffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg sind auf landwirtschaftlichen Flächen errichtete Solaranlagen nach dem EEG förderfähig, sofern die Flächen als sogenannte „benachteiligte“ Gebiete eingestuft sind. Dies gilt für Solaranlagen mit einer Nennleistung ab 750 Kilowatt bis derzeit maximal 20 Megawatt. Das von der Landeregierung Baden-Württemberg über das Klimaschutzgesetz zu erreichende 2 % Ziel zur Ausweisung von Flächen für regenerative Energien, gibt den Städten und Gemeinden die Verpflichtung, im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für ausreichend Raum zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu sorgen. Es ist politischer Wille, die Nutzung der Sonnenenergie im Innen- und im Außenbereich zu fördern, sodass in der Region Neckar-Alb ein substanzieller Beitrag zur Bewältigung des Klimawandels geleistet werden kann. Da	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Freiflächenphotovoltaikanlagen keine privilegierten Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB sind, ist deren Genehmigung über die Bauleitplanung zu erwirken. Die Ausnahme bilden gemäß § 35 (1) Nr. 8 BauGB Freiflächenphotovoltaikanlagen im Abstand von 200 m zu Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen. Auf der Ebene der Bauleitplanung sind weitere rechtliche Erfordernisse abzuprüfen, Vorgaben für die ökologische Gestaltung und die Einbindung in die Landschaft zu definieren und die Akzeptanz in der Bevölkerung zu klären. Der Regionalplan setzt an dieser Stelle nur einen Rahmen für die Ebene der Bauleitplanung. B) Steuerungsmöglichkeiten Die Gemeinde Römerstein hat sich dazu entschieden für ihr Gemeindegebiet eine Standortkonzeption zur Suche von geeigneten Flächen erstellen zu lassen. Im Zuge dessen wurde ein Kriterienkatalog erstellt, der für eine gezielte Steuerung unterschiedliche Kriterien an die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen stellt. Damit schafft die Gemeinde einen Rahmen auf welchen Flächen zukünftig Freiflächenphotovoltaikanlagen vorrangig errichtet werden sollen. Ansatz der Klimaneutralität bezogen auf die Gemeinde: Nach Abfrage der Energieverbrauchsdaten beläuft sich der Stromverbrauch der Gemeinde auf 14.734.000 kWh/a. Erzeugt werden 9.444.000 kWh/a. Ansatz der Klimaneutralität bezogen auf Deutschland: Nach Abfrage der Energieverbrauchsdaten beim Umweltbundesamt beläuft sich der Gesamtenergieverbrauch pro Kopf und Tag auf 83 kWh. Umgerechnet auf die Einwohnerzahl der Gemeinde (4.078 EW) entspricht das einem jährlichen Gesamtenergieverbrauch von 123.543.010 kWh/a. Abzüglich der 9.444.000 kWh die in der Gemeinde jährlich erzeugt werden, müssten demnach für die Gesamtgemeinde eine Differenz von 114.099.010 kWh/a ausgeglichen werden. Damit wäre eine Klimaneutralität der Gesamtgemeinde durch den Bau von 9 Windenergieanlagen bzw. 115 ha Solarparkfläche erreicht. (Als Referenz gilt: 1 moderne Windenergieanlage erzeugt ca. 13.500.000 kWh/a, 1 ha Freiflächenphotovoltaikanlage erzeugt ca. 1.000.000 kWh/a. Der Flächenverbrauch von Freiflächenphotovoltaik ist somit um das 27-fache höher im Vergleich zu Windenergieanlagen.) Der Flächenverbrauch der zur Erreichung einer Klimaneutralität benötigten Windenergieanlagen beträgt ca. 4,5 ha (bei einem Flächenbedarf von 0,5 ha je Windenergieanlage), bei PV-Anlagen wären dies 115 ha. Mögliche Photovoltaikanlagen oder Windenergieanlagen: Bisher sind im Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Urach keine Sonder- oder Vorranggebiete für die Windkraft und für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgewiesen. Im Betrieb befindliche Windkraftanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen sind innerhalb des Gemeindegebiets ebenfalls nicht vorhanden. C) Kriterien für die Zulassung von Freiflächenphotovoltaikanlagen Zukünftig gilt, dass unter folgenden Voraussetzungen die Aufstellung von Bebauungsplänen zulässig ist:	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	1. Sichtbarkeit / Landschaftsbild (Ausschlusskriterium) 1.1 Eine Blendwirkung auf Wohngebäude (insbesondere Draufsicht) ist in jedem Fall auszuschließen. Die Abstandsflächen zu bebauten und beplanten Siedlungsflächen sowie zu Kulturdenkmälern müssen angemessen sein und werden im Einzelfall beurteilt. 1.2 Der Projektentwickler/ Antragsteller muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachvollziehbar darlegen, dass der vorgenannte Punkt gewährleistet ist. Dies kann mit einer Sichtbarkeitsanalyse, einer Visualisierung oder ähnlichem erfolgen. 1.3 Gegebenenfalls soll der Projektierer darlegen, dass die Blendwirkung der Freiflächen-Solaranlage durch das Anlegen von durchgehendem Sichtschutz, zum Beispiel Hecken (Pflanzhöhe mindestens mit Sträuchern in Höhe von 1 Meter beim Einpflanzen bzw. später Modulhöhe) ausreichend begrenzt werden kann. 1.4 Die Netzanbindung hat über Erdverkabelung zu erfolgen. 2. Landwirtschaft / Bodenqualität / Konversionsflächen Der Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen soll nicht zu einer Verknappung von hochwertigen sowie nachhaltig und alternativ bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen führen. Daher sind für PV-Anlaqen ausschließlich Konversionsflächen - Steinbrüche Zaininqen und Böhringen - vorzusehen. 3. Verträglichkeit mit Natur- und Artenschutz 3.1 Der Projektentwickler bzw. Projektbetreiber muss darlegen, wie die Flächen nach Inbetriebnahme gepflegt werden. Dies muss so erfolgen, dass die Biodiversität auf den Flächen gefördert wird. 3.2 Orientierung bietet dabei das gemeinsame Papier der baden-württembergischen Umweltverbände sowie der Handlungsleitfaden „Freiflächen-Solaranlagen“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg. 3.3 Die nicht überschirmte Freifläche sollte mindestens 25 % betragen. Größere Freiflächenphotovoltaikanlagen müssen entsprechend größere Modulabstände aufweisen. 3.4 Der Betreiber muss durch ein Mindestmaß an Pflege der Fläche gewährleisten, dass die Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht beeinträchtigt wird. 4. Regionale Wertschöpfung, kommunale Interessen, Beteiligungsmöglichkeiten 4.1 Die Gemeinde Römerstein legt Wert darauf, dass von Freiflächen-Solaranlagen nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass allen Bürgerinnen und Bürgern eine gewisse Beteiligungsmöglichkeit an den Anlagen ermöglicht wird. 4.2 Die marktgerechte Beteiligung an der Anlage durch Bürgerinnen und Bürger der Standortgemeinde ist Projektvoraussetzung, sofern dies von der Bürgerschaft in Anspruch genommen wird. 4.3 Die Gemeinde Römerstein ist im Rahmen der regionalen Wertschöpfung	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	marktgerecht zu beteiligen. 4.4 Anlagenbetreiber müssen ihren Unternehmenssitz in der Gemeinde Römerstein haben. 4.5 Mit der Investition in eine Freiflächenphotovoltaikanlage ist ein sozialer Beitrag eines jeden Investors für soziale Projekte der Gemeinde Römerstein erwünscht. 4.6 Die anfallenden Verfahrens- und Errichtungskosten der Freiflächenphotovoltaikanlagen werden durch den jeweiligen Projektierer getragen. 4.7 Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag. 5. Flächengröße und maximaler Zubau insgesamt 5.1 Im Gemeindegebiet sollen in den nächsten 5 Jahren dabei maximal 9 ha (0,2 % des Gemeindegebiets) für Freiflächenphotovoltaikanlagen genutzt werden. 5.2 Die Errichtung von Windenergieanlagen ist der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorzuziehen, sofern beides auf potenziellen Flächen errichtet werden kann und konkrete Anfragen hierfür vorliegen. 5.3 Die Gemeinde Römerstein wird bei Bedarf erneut beurteilen, ob ein weiterer Zubau an Freiflächenphotovoltaikanlagen noch mit dem Landschaftsbild und der Agrarstruktur verträglich ist. Eine Konsequenz hieraus könnte sein, dass danach kein weiterer Zubau mehr ermöglicht wird. 6. Anwendung der Kriterien 6.1 Die Kriterien sind als Abwägungskriterien zu verstehen. Wenn bei einem Solarprojekt an einem bestimmten Standort nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, kann der Gemeinderat in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen, ob das Projekt noch als verträglich eingestuft wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt. Im Einzelfall können durch den Gemeinderat zudem abweichende Regelungen getroffen werden. Kommen gleichzeitig mehrere Projekte oder Standorte in Frage, können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden. 6.2 Interessenten, die auf dem Gemeindegebiet einen Solarpark errichten wollen, müssten gegenüber der Gemeinde nachvollziehbar darlegen, dass ihre Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in den Kriterien genannten Aspekten ausgestalten werden. Anhand dieser Darstellungen wird der Gemeinderat die geplanten Projekte der Interessenten miteinander vergleichen, das beste Konzept auswählen und über die Aufstellung eines Bebauungsplans entscheiden. 6.3 Es ist vorgesehen, eine Interessenbekundung bis zum 30.09. und 30.03. eines jeden Jahres anzunehmen. Die Gemeinde wählt entsprechend den Kriterien den geeignetsten Bewerber aus.	
Gemeinde Sonnenbühl 05.02.2024	Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl hat in seiner Sitzung vom 25.01.2024 folgende Stellungnahme im o. g. Beteiligungsverfahren beschlossen und wird hiermit fristgerecht abgegeben. 1. Dem Entwurf 2023 des Teilregionalplans Solarenergie mit den dargestellten Flächen zur Ausweisung von zwei Vorbehaltsgebieten (So01 und So02) für	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	FFPV-Anlagen wird zugestimmt.	
	2. Das Grundstück „Flurstück-Nr. 5069 Gemarkung Genkingen“ -Eichhaldenteich- mit einer Gesamtfläche von 33.621 m² soll im Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2023) ebenfalls als Vorbehaltsgebiet für FFPV-Anlagen ausgewiesen werden.	Der Flächenvorschlag wird nicht übernommen, da die Vorschlagsfläche vollständig von einer FFH-Mähwiese, Kategorie B, eingenommen wird.
	3. Dem Entwurf 2023 des Teilregionalplans Windenergie mit der dargestellten Fläche (RT-03) zur Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung wird mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 8092 und 8096 zugestimmt. Das Flurstück 8092 soll im Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen werden und als Vorbehaltsgebiet für FFPV-Anlagen ausgewiesen werden. Das Flurstück 8096 soll in keinem der beiden Teilregionalpläne enthalten sein.	Dem Antrag wird nicht entsprochen, das Flurstück 8092 wird nicht als FFPV-Gebiet aufgenommen. Nach Kenntnis des Regionalverbands handelt es sich bei Flurstück 8092 um eine Ausgleichsfläche gem. Eingriffs-Ausgleichsregelung.
	Die in der Anlage beigefügten Lagepläne „Lageplan Flst. 5069 Genkingen“ sowie „Lageplan Flst. 8092 u. 8096 Erpfingen“ sind Teil der Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Walddorfhäslach 07.04.2024	Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, daß wir uns mit den ausgewiesenen Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen grundsätzlich einverstanden erklären. Von der ausgewiesenen Fläche ist unser Modellfliegerverein Balsania betroffen und hat eine entsprechende Einwendung vorgenommen, welche dem Regionalverband ebenfalls vorliegt.	Kenntnisnahme. Hinweis: Die Belange des Modellflugvereins Balsania wurden berücksichtigt. Das FFPV-Gebiet Wh01 wird im Westen zurückgenommen.
Gemeinde Winterlingen 26.03.2024	Beschluss in öffentlicher Sitzung vom 19.03.2024 des Gemeinderates Winterlingen: Der Gemeinderat Winterlingen beschließt, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu den Teilregionalplänen Solarenergie [...] gegenüber dem Regionalverband Neckar – Alb keine Einwendungen vorzubringen.	Kenntnisnahme
Gemeinde Zwiefalten 07.04.2024	Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der Gemeinde Zwiefalten, welche der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.03.2024 beschlossen hat. Den drei vorgeschlagenen Standorten „Zw01 Zwiefalten, Sonderbuch (6,2 ha VRG)“, „Zw02 Zwiefalten, Mörsingen (16,7 ha VBG)“ und „Zw03 Zwiefalten (19,9 ha VBG)“ wird zugestimmt.	Kenntnisnahme
Industrie- und Handelskammer Reutlingen 27.03.2024	Seitens der Unternehmen in der weiteren Umgebung der ausgewiesenen Fläche liegen der IHK-Reutlingen bisher keine Einwände oder Anmerkungen zu diesem Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie vor. Auch die IHK Reutlingen hat aktuell keine Einwände, die gegen eine solche Nutzung sprechen würden. Die IHK Reutlingen begrüßt diese Maßnahme, um dem Thema Stromerzeugung und Versorgungssicherheit durch erneuerbare Energien weiteren Vorschub zu verleihen. Dieses Vorhaben trägt aus Sicht der IHK dazu bei, in der Region Strukturen und Kompetenzen aufzubauen und zu festigen, die dann in weiteren ähnlichen Projekten genutzt werden können. Es ist davon auszugehen, dass weitere derartige Projekte initiiert werden, um die Treibhausgasemissionen zu senken und damit die Klimaziele des Landes Baden-Württembergs bzw. der Europäischen Union zu erreichen. Es ist aber ebenso wichtig, dass mit diesen und weiteren Projekten eine ausreichende und	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	auch stabile Energieversorgung in der Region sichergestellt wird. Diese und weitere Projekte führen zu weiteren Wertschöpfungen, Arbeitsplätzen und Gewerbesteuereinnahmen in der Region.	
Industrieverband Steine und Erden 08.04.2024	Die rohstoffgewinnende Industrie ist von der vorliegenden Planung betroffen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für Ihre klare Systematik bei den Kriterien zur Ausweisung für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Solaranlagen. Als planerische Ausschlussgebiete für diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Solaranlagen definieren Sie die „Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen einschließlich 100 m Vorsorgeabstand".	Kenntnsinahme
	Derzeit sind in den Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Freiflächensolaranlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind sie in Bereichen, die vollständig abgebaut und für den weiteren Abbaubetrieb unerheblich sind. Dieser Plansatz sollte so unverändert in den Teilregionalplan übernommen werden. Wünschenswert wäre ein ergänzender Plansatz, dass innerhalb vollständig abgebauter Flächen, der Freiflächen-PV keine regionalplanerischen Belange entgegenstehen. Dies mit dem Ziel, dass neben von der Privilegierung des standortgebundenen Betriebs mitgezogenen Eigenbedarfs-PV-Anlagen auch großflächige Einspeise-Anlagen (derzeit mit Bauleitplanung) errichtet werden können, ohne dass Zielabweichungsverfahren, z.B. im Falle anderer überlagernder Freiraumfestlegungen, durchzuführen wären. Wir schlagen außerdem vor, den Plansatz künftig explizit auch auf genehmigte Abbauflächen auszudehnen, da im Zuge einer zeitlich nachlaufenden Teilfortschreibung Rohstoffsicherung voraussichtlich, genehmigte, rekultivierte und in Rekultivierung befindliche Flächen von der Vorranggebietsdarstellung mangels Erforderlichkeit nicht mehr dargestellt werden, aber die potenzielle Eignung für PV weiterbesteht.	Ein ergänzender Plansatz bzgl. entgegenstehender Ziele der Raumordnung innerhalb der Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wird nicht als erforderlich gehalten. Die einzigen überlagernden Ziele der Raumordnung betreffen regionale Grünzüge (Vorranggebiet). Diese sind nach PS Z (6) des Teilregionalplans Solarenergie für Freiflächen-Solaranlagen geöffnet, sofern der Rückbau nach Aufgabe der Nutzung gewährleistet ist. Zielabweichungsverfahren sind deshalb hier nicht zu erwarten. Außerhalb der regionalplanerischen Abbaugebiete sind die Freiraumfestlegungen im Teilregionalplan Solarenergie für FF-Solaranlagen weitgehend geöffnet. In PS 4.2.4.3 G (1) wird explizit darauf hingewiesen, dass der Ausbau der solaren Energiegewinnung nach Möglichkeit vorrangig auf vorbelasteten Flächen erfolgen soll. Insofern hält der Regionalverband auch hier keine weiteren Regelungen für erforderlich.
	An folgenden Standorten sind in den benachbarten Regionen Rohstoffvorranggebiete verbindlich festgelegt. Wir bitten Sie, hierfür ebenfalls die Vorsorgeabstände anzuwenden, sofern Betroffenheiten bestehen:- Gipsbruch Ammerbuch-Altingen/Herrenberg-Kayh, Saint-Gobain Rigips GmbH (Region Stuttgart)- Steinbruch Erkenbrechtsweiler Sicherungsgebiet, Bauer Söhne GmbH & Co. KG (Region Stuttgart).	Es bestehen keine Betroffenheiten.
	Der ISTE begrüßt ausdrücklich die Sicherung der Solarenergiegewinnung als Folgenutzung auf Rohstoff-Gewinnungs- und Deponie-Flächen. Durch die Rohstoff-Gewinnung sind anthropogen angelegte Wasserflächen entstanden. Diese Baggerseen weisen oft eine Vorbelastung auf und treten ausdrücklich nicht in Konkurrenz zu Flächen, die der Nahrungsmittelerzeugung dienen. So möchten wir ausdrücklich die Etablierung von Floating-PV-Anlagen unterstützen.	In der Region Neckr-alb gibt es nur wenige Baggerseen, die aus diversen Gründen (u. a. Naturschutz) für schwimmende PV-Anlagen eher ungeeignet sind. Ansonsten Kenntnisnahme
KlimaschutzAgentur Reutlingen gGmbH 10.04.2024	Gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) steht die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Bei der Abwägung zwischen Landwirtschaft und erneuerbaren Energien ist zu berücksichtigen, dass der Klimaschutz unter anderem auch zukünftige Erträge der Landwirtschaft sichert. Die Förderung erneuerbarer Energien trägt somit zur langfristigen Stabilität und Widerstandsfähigkeit der landwirtschaftlichen Produktion bei. Weiter ist im Rahmen der Abwägung zwischen Naturschutz und erneuerbaren Energien ist zu beachten, dass Klimaschutz zugleich auch Naturschutz bedeutet. Die Förderung erneuerbarer Energien reduziert die Emissionen von Treibhausgasen und trägt damit zum Schutz von Ökosystemen und Artenvielfalt bei. Bei der Abwägung zwischen Kulturdenkmalen und erneuerbaren Energien ist zu bedenken, dass der Schutz von Kulturgütern nicht im Widerspruch zum Ausbau erneuerbarer Energien stehen muss. Durch eine sorgfältige Standortwahl und technische Anpassungen können Konflikte im Vorfeld ausgeräumt und vermieden und ein nachhaltiger Ausgleich zwischen den Interessen erreicht werden. ... Die Fortschreibung des Teilregionalplans ist nicht nur durch das Beteiligungsverfahren, sondern auch durch die Einbindung der Kommunen bei der Flächenbereitstellung ein transparenter Prozess. Wir danken für die bereitgestellten Informationen und die Gelegenheit, unsere Expertise aus der Beratung von Kommunen und dem Austausch im Photovoltaiknetzwerk Baden-Württemberg einbringen zu können. Wir bekräftigen unsere Absicht, im weiteren Verfahren unsere lokalen Kenntnisse einzubringen.	
	Wo wir Raum für Verbesserung sehen: Hinweise zu einzelnen Flächen und dem Umweltgutachten: „REGION NECKAR-ALB Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans“ Abwägung der Schutzgüter für den Naturschutz: Menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter, Landschaft, Pflanzen Tiere Biodiversität, Boden, Wasser, Klima Luft, Fläche, Wechselwirkungen. Keine Fläche hat positive Auswirkungen auf eine der Naturschutzgüter. Allerdings ist dies bei einer vorherigen landwirtschaftlichen Nutzung, in der Regel, bei einer Extensivierung der Fläche der Fall. (Umweltprüfung S. 49 ff)	Die strategischen Umweltprüfung zielt auf der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Wirkungen auf die Schutzgüter, um zu einem frühen Zeitpunkt möglichst umweltverträgliche Lösungen für Vorhaben zu finden. Der regionale Planungsmaßstab 1 : 50'000 und der Zeithorizont bis zur Umsetzung konkreter Vorhaben bedingen eine weniger detaillierte Betrachtungsweise. Im Fokus stehen negative Auswirkungen durch Vorhaben, für die der Regionalplan einen Rahmen bildet. Die Einbeziehung der Nutzungsart in die strategische Umweltprüfung auf regionaler Ebene ist nicht vorgesehen.
	Was wir positiv bewerten: Positiv festzustellen ist, dass einige der Hinweise aus früheren Stellungnahmen im Verfahren zur Teilfortschreibung der Wind- und Solarenergie berücksichtigt wurden. Hier ist anzumerken, dass der Regionalverband mit einem großzügigen Flächenanteil von Beginn an in das Beteiligungsverfahren startet. Mit einem Flächenanteil von 3,6 % für die Region Neckar-Alb bei der Windenergie und einem Anteil von 0,2 % als Vorranggebiet sowie 0,3 % als Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen liegt der Verband über der Vorgabe von 1,8 % bzw. 0,2 %. Nach dem Beteiligungsverfahren, das voraussichtlich zu einer Reduzierung von Flächen führen wird, ist eine erhöhte Flächenausweisung für die Energieversorgung der Region erforderlich. Der Strombedarf wird in den kommenden Jahren durch die Sektorkopplung von	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Strom und Wärme sowie Strom und Mobilität deutlich steigen, wodurch ein größerer Flächenanteil für die lokale Energieversorgung benötigt wird. Es ist erfreulich festzustellen, dass von dem Ausschlusskriterium „Landschaftsbild“ abgesehen wird und eine Einzelfallbewertung im Verfahren der Bauleitplanung stattfindet.	
	Es wurde eine neue Kulisse für Flächen festgelegt, auf denen ausschließlich Agri-PV Anlagen errichtet werden dürfen. Die Bewertung dieser Flächen erfolgt nun über die Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung. Agri-PV Anlagen können für Sonderkulturen sinnvoll sein, jedoch nicht für die klassische Landwirtschaft wie sie in der Region Neckar-Alb betrieben wird. Daher sollte die Verpflichtung zur Errichtung solcher Anlagen im Allgemeinen nochmals in Frage gestellt werden.	Die Festlegungen gemäß PS 4.2.3.4 Z (8) des Teilregionalplans Neckar-Alb bzgl. FFPV-Anlagen in Gebieten für Landwirtschaft werden nicht verändert. Der Regionalverband hat den Freiraum weitgehend für FFPV-Anlagen geöffnet und deutlich mehr Fläche als den geforderten Mindestflächenbeitrag für FFPV-Gebiete gesichert. In weiten Teilen der Region ist damit die Errichtung von FFPV-Anlagen möglich. Damit leistet der Regionalverband eine erheblichen Beitrag zum überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien; außerhalb der regionalplanerischen FFPV-Gebiete verbleibt noch genug Raum für weitere FFPV-Anlagen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist einer von vielen Belangen, die in der regionalplanerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. Dem Regionalverband sind in der Region Neckar-Alb Vorhaben für Agri-PV-Anlagen bekannt.
Kreisbauernverband Rottweil e.V., Kreisbauernverband Tuttlingen e.V. 10.04.2024	Die Landwirtschaft hat in den letzten Jahrzehnten immer mehr mit dem täglichen Flächenverlust zu kämpfen. In Baden-Württemberg gehen jeden Tag über sechs Hektar größtenteils landwirtschaftliche Fläche verloren. Hauptgrund hierfür ist der stetige Anstieg von Siedlungs-, Verkehrs- und Gewerbeflächen, sowie zunehmend auch durch PV-Freiflächenanlagen und Windkraftanlagen. Boden ist der entscheidende Faktor für die Landwirtschaft. Er stellen die wesentliche und unentbehrliche Grundlage dar. Durch die geplante Ausweisung von weiteren Gebieten für Freiflächen-PV-Anlagen im Regionalplan in einem Umfang von 20 ha in Obernheim wird der Weg geebnet für einen weiteren erheblichen Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen. Dieser Verlust wiegt im vorliegenden Fall besonders schwer, da insbesondere ein Landwirt von der Realisierung der Freiflächen-PV-Anlagen in diesem Gebiet in existenzbedrohender Weise beeinträchtigt werden würde. Neben einem erheblichen Verlust von bewirtschafteten Flächen würden diesem Betrieb die für das Betriebskonzept wesentlichen Weideflächen für die Tiere und auch künftige Entwicklungsmöglichkeiten verloren gehen. Neben erneuerbaren Energien leistet auch die regionale Produktion und Vermarktung von Lebensmitteln einen nicht unwesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und muss deshalb ebenfalls Beachtung finden. Wir bitten daher die Belange der Landwirtschaft angemessen zu berücksichtigen.	Das FFPV-Gebiet Ob01 wird nicht weiterverfolgt, da die Gemeinde Obernheim aufgrund von Belangen der Landwirtschaft nicht vorsieht, in diesem Bereich einen Bebauungsplan für einen Solarpark aufzustellen.
Kreisjägervereinigung Tübingen 09.04.2024	Vorweg möchten wir feststellen, dass zwar auch Freiflächen-Solaranlagen jagdliche Flächen in Anspruch nehmen. Diese haben jedoch, sofern sie nicht an Waldrandgebieten entstehen, keine größeren Einflüsse auf die Jagdausübung und die Hegemaßnahmen, mit Ausnahme des Einflusses auf geforderte, vermehrte Bejagungsflächen von Prädatoren in Freiflächen mit	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	bedrohten Arten. Deswegen beziehen sich unsere Einwendungen hauptsächlich auf WEA in und in der Nähe von Waldgebieten. [...] [Anm. RVNA: Betrifft ausschließlich Windenergie]	
	3. Ebenso sollten die ausgewiesenen Flächen der Gebietskulisse Rebhuhn im Bereich im Verbundprojekt des Landes „Rebhuhn retten – Vielfalt fördern!“ Ausschlussgebiete sein. Der Landkreis Tübingen ist Teil dieses Projektes als Best- Practice-Beispiel. In diesem Projekt werden Maßnahmen für den Rebhuhnschutz umgesetzt, weiterentwickelt und evaluiert, um sie später auf andere Gebiete im Verbundraum übertragen zu können. Dies geschieht auf Flächen, in denen das Rebhuhn und andere gefährdete Arten (z.B. der Kiebitz) noch vorkommen und durch Bautätigkeiten, Schattenwürfe, Geräuschkulissen und Gefahren durch Rotoren in ihrem Bestand gefährdet werden. Deshalb sollten in diesen Bereichen, sowie in großräumiger Entfernung zu diesen Bereichen bis zu 2 km keine WEA erstellt werden. In gleichem Maße gilt dies für Solarenergieanlagen auf diesen Habitat- und Brutflächen. [...] [Anm. RVNA: Betrifft ausschließlich Windenergie]	Eine Überprüfung ergab, dass kein FFPV-Gebiet in der Rebhuhn-Biotopverbundkulisse des Landkreises Tübingen liegt. Es bestehen folgende Abstände: Ammerbuch Am01 > 300 m zu Kernraum Ammerbuch Am02 > 800 m zu Verbundkorridor Hirrlingen Hi01 > 800 m zu Entwicklungsraum Neustetten Ns01 reicht mit einer Ecke an einen Verbundkorridor, > 300 m Abstand zu Entwicklungsraum Rottenburg Rb01 (mobile Hühnerhaltung, eingezäunt) > 800 m zu Kernraum
	Der Generalwildwegeplan (GWP) bildet in Baden-Württemberg ein Netz von Wildtierkorridoren für den landesweiten und grenzüberschreitenden Verbund von Waldlebensräumen. Der Verlauf der Wildtierkorridore orientiert sich dabei vor allem an den Anforderungen von größeren mobilen Wildtieren. Er wurde 2012 vom Landtag Baden-Württemberg verabschiedet und 2015 im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) und Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) als Teil des landesweiten Biotopverbunds gesetzlich verankert. Das JWMG sieht eine Überprüfung und Aktualisierung des Generalwildwegeplan im Turnus von 10 Jahren vor. Im Projekt „Fortschreibung Generalwildwegeplan“ wurden dazu die einzelnen Teile des Generalwildwegeplans unter die Lupe genommen und ein eher ernüchterndes Fazit gezogen: Die Wildtierkorridore, die etwa für die Ausbreitung der Wildkatze oder die Vernetzung zwischen den Rotwildgebieten Baden-Württembergs von großer Bedeutung sind, werden zunehmend durch ungeeignete Nutzungen teils stark bedrängt. Die Gesamtfläche dieser Siedlungsbänder wuchs in den vergangenen zwölf Jahren um 14 Prozent und macht aktuell 17 Prozent der Landesfläche Baden-Württembergs aus (Datengrundlage: ATKIS, LGL, www.lgl-bw.de). Damit hat auch die Anzahl der sogenannten „Engstellen“ erheblich zugenommen. Engstellen sollen auch darauf aufmerksam machen, dass bei weiterer Flächeninanspruchnahme in diesen „letzten“ Lücken die Funktion des Wildtierkorridors erheblich beeinträchtigt bzw. ganz unterbrochen werden kann. Weitere Engstellen, insbesondere durch den Bau von Freiland-Photovoltaikanlagen, sind zukünftig unbedingt zu vermeiden. Das Ziel, das im Klimaschutzgesetz BW §§ 20 und 21 verankert ist, zwei Prozent der Landesfläche für Windenergie (1,8 %) und Photovoltaik (0,2 %) auf Freiflächen auszuweisen, bringt für den Biotopverbund neues Konfliktpotenzial mit sich. Sowohl der Biotopverbund als	Eine Überprüfung der Lage zu Wildtierkorridoren (500 m beidseitig) des Generalwildwegeplans hatte folgendes Ergebnis: Ammerbuch As04: Reicht 80 m randlich hinein; verbleibender Freiraum zur nächsten Siedlung > 1.000 m Eningen u. A. En01 wird nicht weiterverfolgt. Gomaringen Go01 wird nicht weiterverfolgt. Hechingen He05: Reicht randlich ca. 200 m hinein; verbleibender Freiraum > 1.000 m Mössingen Mo03: Reicht 150 m hinein; verbleibender Freiraum > 1.200 m Münsingen Mu03: Reicht 100 m hinein; verbleibender Freiraum > 1.000 m Münsingen Me06 (ehemalige Deponie): Lage mittig; verbleibender Freiraum > 1.500 m Ofterdingen Of02 wird nicht weiterverfolgt. Schömberg Sc01 (ehemalige Deponie): Reicht 200 m hinein; verbleibender Freiraum > 900 m Trochtelfingen Tr01 (genehmigter Bplan): Reicht randlich 200 m hinein; verbleibender Freiraum > 1.300 m Tübingen Tu01 (bestehender Solarpark Traufwiesen) Tübingen Tu02 (Obstgut Bläsiberg, umzäunt): Liegt mit einer TElfläche randlich und mit einer Teilfläche mittig; verbleibender Freiraum > 1.000 m Zwiefalten Zw01: Reicht ca. 400 m hinein; verbleibender Freiraum 700 m Zwiefalten Zw03: Reicht ca. 400 m hinein; verbleibender Freiraum 800 m Somit sehen wir die Belange des Generalwildwegeplans bzw. des Biotopverbundes berücksichtigt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	auch die Anlagen für Regenerative Energien konkurrieren häufig um die gleichen Flächen: oft ist die erste Wahl für beide Flächen ein Standort fernab von Siedlungen. Wildtierkorridore sollten für störungssensible Arten möglichst beruhigt sein und verlaufen daher vorrangig in abgelegenen, naturbelassenen Gebieten. Windenergie- sowie Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) werden, sei es aus rein praktischen (etwa Windhöffigkeit) oder aus ästhetischen Gründen, oft auch auf ähnlichen Flächen geplant. Bei der Lösung dieses Konflikts ist es wichtig, Klimaschutz und Naturschutz nicht gegeneinander auszuspielen, denn wir brauchen beides. Die Flächen für einen funktionalen Biotopverbund sind hinsichtlich ihrer Eignung, Lage und ihrer großräumigen Wirksamkeit jedoch kaum noch flexibel verortbar. Zum einen wird so die Barrierewirkung der Straßen verstärkt, zum anderen erhöht sich das Wildunfallrisiko durch einen fehlenden Ruhebereich am Straßenrand. Der GWP wird bisher insgesamt bei einer Korridorbreite von 1000 Metern an 20 Abschnitten von einer oder mehreren PV-FFA geschnitten (Stand 22.05.2023). Die Barrierewirkung unterscheidet sich hierbei erheblich. Der Großteil der Anlagen berührt den Generalwildwegeplan lediglich am Rand, einige stellen jedoch eine stärker wirksame Barriere dar, da sie einen Großteil des Korridors überlagern. Drei Anlagen, sowie eine weitere Anlage in Kombination mit einer Ortschaft, führen zu Engstellen, da sie die Zielbreite von minimal einem Kilometer deutlich reduzieren. Die Beeinträchtigungen nehmen daher rapide zu. Die Generalwildwechsel gelten nicht nur für das Rotwild, sondern alle wandernden und zu wandernden Wildarten wie Wildkatze, Luchs und Wolf. Die Forderung des LJV ist ein zukünftig anpasstes Rotwildmanagment basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen mit freien Wandermöglichkeiten des Rotwildes dann auch auf diesen Generalwildwechseln. Nachfolgend finden Sie die Aussagen des § 46 JWMG zum Generalwildwegeplan: § 46 JWMG – Generalwildwegeplan (1) Der Generalwildwegeplan stellt die Flächen und Korridore in Baden-Württemberg dar, die für die Vernetzung der Waldlebensräume der Wildtiere im Rahmen eines länderübergreifenden Biotopverbundes unter Berücksichtigung der gegebenen Flächennutzung erforderlich sind. Der Generalwildwegeplan soll auf bestehende Barrieren, die der Vernetzung der Lebensräume entgegenstehen oder diese erschweren, und auf Maßnahmen, welche die Vernetzung der Lebensräume fördern können, hinweisen. (2) Die oberste Jagdbehörde erstellt den Generalwildwegeplan unter Beteiligung wissenschaftlicher Einrichtungen alle zehn Jahre oder bei besonderer Veranlassung. § 44 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Generalwildwegeplan ist zu begründen. (3) Der Inhalt des Generalwildwegeplans ist von öffentlichen Stellen als Informations-, Planungs- und Abwägungsgrundlage bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen im Rahmen der fachgesetzlichen Abwägungssystematik zu	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	berücksichtigen. - Es sollten daher keine WEA und Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplanes, explizit im Bereich der Hegeringbereiche Rammert, Tübingen, Rottenburg, Steinlach und Ammerbuch erstellt werden. [...] [Anm. RVNA: Betrifft ausschließlich Windenergie]	
	- Der DJV, LJV und wir als KJV Tübingen fordern eine an modernen Fachstandards ausgerichtete Untersuchungs- und Genehmigungspraxis. Beschleunigte Verfahren dürfen nicht zu Lasten des Artenschutzes, des Biotopverbundes oder der Wildwegeplanungen gehen. In alle Vorhaben sind kompetente Institutionen, Planungsbüros und vor allem auch Wildbiologen hinzuzuziehen und die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (sog. „Helgoländer Papier“, siehe unten) hinsichtlich der Artenauswahl und Abständen zu Brutplätzen sind in vollem Umfang weiterhin zu berücksichtigen. Neue fachliche Kenntnisse sind einzubeziehen. [...] - Umweltverträglichkeitsgutachten müssen weit mehr als bisher die Auswirkungen auf die Wildtiere berücksichtigen, eine wildbiologische Begleitplanung ist zwingend erforderlich. [...] - [...] Kompensationsmaßnahmen müssen immer funktional in ein Lebensraumverbundsystem integriert werden. Ziel der Maßnahmen muss dabei auch die Schaffung dauerhaft unzerschnittener Ruhezonen mit Nahrungsflächen für Wildtiere, insbesondere in deren Einstandsgebieten, sein. Wichtig ist also die konsequente Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Sinne raumübergreifender Schutzkonzepte für die betroffenen Arten. - Die beschlossenen und durch das BfN zu entwickelnden Nationalen Artenhilfsprogramme „zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien betroffenen Arten, einschließlich deren Lebensstätten“ scheinen eine fragwürdige Lösung für funktionserhaltende Maßnahmen zu sein. Dies wird erkennbar an den vorgesehenen praktischen Abläufen und der erforderlichen räumlichen Steuerung. Letztlich sollen auch die Anlagenbetreiber zu deren Finanzierung mit beitragen, was keinesfalls zu einem reinen „Ablasshandel“ führen darf. Noch ist unklar, wann die Maßnahmen überhaupt zur Verfügung stehen, welchen notwendigen Umfang sie aufweisen müssen und auf welchen Flächen sie umgesetzt werden können. Deshalb sollte im Regionalplan Kompensationsmaßnahmen dargestellt werden: - Störeinflüsse für die Flora und Fauna entstehen durch den Bau, durch den Betrieb der Anlage und aus der Nutzung der zugehörigen Infrastruktur. Sie hängen stark vom Standort im jeweiligen Lebensraum und der Dichte der Anlagen ab. [...] - Eine mit dem Bau von WEA und Freiflächensolaranlagen potenziell	Zu Kompensationsmaßnahmen: Auf regionalplanerischer Ebene werden keine Kompensationsmaßnahmen erarbeitetet, da der Umfang möglicher Eingriffe durch konkrete Vorhaben nicht bekannt ist. Der Hinweis wird in folgedem Absatz in die Begründung des Teilregionalplans Solarenergie aufgenommen: "Kompensationsmaßnahmen: Im Zuge der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen kann es teilweise zu Beeinträchtigungen von wild lebenden Arten und Lebensräumen kommen, die Ausgleichsmaßnahmen erfordern. Diese Kompensationsmaßnahmen müssen funktional in ein Lebensraumverbundsystem integriert werden. Ziel der Maßnahmen muss dabei die Schaffung dauerhaft unzerschnittener Bereiche sein, die für Wildtiere in unterschiedlicher Funktion nutzbar sind. Wichtig ist also die konsequente Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Sinne raumübergreifender Schutzkonzepte für die betroffenen Arten." Zu Minderung des Jagdwertes: Es wird folgender Absatz in die Begründung des Teilregionalplans Solarenergie aufgenommen: Zu jagdlichen Belangen: Durch den Bau von Freiflächen-PV-Anlagen kann es zu einer erheblichen Minderung des Jagdwertes, zu einer erschwerten Bejagbarkeit während der Bauphase und einige Monate danach kom-men. Möglicherweise müssen jagdliche Einrichtungen entfernt und versetzt werden, auch der Verlust von Jagdfläche und damit von den Revierpächtern zu zahlender Pachtfläche sind möglich. Auf mögliche Entschä-digungsansprüche wird vewiesen. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	erhebliche Minderung des Jagdwertes und die erschwerte Bejagbarkeit während der Bauphase und einige Monate nach Inbetriebnahme bis zur Gewöhnungszeit, sowie die etwaige Notwendigkeit jagdliche Einrichtungen entfernen und versetzen zu müssen, sowie Verlust von Jagdfläche und damit von den Revierpächtern zu zahlender Pachtfläche, müssen in angemessener Weise durch Entschädigung ausgeglichen werden. Deshalb möchten wir eine Darstellung dieser Entschädigungen bereits im Regionalplan. Der fachliche Austausch zwischen allen Betroffenen – also Waldbesitzern, Jagdausübungsberechtigten, Behörden, Naturschutzverbänden und anderen Interessengruppen – ist zu fördern und zu intensivieren. Darüber hinaus sind die in vielen Bundesländern bereits eingesetzten interdisziplinären Arbeitsgruppen mit Vertretern von Planungsträgern zu institutionalisieren und deshalb möchten wir eine rechtzeitige Beteiligung bei Ausweisung von WEA und Freiflächen Photovoltaikanlagen in unseren Hegeringbereichen.	
Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart 11.04.2024	1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Das Landesamt für Denkmalpflege konnte bereits im Rahmen einer informellen Beteiligung eine erste Bewertung der geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-PV Anlagen vornehmen. Im Rahmen der nun laufenden Anhörung haben wir festgestellt, dass es durch geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-PV-Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten Umgebung von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung geben wird. Somit bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung eben dieser Gebiete. Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme
	2. Archäologische Denkmalpflege: 2.1 Übersicht der Kulturdenkmale im Regionalverband Neckar-Alb mit Welterbebezug: Im RV Neckar-Alb befinden sich weder in die Welterbeliste eingetragene Stätten noch Kulturgüter, die zur Einschreibung in die Welterbeliste, sogenannte Tentativlistenanträge, vorgeschlagen sind. Dahingegen befindet sich das Welterbe „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“ und der deutsche Tentativlistenantrag „Keltische Machtzentren der älteren Eisenzeit nordwestlich der Alpen“ in den angrenzenden Regionalverbänden Donau-Iller (Höhlen) und Bodensee-Oberschwaben (Keltische Machtzentren, Heuneburg). Diese Kulturgüterensembles und Einzelkulturdenkmale unterliegen entsprechend den Vorgaben der UNESCO besonderem, vor allem visuellen Schutz. 2.2 Keine Beeinträchtigung der Welterbestätten und Tentativlistenanträge durch VRG Solarenergie im RV Neckar-Alb (mit Begründung): Laut Attributkartierung und Sichtraumanalyse, gibt es keine Bereiche im Regionalverband Neckar-Alb, die derzeit eine Beeinträchtigung der Welterbestätte „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“ durch geplante Vorranggebiete für Solarenergieanlagen darstellen. Die Teilstätte Achtal liegt ca. 18 km östlich des nächsten Vorranggebiets für Solarenergie bei Römerstein-Zainingen. Die Teilstätte Lonetal liegt über 40	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	km östlich vom nächsten Vorranggebiet (Römerstein-Zainingen) entfernt. Für die sich im RV Bodensee-Oberschwaben befindlichen Kulturgüter, die im Zusammenhang mit dem Tentativlistenantrag „Keltische Machtzentren der älteren Eisenzeit nordwestlich der Alpen“ zu bewerten sind, befinden sich über 13 km vom nächsten VRG (Zwiefalten-Mörsingen) entfernt. Eine Beeinträchtigung durch VRG Solarenergie im RV Neckar-Alb kann somit nach aktuellem Stand ausgeschlossen werden.	
	2.3 Direkte Betroffenheit von Bodendenkmalen im Bereich der VRG: 2022 haben wir Ihnen Shapes der durch Überplanung direkt betroffenen und durch Erdarbeiten bedrohte Bodendenkmale zugesandt, die nicht alle Eingang in die jeweiligen Steckbriefe im Umweltbericht gefunden haben. Für folgende VRG bitten wir dies nachzuholen: - Lkr. RT, Gde. Grabenstetten, Gemarkung Grabenstetten, "Weiler", Mittelalterliche Gebäudespuren mit vorgelagertem Graben, die Prüffallfläche des Mittelalters wird im Südwesten von der Planfläche tangiert. (Das Plangebiet liegt je- doch auch vollständig in der gemäß § 2 DSchG geschützten Kulturdenkmalfläche des keltischen Oppidums Heidengraben.) - Lkr. RT, Gde. Reutlingen, Gemarkung Reutlingen, "Eichwald", Mittelalterliche Bergbauspuren (Pingen), Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG. Das Plangebiet tangiert das Kulturdenkmal im Norden. - Lkr. ZAK, Gde. Balingen, Gemarkung Erzingen, moderner Steinbruch des WKII, Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG. Die Abbruchkante des Ölschieferabbaus liegt innerhalb des Plangebiets. - Lkr. ZAK, Gde. Geislingen-Erlaheim, Gemarkung Erlaheim, "Achdorf", Dachdorf, Mittelalterliche Wüstung, Kulturdenkmal gem. §2 DSchG. Das Plangebiet liegt vollumfänglich innerhalb des Kulturdenkmals. - Lkr. ZAK, Gde. Geislingen-Erlaheim, Gemarkung Erlaheim, "Warnberg", Mittelalterliche Wüstung, Archäologischer Prüffall, die Prüffallfläche liegt vollumfänglich im südöstlichen Plangebiet. - Lkr. ZAK, Gde. Haigerloch, Gemarkung Trillfingen, Mittelalterliche Siedlung, Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, das Plangebiet grenzt nordöstlich an die Kulturdenkmalfläche. - Lkr. ZAK, Gde. Schömberg, Gemarkung Schörzingen, Neuzeitliche Industrieanlage der NS-Zeit, Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG. Das Plangebiet liegt weitestgehend in dem bereits von einer Deponie überformten Bereich.	Die Hinweise werden für folgende Bodendenkmale in die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (3) übernommen. - Lkr. RT, Gde. Grabenstetten, Gemarkung Grabenstetten, "Weiler", Mittelalterliche Gebäudespuren mit vorgelagertem Graben, Kulturdenkmalfläche des keltischen Oppidums Heidengraben (Gs01). - Lkr. ZAK, Gde. Geislingen-Erlaheim, Gemarkung Erlaheim, "Warnberg", Mittelalterliche Wüstung (Ge03). - Lkr. ZAK, Gde. Haigerloch, Gemarkung Trillfingen, Mittelalterliche Siedlung (Hl02). Lkr. ZAK, Gde. Schömberg, Gemarkung Schörzingen, Neuzeitliche Industrieanlage der NS-Zeit (Sc01). Die Betroffenheit bedeutsamer archäologischer Bodendenkmale wird für folgende Bodendenkmale im Umweltbericht ergänzt: - Lkr. ZAK, Gde. Geislingen-Erlaheim, Gemarkung Erlaheim, "Warnberg", Mittelalterliche Wüstung (Ge03). - Lkr. ZAK, Gde. Haigerloch, Gemarkung Trillfingen, Mittelalterliche Siedlung (Hl02). Bei folgenden Bodendenkmalen gibt es im Umweltbericht bereits einen Hinweis auf Betroffenheit: - Lkr. RT, Gde. Grabenstetten, Gemarkung Grabenstetten, "Weiler", Mittelalterliche Gebäudespuren mit vorgelagertem Graben, Kulturdenkmalfläche des keltischen Oppidums Heidengraben (Gs01). - Lkr. ZAK, Gde. Schömberg, Gemarkung Schörzingen, Neuzeitliche Industrieanlage der NS-Zeit (Sc01). Bei folgenden Bodendenkmalen werden die FFPV-Planungen nicht weiterverfolgt: - Lkr. RT, Gde. Reutlingen, Gemarkung Reutlingen, "Eichwald", Mittelalterliche Bergbauspuren (Pingen) (Rt01 ist nicht in den Entwurf 2023 aufgenommen.). - Lkr. ZAK, Gde. Balingen, Gemarkung Erzingen, moderner Steinbruch des WKII (Ba01)
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) Baden-Württemberg 31.01.2024	Wir haben keine Bedenken, möchten aber auf Folgendes hinweisen: Im Geltungsbereich des Regionalverbandes Neckar-Alb werden aktuell 21 Flurbereinigungsverfahren in den Landkreisen Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis bearbeitet. Eine Übersicht über die laufenden und geplanten Flurneuordnungsverfahren können im Geoportal-BW (https://www.geoportal-bw.de/) und auf der Internetseite des LGL (https://fno-verfahren.lgl-bw.de/) eingesehen werden. Um Konflikte in den laufenden Flurneuordnungsverfahren zu vermeiden, bietet sich eine direkte Beteiligung der jeweilig zuständigen unteren Flurbereinigungsbehörde bei	Die Betroffenheiten von Flurneuordnungsgebieten durch FFPV-Gebiete werden in die Begründung zu PS 4.2..4.3 Z (2) und G (4) übernommen. Die Landratsämter der Landkreise in der Region Neckar-Alb sowie der angrenzenden Landkreise wurden beteiligt. Es wird davon ausgegangen, dass die zugehörigen Flurbereinigungsbehörden durch diese beteiligt wurden. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	den Landratsämtern an. Grundsätzlich kann die Flurneuordnung die Entwicklung einer zukunftsfähigen Energieversorgung konstruktiv begleiten. Durch z. B. Moderation und Bodenordnung können die Identifikation geeigneter Standorte und die Erstellung der notwendigen Infrastruktur zur Nutzung regenerativer Energiequellen gezielt unterstützt werden.	
Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume 11.04.2024	Konkret geht es um das Vorranggebiet En01 Eningen unter Achalm. Auf einer Teilfläche dieses geplanten Vorranggebiets befindet sich seit 1975 eine Versuchsanlage der landesweiten Offenhaltungsversuche des Landes Baden-Württemberg. Die LEL organisiert die Durchführung dieser Landschaftspflegeversuche für das Land Baden-Württemberg. Das für die Offenhaltungsversuche zuständige Fachministerium ist das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM). Die Abgabe dieser Stellungnahme ist abgestimmt mit dem UM (Referat 73). Nähe Informationen zu den Offenhaltungsversuchen können Sie auf den Internetseiten der LEL einsehen. https://lel.landwirtschaft-bw.de/,Lde/Startseite/Unsere+Themen/Offenhaltungsversuche. Nähere Informationen zu der Versuchsanlage „St. Johann“ finden sie dort auf folgender Seite (oben den Reiter „St. Johann“ anklicken): https://www.arcgis.com/apps/MapSeries/index.html?appid=323b6475011449bf9d1284e168ac00d8 Die Offenhaltungsversuche werden seit 1975 unter botanischen, bodenkundlichen und faunistischen Fragestellungen intensiv wissenschaftlich untersucht. Die Offenhaltungsversuche feiern in 2025 ihr 50-jähriges Bestehen und zählen damit bundesweit zu den ältesten wissenschaftlichen Langzeitversuchen. Die Versuchsanlage St. Johann ist dabei die zentrale Versuchsanlage für die Schwäbische Alb. Um die wissenschaftliche Aussagekraft und Vergleichbarkeit dieser Versuchsanlage für die landesweiten Offenhaltungsversuche zu erhalten, darf die Versuchsanlage - auch im Umfeld - keinerlei Beeinträchtigungen ausgesetzt werden. Obwohl die Versuchsanlagen der Offenhaltungsversuche in der Landschaft beschildert sind, findet sich im Steckbrief zum Teilgebiet VRG En01 leider kein entsprechender verbaler Hinweis, aber immerhin wurden Teile der Versuchsanlage in der Karte freigehalten (siehe Abb. im Anhang). Die Freihaltung im Entwurf des Teilregionalplan Solarenergie erfolgte leider nicht vollständig. Hier besteht die LEL auf Nachbesserung. Dem nachfolgenden Screenshot können sie die Außengrenzen der Versuchsanlage St. Johann der Offenhaltungsversuche entnehmen (siehe Abb. im Anhang). Die nordwestliche Teilfläche ist zwar nicht eingezäunt, ist aber als beweidete Teilparzelle essentieller Teil der Versuchsanlage und damit von PV-Überbauung freizuhalten. Zudem erfordert die wissenschaftliche Vergleichbarkeit der Versuchsergebnisse der letzten Versuchsjahrzehnte mit denen der vor uns liegenden, dass die Versuchsanlage auch von randlichen Beeinträchtigungen durch PV-Module, Einzäunungen oder auch temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase zu verschonen ist. Wir halten nach Rücksprache mit den beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mindestens eine Zone von rundum	Das FFPV-Gebiet En01 wird aufgrund von Belangen des Landschafts- und Naturschutzes (LSG, ges. gesch. Biotope, Naturdenkmal) nicht weiter verfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	15 m für erforderlich. Diese ist während der Bauphase durch verschraubte Bauzäune zu markieren und effektiv zu sichern. Die Begründung für diese randliche Freihaltezone liegt unter anderem in zu erwartenden Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Mikroklimas (Schattenwurf, Luftfeuchte, Windströme, Temperaturverläufe), des Bodenwassers infolge Baufolgen durch Fundamente im Hangoberbereich, des Bodengefüges durch Bodenverdichtungen während der Bauphase sowie durch die Einwanderungsgefahr durch bisher nicht am Standort vorkommende Pflanzen und Tieren (z. B. Ruderalarten). Eine Zufahrt mit Fahrzeugen wie bisher über die umliegenden Wiesen muss auch zukünftig möglich sein, sowohl während der Bauphase als auch danach. Ein Wegebau ist für das Betreiben der Versuchsanlage allerdings auch zukünftig nicht erforderlich. Die LEL bittet um direkte Beteiligung im weiteren Verfahren.	
	Hinweis am Rande: Eine weitere Versuchsanlage der Offenhaltungsversuche befindet sich in der Nähe von Rangendingen und dem dort geplanten VBG Ra01, dort aber besteht nach bisherigem Planungsstand ein ausreichend großer Abstand zur dortigen Versuchsanlage.	Das FFPV-Gebiet Ra01 wird in verkleinerter Form weiterverfolgt. Ansonsten Kenntnisnahme
Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LEA) 22.01.2024	Die Landeseisenbahnaufsicht (LEA) Baden-Württemberg sieht nicht das Erfordernis in diesem Planungsstadium eine Stellungnahme in eisenbahntechnischer Hinsicht abgeben zu müssen. Wir gehen davon aus, dass Sie evtl. betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen ebenfalls beteiligen, welche aufgefordert sind, die Interessen ihrer Eisenbahn wahrzunehmen. Es ist deshalb auch nicht notwendig, dass Sie uns innerhalb dieses Verfahrens weiter beteiligen. Erst in einem konkreten eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren - i. A. Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) - ist eine Verfahrensbeteiligung der LEA als Träger öffentlicher Belange zwingend.	Kenntnisnahme. Betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen wurden am Verfahren beteiligt. Aus formalen Gründen erfolgt auch weiterhin eine Beteiligung.
Landesnaturschutzverband LNV 29.02.2024	Im Zuge der Anhörung zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb geben wir Ihnen hier unser Schreiben vom 23.11.2023 an die Gemeinde Starzach zur Kenntnis, das uneingeschränkt auch für die aktuell laufenden Verfahren des RVNA gilt. Bebauungsplan „Vogtäcker“ der Gemeinde Starzach, Gemarkung Sulzau, Bekanntmachung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB. Diese Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen des BUND Regionalverbands Neckar-Alb und der NABU Bezirksgeschäftsstelle Neckar-Alb. Anlass: Die Stadtwerke Tübingen GmbH planen die Errichtung einer Photovoltaik Freiflächenanlage (PV-Anlage) auf einer Fläche von ca. 16 ha auf der Gemarkung der Gemeinde Starzach. Die Module sollen mit einer Höhe von 3,5 m errichtet werden und zudem soll die Fläche mit Gehölzpflanzungen eingehegt werden. Die folgenden Einwände nehmen Bezug auf: Kirschbauer & Weiß: Umweltbericht – Entwurf nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan „Vogtäcker“. Offenlage. Enviro-Plan, Odernheim am Glan, 11.09.2023. https://starzach.de/rathaus/information/oeffentlichkeitsbeteiligungen/2518-oeffentliche-bekanntmachung-oeffentliche-auslegung-des-entwurfs-bebauungsplan-vogtaecker-im-ortsteil-sulzau (Abruf 06. November 2023).	Das FFPV-Gebiet St01 wird weiterverfolgt. Dem Regionalverband liegt eine Stellungnahme des Landratsamtes Tübingen vom 27.11.2023 vor, aus der hervorgeht, dass Ausgleichsmaßnahmen für den Mornellregenpfeifer prinzipiell möglich sind. Das weitere Erforderliche ist auf der nachfolgenden Planungs- und Umsetzungsebene zu klären und zu erledigen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Konfliktschwerpunkt: Der betroffene Bereich ist seit 2011 als national bedeutender Rastplatz [Krüger, T., Ludwig, J., Scheiffarth, G., & Brandt, T. (2020): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)] für den in der „Roten Liste wandernder Vogelarten“ [Hüppop, O., Bauer, H.G., Haupt, H., Ryslavy, T., Südbeck, P. & Wahl, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, Ber. Vogelschutz, 49 (50): S. 23-83] als „stark gefährdet“ geführten Mornellregenpfeifer bekannt. Diese Art stellt besondere Ansprüche an ihre Rastgebiete. Die Brutgebiete liegen jenseits der Baumgrenze in der Tundra bzw. in der alpinen Stufe der Hochgebirge, auf kargen, steinigen, weitgehend vegetationslosen Plateau- und Kuppenlagen. Diese Anforderungen spiegeln sich auch in der Wahl der Rastplätze in Mitteleuropa im August und September wider. Abseits der Gebirge werden hier nahezu ausschließlich weithin offene, unverbaute Ackerlandschaften, zumeist in Kuppen oder Plateaulage, ohne Mais- und Sonnenblumenanbau, mit einem großen Angebot an gegrubberten Schlägen aufgesucht [Agster, N. & AKBW (2016): Avifaunistische Kommission Baden-Württemberg (AKBW): Durchzug des Mornellregenpfeifers in Baden-Württemberg, Ornithol. Jh. Bad.-Württ., 32: S. 3-17]. Von besonderer Bedeutung ist, dass der Mornellregenpfeifer als „Kulissenflüchter“ zu Vertikalstrukturen wie z. B. Maisäcker mit Bewuchs der Feldfrucht, Gehölzbeständen und aufragenden anthropogenen Strukturen wie etwa Mauern und Gebäuden einen weiten Sicherheitsabstand einhält. Werden die Ansprüche an Geomorphologie, Kulissenfreiheit und Bewirtschaftung kombiniert zeigt sich, dass diese in der heutigen Landschaft nur noch an wenigen Stellen verwirklicht sind. Den vorliegenden Daten nach weist der Mornellregenpfeifer eine stark ausgeprägte Rastplatztradition auf. Das zeigt sich auch im vorliegenden Fall. Seit Entdeckung des hier betrachteten national bedeutenden Mornellregenpfeifer-Rastplatzes 2011 wird alljährlich eine Vielzahl an rastenden Individuen beobachtet. Die maximale Anzahl pro Jahr gleichzeitig rastender Vögel schwankt zwischen 6 und 53 Individuen. Die Beobachtungsdaten sind in zusammenfassender Form inklusive zahlreicher Fotodokumente in den Ornithologischen Sammelberichten für die Region Neckar-Alb öffentlich einsehbar (https://www.ogbw.de/regionale-ags/oag-tuebingen/downloads). Auf die Entdeckung des Rastplatzes hin wurden in den zurückliegenden Jahren in der gesamten Region alle größeren Offenlandbereiche intensiv nach weiteren Rastplätzen des Mornells abgesucht. Dabei wurde in der Region Neckar-Alb lediglich ein weiterer regelmäßig frequentierter Rastplatz im Raum Täbingen mit allerdings weitausgeringeren Individuenzahlen gefunden, was die Bedeutung und Einzigartigkeit des Rastplatzes im Raum Eckenweiler unterstreicht. Planung und Planungsmängel: Aufgrund der nationalen Bedeutung des traditionell genutzten Rastplatzes und der starken Gefährdung des Mornellregenpfeifers ist die Sorgfaltspflicht hinsichtlich Planung (inklusive	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Anforderungen an Vermeidung), Untersuchungstiefe, der Prognosesicherheit abgeleiteter Auswirkungen und – soweit überhaupt möglich – angestrebter funktionserhaltender (CEF)-Maßnahmen besonders hoch. Leider ist u. E. der gesamte Planungs-Prozess durch gravierende Mängel geprägt, auf die wir im Folgenden hinweisen möchten: 1. Unzureichende Alternativenprüfung und Vermeidung: Bereits bei der Alternativenprüfung hätte der Standort „Vogtäcker“ für die Errichtung einer Photovoltaik Freiflächenanlage (PV-Anlage) als ungeeignet verworfen werden müssen, da abzusehen war, dass unüberwindliche rechtliche Hindernisse insbesondere infolge absehbarer Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 2 und Nr.3 BNatschG vorliegen, wenn wider besseren Wissens in einen bekannten, traditionellen, national bedeutenden Rastplatz des Mornellregenpfeifers hineingeplant wird. Auf diesen Umstand ist der Vorhabensträger bereits sehr früh im Verfahren sowie mehrfach hingewiesen worden. Hier kann daher auch nicht auf eine Unkenntnis der Situation verwiesen werden. Auch den Behörden, insbesondere der unteren Naturschutzbehörde (UNB), ist das Vorkommen seit langem bekannt. Im Umfeld, auch auf der Gemarkung Starzach, gibt es eine Vielzahl an möglichen alternativen Standorten für Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlagen), die hinsichtlich des rechtlichen Artenschutzes als konfliktarm einzuschätzen sind. 2. Unzureichende Einstufung der Bedeutung des Mornellregenpfeifer-Rastplatzes: Im Gutachten wird zwar erwähnt, dass es sich bei dem betrachteten Rastplatz um ein landesweites Schwerpunktvorkommen handelt, eine korrekte Einstufung nach quantitativen Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen (Krüger et al. 20201) erfolgt aber nicht. Hier ist hervorzuheben, dass das Gebiet nach diesen Kriterien als „national bedeutendes Rastgebiet“ einzustufen ist (Kriterium ≥ 50 rastende Individuen). Im Übrigen weisen wir vorsorglich, auch im Hinblick auf ein mögliches gerichtliches Prüfverfahren, darauf hin, dass für das betreffende Gebiet aufgrund der herausgehobenen Bedeutung im nationalen Kontext und auf Landesebene für eine ziehende und rastende Vogelart die Frage eines faktischen Vogelschutzgebiets nahe liegt. Zwar sind hieran hohe Anforderungen zu stellen und unsererseits wurden diese noch nicht im Detail geprüft. Im Rahmen der Planung hätte diesem Aspekt u. E. aber nachgegangen werden sollen, was nicht erfolgt ist. 3. Fachlich unzureichende Abgrenzung des Rastgebiets: Die Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg e. V. (OGBW) hat dem Vorhabensträger laut Umweltgutachten aus dem Gebiet für den Zeitraum 01.01.2017 bis 16.02.2022 Mornellregenpfeifer-Daten zur Verfügung gestellt. Die Daten wurden nicht als konkrete Verortungen, sondern kumuliert je Halbminutenfeld (1 km x 1 km) übermittelt. Dabei wurde klargestellt, dass die in der Datenbank vorliegenden Daten in der Regel nicht systematischer Natur sind, sondern auf ehrenamtliche Beobachtungen und Zufallssichtungen zurückgehen und die Datenverfügbarkeit aufgrund regional schwankender Beobachtungsaktivität	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sehr heterogen ist. Dennoch belegen bereits diese Daten die herausgehobene Bedeutung des Gebiets zweifelsfrei, wobei allerdings für die Frage der räumlichen Abgrenzung die heterogene bzw. differenzierte Datenlage adäquat zu berücksichtigen ist. Die Daten wurden zum Großteil über die Meldeplattform www.ornitho.de gesammelt. Beobachtungen können in ornitho.de mit unterschiedlicher räumlicher Genauigkeit gemeldet werden, nämlich „punktgenau“, für das „Halbminutenfeld“ oder auf Gebietsebene“. Die ornitho.de-Eingabekarte für den Betrachtungsraum ist in Abb. 1 dargestellt. Abb. 1: In rot ist das Mornellregenpfeifer-Rastgebiet auf Basis aller vorliegenden Beobachtungsdaten (2011-2022) und unter Einbeziehung der Kenntnisse zur räumlichen Verteilung der Beobachtung durch lokale Experten der OAG Tübingen abgegrenzt. Als Kartengrundlage wurde die Eingabekarte aus www.ornitho.de gewählt. Die gelben Punkte markieren die Meldemöglichkeit auf Gebietsebene, die blauen Punkte die auf Halbminutenfeld (1 km x 1 km). Die Karte wurde mit den übermittelten OGBW-Daten und der überplanten Fläche überlagert. [Anm. RVNA: Der geplante Solarpark liegt randlich innerhalb der rot umrandeten Fläche.] Die Meldung auf Gebietsebene ist räumlich sehr grob und bezieht im vorliegen Fall (Gebietspunkt „Weitingen Hölzle – 504 m“) ungefähr das gesamte Offenland zwischen Rommels- und Neckartal im Osten bzw. Süden, der Kreisstraßen K 4713 bzw. K 6924 im Westen, sowie der K 4781 und den Ortstrand von Eckenweiler mit ein, also eine Fläche von ca. 5-6 km2. Bei einer Datenabfrage kumuliert je Halbminutenfeld werden die Daten, die auf Gebietsebene gemeldet wurden, für den Quadranten dargestellt, in dem der Gebietspunkt liegt. Dies kann daher klar eine Übergewichtung des Quadranten mit Gebietspunkt, bzw. eine Untergewichtung der angrenzenden Quadranten ohne einen solchen zur Folge haben. Eine im vorliegenden Fall für die Planung zwingend notwendige, räumlich explizite Abgrenzung des Rastgebiets ist auf Halbquadranten-Basis nicht möglich. Den Behörden wurde eine solche Abgrenzung des Rastgebiets, auf Basis aller vorliegenden Beobachtungsdaten (2011-2022) und unter Einbeziehung der Kenntnisse zur räumlichen Verteilung der Beobachtung durch lokale Experten zur Verfügung gestellt (OAG Tübingen). Im o. g. Gutachten hat diese leider keine Berücksichtigung gefunden. Im Rahmen der gutachterlichen Sorgfaltspflicht sollte aber grundsätzlich auf die beste verfügbare Datengrundlage zurückgegriffen werden. Dies ist nicht erfolgt. Mit der entsprechenden Abgrenzung hat insoweit auch keine ausreichende fachliche Befassung stattgefunden. 4. Fachlich nicht haltbare Differenzierung des Rastgebiets in bedeutende und weniger bedeutende Bereiche: Basierend auf den von der OGBW übermittelten Beobachtungsdaten und der Lage der Flächen im Rastgebiet wird von den Gutachtern des Vorhabenträgers die Eignung der verschiedenen Teilbereiche des Rastgebietes unterschiedlich bewertet und der Ausgleichsbedarf an der Anzahl der Meldungen je Halbminutenfeld (1 km x 1 km) skaliert. So wird ausgeführt: „Für die entwertete Fläche in dem von	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der Planung direkt betroffenen Halbminutenfeld (28,1 ha) ist ein Ausgleich in Höhe von 25 % zu erbringen, für die entwerteten Bereiche in den beiden angrenzenden Halbminutenfelder (6,2 ha) ein Ausgleich von 50 %. Ein 1:1-Ausgleich wäre bei Betroffenheit des nordöstlich der Planung gelegenen Halbminutenfeldes zu erbringen, welche jedoch nicht gegeben ist.“ Damit wird seitens der Gutachter des Vorhabenträgers insoweit unterstellt, dass auf Basis der OGBW-Daten eine Analyse der Raum-Zeit-Nutzung des Rastgebiets und eine entsprechend räumlich differenzierte für den Mornellregenpfeifer möglich wäre. Dies ist auf dieser Datenbasis aber ausgeschlossen. Dazu wäre vielmehr ein flächendeckender und zeitlich systematischer Ansatz mit expliziter Verortung der Beobachtungen erforderlich. Diesem Anspruch werden die Daten schlichtweg nicht gerecht, worauf sogar im Gutachten des Vorhabenträgers hingewiesen wird: „Auf Anfrage des Vorhabenträgers hat die Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg e. V. (OGBW) die in ihrer Datenbank vorhandenen Beobachtungsdaten aller Vogelarten in einem 3 km-Radius um den geplanten PV-Anlagen Standort für den Zeitraum 01.01.2017 bis 16.02.2022 zur Verfügung gestellt. Die Daten wurden nicht als konkrete Verortungen, sondern kumuliert je Halbminutenfeld (1 km x 1 km) übermittelt. Dabei wurde klargestellt, dass die in der Datenbank vorliegenden Daten in der Regel nicht systematischer Natur sind, sondern auf Zufallssichtungen zurückgehen und die Datenverfügbarkeit aufgrund regionalschwankender Beobachtungsaktivität sehr heterogen ist.“ Auf die methodischen Probleme der Verortung der Beobachtungen und die dadurch gegebenen Grenzen der Auswertemöglichkeiten bzw. besonderen Anforderungen wird an dieser Stelle nicht mehr eingegangen, sondern auf obenstehenden Abschnitt verwiesen. Selbst wenn eine Differenzierungsmöglichkeit und eine tatsächliche Differenzierung der Raumnutzung gegeben wäre, stellt sich die Frage, auf welcher wissenschaftlichen Basis die prozentualen Abschläge in der Ausgleichsberechnung beruhen. Denn die betroffenen Flächen wären nach Umsetzung des Projekts entweder durch die Überbauung oder durch Kulisseneffekte vollständig entwertet und durch die Art nicht mehr nutzbar. Welche Schläge innerhalb des Rastgebiets jährlich genutzt werden, richtet sich primär an deren Struktur aus, wobei die bestgeeignetsten, z. B. frisch gegrubberte Äcker, bevorzugt aufgesucht werden, während vegetationsbestandene gemieden werden. Dies ist bewirtschaftungsbedingt jahrweise räumlich variierend. Schon insoweit wäre jedenfalls bezogen auf diesen Aspekt der genutzte Raum insgesamt zugrunde zu legen. 5. Angenommene Meidedistanz auf unsicherer, nicht wissenschaftsbasierter Grundlage: Bislang liegt unseres Wissens keine wissenschaftlich fundierte Arbeit vor, die die Meidedistanz von Mornellregenpfeifern in traditionellen Rastgebieten nationaler Bedeutung untersucht hätte. Auch die vermutete Abhängigkeit der Meidedistanz in Beziehung zur Höhe von Vertikalkulissen wurde wissenschaftlich bislang nicht aufgearbeitet. Es wird vermutet, dass mit	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	zunehmender Kulissenhöhe die Meidedistanz zunimmt, worauf anekdotische Einzelfallbeobachtungen hindeuten. Diese Werte sind z. T. im Gutachten aufgeführt. Ob diese auf Beobachtungen in traditionellen bedeutenden Rastgebieten beruhen oder abseits dieser gesammelt wurden, bleibt unklar. Diese Fragestellung ist von großer Bedeutung. Zugvögel können aufgrund widriger Wetterbedingungen zur Rast gezwungen werden und nutzen dann auch ansonsten für den „Normalfall“ weniger geeignete oder ungeeignete, aber in der Notsituation verfügbare Flächen. Deshalb müssen Meidedistanzwerte in traditionell genutzten Rastgebieten abgeleitet werden, und nicht auf allgemeiner Beobachtungsgrundlage. Zudem ist völlig ungeklärt, welchem Funktionstyp diese Beziehung folgt. Die im Gutachten angenommene lineare Beziehung ist spekulativ. Es könnte sich auch um eine andere, z.B. Polynomische oder Potenzfunktion handeln, was auf die Ableitung der Meidedistanz gravierende Auswirkungen hätte. Dieser Prognoseunsicherheit kann u. E. nur auf zwei Wegen fachlich adäquat begegnet werden: Entweder wird (a) die wissenschaftliche Grundlage erarbeitet [Der bundesweit gesammelte Datenbestand mit punktgenau verorteten Mornellregenpfeifer-Beobachtungen könnte mit hochauflösenden LIDAR-Daten zu benachbarten Vertikalstrukturen in Beziehung gesetzt werden] oder es werden (b) im Sinne des Vorsorgeprinzips Meidedistanzen verwendet, die definitiv eine erhebliche Beeinträchtigung und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotssachverhalte ausschließen können. Da ersteres (also a) im Rahmen eines einzelnen Planungsvorhabens i. d. R. wohl nicht verlangt werden kann, muss auf b) verwiesen werden. Zum Mornellregenpfeifer liegt eine wissenschaftlich fundierte Arbeit vor, die den Einfluss eines Windparks (Anlagenhöhe 200 m, 18 Anlagen) auf einen traditionellen bedeutenden Mornellregenpfeifer-Rastplatz untersucht hat. Hier hielten die rastenden Vögel einen Mindestabstand von 370 m ein [Grunwald, T. (2022): Distance behaviour of resting Eurasian Dotterels Charadrius morinellus to wind turbines. Vogelwarte 60: 127–135]. Aus Mangel an besseren Grundlagendaten sollte u. E. dieser Wert auch für den vorliegenden Fall angesetzt werden, denn es stellt sich die Frage, ab welcher Distanz negative Auswirkungen definitiv, also mit hoher Prognosesicherheit, ausgeschlossen werden können. Letztere ist insbesondere auch vor dem Hintergrund der herausgehobenen, nationalen Bedeutung des betroffenen Gebiets als Maßstab adäquat. 6. Nicht nachvollziehbare Bilanzierung des durch das geplante Projekt beeinträchtigten Lebensraums: Wie oben aufgeführt, wird u. E. das unzureichend abgegrenzte Rastgebiet mit einer unzureichenden, auf Grundlage von anekdotischen Einzelbeobachtungen und Spekulationen abgeleiteten Meidedistanz von 200 m verschnitten. Auf Basis ungeeigneter Daten hinsichtlich der Raum-Zeit-Nutzung des Mornellregenpfeifers werden die so ermittelten beeinträchtigten Flächen weiter räumlich differenziert und darüber hinaus noch mit nicht	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	nachvollziehbar hergeleiteten (u. E. willkürlich gewählten) Abschlagsfaktoren (50-75 % der beeinträchtigten Fläche) der Eingriff „kleingerechnet“. In diesem Rahmen wird dann eine entwertete Fläche von 10,1 ha ermittelt. Dies ist nicht haltbar und dem ist klar zu widersprechen. Wird als Datengrundlage die räumlich explizite Abgrenzung des Rastgebiets6 der OAG Tübingen verwendet (s. Abb.1), ergeben sich je nach angenommener Meidedistanz die in Tab. 1 aufgeführten Flächenentwertungen. Diese übersteigen die im Gutachten ermittelten Werte deutlich und zeigen, dass bei Umsetzung des geplanten Projekts nahezu 25 % des Rastgebiets entwertet werden würden. Tab. 1: Bilanzierung entwerteter Fläche im Rastgebiet des Mornellregenpfeifers nach Abgrenzung der OAB Tübingen in Abhängigkeit der angenommenen Meidedistanz. Das ausgewiesene Rastgebiet umfasst ca. 236 ha. Meidedistanz: 200 m bzw. 370 m Durch Überbauung direkt in Anspruch genommen: ca. 13 ha bzw. ca. 13 ha Innerhalb der Meidedistanz: ca. 22 ha bzw. ca. 44 ha Summe: ca. 35 ha bzw. ca. 57 ha Anteil am Rastgebiet: ca. 15 % bzw. ca. 24 % 7. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatschG werden bei Umsetzung des Projekts erfüllt: Für den tradierten, national bedeutenden Rastplatz des Mornellregenpfeifers ist nach obenstehenden Ausführungen zu konstatieren, dass die Verbote des § 44 Abs.1 Nr. 2 und Nr.3 BNatschG bei Umsetzung des Projekts berührt werden. Die Lebensraumverluste durch direkte Bebauung und Störung sind gravierend und umfassen bei vorsichtiger Abschätzung ca. 57 ha bzw. ca. 25 % des Rastgebiets. Wissenschaftlich belastbare Daten zur Mindestgröße national bedeutender Rastgebiete liegen unseres Wissens nach nicht vor. Ein essenzieller Qualitätsfaktor von Rastplätzen des Mornellregenpfeifers ist die im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehende Gesamtfläche geeigneter Nahrungs- und Ruhehabitate4. Die Vögel brauchen zum einen Ausweichflächen bei Störungen z. B. durch Prädatoren oder Menschen, zum anderen geeignete Nahrungsflächen in ausreichendem Umfang. Zudem müssen alljährlich zur Rastzeit, unter Berücksichtigung der Kulturfolge, ausreichend strukturell geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Bei einer wie oben genannten, ganz erheblichen Verringerung des nutzbaren Lebensraums ist nach fachlicher Einschätzung naheliegend und im Rahmen der Planung davon auszugehen, dass der betroffene Rastplatz nicht in seiner jetzigen Bedeutung erhalten bleibt, sondern das Rastaufkommen an Quantität abnimmt oder ggf. ganz erlischt. Eine andere Annahme ist aus unserer Sicht vor dem Hintergrund der tradierten Nutzung des Gebiets und auch der ohnehin für Vogelarten weiträumig offener Landschaften in Baden-Württemberg schwierigen Gesamtsituation fachlich nicht plausibel. 8. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatschG können	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	nicht durch funktionserhaltende Maßnahmen aufgefangen werden: Im Gutachten wird suggeriert, dass die Möglichkeit bestünde, durch die Umsetzung von funktionserhaltenden Maßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) die durch den geplanten Eingriff ausgelöste Berührung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr.3 BNatschG zu vermeiden. Dies ist u. E. im vorliegenden Fall jedoch nicht möglich. Die Kalkulation des Ausgleichsbedarfs von 10,1 ha weist wie bereits weiter oben aufgeführt gravierende methodische Mängel auf und ist nicht haltbar. Die benötigte Fläche wäre bereits um ein Vielfaches höher und ist bei sorgfältiger und vorsichtiger Abschätzung eher bei ca. 57 ha anzusetzen. Unter Berücksichtigung der Verteilung des Flächeneigentums innerhalb des bestehenden Rastgebiets, der Nutzungsbedingungen und daraus folgenden landwirtschaftlichen Anforderungen ist es u. E. unrealistisch, einen Flächenzugriff für Ausgleichsmaßnahmen in dieser Dimension zu realisieren, selbst wenn man annehmen würde, dass die Maßnahmen dann ausreichend Wirkung zeigen. Zu den Maßnahmen führt das Gutachten des Vorhabenträgers aus: „Da die eingesetzte Fruchtfolge eine essenzielle Rolle in der Eignung als Rasthabitat spielt, kann durch vertragliche Einigung mit Flächeneigentümern sichergestellt werden, dass der Mornellregenpfeifer in Zukunft optimale Rastbedingungen vorfindet: Gegrubberte bzw. abgeerntete Getreide- oder Rapsfelder während der Hauptdurchzugszeit zwischen 15. August und 15. September. Ein Bewuchs höher als 10 cm darf nicht bzw. nur inselartig gegeben sein. Die Flächen sollten darüber hinaus nicht weiter als 2 km von dem Rastgebiet entfernt liegen und möglichst an bereits nachweislich genutzte Rastplätze anschließen, um die Ausgleichsflächen in das Rastgebiet einzugliedern. Es sollten im Idealfall Flächen gewählt werden, welche (im Vorjahr) noch keine Eignung als Rasthabitat für die Art vorwiesen bzw. in den Folgejahren voraussichtlich nicht vorweisen werden. Alternativ ist auch die Sicherung von bereits geeigneten Flächen zielführend, um somit zukünftige, für den Mornellregenpfeifer negative Änderungen in der Fruchtfolge durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen zu verhindern. Die Ausgleichsflächen müssen unter Berücksichtigung der oben genannten Meidungsabstände zu vertikalen Strukturen gewählt werden. Des Weiteren ist ein maßnahmenbezogenes Monitoring erforderlich, in dessen Rahmen die korrekte Etablierung der Ausgleichsflächen kontrolliert wird. Falls möglich, könnte alternativ auch in Betracht gezogen werden, etwaige vorhandene Vertikalstrukturen in der Nähe von ansonsten geeignetem Rasthabitat zu entfernen, um der Art hierdurch weitere mögliche Rastplätze zur Verfügung zu stellen.“ Hierzu ist anzumerken, dass das Gebiet bereits eine hervorragende Eignung für den Mornellregenpfeifer aufweist, ansonsten würden sich nicht alljährlich große Rastbestände der Art hier einfinden. Dies schließt nicht aus, dass kleinflächig Verbesserungen möglich wären. Deren möglicher	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Umfang liegt aber weit unter dem erforderlichen Kompensationsbedarf, sollte das Projekt umgesetzt werden. Ein Ausweichen auf Flächen außerhalb des von der OAG Tübingen abgegrenzten Rastgebiets ist aufgrund der spezifischen Habitatansprüche des Mornellregenpfeifers (siehe oben) u. E. nicht möglich, da hier nicht die erforderliche Prognosesicherheit gegeben wäre. Es wird eingeräumt, dass das Entfernen von Gehölzkulissen eine mögliche Ausgleichsmaßnahme wäre. Dies würde aber ein Ausmaß erfordern (z.B. großflächige Rodung der Horizont überhöhenden Waldkulisse zum Neckartal hin), dem wir forstrechtlich keine Realisierungschance einräumen. Die alleinige Sicherung der bisherigen Bewirtschaftung auf gut geeigneten Flächen stellt auch keine CEF-Maßnahme dar, da gemäß § 44 Abs. 4 der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Artdurch die Bewirtschaftung sowieso nicht verschlechtert werden darf. Uns sind keine Beispiele bekannt, dass andernorts ein Mornellregenpfeifer-Rastgebiet nationaler Bedeutung mit Hilfe spezifischer Maßnahmen neu entwickelt oder in vergleichbar großem Umfang, wie es hier erforderlich wäre, auf „Ersatzflächen“ verlagert worden wäre. Wie oben bereits aufgeführt sind aufgrund der nationalen Bedeutung des Vorkommens und der starken Gefährdung der Art besonders hohe Ansprüche an die Prognosesicherheit von Maßnahmen zustellen und diese kann u. E. nicht gegeben werden. Fazit: Die geplante Errichtung der Photovoltaik Freiflächenanlage (PV-Anlage) innerhalb eines traditionellen, national bedeutendes Rastgebiets des stark gefährdeten Mornellregenpfeifers löst die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 2 und Nr.3 BNatschG aus. Dies ist auch nicht durch Kompensationsmaßnahmen zu verhindern. Auf diese unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Hürden wurde bereits in der frühen Planungsphase hingewiesen, was aber offensichtlich keine Berücksichtigung fand. Damit ist dem Planungsprozess bereits eine unzureichende Alternativenprüfung und ein unzureichender Vermeidungsansatz zu attestieren. Aufgrund der Bedeutung des Vorkommens und der starken Gefährdung des Mornellregenpfeifers leiten sich hohe Ansprüche an die Qualität der artenschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Bearbeitung und die Konfliktlösung ab, insbesondere was die Prognosesicherheit hinsichtlich der Eingriffsbeurteilung und möglicher Kompensationsmaßnahmen betrifft. Hier wird das vorgelegte Gutachten des Vorhabenträgers den zu stellenden Ansprüchen nicht gerecht. Die Abgrenzung des Rastgebiets, die räumliche Differenzierung desselben und die Ableitung des Umfangs der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (sowie teils deren Ausrichtung/Ansatz) weisen erhebliche methodische Mängel auf, was anschließend zu Fehlschlüssen führt. Bei vorsichtiger eigenständiger Abschätzung des geplanten Eingriffs durch die gegenständlichen Einwender wird ca. 25 % der Rastgebietsfläche entwertet. Eine gravierende Beeinträchtigung des Vorkommens ist vor diesem Hintergrund die fachlich	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	plausible Annahme, selbst ein vollständiges Erlöschen der national bedeutenden Rastplatzfunktion ist infolge der Gebietsbeeinträchtigungen u. E. nicht mit hinreichender Prognosesicherheit auszuschließen. Wir fordern daher, das Projekt auf dieser Fläche umgehend einzustellen, was bereits in einem frühen Stadium hätte passieren sollen. Innerhalb der Gemarkung Starzach findet sich eine Vielzahl an möglichen alternativen Standorten für Photovoltaik Freiflächenanlagen, die hinsichtlich des fachlichen wie auch rechtlichen Artenschutzes als konfliktarm einzuschätzen sind.	
Landratsamt Alb-Donau 18.04.2024	1 Anregungen 1.1 Keine Anregungen. 2 Hinweise 2.1 Straßen 2.1.1 Der räumliche Geltungsbereich liegt nicht im Alb-Donau-Kreis. Wir sind somit nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Landratsamt Böblingen 05.03.2024	Immissionsschutz: Aus Sicht der Gewerbeaufsicht/Immissionsschutz bestehen keine Bedenken bzw. Einwendungen. Landwirtschaft: Die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete befinden sich alle außerhalb des Landkreises Böblingen. So dass primär keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in unserem Zuständigkeitsbereich betroffen sind. Dennoch können Landwirte aus dem Landkreis Böblingen vereinzelt durch Flächenverlust (wie z. B. Kartenausschnitt 04) betroffen sein. Sollte dies der Fall sein, ist die Untere Landwirtschaftsbehörde bei dem jeweiligen Verfahren zu beteiligen. Eventuelle natur- und artenschutzrechtliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen werden erst in den jeweils eigenen Verfahren behandelt. Sollten Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen im Landkreis Böblingen eingeplant werden, ist wiederum die Untere Landwirtschaftsbehörde aus dem Landkreis Böblingen zu beteiligen. Forsten: Von den Planungen der Region Neckar-Alb sind keine Waldflächen in Zuständigkeit der unteren Forstbehörde Böblingen unmittelbar betroffen und es sind auch keine negativen Auswirkungen auf Waldflächen im Landkreis Böblingen erkennbar. Es bestehen daher von Seiten des Amts für Forsten keine Einwendungen. Wasserwirtschaft: Keine Bedenken bzw. keine Einwendungen. Keine Betroffenheit. Straßenbau: Das Amt für Straßenbau und Radfahren des Landkreises Böblingen ist hier nicht betroffen.	Kenntnisnahme
	Naturschutz: Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Böblingen nimmt im Folgenden Stellung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Region Neckar-Alb Kreis unter Mieteinbeziehung der hiesigen Naturschutzbeauftragten. Das PV-Vorbehaltsgebiet Wh01 befindet sich im FFH Gebiet Schönbuch. Daher sind mögliche Summationswirkungen innerhalb des FFH-Gebiets im Rahmen der weiteren Verfahren zu beachten.	Eine Überprüfung ergab, dass das FFPV-Gebiet Wh01 nicht im FFH-Gebiet "Schönbuch" liegt. Der Abstand zum FFH-Gebiet beträgt ca. 1.500 m.
Landratsamt Esslingen 11.04.2024	Die Fachämter des Landratsamtes Esslingen äußern sich folgendermaßen zum Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2023) des	In Anhang I "Methodik" zur strategischen Umweltprüfung ist dargelegt, dass folgende Daten bzgl. des Hochwasserschutzes in die Analyse

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Regionalverbands Neckar-Alb: I. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA): Oberflächengewässer: In den geplanten Steckbriefen zu den einzelnen Flächen sollten auch Überschwemmungsgebiete dargestellt werden.	eingeflossen sind: Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz aus dem Regionalplan Neckar-Alb 2013 sowie Überschwemmungsgebiete per Rechtsverordnung und HQ100-Flächen der Hochwassergefahrenkarte. Für HQ100-Flächen gilt ein Ausschluss, sie wurden nicht überplant. Dort wo rechtliche Überschwemmungsgebiet sowie Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz außerhalb der HQ100-Flächen liegen, wurde als Erheblichkeitsschwelle 3 ha angenommen. Die entsprechenden Betroffenheiten sind in den Steckbriefen erfasst. Eine kartographische Darstellung ist nicht vorgesehen.
	II. Untere Naturschutzbehörde: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Umweltbericht ist größtenteils plausibel. Angrenzend an den Landkreis Esslingen sind einige Freiflächen-Photovoltaikanlagen geplant. Hier ist auf Genehmigungsebene der Artenschutz zu beachten. Die Anlagen sind generell so zu gestalten, dass eine Aufwertung der Fläche möglich ist (zum Beispiel naturnahe Gestaltung, Ausgleich auf der Fläche, Anlage von Kleinbiotopen, etc.). Auf die Ausarbeitungen des Kompetenzzentrum für Naturschutz und Energiewende (KNE)1 wird verwiesen. Generell wäre ergänzend eine prioritäre Ausweisung entlang von Straßen und gegebenenfalls Bahnstrecken zu begrüßen.	Kenntnisnahme
	III. Gewerbeaufsicht: Die Errichtung von großflächigen PV-Anlagen im Freiland ist nur auf der Grundlage eines Bebauungsplanes möglich, so dass sich im Rahmen des konkreten Bebauungsplanverfahrens gegebenenfalls weitere Anforderungen ergeben können. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Je nach Standort, Ausrichtung und Größe der Anlage kann es zu Blendungen an maßgeblichen Immissionsorten kommen. Diese sind gegebenenfalls anhand eines Blendungsgutachtens zu untersuchen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Bei der gegebenen Sachlage bestehen daher keine Bedenken gegen die oben genannte Teilfortschreibung des Regionalplans.	Kenntnisnahme
	IV. Landwirtschaftsamt: Augenscheinlich sind im Landkreis Esslingen keine landwirtschaftlichen Flächen betroffen. Lediglich im Randbereich zu Metzingen sind landwirtschaftliche Flächen betroffen; hier kann jedoch nicht auf die Daten der Flurbilanz zurückgegriffen werden. Sicherlich wird das Landwirtschaftsamt des Landratsamtes Reutlingen sich hierzu äußern.	Kenntnisnahme
	V. Forstamt: Von den Planungen sind keine Waldflächen im Landkreis Esslingen betroffen. Auch durch die Planungen des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb im Grenzbereich zum Landkreis Esslingen sind keine forstlichen und forstrechtlichen Belange in den Wäldern im Landkreis Esslingen berührt.	Kenntnisnahme
	VI. Gesundheitsamt: Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Landkreis Esslingen wird zum Vorranggebiet Gs01 wie folgt Stellung genommen: Das Vorranggebiet Gs01 liegt innerhalb des Steinbruchs Grabenstetten in einem Wasserschutzgebiet der Zone III. Diese versorgt unter anderem die Gemeinde	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Lenningen im Landkreis Esslingen mit Trinkwasser. Aufgrund der Überwachungspflicht gemäß § 55 der Trinkwasserverordnung muss das zuständige Gesundheitsamt noch einmal gesondert informiert werden, wenn konkrete Baumaßnahmen in diesen Gebieten geplant werden. Darüber hinaus haben wir keine Anmerkungen zu diesem Standort.	
	VII. Straßenbauamt: Das Straßenbauamt nimmt hiermit von der Benachrichtigung Kenntnis. Da es sich um den Regionalverband Neckar-Alb mit den Landkreisen Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis handelt sind wir nach jetzigem Planungsstand nicht betroffen.	Kenntnisnahme
	VIII. Straßenverkehrsamt: Der Teilregionalplan Solarenergie aus dem Regionalplan Neckar-Alb betrifft Gebiete für Standorte im Landkreis Tübingen, Reutlingen und Zollern-Alb-Kreis. Der Landkreis Esslingen ist somit unmittelbar nicht wesentlich betroffen. Es bestehen keine Anregungen/Einwendungen seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde in Bezug auf die geplanten Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VBG), da keine unmittelbare Betroffenheit vorliegt. Bei dieser Aussage gehen wir davon aus, dass für den Transport der Anlagen keine besonderen Anforderungen für die Zuwegung erforderlich sind. Das Polizeipräsidium Reutlingen verzichtet in dieser Phase der Planung auf die Abgabe einer förmlichen Stellungnahme, da sie in diesem Planungsstand aus polizeilicher Sicht noch nichts Konkretes zu den einzelnen Vorhaben sagen kann. Die untere Straßenverkehrsbehörde, das Straßenbauamt Kirchheim unter Teck und das Polizeipräsidium Reutlingen sind bei konkreten Planungen an Schnittstellen des öffentlichen Verkehrsraums und somit bei verkehrlicher Relevanz weiter frühzeitig zu beteiligen.	Kenntnisnahme
Landratsamt Freudenstadt 11.04.2024	Das Landratsamt Freudenstadt hat keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
Landratsamt Göppingen 04.04.2024	Eine Betroffenheit der von ihnen vertretenen Belange durch die Planung konnten die beim Landratsamt Göppingen beteiligten Stellen - Umweltschutzamt mit den Fachbereichen Naturschutz, Wasser und Boden, Immissions-, Arbeitsschutz, Abfallrecht, Forstamt, Landwirtschaftsamt, Amt für Mobilität und Infrastruktur, Straßenbauverwaltung, Gesundheitsamt, Büro für Kreisentwicklung und Kommunikation - nicht feststellen.	Kenntnisnahme
Landratsamt Reutlingen 18.04.2024	Belange des Natur- und Landschaftsschutzes: Der Bau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ist zukunftsträchtig und grundsätzlich zu begrüßen. Strategische Umweltprüfung: Es liegt eine umfangreiche Umweltprüfung vor, welche die Umweltschutzgüter und mögliche erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf die geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen prüft. Grundsätzlich sind die einzelnen Parameter der umfassenden Untersuchung gut dargestellt. Die Matrix zur Ermittlung der „Umweltprognose gesamt“ ist ebenfalls weitestgehend schlüssig. Jedoch sollte der eigene Grundsatz 1 des Regionalplans („…nach Möglichkeit vorrangig auf vorbelasteten Flächen sowie auf Flächen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben	Die Planung wurde daraufhin überprüft. Im Landkreis Reutlingen wurden FFPV-Gebiete im Bereichen mit hohen ökologischen Wertigkeiten gestrichen (Bd01, En01, Mu07, Pl01) oder reduziert (Ha01). Im Landkreis Reutlingen liegen folgende FFPV-Gebiete im Bereich von Abbaustätten und damit stark vorbelasteten Flächen: Gs01, So01, So02. Das FFPV-Gebiet Mu06 ist im Bereich einer ehemaligen bzw. bestehenden Deponie festgelegt, die allenfalls eine sehr geringe ökologische Wertigkeit besitzt. Bei Eningen u. A. werden im Bereich von Deponien (Renkenberg und Eichberg) zwei neue FFPV-Gebiete festgelegt. In folgenden FFPV-Gebieten gibt es bestehende Solarparks: En01 (Solarpark Haid), Mu01 (Solarpark Münsingen, Teilfläche), Mu02 (Solarpark Heuhof), Mu05 (Solarpark Buttenhausen). Darüber

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen“ Grundsatz 1 des Punktes 4.2.4.3 Solarenergie) mehr Gewicht bekommen unter Reduzierung von Gebieten mit naturschutzfachlichen und -rechtlichen Schutzgebietskulissen.	hinaus wurden die Gebietskulissen kommunaler Planungen aufgegriffen: Ha01 (Bplan Solarpark Scheibe), Ha02 (Bplan Solarpark Heiligenberg und Mäuren), Hu01 (Bplan Solarpark Hülben), Ps01 (Bplan Solarpark Strahlensäcker und Rothbuchenäcker), Ps02/Ha03 (Bplan Solarpark Kleissenberg/Solarpark Sießen), Ps03 (Bplan Solarpark Enetsfeld), Tr01 (Bplan Solarpark Steinhilben), Zw01 (Bplan Solarpark Dicke). Nach aktuellem Planungsstand liegt aus Sicht des Regionalverbands nun eine ausgewogenes Planungskonzept im Bereich des Landkreises Reutlingen vor.
	Betrachtung der einzelnen Flächen im Lkr. Reutlingen: Neben den allgemeinen Anmerkungen und Hinweisen werden im Folgenden exemplarisch einzelne Flächen, mit evtl. zu erwartenden Konflikten näher betrachtet: Eningen unter Achalm En01 (VRG): Allein aufgrund der Größe von über 42 Hektar im Landschaftsschutzgebiet „Reutlinger und Uracher Alb“ (vgl. daher oben ausgeführte Aussagen zum „Schutzgebiet Fläche“, zu „Planungen im Landschaftsschutzgebiet“ und „Landschaftsschutzgebiet „Reutlinger und Uracher Alb“) wird die Ausweisung als Vorranggebiet Freiflächen-Photovoltaikanlagen seitens der Unteren Naturschutzbehörde kritisch gesehen. Dazu sind direkt Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope im überplanten Bereich. Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage an dieser Stelle würde zu einem Eingriff in einen bisher weitestgehend ungestörten und unzerschnittenen Bereich führen. Ebenso werden auch nach Beurteilung der Umweltprüfung wichtige Verbundkorridore für Säugerarten mit Lebensraumschwerpunkt im Wald unterbunden. Hier sollte die Konflikteinstufung der Umweltprüfung in der Gesamtbetrachtung überprüft und nach Alternativflächen gesucht werden.	Das FFPV-Gebiet En01 wird aufgrund von Belangen des Landschafts- und Naturschutzes (LSG, ges. gesch. Biotope, Naturdenkmal) nicht weiter verfolgt.
	Münsingen Mu07 (VBG): Naturschutzfachliche Schutzgebietskulissen sind im geplanten Vorbehaltsgebiet nicht betroffen. Jedoch ist von einer großen Betroffenheit von Offenlandbrütern auszugehen (vgl. Anmerkungen zum Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“). Es liegen Untersuchungen zum Feldlerchen-Vorkommen vor, die in diesem Bereich ca. 13 Brutpaare ausweist. Dazu gab es auf der unmittelbar angrenzenden Fläche bereits Nachweise der streng geschützten Dicken Trespe. Bezüglich der großen überplanten Fläche von 27 Hektar wird auf die o.g. Anmerkung zum „Schutzgut Fläche“ verwiesen. Deshalb sollte auch hier die Einstufung als „sehr geeignet“ überprüft werden.	Das FFPV-Gebiet Mu07 wird aus Gründen des Arten- und Landschaftsschutzes nicht weiterverfolgt.
	Pfronstetten-Aichelau/Hayingen-Ehestetten Ps02/Ha03 (VRG): Naturschutzfachliche Schutzgebietskulissen sind im geplanten Vorranggebiet nicht betroffen. Eine Betroffenheit von Offenlandbrütern kann hier nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der enormen Fläche von 40,1 ha kann die Bewertung des Schutzgutes Fläche mit „0“ nicht nachvollzogen werden (vgl. Anmerkungen zum Schutzgut „Fläche“). Zusätzlich wird zu bedenken gegeben, dass die Gemarkung Aichelau durch die Umsetzung der Fläche Ps02/Ha03 in Verbindung mit dem benachbarten Vorranggebiet Ps01	Das mögliche Vorkommen der Feldlerche wird in den Steckbrief des Umweltberichts aufgenommen. Bezüglich des Schutzgutes Fläche wurden in der Methodik für die Beurteilung der Betroffenheit folgende Kriterien herangezogen: Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I), Vorranggebiete für Landwirtschaft (Regionalplan 2013), VRG/VBG für Forstwirtschaft (Regionalplan 2013), bedeutsame Rohstofflagerstätten (Gebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	betrachtet, große Flächenanteil in Anspruch nimmt, was u.a. eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellt.	(Regionalplan 2013). Das Thema Landschaftsbild ist kein Kriterium des Schutzgutes Fläche, sondern ein eigenes Schutzgut. Beim FFPV-Gebiet Ps02/Ha03 ist keines der bisher prüfrelevanten Kriterien betroffen, was eine Einstufung von "0" ergibt. Der Hinweis der Flächeninanspruchnahme soll dennoch Berücksichtigung finden. Die Einstufung bzgl. des Schutzgutes Fläche wird um das Teilkriterium Flächenverbrauch ergänzt. Die Einstufung der regionalen Erheblichkeit im Schutzgut Fläche erfolgt dabei verbal-argumentativ, um die einzelnen Belange entsprechend in die Bewertung einstellen zu können.
	Stellungnahme des Umweltschutzamtes: Das Umweltschutzamt hat grundsätzlich keine Bedenken gegen den Teilregionalplan Solarenergie. Die Einbindung als Träger öffentlicher Belange und als Fachbehörde erfolgt auch auf den nächsten Planungsebenen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Bauantrag). Hier kann das Umweltschutzamt jeweils detaillierter auf die konkreteren Planungsstände eingehen. Als allgemeiner Hinweis bittet das Umweltschutzamt bei solchen Abfragen den Regionalverband digitale georeferenzierte Daten zur Verfügung zu stellen, welche in Geoinformationssystemen der Landkreise (Gisterm) verwendet werden können. Der Arbeitsaufwand mit dem Abgleich von vorhandenen Schutzgebieten ist dadurch erheblich geringer.	Kenntnisnahme. Hinweis: Der Regionalverband hat von Beginn des Verfahrens an die shape-Files der Teilregionalpläne Windenergie und Solarenergie zum Herunterladen unter www.rvna.de/shapefiles auf seine Homepage gestellt.
	Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes: Auf Detailplan 21 sind Flächen für Anlagen mit der Bezeichnung Pl01 ausgewiesen. Dieses Plangebiet liegt in der Weiteren Schutzzone (Zone III) des rechtsverbindlich festgesetzten Wasserschutzgebietes "Horizontalfilterbrunnen der Gemeinde Pliezhausen“ -LUBW Nr. 415-03- . Die Verbote der Rechtsverordnung vom 17.10.1961 sind zu beachten. In § 3 Ziff. 3 dieser Verordnung sind Grabungen verboten, welche die Menge und Beschaffenheit des Grundwassers schädigen könnten, insbesondere Rohr-und Kabelleitungen sofern sie nicht zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage gehören. Somit spricht das Verbot gegen eine Planung in diesem Bereich. Es handelt sich hierbei um ein altes Wasserschutzgebiet. Nach den neuen Abgrenzungskriterien für eine Engere Schutzzone würde das Plangebiet vermutlich sogar in eine Zone II fallen. Gleichzeitig grenzt die Planung direkt an ein Überschwemmungsgebiet. Aus Sicht des Grundwasserschutzes ist dieser Standort abzulehnen.	Das FFPV-Gebiet Pl01 wird aus Gründen des Trinkwasserschutzes (Sonderfall Horizontalfilterbrunnen) nicht weiterverfolgt. Die Gemeinde Pliezhausen hat nicht die Absicht, in diesem Bereich einen Bebauungsplan für einen Solarpark aufzustellen.
	Stellungnahme des Kreis-Straßenbauamtes: Das Kreis-Straßenbauamt erhebt gegen den Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2023) keine Einwendungen. Hinweise Anbauverbot: Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen (bei Kreisstraßen gilt ein Abstand von 15 m). Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen und 30 m bei Kreisstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wurden im Rahmen der Solarplanung nicht überplant. Abstände < 50 m sind im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 nicht darstellbar. Die Belange bzw. Hinweise bezüglich der Straßeninfrastruktur werden als Hinweis für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren in die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (3) aufgenommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	errichtet werden. (§ 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz, § 22 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg) Zufahrten: Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen. Die Unterhaltungsarbeiten auf den Flächen der PV-Anlagen und eine evtl. vorgesehene Beweidung dürfen sich nicht nachteilig auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auswirken.	
	Stellungnahme des Kreisamtes für nachhaltige Entwicklung: Die Abteilung Nachhaltige Regionalentwicklung ist unter anderem für die Klimaschutz-Aktivitäten des Landkreises Reutlingen zuständig, verantwortet die Umsetzung des European Energy Awards und hat 2024 ein kommunales Klima-Netzwerk mit den Städten und Gemeinden des Landkreises ins Leben gerufen, um die Themen Klimaschutz und Klimaanpassung in Kooperation bestmöglich im Landkreis Reutlingen voranzubringen. Die globale Erwärmung stellt den Landkreis Reutlingen - Mensch, Natur und Infrastruktur - vor große Herausforderungen. Aktuell beträgt die globale Erwärmung ca. 1,2°C, Baden-Württemberg hat sich sogar schon um ca. 1,6°C erwärmt. Wie stark die zukünftige Erwärmung mit den begleitenden Extremwetterereignissen wird, hängt direkt davon ab, wie klimaschädlich oder klimafreundlich wir uns heute und in Zukunft verhalten. Um die schlimmsten Erwärmungsszenarien nicht wahr werden zu lassen, ist es entscheidend, insbesondere in den nächsten Jahren möglichst viel Treibhausgasemissionen zu vermeiden. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien spiel dabei eine ganz wesentliche Rolle. Die Abteilung Nachhaltige Regionalentwicklung begrüßt daher ausdrücklich, dass mit den Teilregionalplänen Wind und Solar die planerischen Voraussetzungen für den Ausbau von Wind- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Zur räumlichen Verortung der Vorrangflächen haben wir keine Expertise und können daher keinen Input geben. Bei Projektierung und Bau der Energieanlagen ist aus unserer Sicht besonders wichtig: - möglichst enge Einbindung der Bevölkerung, insbesondere auch Schaffung von Möglichkeiten, dass sich Bürgerinnen und Bürger finanziell an den Anlagen beteiligen und von ihnen profitieren können - möglichst enge Abstimmung der Kommunen untereinander, um Synergieeffekte beim Ausbau der begleitenden Infrastruktur zu schaffen - frühzeitige Beteiligung der Netzbetreiber, um den rechtzeitigen Ausbau der notwendigen Netzinfrastruktur zu unterstützen und einzufordern - Speichertechnologien (z.B. die Wasserstoffherstellung durch Elektrolyse) mit berücksichtigen. Der Landkreis Reutlingen ist Teil der Wasserstoffnetzwerke Hy-NATuRe und H2-Wandel - Einbindung regionaler Betriebe soweit möglich, um die Wertschöpfung in der Region zu halten	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Die Abteilung Nachhaltige Regionalentwicklung möchte diese Themen mit den Städten und Gemeinden im Klima-Netzwerk und auch in Kooperation mit dem Regionalverband Neckar-Alb voranbringen.	
	Stellungnahme des Kreisforstamtes: Die Teilflächen grenzen überwiegend an Wald an. Solaranlagen fallen nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt, dennoch können sich durch die unmittelbare Nähe von Solaranlagen zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen ergeben. Forstrechtliche/-fachliche Belange, vor allem den Waldabstand betreffend, sind im Zuge der nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu klären.	Der Belang bzgl. Waldabständen wird als Hinweis für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren in die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (4) unter "forstwirtschaftliche Belange" übernommen.
	Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamtes: Nach § 21 KlimaG BW wird die Ausweisung von 0,2 % Solarfläche in den Regionalplänen Baden-Württembergs gefordert. Bezogen auf die Fläche sind dies für die drei Landkreise Zollernalbkreis (ZAK), Tübingen (TÜ) und Reutlingen (RT) zusammen rund 506 ha für Solarenergie. Alleine im Landkreis Reutlingen werden aktuell für Freiflächenphotovoltaikanlagen 485 ha ausgewiesen. Das erscheint, trotz der groben Raumplanung eines Regionalplans sehr hoch. Nach der Handreichung „Landwirtschaftliche Kriterien für die Regionalplanung“ herausgegeben vom MLR (s. Anlage), ist der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Flächen (Ziel: Netto-Null) zu berücksichtigen. Des Weiteren bleiben bestehende sowie genehmigte und noch nicht gebaute Freiflächenphotovoltaikanlagen, die eine Flächengröße von kleiner als 4 ha haben, unberücksichtigt. Tatsächlich ist somit weit mehr Fläche für Solarenergieanlagen überplant, als aus dem Entwurf zum Teilregionalplan Solarenergie aus 2023 hervorgeht. Das Kreislandwirtschaftsamt bittet um Einbeziehung der bereits genehmigten Standorte und eine entsprechende anteilige Reduzierung der bereits ausgewiesenen Flächen für den Landkreis Reutlingen. Weiter regt das Kreislandwirtschaftsamt an, auf Gebiete mit Flächen der Vorrangflur und Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022 bei der Planung gänzlich zu verzichten. Für die Anlagen auf Flächen der Vorbehaltsflur II ist eine Alternativenprüfung aus Sicht des Kreislandwirtschaftsamtes unumgänglich. Die Flächen der Vorbehaltsflur II sind für die Landwirtschaft im Landkreis Reutlingen, vor allem auf der Schwäbischen Alb, essentiell. Aufgrund der regionalen Flächenbeschaffenheit wird darauf hingewiesen, dass sich im Landkreis Reutlingen Böden der Vorrangflur im Umfang von weniger als 0,5 % befinden. Böden der Vorbehaltsflur I sind ebenfalls nur zu einem sehr geringen Anteil vertreten. Den größten Teil der besten Böden verzeichnen Böden der Vorbehaltsflur II. Dies sollte bei der Auswahl der Plangebiete beachtet werden. Entgegen den Vorgaben, möglichst geringwertige Flächen in Anspruch zu nehmen, wird keine Fläche der Untergrenzflur im Landkreis Reutlingen als Planfläche für Freiflächenphotovoltaik ausgewiesen. Dies bitten wir zu überdenken und die Planungen anzupassen. Das Kreislandwirtschaftsamt	Bei den Flächenvorgaben nach § 21 KlimaG BW handelt es sich um Mindestflächenwerte. Der Regionalverband ging mit einem deutlich höheren, als dem gesetzlich geforderten Mindestflächenbeitrag in die erste Anhörung, da im Zuge des weiteren Verfahrens zu erwarten war, dass FFPV-Gebiete gestrichen und reduziert werden. Der Regionalverband nimmt den Hinweis zur Berücksichtigung von Flächen < 4 ha insofern auf, als die Mindestgröße auf 3 ha reduziert wird. Kleinere Anlagen sind im regionalplanerischen Maßstab i. d. R. nicht darstellbar, sie können jedoch auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die Planung und Genehmigung von Solarparks i. d. R. über einen Bebauungsplan durch die Kommunen erfolgt. Diese sind nicht verpflichtet, die regionalplanerischen FFPV-Gebiete umzusetzen. Abgesehen davon hat die Regionalplanung neben Belangen der Landwirtschaft und dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) weitere Belange zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen (u. a. Naturschutz, Landschaftsschutz, Artenschutz, Wasserwirtschaft, Infrastruktur). Vor diesem Hintergrund werden eine anteilige Reduzierung der FFPV-Gebiete auf 0,2 % der Regionsfläche sowie der Verzicht auf Gebiete mit Flächen der Vorrangflur und Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022 abgelehnt. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wird die Planung jedoch geprüft und überarbeitet, so dass auch verschiedentlich Belange der Landwirtschaft eine bessere Berücksichtigung finden. Beispielsweise wurden die FFPV-Gebiete En01 und Mu07 gestrichen, alternativ wurden auf stark vorbelasteten Standorten im Bereich ehemaliger Deponien (Renkenberg, Eichberg bei Eningen u. A.) neue Gebiete festgelegt. Die Überprüfung der FFPV-Gebiete Gs01, So01 und So02, die innerhalb von Abbaustätten liegen, hat ergeben, dass alle drei Gebiete als Vorbehaltsgebiet festgelegt sind. Der Berufsverband der Wanderschäfer wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	bittet bei der Ausweisung der Gebiete darum, die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und deren Existenz, mit den zur Betriebsstruktur notwendigen Flächen zu berücksichtigen, wie beispielsweise Flächen für die Weidetierhaltung auch unter dem Aspekt der Umsetzung von Tierwohlkriterien (s. Beispiel in Sirchingen). Weiterhin wird vermerkt, dass nicht für alle Vorkommen ein planinterner Ausgleich möglich ist und in der vorliegenden Planung Ausgleichsflächen noch nicht berücksichtigt sind, was eine weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche zu Folge hat. Begrüßt wird die Überplanung von Flächen mit Restriktionen wie beispielsweise Schotterwerken in der Größenordnung von insgesamt 48 ha. Diese sollen nach jetzigem Planungsstand „nur“ als Vorbehaltsgebiet und nicht als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgewiesen werden. Das Kreislandwirtschaftsamt regt eine Umwidmung dieser Flächen zu Vorranggebieten für Solarenergie an. Bei der Durchsicht der Verteilerliste ist aufgefallen, dass der Berufsverband der (Wander-) Schäfer nicht angehört wird. Gerade auf der Schwäbischen Alb sind die Wanderschäfer für die Landschaftspflege unerlässlich. Für den Fortbestand dieser Betriebe und der typischen Kulturlandschaft sind geeignete Wanderrouten für die Herden Voraussetzung. Wir schlagen deshalb vor, die Berufsverbände der Schäfer in die weitere Planung miteinzubeziehen.	
	Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamtes: Hinweis: Im Textteil „Teilregionalplan_Solarenergie_Neckar-Alb_Entwurf2023“ ist beispielsweise auf Seite 9 von der Digitalen Flurbilanz die Rede. Es wird davon ausgegangen, dass grundsätzlich die Flurbilanz 2022 gemeint ist. Zum besseren Verständnis sollte dies an den entsprechenden Stellen korrigiert werden.	Der Hinweis wird aufgenommen, digitale Flurbilanz wird durch Flurbilanz 2022 ersetzt.
	Stellungnahme des Kreisamtes für Landentwicklung und Vermessung Allgemeines: In den Landkreisen Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis werden zurzeit 21 Flurneuordnungsverfahren bearbeitet. Folgende Flurneuordnungsverfahren (mit Verfahrensstand) sind im Landkreis Reutlingen von der Festlegung betroffen: - Münsingen-Trailfingen: Flurbereinigungsplan - Engstingen-Großengstingen/Kleinengstingen: vorl. Besitzeinweisung - Pfronstetten-Aichstetten/Tigerfeld: Wege- und Gewässerplanung Die Festlegung neuer Standorte für Solaranlagen können den Wert der betroffenen Flurstücke ggf. stark beeinflussen und sind daher entscheidend für die wertgleiche Abfindung innerhalb eines FNO-Verfahrens. Von der durchzuführenden Standortsuche für Windenergie- oder Solaranlagen sind die wahrzunehmenden öffentlichen Belange des Kreisamts für Landentwicklung und Vermessung nicht berührt.	Kenntnisnahme
	Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“: Innerhalb des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ wurde bisher u.a. der Aspekt „Wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere im Offenland und Wald“ betrachtet. Inwieweit dort der für die Planungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen oftmals problembehaftete Konflikt mit	Bekannte und mögliche Vorkommen streng geschützter Arten (u. a. Feldlerche), zu denen Daten vorliegen bzw. die im Zuge der Anhörung zum Teilregionalplan gemeldet wurden, wurden in den Steckbriefe im Umweltbericht unter dem Thema "Artenschutz" übernommen. Der weitere Umgang damit erfolgt auf der nachfolgenden Planungs- und

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Offenlandbrütern wie der Feldlerche einfließt, bleibt offen. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist dieser Punkt jedoch ein wichtiger Faktor zur Errichtung solcher Anlagen. Es liegen nach wie vor noch keine Untersuchungen vor, die belegen, dass die Tiere sich an den Anlagen in unserer kleinstrukturierten Landschaft nicht stören. Sodass zur Zeit von einer gänzlichen Meidung ausgegangen werden muss. Aufgrund der nachgewiesenen hohen Dichte an Offenlandbrütern insbesondere auf der Albhochfläche und der Tatsache, dass nicht unendlich viele CEF-Maßnahmen in sowieso schon besiedelten Bereichen zum Erfolg führen, sollte dieser Aspekt bei der Planung Berücksichtigung finden. Wie auch aus dem Umweltbericht zu entnehmen ist, werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht umgehend ausgelöst, da der Regionalplan keine Photovoltaikanlagen errichtet, sondern nur planerisch vorbereitet. Die Verbote sind jedoch insofern bereits auf regionaler Planungsebene zu beachten, als sie die Vollzugsunfähigkeit des Regionalplans bewirken können. „Eine regionalplanerische Festlegung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, ist eine rechtlich nicht „erforderliche Planung" und somit unwirksam“ (UM BW, 2022). Daher sollten auch die, für die Umsetzung tatsächlich relevanten Faktoren wie die Offenlandbrüter in die Untersuchungen Einzug erhalten. Der Gewichtung des Wildtierkorridors bei diesem Schutzgut hingegen wird ein hoher Stellenwert eingeräumt. Zwar werden die einzelnen Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus versicherungstechnischen Gründen eingezäunt und stellen somit evtl. Hindernisse dar. Gleichzeitig werden diese in der Regel jedoch so gestaltet, dass sie eine Durchgängigkeit für (mindestens kleinere) Wildtiere ermöglichen. Bei größeren Anlagen bietet sich zudem die Aufteilung auf mehrere Teilflächen mit dazwischenliegenden Wildtierkorridoren an. Daher sollten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, welche nicht eine komplette Zerschneidung des Wildtierkorridors nach sich ziehen, sondern ggf. nur randlich tangiert werden nicht automatisch als „konfliktbehaftet“ bewertet werden und anderen relevanten Parametern Vorrang eingeräumt werden.	Genehmigungsebene. Der Hinweis bzgl. der Wildtierkorridore wird insofern aufgenommen, als je nach Betroffenheit eine differenzierte Bewertung vorgenommen wird. Ansonsten Kenntnisnahme
	Schutzgut „Fläche“: Bei der Betrachtung des Schutzgutes Fläche findet die tatsächlich benötigte Fläche des Vorranggebietes oder des Vorbehaltsgebietes keine Berücksichtigung. Dies widerspricht den zwei - im Umweltbericht näher definierten - Dimensionen „Qualitative Dimension“ und „Nachhaltiger Umgang mit der Ressource Fläche“. Es müsste bei der Betrachtung dieses Schutzgutes einen Unterschied machen, ob das Vorhaben beispielsweise 5 ha oder 40 ha in Anspruch nimmt. Demnach würde das geplante Vorranggebiet in Eningen mit einer Fläche von über 42 Hektar nicht mit „0“ (= „keine regional erheblichen Umweltauswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten, geeignetes Gebiet) bewertet werden können. Zumal dieser Bereich zusätzlich gemäß	Bezüglich des Schutzgutes Fläche wurden in der Methodik für die Beurteilung der Betroffenheit folgende Kriterien herangezogen: Besonders bedeutsame Gebiete für die Landwirtschaft (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I), Vorranggebiete für Landwirtschaft (Regionalplan 2013), VRG/VBG für Forstwirtschaft (Regionalplan 2013), bedeutsame Rohstofflagerstätten (Gebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (Regionalplan 2013). Diese Vorgehensweise wurde im Rahmen eines Scoping mit den betroffenen Behörden abgestimmt. Insofern wird an der Methodik festgehalten. Der Hinweis soll dennoch Berücksichtigung finden. Die Einstufung bzgl. des Schutzgutes Fläche wird bei den betroffenen FFPV-Gebieten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der Bewertungsgrundlage der Umweltprüfung durchaus als unbebaut, unzersiedelt und unzerschnitten definiert werden kann.	ergänzend verbal-argumentativ erläutert.
	Planungen im Landschaftsschutzgebiet (LSG): Nach § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen u.a. ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gilt. Nach den jeweiligen LSG-Verordnungen des Landratsamtes Reutlingen sind in den Schutzgebieten Änderungen verboten, welche die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Die Errichtungen baulicher Anlagen sind im Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die Schutzzwecke der LSG-VO nicht entgegenstehen und der Charakter des Gebiets nicht verändert wird. Da der Widerspruch des Vorhabens zum Schutzzweck der LSG-VO in der Regel nicht ausgeräumt werden kann, ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Befreiung auf Grundlage des § 67 Abs. 1 S. BNatSchG zu prüfen. Laut Hinweisen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft aus dem Jahr 2018 zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, sowie einer Bestätigung dieser Aussage des Regierungspräsidiums Tübingen im Dezember 2022 komme nur bei einer kleinräumigen Betroffenheit (teilweises Hineinragen ins LSG) eine Planung in die Befreiungslage in Betracht. Bei großräumiger Betroffenheit bedürfte es einer vorherigen Änderung der LSG-Verordnung, eine Erlaubnis nach der LSG-Verordnung scheide hingegen aus. Zu berücksichtigen ist bei der Beurteilung der Betroffenheit auch die kumulativen Wirkungen von mehreren Anlagen innerhalb eines LSGs (beispielsweise beim LSG „Reutlinger und Uracher Alb“ mit einer betroffenen Fläche von ca. 81 ha). Auf Planungsebene des Regionalplans kann eine Aussage über eine mögliche Befreiung nicht getroffen werden. Hierzu wird angemerkt, dass gem. § 49 Abs. 1 NatSchG Baden-Würrtemberg anerkannte Naturschutzvereinigungen Mitwirkungsrecht vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten in Landschaftsschutzgebieten besitzen […], wenn das Vorhaben zu Eingriffen von besonderer Tragweite oder zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung überörtlicher Interessen der Erholung suchenden Bevölkerung führen kann. Der Ausgang der Anhörung ist offen. Weiterhin wird für den Fall einer Befreiung grundsätzlich angemerkt, dass diese in der Regel mit erhöhten Auflagen zur Gestaltung der Anlagen einhergehen können.	Bezüglich der Überplanung von Landschaftsschutzgebieten durch FFPV-Gebiete konnte eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden. Das inmitten des LSG Reutlinger und Uracher Alb gelegene, über 40 ha große FFPV-Gebiet En01 wird nicht weiterverfolgt. Die weiteren FFPV-Gebiete werden weiterverfolgt. Bei den FFPV-Gebieten Gs01 und Mu05 liegen hohe Vorbelastungen aufgrund einer Abbaustätte und einer Deponie vor. Das Gebiet Li01 ist relativ klein und liegt randlich im LSG. Auf Gemarkung Hülben besteht aufgrund flächiger Restriktionen keine Möglichkeiten für die Errichtung von Solarparks außerhalb von Schutzgebieten. Im Bereich des FFPV-Gebiets Hu01 läuft aktuell bereits ein Bebauungsplanverfahren.
	VRG/VBG innerhalb von Steinbrüchen/Deponien: Grundsätzlich ist das Überplanen von aufgegebenen Steinbrüchen und Deponien nach deren Auffüllungen aufgrund der Vorbelastungen des Bodens von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde zu befürworten. Dies würde auch insbesondere dem Grundsatz 1 des Punktes 4.2.4.3 Solarenergie Rechnung tragen. In den nachgelagerten Planungsverfahren sind die bisher festgelegten	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Rekultivierungspläne sowie evtl. festgelegte Ausgleichsmaßnahmen auf den Rekultivierungsflächen zu berücksichtigen. Diese können je nach Vornutzung des Gebietes unterschiedlich ausfallen.	
Landratsamt Rottweil 24.04.2024	In der nachfolgenden Gesamtstellungnahme erhalten Sie die Beurteilung der beteiligten Fach- und Rechtsämter. Um Beachtung der entsprechenden Anmerkungen und Hinweise wird gebeten. 1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt 1.1 Untere Naturschutzbehörde: Gegen die Planungen zur Regionalplanfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalverbandes Neckar-Alb, Teilplanfortschreibung Solarenergie, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings werden zwei Photovoltaik-Flächen herausgegriffen, in deren Zusammenhang auf die Festlegung von Vorsorgeabständen zu bestimmten Schutzgebietskategorien eingegangen werden soll, die möglicherweise Auswirkungen auf kreisübergreifende Schutzgebiete haben können. Im Rahmen der Vorabstimmung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Erneuerbare Energien Schwarzwald-Baar-Heuberg wurde für Natura 2000-Gebiete, einschließlich Vogelschutzgebiete, sowie Naturschutzgebiete ein Vorsorgeabstand für die Planung von Vorrangflächen von mindestens 200 m festgelegt. Den Hintergrund bilden dabei besonders mobile Arten, die durch die Auswirkungen bestimmter Vorhaben im Außenbereich derart betroffen sein können (z. B. Verlust von essentiellen Jagdhabitaten um Horste), dass von einem artenschutzrechtlich relevanten Verstoß ausgegangen werden kann oder muss. Grundsätzlich findet sich dieser Sachverhalt auch im Umweltbericht zur Regionalplanung Neckar-Alb wieder, allerdings werden hier lediglich Naturschutzgebiete konkret erwähnt.	Nachdem von den zuständigen Fachbehörden bzgl. Vorsorgeabständen zu Natura 2000-Gebieten sowie Naturschutzgebieten keine Hinweise eingingen, hält der Regionalverband Neckar-Alb an den bisherigen Kriterien fest. Bei diesen Gebieten werden keine Vorsorgeabstände angenommen.
	1.2 Gewerbeaufsichtsamt: Mit der heute möglichen Technik zur Verminderung oder auch Vermeidung von Blendwirkung kann auf Ebene der Regionalplanung zu einzelnen Flächen keine dezidierte Stellungnahme abgegeben werden. Insofern bestehen von Seiten der Gewerbeaufsicht auf dieser Planungsebene keine Bedenken gegen oder Anregungen zum vorliegenden Teilregionalplan Solarenergie. 2. Flurneuordnungs- und Vermessungsamt: Laufende oder beantragte Flurneuordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. 3. Forstamt: Von den ausgewiesenen Flächen für Solarenergie des Teilregionalplan Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb sind keine Waldflächen im Landkreis Rottweil betroffen. Lediglich auf Gemarkung Schörzingen wird eine Fläche vorgesehen, die jedoch einen Abstand von 80 m zu den Wäldern auf Gemarkung Wellendingen haben. Forstrechtliche Belange sind daher von der Unteren Forstbehörde Rottweil nicht zu vertreten. 4. Landwirtschaftsamt: Eine Betroffenheit des Landwirtschaftsamts Rottweil ist unmittelbar nicht gegeben. Gegen die geplanten Vorhaben werden von unserer Seite daher keine Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	5. Straßenbauamt: Gegen das oben genannte Vorhaben werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Eine weitere Beteiligung im Regionalplanverfahren ist nicht erforderlich. 6. Umweltschutzamt: Die Karten bzw. die zugehörigen Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Betroffenheit der Belange des Umweltschutzamts im Landkreis Rottweil lässt sich nicht feststellen. Gegen das geplante Vorhaben werden aus unserer Sicht keine Einwendungen geltend gemacht.	
	Die Fläche Zi 01 nordwestlich Schömberg befindet sich in 150 m Entfernung zum Naturschutzgebiet „Schwarzenbach“, welches zudem durch das FFH-Gebiet „Prim-Albvorland“ überlagert wird. Die Fläche Sc 01 westlich Schörzingen befindet sich in weniger als 100 m Entfernung zum FFH-Gebiet „Prim-Albvorland“. Das FFH-Gebiet erstreckt sich über beide Landkreise. Beide Schutzgebiete überwinden die Landkreisgrenze. Da Beeinträchtigungen von Schutzgütern in der Regel nicht durch Landkreisgrenzen unterbunden werden, bittet die untere Naturschutzbehörde zumindest für diese Gebiete der Einschätzung zur strikten Einhaltung eines 200 m-Vorsorgeabstandes zu Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten zu folgen und empfiehlt dies auch konsistent für alle anderen Flächen innerhalb des Regionalplans Neckar-Alb einzuhalten. In Zusammenhang mit der Einhaltung eines Vorsorgeabstands zu FFH-Gebieten weist die untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass dieser gegebenenfalls nicht von der Anforderung einer Verträglichkeitsprüfung befreit (dies wird in den Unterlagen teils widersprüchlich suggeriert). Insgesamt kann nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde eine Verlagerung von FFH-Vorprüfungen oder Verträglichkeitsprüfungen auf nachgelagerte Planungsebenen den Vorgaben zur Konfliktbewältigung in der Regionalplanung widersprechen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn durch die Ausweisung von Vorrangflächen trotz Abstandsgebots festgestellt werden kann, dass in einem bestimmten Gebiet mit einer erheblichen Beeinträchtigung von Schutzgütern zu rechnen ist. Für eine landkreisübergreifende Betrachtung im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kann nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde gegebenenfalls auch eine landkreisübergreifende kumulative Beurteilung von Eingriffen notwendig werden.	Die FFPV-Gebiete Zi01 und Sc01 werden im bisherigen Umfang weiterverfolgt. Gemessen im GIS beträgt der minimale Abstand zu den genannten Schutzgebieten ca. 90 m. Nachdem von den zuständigen Fachbehörden bzgl. Vorsorgeabständen zu Natura 2000-Gebieten sowie Naturschutzgebieten keine Hinweise eingingen, hält der Regionalverband Neckar-Alb an den bisherigen Kriterien fest. Bei diesen Gebieten werden keine Vorsorgeabstände angenommen. Der Regionalverbsand Neckar-Alb hat seine Planungen und die Methodik der Umweltprüfungen mit den in der Region Neckar-Alb betroffenen Behörden abgestimmt. Die im Rahmen der Anhörung zum Teilregionalplan Solarenergie einschließlich Umweltbericht eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und ggf. berücksichtigt. Dies betrifft auch die Abschichtung von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen auf die Ebene der Bauleitplanung sowie die kumulativen Wirkungen. Hier sehen wir nach überschlägiger Überprüfung mit dem Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg allenfalls ein geringes Konfliktpotenzial. Die dem Landkreis Rottweil nächstgelegenen FFPV-Gebiete des Teilregionalplans Solarenergie der Region Neckar-Alb haben folgende Mindestabstände zu den FFPV-Gebieten in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg: Gebiet Hl01 (Haigerloch) zu Gebiet bei Renfrizhausen > 7.500 m, Gebiet Rs03 (Rosenfeld) zu Gebieten bei Trichtingen und Vöhringen 2.500 m bzw. 3.500 m, Gebiet Sc01 (Schömberg) zu Gebieten bei Deilingen und Dietingen 4.200 m bzw. > 6.000 m, Gebiet Zi01 (Zimmern u. d. B.) zu Gebiet bei Dietingen > 5.500 m. Bzgl. mobiler Arten kann vor dem Hintergrund der in der Regel großen Nahrungsreviere und hohen Mobilität im dortigen ländlichen Raum von ausreichend Ausweichmöglichkeiten für diese Tiergruppe ausgegangen werden.
Landratsamt Sigmaringen 11.04.2024	Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen: Dem Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2023) des Regionalplans Neckar-Alb wird unter Beachtung folgender Auflagen und Hinweise zugestimmt. IMMISSIONSSCHUTZ: Nahe des Kreisgebietes liegen die Planflächen für Photovoltaiknutzung in Trochtelfingen-Steinhilben (Tr01) und Winterlingen-Benzingen (Wi01, angrenzend an die Freiflächenphotovoltaik Storzingen). Die Plangebiete liegen weitab vorhandener Wohnnutzungen. Beeinträchtigungen durch Blendungen sind für das Plangebiet Tr01 nicht zu	Kenntnisnahme. Die Träger öffentlicher Belange werden im weiteren Verfahren beteiligt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	erwarten. Beim Plangebiet Wi01, das direkt an der B 463/L 218 liegt, sind Blendeinwirkungen auf den Straßenverkehr jedoch nicht ausgeschlossen. In den nachgeordneten Bauleitplanverfahren sind die vorgenannten möglichen Blendeinwirkungen daher näher zu prüfen. Gegen den Teilregionalplan Solarenergie bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. NATURSCHUTZ: In der Nähe des Kreisgebietes liegen die Planflächen für Photovoltaiknutzung in Trochtelfingen-Steinhilben (Tr01) und Winterlingen-Benzingen (Wi01, angrenzend an die Freiflächenphotovoltaik Storzingen). In den nachgeordneten Bauleitplanverfahren wird um Beteiligung gebeten. Gegen den Teilregionalplan Solarenergie bestehen aus Sicht des Naturschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Fachbereich Landwirtschaft: Nicht betroffen. Die Region Neckar-Alb grenzt im Norden an den Landkreis Sigmaringen an. Der Landkreis Sigmaringen ist von den Planungen „Teilfortschreibung Solarenergie für die Region Neckar-Alb“ nicht betroffen. Fachbereich Forst: Nicht betroffen. Forstfachliche und –rechtliche Belange innerhalb des Landkreises Sigmaringen sind zum aktuellen Zeitpunkt des Verfahrens nicht berührt. Fachbereich Straßenbau: Nicht betroffen Fachbereich Recht und Ordnung: Nicht betroffen. Die Gebiete liegen nicht unserer örtlichen Zuständigkeit. Des Weiteren ist die Planung zu abstrakt für eine Beurteilung verkehrlicher Belange. Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung: Nicht betroffen. Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweg gezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.	
Landratsamt Tübingen 11.04.2024	I. Naturschutz a) Vorbemerkung: Inhalt der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb ist die gebietsscharfe Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-PV-Anlagen. Hierbei sollen gemäß den gesetzlichen Vorgaben mindestens 0,2 % der Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-PV-Anlagen ausgewiesen werden. Bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Die Unterlagen zur 1. Offenlage enthalten den erforderlichen Umweltbericht (HHP Raumentwicklung, 19.12.2023).	Kenntnisnahme
	b) Anmerkungen zu den Flächen für Solarenergie im LK Tübingen VBG Am01 Ammerbuch, 15 ha: Die Fläche befindet sich am westlichen Ortsrand von Amm.-Entringen. Die Fläche könnte ein Feldvogelgebiet tangieren. Ein Vorkommen der Feldlerche wird angenommen, weshalb artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind. Ein Vorkommen von Wachtel und Rebhuhn ist eher unwahrscheinlich.	Das mögliche Vorkommen der Feldlerche in FFPV-Gebiet Am01 wird in den Steckbrief des Umweltberichts aufgenommen.
	VBG Am02, 11 ha: Die Fläche befindet sich nördlich von Amm.-Altingen. Bei	Zum Vorkommen besonders streng geschützter Arten: Zauneidechse,

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	dem Standort handelt es sich um eine Deponie. Gemäß Rekultivierungsplan ist nach vollständiger Verfüllung die Anlage von artenreichem Grünland, u.a. Magerrasen, vorgesehen. Aufgrund der Beschattung durch die Solarmodule ist nicht davon auszugehen, dass sich diese Biotoptypen entwickeln bzw. auf Dauer erhalten lassen. Umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen wären daher erforderlich. Die Einschätzung, dass keine besonders geschützten Arten betroffen sein werden, ist nichtzutreffend. Das Vorkommen besonders streng geschützter Arten ist bekannt. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens müssten entsprechende CEF-Maßnahmen entwickelt werden. Es handelt sich hierbei konkret um Zauneidechse, Wechselkröte, Fledermäuse (sechs verschie-dene Arten), Feldlerche, Bluthänfling, Neuntöter und Goldammer. Artenschutzrechtliche Konflikte, insbesondere mit der Feldlerche, sind zu erwarten. In der Erörterungsverhandlung zur Deponieerhöhung spielte das Landschaftsbild eine große Rolle. Von Seiten der UNB wurde argumentiert, dass der Eingriff vertretbar sei, da im Endergebnis ein begrünter Hügel entsteht, der sich gut ins Landschaftsbild einfügt. Eine PV-Anlage auf dem Deponiehügel wäre weithin sichtbar und ein großer Eingriff ins Landschaftsbild.	Wechselkröte, Fledermäuse (sechs verschiedene Arten), Feldlerche, Bluthänfling, Neuntöter und Goldammer werden in den Steckbrief im Umweltbericht übernommen. Zum Rekultivierungsplan und zum Landschaftsbild: Von verschiedener Seite wurde der Regionalverband im Rahmen der Anhörung zum Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2023) darauf hingewiesen, vermehrt vorbelastete Standorte mit FFPV-Gebieten zu überplanen. Ausgehend von der aktuellen Situation vor Ort mit der Deponie und vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) hält der Regionalverband an diesem Gebiet fest. In den Steckbrief des FFPV-Gebietes Am02 im Umweltbericht wird unter "Hinweise für nachgelagerte Planungen" ein Hinweis auf den Rekultivierungsplan aufgenommen. Die Ermittlung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im konkreten Planungs- und Genehmigungsverfahren.
	VBG Hi01 Hirrlingen, 10 ha: Die Fläche befindet sich südwestlich von Hirrlingen. Die Planung tangiert ein Feldvogelgebiet. Ein Vorkommen der Feldlerche wird angenommen, weshalb artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind. Ein Vorkommen von Wachtel und Rebhuhn ist eher unwahrscheinlich. Im überplanten Areal liegen geschützte FFH-Mähwiesen, die geschont werden müssen, bei Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung wäre ein entsprechend fachlich geeigneter Ausgleich zu erbringen. Die Abgrenzung der Vorbehaltsfläche sollte so gewählt werden, dass der Streuobstbestand mit FFH-Mähwiese ausgenommen wird.	Die Hinweise werden, wie folgt, aufgenommen. Mögliche Vorkommen der Feldlerche sowie einer Streuobstwiese werden in den Steckbrief im Umweltbericht aufgenommen. Die FFH-Mähwiese wird vom FFPV-Gebiet ausgenommen, nicht jedoch der Streuobstbestand, da es sich um einen kleinen Bestand von etwa 400 m2 handelt.
	VBG Ns01 Neustetten, 21 ha: Die Fläche befindet sich zwischen Wolfenhausen und Remmingsheim. Streuobst ist auf Teilflächen betroffen und sollte aufgrund der Größe der Bestände entspr. § 33a NatSchG geschont werden. Bei Inanspruchnahme ist eine Streuobstumwandlungsgenehmigung i.S.v. § 33a NatSchG mit entsprechendem fachlichem Ausgleich erforderlich. Ein Vorkommen der Feldlerche wird angenommen, weshalb artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind. Ein Vorkommen von Wachtel und Rebhuhn ist eher unwahrscheinlich. Die Abgrenzung der Vorbehaltsfläche sollte, falls möglich, so gewählt werden, dass der Streuobstbestand ausgenommen wird.	Im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 sind bei den Gebieten für Freiflächen-PV-Anlagen Flächen die kleiner als 2 ha sind, nicht darstellbar. Insofern ist es nicht möglich, kleine Streuobstbeständen vom FFPV-Gebiet auszunehmen. In separaten Plansätzen wird sowohl für die Vorranggebiete als auch für die Vorbehaltsgebiete geregelt, dass diese nicht Teil der FFPV-Gebiete sind. Im Umweltbericht wird auf die Betroffenheit der Streuobstwiesen verwiesen. Der Hinweis zu möglichen Vorkommen der Feldlerche wird in den Steckbrief im Umweltbericht übernommen.
	VRG Rb01 Rottenburg, 7 ha: Lage beim Schadenweiler Hof. Die Planung ist bereits weit fortgeschritten, es sind aufgeständerte Module geplant. Aufgrund intensiver Nutzung des Areals durch Hühnerhaltung erscheint der Bereich aus naturschutzfachlicher Sicht unproblematisch. Die Natura2000-Vorprüfung liegt vor, demnach wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen.	Kenntnisnahme
	VRG St01 Starzach-Sulzau, 16 ha: Die Fläche befindet sich nordwestlich von	Das FFPV-Gebiet St01 wird weiterverfolgt. Dem Regionalverband liegt

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Starzach-Sulzau. Der UNB ist dort neben der Betroffenheit mehrerer Feldlerchen-Reviere auch ein national bedeutsamer Rastplatz des Mornellregenpfeifers bekannt. Auf die intensive Befassung mit der Thematik im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (auch mit Blick auf den erforderlichen Ausgleich) wird an dieser Stelle hingewiesen.	eine Stellungnahme des Landratsamtes Tübingen vom 27.11.2023 vor, aus der hervorgeht, dass Ausgleichsmaßnahmen für den Mornellregenpfeifer prinzipiell möglich sind. Das weitere Erforderliche ist auf der nachfolgenden Planungs- und Umsetzungsebene zu klären und zu erledigen.
	VBG St02 Starzach, 26 ha: Die Fläche befindet sich südwestlich von Starzach-Felldorf. Umweltauswirkungen beziehen sich hauptsächlich auf Gewässerthemen. Ein Vorkommen von Feldlerche und Wachtel wird angenommen, artenschutzrechtliche Konflikte sind daher zu erwarten.	Im Steckbrief zu FFPV-Gebiet St02 im Umweltbericht ist unter "Hinweise für nachgelagerte Planungsebenen" vermerkt, dass die sehr geringe und geringe Grundwasserüberdeckung in der Bauphase zu beachten ist. In der Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (4) wird ergänzend der Hinweis aufgenommen, dass die diesbezüglichen wasserwirtschaftlichen Belange im Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind. Der Hinweis zu möglichen Vorkommen der Feldlerche wird in den Steckbrief im Umweltbericht übernommen.
	VBG St03 Starzach, 35 ha: Die Fläche befindet sich östlich von Starzach-Bierlingen. Umweltauswirkungen beziehen sich hauptsächlich auf Gewässerthemen, ein Vorkommen der Feldlerche wird jedoch ebenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen, so dass artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind. Am östlichen Gebietsrand sind Biotopverbundareale (Biotopverbund trockener Standorte) betroffen.	Im Steckbrief zu FFPV-Gebiet St01 im Umweltbericht ist unter "Hinweise für nachgelagerte Planungsebenen" vermerkt, dass die sehr geringe und geringe Grundwasserüberdeckung in der Bauphase zu beachten ist. In der Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (4) wird ergänzend der Hinweis aufgenommen, dass die diesbezüglichen wasserwirtschaftlichen Belange im Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind. Der Hinweis zu möglichen Vorkommen der Feldlerche wird in den Steckbrief im Umweltbericht übernommen.Die Kernflächen trockener Standorte des landesweiten Biotopverbunds befinden sich außerhalb des FFPV-Gebietes, das im angrenzenden Bereich als Ackerland genutzt wird. Eine extensive Grünlandnutzung im Bereich eines Solarparks könnte in diesem Bereich eine ökologische Aufwertung bewirken.
	VRG Tu01 Tübingen, 10 ha: Die Fläche befindet sich im Osten von Tübingen entlang der B27. Der Bebauungsplan ist bereits rechtskräftig, die PV-Anlage befindet sich derzeit im Bau. Von Seiten der UNB Tübingen gibt es daher zu dieser Fläche keine Anmerkungen oder Einwände.	Kenntnisnahme
	VBG Tu02 Tübingen, 12 ha: Die Fläche befindet sich im Wald zwischen Tübingen und Kusterdingen-Immenhausen. Die Flächen werden derzeit überwiegend zum Obstanbau für das Hofgut Bläsiberg genutzt. Da der Betrieb einen wichtigen Beitrag zur Vermarktung von regionalen, biologisch erzeugten Lebensmitteln leistet, ist es der UNB ein großes Anliegen, dass der Betrieb durch die PV-Planungen nicht geschädigt wird. Obstplantagen lassen sich weniger gut verlegen als andere landwirtschaftliche Kulturen. Die Einschätzung, dass keine besonders oder streng geschützten Arten betroffen sein werden, ist aus Sicht der UNB nicht zutreffend. Aufgrund der derzeitigen Nutzung und pestizidfreien Bewirtschaftung der Flächen ist davon auszugehen, dass es sich um ein bedeutendes Jagdhabitat von Fledermäusen handelt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind anzunehmen. Sofern eine verträgliche Lösung mit Beibehaltung der bisherigen Nutzung gefunden werden kann (z.B. Agri-PV), sind die Standorte aufgrund der isolierten, schlecht	Die mögliche Betroffenheit von Fledermäusen wird in den Steckbrief zu FFPV-Gebiet Tu02 im Umweltbericht übernommen. Ansonsten Kenntnsinahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	einsehbaren Lage im Wald aus Naturschutzsicht gut für Freiflächen-PV geeignet.	
	VBG Go01 Gomaringen, 10 ha: Die Fläche befindet sich im Wald westlich von Gomaringen-Stockach. Aufgrund der isolierten, schlecht einsehbaren Lage im Wald ist der Standort hinsichtlich des Landschaftsbildes gut vertretbar. Auch artenschutzrechtliche Konflikte werden nach derzeitigem Kenntnisstand als eher gering eingeschätzt. Von Seiten der UNB bestehen daher zu dieser Fläche keine Einwände.	Das FFPV-Gebiet Go01 wird nicht weiterverfolgt. Das Gebiet ist nach Überprüfung voraussichtlich wirtschaftlich nicht rentabel aufgrund der N- und NW-Exposition, der Verschattung durch Wald sowie der eingeschränkten Nutzbarkeit der Flächen im Bereich der Höchstspannungsfreileitung. Vor diesem Hintergrund wurde zugunsten der Landwirtschaft abgewogen.
	VBG Mo01 Mössingen, 14 ha: Die Fläche befindet sich zwischen Mössingen und Ofterdingen entlang der B27. Die Einschätzung, dass keine besonders geschützten Arten betroffen sein werden, ist nicht zutreffend. Von der UNB wurde am 15.03.2024 eine singende Feldlerche auf der Fläche festgestellt. Ebenso sind auf der Fläche bzw. unmittelbar angrenzend Vorkommen von Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Neuntöter, Schafstelze, Sumpfrohrsänger und Steinkauz bekannt. Artenschutzrechtliche Konflikte, insbesondere mit der Feldlerche, sind zu erwarten. Die Abgrenzung der Vorbehaltsfläche sollte so gewählt werden, dass der gesamte Streuobstbestand mit FFH-Mähwiese ausgenommen wird, ansonsten wäre bei Beeinträchtigung oder Inanspruchnahme ein umfassender Ausgleich erforderlich.	Die Hinweise werden, wie folgt, aufgenommen: Der Streuobstbestand sowie die FFH-Mähwiese werden ausgenommen. Die Vorkommen von der Feldlerche im Gebiet und von Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Neuntöter, Schafstelze, Sumpfrohrsänger und Steinkauz in angrenzenden Bereichen werden in den Steckbrief zu FFPV-Gebiet Mo01 aufgenommen.
	VBG Mo02 Mössingen, 10 ha: Die Fläche befindet sich am nördlichen Ortseingang von Mössingen-Talheim. Aufgrund der Lage und der guten Einsehbarkeit ist von einer großen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. Die Fläche liegt teilweise im Kern- und Suchraum des Biotopverbundes mittlerer Standorte. Die Einschätzung, dass keine besonders geschützten Arten betroffen sein werden, ist aus Sicht der UNB nicht zutreffend. Zumindest das Vorkommen der Feldlerche ist aufgrund der Habitatausstattung wahrscheinlich. Artenschutzrechtliche Konflikte sind anzunehmen.	Da die Stadt Mössingen nicht beabsichtigt, im Bereich des FFPV-Gebiets Mo02 einen Bebauungsplan für einen Solarpark aufzustellen, wird das Gebiet nicht weiter verfolgt. Belange des Ortsbildes, der Landwirtschaft, des Landschaftsschutzes sowie des Natur- und Artenschutzes stehen einem Solarpark in diesem Bereich entgegen.
	VBG Mo03 Mössingen, 14 ha: Die Fläche befindet sich westlich von Bad Sebastiansweiler an der B27. Die Einschätzung, dass keine besonders geschützten Arten betroffen sein werden, ist nicht zutreffend. Auf der Fläche bzw. unmittelbar angrenzend sind Vorkommen von Feldlerche, Klappergrasmücke und Sumpfrohrsänger bekannt. Aus der Vergangenheit liegen außerdem Hinweise auf ein Vorkommen der streng geschützten Spelz-Trespe (Bromus grossus) vor. Artenschutzrechtliche Konflikte sind zu erwarten.	Die Hinweise werden, wie folgt, aufgenommen: Die Vorkommen von Feldlerche, Klappergrasmücke und Sumpfrohrsänger auf der Fläche bzw. in unmittelbarer Umgebung werden in den Steckbrief des Umweltberichts zu FFPV-Gebiet Mo03 aufgenommen.
	VBG Mo04 Mössingen, 12 ha: Die Fläche befindet sich am westlichen Ortseingang von Mössingen-Öschingen. Die südliche Teilfläche liegt in einem landschaftlich reizvollen, gut einsehbaren und bisher wenig vorbelasteten Bereich. Eine PV-Anlage an diesem Standort wäre eine große Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Es ist zudem eine Kernfläche des Biotopverbundes (FFH-Mähwiese) betroffen. Die Einschätzung, dass keine besonders geschützten Arten betroffen sein werden, ist nicht zutreffend. Von der UNB wurde am 15.03.2024 eine singende Feldlerche festgestellt.	Da die Stadt Mössingen nicht beabsichtigt, im Bereich des FFPV-Gebiets Mo04 einen Bebauungsplan für einen Solarpark aufzustellen, wird das Gebiet nicht weiter verfolgt. Belange der Ortsentwicklung, der Landwirtschaft sowie des Natur- und Artenschutzes stehen einem Solarpark in diesem Bereich entgegen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Artenschutzrechtliche Konflikte sind zu erwarten. Aufgrund der optischen Vorbelastungen (Straße, Gewebegebiet etc.) ist der nördliche, straßennahe Teil hinsichtlich des Landschaftsbildes und auch aus Sicht des Artenschutzes als weniger kritisch zu beurteilen. Von Seiten der UNB wird dringend empfohlen, auf die Ausweisung der südlichen Teilfläche als Vorbehaltsgebiet zu verzichten.	
	VBG Of01 und VBG Of02 Ofterdingen, 8 + 15 ha: Die UNB Tübingen hat sowohl gegenüber dem Regionalverband als auch gegenüber der Gemeinde Ofterdingen zu diesen Standorten bereits ausführlich Stellung genommen. Die Flächen befinden sich nördlich von Bad Sebastiansweiler fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Rauher Rammert“ und liegen exponiert in landschaftlich reizvoller Umgebung mit vereinzelten Heckenstrukturen und markanten Alleen. Durch das Relief und die offene Landschaft sind sie gut einsehbar. Die Eigenheit und Schönheit der Landschaft würde durch die PV-Freiflächenanlage im betroffenen Gebiet stark verändert werden. Die Alleen stellen nur wenig Sichtschutz dar. Die Flächen liegen zwar am Rand des LSG, aber nicht in Siedlungsnähe. Es gibt nur geringe Vorbelastung durch eine Hofstelle (relativ gut eingegrünt, außerhalb LSG), eine niedrige Freileitung und eine schmale Ortsverbindungsstraße. Aufgrund der guten Zugänglichkeit handelt es sich um ein wertvolles Naherholungsgebiet. In dem Landschaftsschutzgebiet sind Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Dies trifft auf bauliche Anlagen wie Freiflächen-PV-Anlagen zu. Nach bisheriger Einschätzung der UNB wird eine Befreiung ohne deutliche Verkleinerung des geplanten Gebietes und ohne vertiefte Prüfung, insbesondere Alternativenprüfung nach den entsprechenden Hinweisen des UM und RPT nicht möglich sein. Bisher geht aus den Unterlagen nicht hervor, warum gerade diese Flächen im Vergleich zu anderen, außerhalb LSG gelegenen Flächen, besonders gut für Freiflächen-PV geeignet sein sollen. Möchte der Regionalverband an einer Ausweisung des gesamten Gebietes festhalten, ist davon auszugehen, dass Freiflächen-PV im geplanten Ausmaß dazu führen wird, dass die Funktion des Schutzgebiets im betroffenen Teil nicht mehr erfüllt werden kann, was zur Folge hätte, dass eine Änderung der Schutzgebietsgrenze bzw. der LSG-Verordnung erforderlich wäre. Die Einschätzung, dass keine besonders geschützten Arten betroffen sein werden, ist nicht zutreffend. Auf der Fläche bzw. unmittelbar angrenzend sind Vorkommen von Feldlerche, Neuntöter, Dorngrasmücke und Sumpfrohrsänger bekannt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind, insbesondere mit der Feldlerche zu erwarten. Es wird empfohlen, Standorte außerhalb von LSGen zu wählen oder diese dorthin zu verschieben.	Die FFPV-Gebiete Of01 und Of02 werden aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht weiterverfolgt.
	VBG Bo01 Bodelshausen, 10 ha: Die Fläche befindet sich östlich von Bodelshausen. Auf den Flächen läuft ein LPR-Vertrag (Umwandlung von Acker in Grünland bzw. extensive Rinderbeweidung). Der landwirtschaftliche Betrieb ist ein wichtiger Partner des Naturschutzes, der u.a. auch Flächen im	Da die Gemeinde Bodelshausen im Bereich des FFPV-Gebiets Bo01 nicht beabsichtigt, einen Bebauungsplan für einen Solarpark aufzustellen, wird das Gebiet nicht weiterverfolgt. Landschaftliche und landwirtschaftliche Belange stehen einem Solarpark in diesem Bereich

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	nahe gelegenen NSG Altwiesen bewirtschaftet. Auch wenn der derzeitige LPR-Vertrag der Ausweisung als Vorbehaltsfläche nicht unmittelbar entgegensteht, sollte gewährleistet sein, dass die Belange des Betriebs nicht beeinträchtigt werden. Eine kombinierte Nutzung von PV und Beweidung wäre wünschenswert, sofern möglich.	entgegen.
	VRG Bo02/He01 Bodelshausen/Hechingen, 10 ha: Die Fläche befindet sich südlich angrenzend an Bodelshausen, überwiegend im Zollernalbkreis. Es bestehen Vorbelastungen durch Bahnstrecke und B27. Die artenschutzrechtlichen Konflikte werden nach derzeitigem Kenntnisstand für den Bereich im LK Tübingen als eher gering eingeschätzt. Von Seiten der UNB Tübingen bestehen daher zu dieser Fläche keine Einwände.	Kenntnisnahme
	II. Umwelt und Gewerbe Hinweise: In den Anhängen III zur SUP der Teilregionalpläne ist jeweils eine Liste der Kriterien, die zur Identifizierung der Suchräume herangezogen wurden, enthalten. Uns ist aufgefallen, dass in der Kriterienliste Solarenergie die Schutzzone II von Heilquellenschutzgebieten aufgeführt ist, nicht jedoch die Schutzzone II von Wasserschutzgebieten. In der Kriterienliste Windenergie ist dagegen die Zone II von Wasserschutzgebieten genannt, nicht jedoch die Zone II von Heilquellenschutzgebieten. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um einen redaktionellen Fehler handelt und die Zone II sowohl von Wasserschutzgebieten als auch von Heilquellenschutzgebieten jeweils als Kriterium berücksichtigt worden ist.	Der Hinweis wird aufgenommen, in der Kriterienliste Solarenergie im Anhang III des Umweltberichts wird "Wasserschutzgebiete Zone II" als Prüfkriterium aufgenommen.
	III. Forst Der vorgelegte Planentwurf [....] Teil-Regionalplan Solarenergie weist Vorrangflächen für [...] Solarenergie aus. Von den ausgewiesenen Flächen [...] sind Waldflächen aufgrund der Nähe zum Wald (Solarenergie) betroffen. 1. Gesetzliche Vorgaben: § 4 Landesbauordnung, §§ 9 - 11 Landeswaldgesetz BW	Forstwirtschaftliche Belange bzgl. des Waldabstandes werden in die Begründung zu PS 4.3.4.2 Z (2) und G (4) aufgenommen. Die Vorgaben von § 4 Abs. 3 Landesbauordnung bzgl. des Waldabstandes beziehen sich nach dem Verständnis des Regionalverbands auf Anlagen mit Feuerstätten bzw. auf Gebäude und damit eventuell auf Nebenanlagen, nicht jedoch auf Freiflächen-PV-Anlagen selber. Die §§ 9 - 11 Landeswaldgesetz BW beziehen sich auf die Erhaltung des Waldes (Rodung und Umwandlung), besondere Fälle der Umwandlung von Wald und befristete Umwandlung von Wald. Die im Teilregionalplan Solarenergie festgelegten FFPV-Gebiete betreffen Wald nicht unmittelbar.
	2. Bedenken und Anregungen In Bezug auf den Teilregionalplan Solar: Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik Mo03 und Of01 auf Gebiet Mössingen/Ofterdingen, Bo01 auf Gebiet Bodelshausen, Ns01 auf Gebiet Neustetten, Tu01 und Tu02 auf Gebiet Tübingen, Go01 auf Gebiet Gomaringen, St02 und St03 auf Gebiet Starzach grenzen direkt an Wald an. Vor allem die Flächen Tu02 und Go01 sind von allen Seiten von Wald umgeben. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt, dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen gegeben sind. Hierbei handelt es sich	Eine Berücksichtigung von Waldabständen bei den FFPV-Gebieten wird nicht vorgenommen, da die Verhältnisse vor Ort sehr unterschiedlich sind (z. B. Topographie, Exposition, wie in der Stellungnahme ausgeführt) und im regionalplanerischen Maßstab nicht abschließend dargestellt werden können. Die Thematik der Verschattung durch Wald wird auf die Ebene der Projekt- bzw. Bauleitplanung abgeschichtet. Der Hinweis zur Berücksichtigung von Waldabständen wird in die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (4) unter "forstwirtschaftliche Belange" übernommen. Hinweis: Die FFPV-Gebiete Bo01, Go01 und Of01 werden nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	um folgende Aspekte: • Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwettereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen. • In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt. • Durch die Produktion elektrischer Energie (u. a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. • Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.	
	Unter diesen Gesichtspunkten [Anm. RVNA: Waldabstände] weisen wir darauf hin, dass im Bereich des Vorbehaltsgebiets Mo03 in Mössingen im Zuge des aktuellen Planfeststellungsverfahren für den Aus- und Neubau der B27 zwischen Bodelshausen und Nehren (Ausbau auf 4 Spuren) eine Grünbrücke geplant ist, die für eine sichere Biotopvernetzung der unmittelbar angrenzenden Waldgebiete und einer deutlichen Aufwertung des hier querenden Wildtierkorridors von nationaler Bedeutung notwendig ist.	Nach Kenntnisstand des Regionalverbands ist die Grünbrücke zwischen Bodelshausen und Bad Sebastiansweiler in etwa in der Mitte des im Wald gelegenen Straßenabschnittes geplant. Der minimale Abstand zum FFPV-Gebiet beträgt etwa 400 m. Im Randbereich der B 27 verbleibt im Offenland zwischen dem FFPV-Gebiet und dem Wald zudem ein ca. 250 m breiter Streifen, der aktuell als Ackerland genutzt wird. Davon ausgehend, dass sich die Zielarten, für die die Grünbrücke errichtet werden soll, überwiegend im Wald fortbewegen, sieht der Regionalverband allenfalls ein sehr geringes Konfliktpotenzial. Der Hinweis soll dennoch wie folgt aufgenommen werden. Im Steckbrief im Umweltbericht zu FFPV-Gebiet Mo03 wird unter "Hinweise für nachgelagerte Planungen" auf die geplante Grünbrücke hingewiesen.
	Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich direkt angrenzend an das Vorbehaltsgebiet Go 01 ein neues Waldrefugium der Gemeinde Gomaringen	Das FFPV-Gebiet Go01 wird nicht weiterverfolgt. Das Gebiet ist nach Überprüfung voraussichtlich wirtschaftlich nicht rentabel aufgrund

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	(WR 1) befindet. Hier sollte bei der konkreten Vorhabenplanung ein Waldabstand von 30 m unbedingt eingehalten werden, da absterbende Bäume im Waldrefugium die PV-Module gefährden bzw. beschädigen können (z. B. durch umstürzende Bäume). Zudem befindet sich in diesem Bereich ein regionaler Wildtierkorridor und das Refugium ist ein potentielles Steinkauzhabitat (in der näheren Umgebung sind 3 Paare nachgewiesen).	der N- und NW-Exposition, der Verschattung durch Wald sowie der eingeschränkten Nutzbarkeit der Flächen im Bereich der Hochspannungsfreileitung. Vor diesem Hintergrund wurde zugunsten der Landwirtschaft abgewogen.
	IV. Landwirtschaft Bedenken und Anregungen Vorbemerkungen: Gemäß den von der LEL erhobenen agrarstrukturellen Daten wurden 2022 im Landkreis Tübingen 19.940 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, davon 15.421 ha konventionell und 4.695 ha ökologisch, bewirtschaftet. Die durchschnittliche Betriebsgröße eines landwirtschaftlichen Betriebes in Tübingen beträgt bei konventionellen Betrieben 44,2 ha und bei ökologischen Betrieben 65,3 ha. In Tübingen wird überwiegend Getreide und Ackerfutter angebaut. Im Anbaujahr 2022 wurden auf 7.986 ha Getreide und auf 2.344 ha Ackerfutter angebaut. Der kleinste Schlag der landwirtschaftlich bewirtschaftet wird liegt bei 10 Ar und der größte Schlag bei 30 ha. Die Ernteerträge für den Winterweizen im Landkreis Tübingen liegen bei 75,2 Dezitonnen pro ha und bei Wintergerste bei 90,3 Dezitonnen pro ha. Der Dauergrünlandanteil beträgt im Landkreis Tübingen 1.776 ha. Im Landkreis Tübingen gibt es 190 Tierhalter. Der Acker- und Futterbau ist die wichtigste Betriebsform der Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe in Tübingen. Wertstufen der Böden im Landkreis Tübingen: Landwirtschaftliche Flächen stellen nach § 16 Abs. 1 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Demzufolge sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nach Möglichkeit geschont werden. Die landwirtschaftlichen Flächen im Landkreis Tübingen sind größtenteils der Vorrang- und Vorbehaltsflur zugeordnet. Flächen, die nach der digitalen Flurbilanz 2022 der Vorrang- und der Vorbehaltsflur angehören, bilden die ökonomisch strukturelle Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft. Der Schutz und der Erhalt der landwirtschaftlichen Vorrang- und der Vorbehaltsflur sind die Voraussetzung für eine nachhaltige und regionale Lebensmittelerzeugung. Die Flächen bilden die unverzichtbare Produktionsgrundlage für zukünftige landwirtschaftliche Betriebe („Flurbilanz 2022, LEL Schwäbisch Gemünd“). Wertstufe / Punkte / Beschreibung Vorrangflur /> 60 / Besonders landbauwürdige Flächen Vorbehaltsflur I / 45 bis < 60 /Landbauwürdige Flächen Vorbehaltsflur II /35 bis < 45 /Überwiegend landbauwürdige Flächen (siehe Tabelle im Anhang) Flächen der Vorrangflur umfassen besonders landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortsgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Sonderkulturen wie zum Beispiel Reben, Obst, Hopfen, Spargel für den Landbau und die Ernährungssicherung unverzichtbar und deshalb zwingend	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen müssen ausgeschlossen bleiben. Flächen der Vorbehaltsflur I sind gemäß der Verwaltungsvorschrift VwV Standorteignungskartierung und Bodenbilanz landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Flächen der Vorbehaltsflur I eignen sich wegen ihrer ökonomischen Standortgunst besonders für den Landbau. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben. Flächen der Vorbehaltsflur II umfassen überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.	
	Im Landkreis Tübingen sollen gemäß den vorliegenden Planunterlagen Teilregionalplan Entwurf 2023 42,2 ha landwirtschaftliche Nutzfläche als Vorranggebiete und 220 ha landwirtschaftliche Nutzfläche als Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen ausgewiesen werden.	Kenntnisnahme. Hinweis: Bei den Flächenvorgaben nach § 21 KlimaG BW handelt es sich um Mindestflächenwerte. Der Regionalverband ging mit einem deutlich höheren als dem gesetzlich geforderten Mindestflächenbeitrag in die erste Anhörung, da im Zuge des weiteren Verfahrens zu erwarten war, dass FFPV-Gebiete gestrichen und reduziert werden. In Zusammenhang des Ausbaus der Solarnutzung ist zu bedenken, dass die Planung und Genehmigung von Solarparks i. d. R. über einen Bebauungsplan durch die Kommunen erfolgt. Diese sind nicht verpflichtet, die regionalplanerischen FFPV-Gebiete umzusetzen. Landwirtschaftliche Belange können auf dieser Ebene Berücksichtigung finden. Abgesehen davon hat die Regionalplanung neben Belangen der Landwirtschaft und dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) weitere Belange zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen (u. a. Naturschutz, Landschaftsschutz, Artenschutz, Wasserwirtschaft, Infrastuktur). Vor diesem Hintergrund werden eine anteilige Reduzierung der FFPV-Gebiete auf 0,2 % der Regionsfläche sowie der Verzicht auf Gebiete mit Flächen der Vorrangflur und Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022 abgelehnt. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wird die Planung jedoch geprüft und überarbeitet, so dass auch verschiedentlich Belange der Landwirtschaft eine bessere Berücksichtigung finden. Im Landkreis Tübingen wurden keine Vorrangfluren mit FFPV-Gebieten überplant. Gegenüber dem Entwurf 2023 werden im Landkreis Tübingen folgende Gebiete mit Vorbehaltsflur I gestrichen: Bo01, Go01, Of01, Of02.
	Gemeinde Ammerbuch Entringen (Am01): 15,3 ha Ackerfläche -> Vorbehaltsflur I: Nach der Raumnutzungskarte des Regionalverbandes Neckar-Alb 2013 sind die genannten landwirtschaftlichen Nutzflächen in Entringen nicht Bestandteil eines Vorranggebiets für Landwirtschaft. Von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde Tübingen bestehen aufgrund der guten Bodenpunkte, der geringen Hangneigung und der hohen Flächeninanspruchnahme Bedenken gegenüber der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für FFPV-Anlagen. In Entringen sind die Flurstücke	Das FFPV-Gebiet Am01 wird weiterverfolgt. Ein Großteil der für FFPV-Anlagen prinzipiell geeigneten Bereiche weist nach der Flurbilanz 2022 auf dem Gebiet der Gemeinde Ammerbuch besonders landbauwürdige Flächen (Vorrangflur) und landbauwürdige Flächen (Vorbehaltsflur I) auf. Flächen mit geringeren Wertstufen sind vielfach durch Schutzgebiete überlagert. Insofern wird an der Festlegung in diesem Bereich festgehalten. FFPV-Gebiet Am02 liegt dagegen im stark vorbelasteten Bereich der Deponie bzw. des Gipsbruches Altingen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	kleinparzelliert, gut an das bestehende Wirtschaftswegenetz angebunden und weisen auf einzelnen Flurstücken Ackerzahlen von bis zu 60 Bodenpunkten auf.	
	Altingen (Am02) 11,3 ha Nichtlandwirtschaftliche Fläche -> Deponie-Gelände: Nach dem Kartenausschnitt 4 des Teilregionalplans soll die Deponie in Altingen überplant und als Vorbehaltsgebiet für FFPV Anlagen ausgewiesen werden. Aus Sicht der Unteren Landwirtschaftsbehörde bestehen keine Bedenken. Im Fall der Deponie können agrarstrukturelle Belange zurückgestellt werden.	Kenntnisnahme
	Gemeinde Bodelshausen Bodelshausen (Bo01): 10 ha Ackerfläche -> Vorbehaltsflur II: Der Ausweisung als Vorranggebiet wird zugestimmt. Agrarstrukturelle Bedenken können zurückgestellt werden.	Da die Gemeinde Bodelshausen im Bereich des FFPV-Gebiets Bo01 nicht beabsichtigt, einen Bebauungsplan für einen Solarpark aufzustellen, wird das Gebiet nicht weiterverfolgt. Landschaftliche und landwirtschaftliche Belange stehen einem Solarpark in diesem Bereich entgegen.
	Bodelshausen (Bo02): 10 ha Ackerfläche -> Vorbehaltsflur I: Die landwirtschaftlichen Flurstücke 4791/1 und 4792/2 in Bodelshausen gehören der Vorbehaltsflur I an und sind landbauwürdige Flächen mit Grünlandzahlen von bis zu 60 Bodenpunkten. Die Flächen in Bodelshausen sind nicht Bestandteil eines Vorranggebietes für Landwirtschaft. Im vorliegenden Fall grenzen die Flurstücke 4791/1 und 4792/2, die als Mähweiden bewirtschaftet werden, unmittelbar an eine aktive landwirtschaftliche Hofstelle an. Durch die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für FFPV-Anlagen würden dem landwirtschaftlichen Betrieb Flächen aus der Nutzung fallen, die ihm erst nach dem Rückbau der Solaranlage wieder zur Verfügung gestellt werden können. Eine betriebliche Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes in Hofnähe gemäß § 35 BauGB wäre durch das Vorbehaltsgebiet erschwert. Betriebsabläufe könnten nicht mehr unmittelbar in Hofnähe ausgeführt werden. Die Gefahr einer Zersiedlung würde bestehen. Aus Sicht der Unteren Landwirtschaftsbehörde bestehen gegenüber der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet in Hofnähe erhebliche Bedenken. Es wird darum gebeten, Alternativstandorte zu prüfen.	Das FFPV-Gebiet Bo02 wird nicht weiterverfolgt. Die Gemeinde Bodelshausen hat nicht vor, in diesem Bereich einen Bebauungsplan für einen Solarpark aufzustellen.
	Gemeinde Gomaringen Stockach (Go01): 10 ha Ackerfläche -> Vorbehaltsflur I: Die Flächen in Gomaringen sind Flächen der Vorbehaltsflur I und sind nicht Bestandteil eines Vorranggebietes für Landwirtschaft.	Das FFPV-Gebiet Go01 wird aus wirtschaftlichen Gründen nicht weiterverfolgt. Gründe dafür sind die ungünstige Nord-/Nordwestexposition, die Verschattung durch Wald und Einschränkungen durch eine Freihaltetrasse für eine Hochspannungsleitung. Vor diesem Huíntergrund wurde zugunsten der Landwirtschaft abgewogen.
	Stadt Tübingen Lustnau (Tu01): 10 ha Ackerfläche -> Vorrangflur: In Lustnau soll eine 10 ha große Ackerfläche der Wertstufe Vorrangflur als Vorranggebiet für FFPV-Anlagen ausgewiesen werden. Durch die Ausweisung der Vorrangflur als Vorranggebiet für FFPV würde die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen werden. Die Fläche würde dauerhaft für die Energieversorgung und Solarnutzung verwendet werden. Die Untere Landwirtschaftsbehörde bittet darum, Flächenbereiche der Ackerfläche hier	Das FFPV-Gebiet Tu01 wird als Vorranggebiet weiterverfolgt. Der Solarpark Traufwiesen ist bereits umgesetzt. Eine ackerbauliche Nutzung ist hier aktuell nicht möglich.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	lediglich als Vorbehaltsgebiet auszuweisen.	
	Derendingen (Tu02): 12 ha Sonderkulturflächen –> Vorrangflur: In Derendingen soll eine 12 ha große Ackerfläche der Wertstufe Vorrangflur als Vorbehaltsgebiet für FFPV-Anlagen ausgewiesen werden. Das Vorbehaltsgebiet ist auf den Anbauflächen eines Obstgutes vorgesehen. Der landwirtschaftliche Betrieb baut Sonderkulturen an und vertreibt seine Erzeugnisse über die Direktvermarktung. Die Ausweisung seiner Anbauflächen als Vorbehaltsgebiet für FFPV-Anlagen würde dem Betrieb landwirtschaftliche Nutzfläche aus der Bewirtschaftung nehmen und seine betriebliche Existenzgrundlage gefährden. Aus Sicht der Unteren Landwirtschaftsbehörde wäre eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet auf den Anbauflächen nur möglich, sofern eine Agri-PV-Anlage über den Sonderkulturen errichtet wird. Der Anbau von Sonderkulturen unter Solarmodulen bietet den Kulturen einen Witterungsschutz gegenüber Hagel und hoher Sonneneinstrahlung und kann die Verdunstungsrate im Obst- und Gemüseanbau senken. Die Errichtung einer Agri-PV auf den Anbauflächen des Obstgutes würde den regionalen Obst- und Gemüseanbau erhalten und Synergieeffekte für den landwirtschaftlichen Betrieb generieren.	Das FFPV-Gebiet Tu02 wird weiterverfolgt. Dem Regionalverband liegen Hinweise der Stadt Tübingen an einem Interesse an der Errichtung einer Agri-PV-Anlage vor.
	Gemeinde Hirrlingen Hirrlingen: 10 ha Ackerfläche -> Vorbehaltsflur II: Die landwirtschaftliche Fläche in Hirrlingen gehört zur Vorbehaltsflur II. Sie umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.	Das FFPV-Gebiet Hi01 wird in geänderte Form (Rücknahme im Bereich einer FFH-Mähwiese) weiterverfolgt. Hier wurde zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien abgewogen. Auf dem Gebiet der Gemeinde Hirrlingen gibt es aus Gründen der Landwirtschaft und des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes nur im Bereich des Gebietes Hi01 eine größere Fläche für die Entwicklung eines Solarparks.
	Stadt Mössingen Mössingen (Mo01): 11 ha Ackerfläche -> Vorbehaltsflur I: Flächen der Vorbehaltsflur I sind landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Flächen der Vorbehaltsflur I eignen sich wegen ihrer ökonomischen Standortgunst besonders für den Landbau. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.	Das FFPV-Gebiet Mo01 wird in geänderter Form weiterverfolgt. Dazu gibt es bereits Planungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der B 27. Die Stadt Mössingen hat großes Interesse an der Entwicklung eines Solarparks in diesem Bereich. Hier wurde zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien abgewogen.
	Talheim (Mo02): 10 ha Ackerfläche -> Vorbehaltsflur II: Das Vorbehaltsgebiet für FFPV-Anlage in Talheim grenzt an die Weideflächen einer landwirtschaftlichen Pensionspferdehaltung an. Die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes unmittelbar hinter der Weidefläche des landwirtschaftlichen Betriebes könnte diesen in seiner zukünftigen Betriebsentwicklung einschränken. Ein landwirtschaftlicher Pensionspferdebetrieb muss für privilegierte landwirtschaftliche Bauvorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB nachweisen, dass der Betrieb für seine Tierplätze eine ausreichende Futtergrundlage vorweisen kann.	Da die Stadt Mössingen nicht beabsichtigt, im Bereich des FFPV-Gebiets Mo02 einen Bebauungsplan für einen Solarpark aufzustellen, wird das Gebiet nicht weiter verfolgt. Belange des Ortsbildes, der Landwirtschaft, des Landschaftsschutzes sowie des Natur- und Artenschutzes stehen einem Solarpark in diesem Bereich entgegen.
	Mössingen (Mo03): 14 ha Ackerfläche-> Vorbehaltsflur I: Die Fläche gehört zur Vorbehaltsflur I. Flächen der Vorbehaltsflur I sind landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Flächen der Vorbehaltsflur I eignen sich wegen ihrer ökonomischen Standortgunst besonders für den Landbau. Fremdnutzungen	Das FFPV-Gebiet Mo03 wird in geänderter Form weiterverfolgt. Im Süden erfolgt eine Flächenrücknahme um ca. 4 ha. Ansonsten wurde zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien abgewogen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sollten ausgeschlossen bleiben.	
	Öschingen (Mo04): 12 ha Ackerfläche-> Vorbehaltsflur II: Die landwirtschaftliche Fläche in Öschingen gehört zur Vorbehaltsflur II. Sie umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.	Da die Stadt Mössingen nicht beabsichtigt, im Bereich des FFPV-Gebiets Mo04 einen Bebauungsplan für einen Solarpark aufzustellen, wird das Gebiet nicht weiter verfolgt. Belange der Ortsentwicklung, der Landwirtschaft sowie des Natur- und Artenschutzes stehen einem Solarpark in diesem Bereich entgegen.
	Gemeinde Ofterdingen Ofterdingen (Of01) 15 ha Ackerfläche -> Vorbehaltsflur I: In Ofterdingen soll eine 15 ha große Ackerfläche der Vorbehaltsflur I als Vorbehaltsgebiet für FFPV Anlagen ausgewiesen werden. Die Planflächen der Vorbehaltsflur I grenzen unmittelbar an eine aktive Hofstelle mit Pferdehaltung an. Aus Sicht der ULB bestehen erhebliche Bedenken gegenüber der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für FFPV-Anlagen im Ortsteil Jungviehweide auf dem Flurstück 9372/2 in Ofterdingen. Das Flurstück wird im Antragsjahr 2023 für den Acker- und Feldfutterbau verwendet und hat eine Größe von 34 ha. Die Landwirtschaft in Ofterdingen ist durch die externen Ausgleichsmaßnahmen und den „Bebauungsplan Solarpark Ofterdingen“ schon in zweifacher Hinsicht erheblich belastet. Im Rahmen der vorgesehenen Planungen zum Ausbau der B27 „Bodelshausen - Nehren“ werden für den Ausbau eine landwirtschaftliche Fläche der Vorbehaltsflur I als Ausgleichsfläche zur Oberbodenverbesserung festgelegt. Die Ausgleichsfläche grenzt westlich an die aktive Hofstelle an. Neben dem geplanten Ausbau der B27 „Bodelshausen - Nehren“ hat der Gemeinderat Ofterdingen am 31.05.2022 den Bebauungsplan Solarpark mit örtlichen Bauvorschriften aufgestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Solarpark grenzt westlich an die vorgesehene Ausgleichsfläche der B27 an und würde 13,1 ha landwirtschaftliche Fläche der Vorbehaltsflur I aus der landwirtschaftlichen Nutzung nehmen. Der Flächendruck in Ofterdingen würde bei Umsetzung der Bebauungs- und Teilregionalpläne ansteigen und den Ackerbau und die landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung einschränken. Es werden durch die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für FFPV-Anlagen im Ortsteil Jungviehweide agrarstrukturelle Belange beeinträchtigt, die nicht vernachlässigt werden dürfen.	Das FFPV-Gebiet Of01 wird insbesondere aufgrund des Landschaftsschutzes (Lage in einem Landschaftsschutzgebiet) sowie des Natur- und Artenschutzes nicht weiter verfolgt. Weitere Gründe dafür sind landwirtschaftliche Belange.
	Ofterdingen (0f02) 8 ha Ackerfläche: Vorbehaltsflur I: Die Fläche gehört zur Vorbehaltsflur I. Flächen der Vorbehaltsflur I sind landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Flächen der Vorbehaltsflur I eignen sich wegen ihrer ökonomischen Standortgunst besonders für den Landbau. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.	Das FFPV-Gebiet Of02 wird insbesondere aufgrund des Landschaftsschutzes (Lage in einem Landschaftsschutzgebiet), des Natur- und Artenschutzes nicht weiter verfolgt. Weitere Gründe dafür sind landwirtschaftliche Belange.
	Neustetten- Remmingsheim (Ns01) -> 21 ha Ackerfläche Vorbehaltsflur I: In Neustetten-Remmingsheim soll eine 21 ha große Fläche der Vorbehaltsflur als Vorbehaltsgebiet für FFPV-Anlagen ausgewiesen werden. Flächen der Vorbehaltsflur I sind landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Flächen der Vorbehaltsflur I eignen sich wegen	Das FFPV-Gebiet Ns01 wird weiterverfolgt. Auf dem Gebiet der Gemeinde Neustetten gibt es insbesondere aus Gründen der guten landwirtschaftlichen Bedingungen (Großteil der Flur ist nach der Flurbilanz 2022 Vorrangflur und Vorbehaltsflur I), aber auch aus Artenschutz- (Feldvögel) und Landschaftsschutzgründen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	ihrer ökonomischen Standortgunst besonders für den Landbau. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben. Durch die Ausweisung wären mehrere Bewirtschafter von dem Vorbehaltsgebiet auf der Gemarkung Neustetten-Remmingsheim betroffen. Landwirtschaftliche Betriebsabläufe könnten nachteilig beeinträchtigt werden.	(Streuobstwiesen) nur wenige geeignete Bereich für die Entwicklung eines größeren Solarparks. Insofern wird an der Festlegung in diesem Bereich festgehalten.
	Stadt Rottenburg Rottenburg (Rb01) -> 7 ha Ackerfläche Vorbehaltsflur I: In Rottenburg soll auf einer 7 ha großen Ackerfläche ein Vorranggebiet für eine FFPV-Anlage ausgewiesen werden. Die dafür vorgesehene Fläche der Vorbehaltsflur I gehört zu einem ökologischen Legehennen-Betrieb. Aus Sicht der ULB wäre die Errichtung einer Agri-PV mit Legehennen sinnvoll und würde für den landwirtschaftlichen Betrieb Synergieeffekte, wie mehr Tierwohl durch größeren Auslauf und Deckungsschutz vor Greifvögeln, generieren. Die Ausweisung der landwirtschaftlichen Fläche als Vorbehaltsgebiet würde die ULB befürworten. Die Ausweisung als Vorrangfläche würde die landwirtschaftliche Fläche dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entziehen.	Das FFPV-Gebiet Rb01 wird als Vorranggebiet weiterverfolgt. Die Planungen der Stadt Rottenburg und des Flächeneigentümers sehen eine Agri-PV-Anlage vor. Durch die Festlegung als Vorranggebiet im Regionalplan wird die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft entzogen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist mit dem entsprechenden Ziel der Raumordnung vereinbar, wenn die Nutzung der Solaranlage beendet wird.
	Gemeinde Starzach Nach der Raumnutzungskarte Regional Neckar-Alb 2013 sind die landwirtschaftlichen Flächen in Starzach nicht Teil eines Vorranggebiets für Landwirtschaft. Nach der Ausweisung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für FFPV-Anlagen würden in Starzach 77,3 ha für den Solarausbau bereitgestellt werden. Nach Umsetzung der Planung würden 16 ha dauerhaft und 61 ha für 30 Jahre dem Ackerbau in Starzach entzogen werden. Starzach ist ein national bedeutsamer Rastplatz für den Mornellregenpfeifer. Demzufolge müssen in Starzach beim Bau von FFPV-Anlagen artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden. Externe Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz werden größtenteils auf landwirtschaftlichen Nutzflächen umgesetzt. So wird für die derzeit in Planung befindliche FFPV-Anlage eine Flächeninanspruchnahme für externe Ausgleichsmaßnahmen für den Mornellregenpfeifer im Umfang von 10 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche angesetzt. Bei weiteren FFPV-Planungen ist davon auszugehen, dass in hohem Umfang Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz außerhalb der Planflächen erforderlich werden. Die Landwirtschaft in Starzach wird damit durch den Bau von FFPV-Anlagen und den damit verbundenen externen Ausgleichsmaßnahmen in zweifacher Hinsicht beeinträchtigt. Aus diesem Grund wird im Vorfeld gebeten, eine flächensparende Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für FFPV-Anlagen in bereits belasteten Gebietskulissen vorzunehmen oder diese möglichst auszusparen. Es wird darum gebeten, Alternativstandorte und gebäudeintegrierte Lösungen zu prüfen.	Die FFPV-Gebiete St01, St02 und St03 werden weiterverfolgt. Dem Regionalverband liegt eine Stellungnahme des Landratsamtes Tübingen vom 23.11.2023 vor, aus der hervorgeht, dass im Kontext des Gebietes St01 Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für den Mornellregenpfeifer grundsätzlich möglich sind. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind demnach auf der Ebene des Bebauungsplans zu konkretisieren und im Vorfeld der Errichtung des Solarparks umzusetzen. An den bisherigen Gebieten wird festgehalten, weil es auf dem Gebiet der Gemeinde Starzach aufgrund der flächigen, guten landwirtschaftlichen Nutzungsbedingungen keine Alternativstandorte für FFPV-Gebiete auf weniger wertvollen landwirtschaftlichen Standorten gibt. Ein Großteil der für FFPV-Anlagen prinzipiell geeigneten Bereiche weist nach der Flurbilanz 2022 auf dem Gebiet der Gemeinde Starzach besonders landbauwürdige Flächen (Vorrangflur) und landbauwürdige Flächen (Vorbehaltsflur I) auf. Die Festlegung im Regionalplan verpflichtet die Kommunen nicht zur Umsetzung von Solarparks. Die Genehmigung läuft in der Regel über Bauleitplanverfahren. Hierbei bestimmen die Kommunen selber, wo und in welchem Ausmaß ein Solarpark entstehen soll. Dabei können landwirtschaftliche Belange Berücksichtigung finden.
	Sulzau (St01) 15,9 a -> Vorbehaltsflur I: Das 16 ha große Flurstück 405 auf der Gemarkung Sulzau gehört zur Wertstufe Vorbehaltsflur I und grenzt im Norden und im Westen an Vorranggebiete für Landwirtschaft an. Das Flurstück 405 liegt im Geltungsbereich des „BP Vogtäcker	Das FFPV-Gebiet St01 wird weiterverfolgt. Dem Regionalverband liegt eine Stellungnahme des Landratsamtes Tübingen vom 27.11.2023 vor, aus der hervorgeht, dass Ausgleichsmaßnahmen für den Mornellregenpfeifer prinzipiell möglich sind. Das weitere Erforderliche

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Starzach-Sulzau“ und soll als Vorranggebiet für FFPV-Anlagen ausgewiesen werden. Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat als Träger öffentlicher Belange 2023 im Bauleitverfahren darum gebeten, die Zwecknutzung der Fläche zu erhalten und diese nicht der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft zu entziehen. Die Untere Landwirtschaftsbehörde würde die Umsetzung einer Agri-PV Anlage auf dem Flurstück 405 gemäß der DINC Spec gegenüber einer FFPV-Anlage befürworten.	ist auf der nachfolgenden Planungs- und Umsetzungsebene zu klären und zu erledigen.
	Felldorf (St02) 25,9 ha -> Vorbehaltsflur I: Die 26 ha große Fläche in Felldorf gehört zur Vorbehaltsflur I. Es wird um eine flächensparende Ausweisung des Vorbehaltsgebietes gebeten.	Das FFPV-Gebiet St02 wird im bisherigen Umfang weiterverfolgt. Hier wurde zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien abgewogen. Im Rahmen der Bauleitplanung hat die Gemeinde die Möglichkeit, den Solarpark so zu gestalten, dass landwirtschaftliche Belange berücksichtigt werden können.
	Bierlingen (St03) 35,5 ha -> Vorbehaltsflur I: Die 35,5 ha große Fläche in Bierlingen gehört in Flächenteilen der Vorbehaltsflur I und der Vorbehaltsflur II an. Durch die Ausweisung wären mehre Bewirtschafter betroffen und es könnten Betriebsabläufe der ortsnahen landwirtschaftlichen Betriebe beeinträchtigt werden. Die Untere Landwirtschaftsbehörde würde die Umsetzung einer Agri-PV-Anlage auf den Flurstücken gegenüber einer FFPV-Anlage befürworten.	Das FFPV-Gebiet St03 wird im bisherigen Umfang weiterverfolgt. Hier wurde zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien abgewogen. Im Rahmen der Bauleitplanung hat die Gemeinde die Möglichkeit, den Solarpark so zu gestalten, dass landwirtschaftliche Belange berücksichtigt werden können.
	V. Vermessung und Flurneuordnung Im Landkreis Tübingen sind die Flurbereinigungsverfahren Mötzingen/Rottenburg-Baisingen (L 361) und Starzach (Höhengemeinden) von den Planungen der Teilregionalpläne Windkraft und Solarenergie betroffen. In der Flurbereinigung Starzach (Höhengemeinden) ist die Ausführungsanordnung erfolgt, d.h. das Eigentum ist an die neuen Eigentümer übergegangen. In der Flurbereinigung Mötzingen/Rottenburg-Baisingen (L 1361) werden derzeit die neuen Flurstücke zugeteilt. Da die Planungen Einfluss auf die Zuteilung nehmen, ist eine enge Abstimmung mit der unteren Flurbereinigungsbehörde Tübingen zwingend erforderlich.	Kenntnisnahme
	Bodelshausen (Bo02): 10 ha Ackerfläche -> Vorbehaltsflur I: Die landwirtschaftlichen Flurstücke 4791/1 und 4792/2 in Bodelshausen gehören der Vorbehaltsflur I an und sind landbauwürdige Flächen mit Grünlandzahlen von bis zu 60 Bodenpunkten. Die Flächen in Bodelshausen sind nicht Bestandteil eines Vorranggebietes für Landwirtschaft. Im vorliegenden Fall grenzen die Flurstücke 4791/1 und 4792/2, die als Mähweiden bewirtschaftet werden, unmittelbar an eine aktive landwirtschaftliche Hofstelle an. Durch die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für FFPV-Anlagen würden dem landwirtschaftlichen Betrieb Flächen aus der Nutzung fallen, die ihm erst nach dem Rückbau der Solaranlage wieder zur Verfügung gestellt werden können. Eine betriebliche Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes in Hofnähe gemäß § 35 BauGB wäre durch das Vorbehaltsgebiet erschwert. Betriebsabläufe könnten nicht mehr unmittelbar in Hofnähe ausgeführt werden. Die Gefahr einer Zersiedlung würde bestehen. Aus Sicht der Unteren Landwirtschaftsbehörde bestehen	Das FFPV-Gebiet Bo02 wird landschaftlicher und landwirtschaftlicher Belange nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gegenüber der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet in Hofnähe erhebliche Bedenken. Es wird darum gebeten, Alternativstandorte zu prüfen.	
Landratsamt Zollernalbkreis 09.04.2024	Fazit: Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in jedem ausgewiesenen VRG und VBG mit erheblichen naturschutz- und artenschutzfachlichen Beeinträchtigungen einhergehen würde. Die Untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass für die Ausweisung der Gebiete als VRG und VBG für Solarenergie ein überwiegend öffentliches Interesse besteht und dass die mit den Projekten verfolgten Zwecke nicht an anderer Stelle mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen sind. Es wird auf die Dringlichkeit der Prüfung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auf der Genehmigungsebene hingewiesen.	Kenntnisnahme
	Abfallwirtschaftsamt: Gegen die Festsetzungen im Teilregionalplan Solarenergie bestehen aus abfallrechtlicher und abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Gewerbeaufsicht: Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken. Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung: Es bestehen aus fachlicher Sicht für den Bereich der Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung keine grundsätzlichen Bedenken für den Teilregionalplan „Solarenergie“. Eine detaillierte Bewertung ist auf dieser Betrachtungsebene nicht möglich und erfolgt dann auf Ebene der Bebauungspläne bzw. der einzelnen Baugesuche für die jeweiligen Anlagen. Vorbeugender Brandschutz: Es wurde nach Anhörung keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme wird ggf. nachgereicht.	Kenntnisnahme
	Forstamt: Der Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2023) sieht ca. 27 Freiflächen-PV-Anlagen im Zollernalbkreis vor. Waldflächen sind von diesen Anlagen nicht unmittelbar betroffen. Größtenteils grenzen diese jedoch unmittelbar an bestehende Wälder an oder sind von diesen zum Großteil (Sichtschutz) umgeben. Das Forstamt möchte in diesem Zusammenhang auf den notwendigen Waldabstand dieser Anlagen zu den angrenzenden Waldflächen von 30 Metern hinweisen. Dadurch sind möglicherweise notwendig werdende Verkehrssicherungsmaßnahmen und die Bewirtschaftung dieser Wälder im Grenzbereich ausreichend gewährleistet. Einschränkungen oder Gefährdungen durch Laub- und Astabwürfe werden ebenfalls verringert. Größere Abstände in Abhängigkeit zur Lage angrenzender Waldflächen (Geländegegebenheiten) können aber geboten sein: - Wald befindet sich im Norden der Anlage: eine Baumlänge, ca. 30 m - Wald befindet sich im Süden der Anlage: sechsfache Baumlänge, ca. 180 m - Wald befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: dreifache Baumlänge, ca. 90 m Das Forstamt möchte in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass von Seiten des Anlagenbetreibers keine Ansprüche auf eine nachträgliche Rücknahme von Waldflächen (Waldumwandlung) bestehen, falls negative	Eine Berücksichtigung von Waldabständen bei den FFPV-Gebieten wird nicht vorgenommen, da die Verhältnisse vor Ort sehr unterschiedlich sind (z. B. Topographie, Exposition, wie in der Stellungnahme ausgeführt) und im regionalplanerischen Maßstab nicht abschließend dargestellt werden können. Die Thematik der Verschattung durch Wald wird auf die Ebene der Projekt- bzw. Bauleitplanung abgeschichtet. Der Hinweis zur Berücksichtigung von Waldabständen wird in die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (4) unter "forstwirtschaftiche Belange" übernommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Auswirkungen nach dem Bau für die PV-Anlagen auftreten sollten. In diesen Fällen wird die höhere Forstbehörde eine nachträgliche Waldumwandlung nicht genehmigen.	
	Strategische Umweltprüfung Anhang I – Methodik: Aus fachlicher Sicht ist die Einstufung der Erheblichkeitsschwelle von Prüfflächen in, oder der Wasserschutzgebietszone II an sich, ab einer Fläche > 3 ha nicht nachvollziehbar. Es macht für die weiteren Prüfschritte keinen Unterschied, wie groß eine Prüffläche oder die Wasserschutzgebietszone II ist. Die Ausweisung der Wasserschutzgebietszone II erfolgt nach fachlichen Gesichtspunkten und ist nicht zu beeinflussen. Die Einstufung ist in den weiteren Prüfprozess abzuschichten („A“). Es wird darauf hingewiesen, dass für die Zonen II von festgesetzten Wasserschutzgebieten ein generelles Bauverbot und Eingriffsverbot in den Boden gilt. Anträge zur Befreiung von den Verboten der eventuell tangierten einzelnen Wasserschutzgebietsverordnungen müssen bei der Unteren Wasserbehörde gestellt werden.	An der bisherigen Methodik der Umweltprüfung auf regionalplanerischer Ebene wird festgehalten. Dazu gab es ein Scoping; hierbei sowie im Anhörungsverfahren zum Teilregionalplan Solarenergie gab es von weiteren Fachbehörden keine entsprechenden Hinweise, die den methodischen Ansatz in Frage gestellt hätten. Der Hinweis wird jedoch, wie folgt, aufgenommen: Die Thematik bzgl. der Wasserschutzgebietszonen II wird in die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren abgeschichtet. Dazu wird bei den betroffenen FFPV-Gebieten ein Hinweis in die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (4) aufgenommen, aus dem hervorgeht, dass für die überplanten WSG-Zonen II von den unteren Wasserbehörden Hinweise auf die Möglichkeit einer Befreiung von der jeweiligen WSG-Verordnung in nachfolgenden Verfahren vorliegen.
	Landwirtschaftsamt: Wir haben folgende sonstige Bedenken oder Hinweise zu der Planung: Der vorliegende Teilregionalplan weist in der Region Neckar-Alb Bereiche aus, in welchen konkrete Gebiete für die Festlegung von Freiflächen-Photovoltaik gefunden werden könnten. Landwirtschaftliche Flächen stellen nach § 16 Absatz 1 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Demzufolge sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nach Möglichkeit geschont werden. Hierzu dient auch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur Standorteignungskartierung und Bodenbilanz der landwirtschaftlichen Flächen (VwV Standorteignungskartierung und Bodenbilanz) vom 31.03.2022. Wie in der Stellungnahme vom 09.05.2023 erläutert, wurde zwischenzeitlich die digitale Flurbilanz im Zollernalbkreis und landesweit überarbeitet. Unsere Stellungnahme bezieht sich daher ebenfalls auf die neu ausgewiesene Flurbilanz 2022 und die dazugehörige VwV Standorteignungskartierung und Bodenbilanz. Wir begrüßen sehr, dass die neue Flurbilanz bei der Erstellung der Teilregionalpläne Wind und Solar ebenfalls bereits Berücksichtigung gefunden hat. Wir bitten um Beachtung folgender grundlegender Hinweise: Gerade einmal 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Zollernalbkreises befindet sich in der Vorrangflur. Lediglich 25 % der Flächen sind der Vorbehaltsflur I zuzuordnen. Aufgrund der hohen Güte der Böden und dieser vergleichsweise geringen Anteile sind diese Flächen zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Die Hauptproduktionsgrundlage des Zollernalbkreis sind Flächen der Kategorie Vorbehaltsflur II (ca. 44 %). Diese Flächen sind größtenteils der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Ein nicht unwesentlicher Anteil entfällt auf die grundsätzlich weniger landbauwürdigen Kategorien der Grenzflur (23 %) und der Untergrenzflur (3 %).	Gemäß § 2 EEG liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien in einem überragenden öffentlichen Interesse. Die Regionalplanung hat neben Belangen der Landwirtschaft weitere Betroffenheiten zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen (u. a. Naturschutz, Landschaftsschutz, Artenschutz, Wasserwirtschaft, Infrastruktur). Die Regionalverbände in Baden-Württemberg sind nach § 21 KlimaG BW verpflichtet, mindestens 0,2 % der jeweiligen Regionsfläche als Gebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen festzulegen. Bei den Flächenvorgaben nach § 21 KlimaG BW handelt es sich um Mindestflächenwerte. Der Regionalverband ging mit einem deutlich höheren, als dem gesetzlich geforderten Mindestflächenbeitrag in die erste Anhörung, da im Zuge des weiteren Verfahrens zu erwarten war, dass FFPV-Gebiete gestrichen und reduziert werden. Im Zollernalbkreis werden folgende FFPV-Gebiete nicht weiterverfolgt: As09, Ba01, Do02, Ge02, He02, Ob01. Damit reduziert sich der Anteil beanspruchter landwirtschaftlicher Flächen deutlich. In Zusammenhang des Ausbaus der Nutzung der Solarenergie ist zudem zu bedenken, dass die Planung und Genehmigung von Solarparks i. d. R. über einen Bebauungsplan durch die Kommunen erfolgt. Diese sind nicht verpflichtet, die regionalplanerischen FFPV-Gebiete umzusetzen. Landwirtschaftliche Belange können nachträglich auf dieser Ebene Berücksichtigung finden. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Grundsätzlich: Im Regionalplan Neckar-Alb werden auf die Kreisfläche des Zollernalbkreises bezogen ca. 0,58 % der Fläche mit Freiflächen-PV-Gebieten überplant. Im gesamten Gebiet des Regionalplans sind es ebenfalls ca. 0,5 %. Das Landwirtschaftsamt regt im Sinne eines möglichst geringen Flächenverbrauchs an, im Gesamtverfahren den geforderten Mindestanteil von 0,2 % nicht unverhältnismäßig zu überschreiten bzw. den Puffer für die Abwägung der Bedenken zu berücksichtigen. Insbesondere möchten wir hierbei um die Berücksichtigung hofnaher Flächen bitten. Wie regen darüber hinaus an, den Landesschafzuchtverband Baden-Württemberg in die Anhörung einzubinden, da die Wanderschäferei nicht unwesentlich durch die Errichtung von Freiflächen-PV betroffen sein kann. Das Landwirtschaftsamt setzt sich für einen flächenneutralen Ausgleich ein. Gegen die weiteren Gebiete des Teilregionalplans Solarenergie bestehen keine Bedenken.	
	Für die in Anlage 2 aufgeführten Gebiete für Solarenergie ((VRG + VBG) liegen unsererseits Bedenken vor: 1 Balingen/Dotternhausen/Dormettingen / Do01 (VRG) /Vorbehaltsflur I und II: In diesem Gebiet sind 30 ha gute landwirtschaftliche Nutzfläche betroffen. Dabei handelt es sich nach VwV Standorteignungskartierung und Bodenbilanz um landbauwürdige Flächen und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind (Vorbehaltsflur I) und um überwiegend landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind (Vorbehaltsflur II).	Das FFPV-Gebiet Do01 wird weiterverfolgt. Dazu läuft aktuell ein Bebauungsplanverfahren, wobei in einem Teil der Vorhabenfläche eine Agri-PV-Anlage errichtet werden soll. Damit wäre auf dieser Teilfläche weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich. Grundsätzlich wurde bei diesem Gebiet zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien abgewogen.
	Naturschutz Sachverhalt: Mit der Fortschreibung des Regionalplans sollen die gesetzlichen Vorgaben zu den Flächenzielen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Kreisen Reutlingen, Tübingen und dem Zollernalbkreis erreicht werden. Die Teilfortschreibung soll Vorranggebiete sowie Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gebietsscharf festlegen. Eine Strategische Umweltprüfung wurde vorgelegt. Hier wurde die Betroffenheit der Schutzgüter „Landschaft“ sowie „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ ermittelt, sowie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Kapitel 6) und eine Artenschutzrechtliche Prüfung (Kapitel 7) durchgeführt.	Kenntnisnahme
	Methodik und Daten: Die Methodik der Umweltprüfung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die Datengrundlage für die naturschutzfachliche Bewertung ist ebenso nachvollziehbar. Bei der Prüfung des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ werden wertvolle Lebensräume im Offenland, Schutzgebietsausweisungen sowie die Kulissen des Biotopverbunds betrachtet. Zwar werden die regional bedeutsamen Gebiete für Feldvögel berücksichtigt, allerdings sind dort viele Flächen mit hoher Relevanz für die Feldlerche nicht enthalten. Eine Einzelfallprüfung wird hier seitens der Unteren Naturschutzbehörde für notwendig erachtet. Die in der SUP genannten Empfehlung für Maßnahmen zur Vermeidung,	Die Hinweise werden wie folgt aufgenommen. Die Betroffenheiten von Feldvögeln (insbes. Feldlerche) aus den Stellungnahmen zum Teilregionalplan Solarenergie werden in die Steckbriefe zu den FFPV-Gebieten im Umweltbericht aufgenommen. Die Betroffenheiten sind in den nachfolgenden Verfahren zu beachten. Gesetzlich geschützte Biotope wurden nur in wenigen Ausnahmefällen überplant. Auch hier erfolgen Hinweise in den Steckbriefen. FFH-Mähwiesen wurden nun von der Planung ausgenommen. Auf die gesetzlich erforderliche vertiefte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im nachgeordneten Genehmigungsverfahren wird verwiesen. Ansonsten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Verringerung und zum Ausgleich sind zu beachten. Ergänzend wird von der Unteren Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass eine Abgrenzung und eine Aussparung von gesetzlich geschützten Biotopen sowie von FFH-Mähwiesen auf Genehmigungsebene notwendig sind. In der SUP wird formuliert, dass betroffene Flächen z.B. durch verringerte Anlagendichte zur erhalten sind. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist dies kaum möglich. Die Anlage von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Biotopen oder Mähwiesen ist daher nicht zustimmungsfähig. In der SUP ebenfalls betrachtet sind Wirkungen auf das Landschaftsbild und auf große, unzerschnittene Räume. Hierzu wird im Absatz „Gebietsbewertung“ näher eingegangen. Basierend auf der Natura 2000-Prüfung müssen bei einigen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vertiefte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Auf die Tabellen 15 bis 17 wird verwiesen.	Kenntnisnahme
	Gebietsbewertung: Im Folgenden wird zu einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Stellung genommen. Für die Gebiete, welche in dieser Stellungnahme nicht aufgeführt werden, bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht seitens der Unteren Naturschutzbehörde zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren fachlichen Bedenken.	Kenntnisnahme
	Ergänzungen: Im Zollernalbkreis sind bereits einige Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Planung. Gegebenenfalls wäre es möglich, diese Flächen in den Regionalplan einzubeziehen. Dazu gehört bspw. der Bebauungsplan Alter Auffüllplatz in Bitz. Ebenso wurde von der Energieagentur eine Fläche in Burladingen-Ringingen angefragt, die aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde potentiell geeignet ist (Gemarkung 7916, Flst. 4732, 4734 und weitere).	Die Fläche im Bereich des alten Auffüllplatzes bei Bitz ist mit ca. 1 ha Größe zu klein für die Aufnahme in der Regionalplan. Im Bereich der Flächen bei Ringingen hat die Stadt Burladingen kein Interesse an der Entwicklung eines Solarparkes. Hier überwiegen nach Angaben der Stadt landwirtschaftliche Belange.
	Allgemeiner Hinweis: Zur Schonung der Tiere, Pflanzen und Biotope sollte auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verzichtet werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen bieten die Möglichkeit, eine ökologische Aufwertung zu erzielen, z.B. durch extensive Nutzung oder die Anlage von Kleinbiotopen. Auf den Kriterienkatalog der KNE (https://www.naturschutz-energiewende.de/fachwissen/veroeffentlichungen/kriterien-fuer-eine-naturvertraegliche-gestaltung-von-solar-freiflaechenanlagen/) wird verwiesen. Um die Durchgängigkeit der Landschaft für Kleintiere zu erhalten, sollten Einzäunungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen einen Bodenabstand von mindestens 20 cm haben. Eine Eingrünung mit standorttypischen heimischen Hecken wird empfohlen.	Diese Hinweise sind bereits berücksichtigt in der Begründung zu Plansatz 4.2.4.3 G (13).
	Amt für Vermessung und Flurneuordnung: Bereich Flurneuordnung: Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung. Wir bitten jedoch um Beachtung: Die Vorbehaltsgebiete As03, As06 und As08 liegen im Flurneuordnungsgebiet der Flurneuordnung Albstadt (Ost). Im Falle einer detaillierten Planung ist eine Abstimmung mit der Flurneuordnungsstelle unbedingt erforderlich. Die Planungen des Wege- und	Als Hinweis für die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene werden die Betroffenheiten in die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (4) übernommen. Auf die Erforderlichkeit der Abstimmung mit der Flurneuordnungsbehörde wird verwiesen. Die Flurneuordnungsbehörden werden über die Landratsämter am weiteren Verfahren beteiligt. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan des Flurneuordnungsverfahrens Albstadt (Ost) sind zu berücksichtigen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg vom 22.01.2024 hin. Bereich Vermessung. Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.	
	Wasser- und Bodenschutz, Untere Bodenschutz- und Altlastenkatasterbehörde Altlasten (nachsorgender Bodenschutz): Innerhalb der folgenden Flächen liegt zumindest in Teilbereichen eine Altlastenrelevanz bzw. eine ehemalige Deponiefläche vor, sodass diese Flächen auf Eignung als Konversionsfläche im Sinne des EEG geprüft werden sollten: Bu01, He04, Ob01, Sc01. Detaillierte Auskünfte aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster zu den altlastenrelevanten Flächen erteilt die untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde auf Anfrage.	Die Belange werden als Hinweis für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren in die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (4) aufgenommen. Das FFPV-Gebiet Ob01 wird nicht weiterverfolgt.
	Amt für Straßen- und Radwegebau Grundsätzlich bestehen seitens des Straßenbauamtes keine Bedenken, wenn nachfolgende Auflagen und Hinweise (Anlage 1) beachtet werden. ANLAGE 1, Amt 33 – Amt für Straßen- und Radwegebau, Auflagen: 1. Generell müssen die Anlagen, (PV-Anlage), so errichtet werden, dass durch sie möglichst wenig Ablenkungen für die Verkehrsteilnehmer entstehen. In Einzelfällen sind Blendgutachten erforderlich. 2. Anbau- und Werbeverbotstreifen müssen eingehalten werden. 3. Direktzufahrten dürfen außerhalb von Ortsdurchfahrten nicht hergestellt werden. Bestehende Zufahrten dürfen nur genutzt werden, wenn die notwendigen Sichtfelder vorhanden sind – Einzelfallprüfung. 4. Ein Anbauverbotsstreifen zwischen Hochbauten bzw. baulichen Anlagen bis zum befestigten Fahrbahnrand muss dauerhaft eingehalten werden. Dieser muss in jedem Einzelfall separat festgelegt werden (RPS-Richtlinien). 5. Eventuell werden zusätzliche Lärm-, Sicht- und Blendschutzmaßnahmen wie z. B Lärmschutzwände, Schutzplanken, Bepflanzungsstreifen usw. erforderlich. Die Kosten hierfür trägt der Bauherr. In allen Fällen ist eine Einzelprüfung notwendig.	Die Belange werden sinngemäß als Hinweis für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren in die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (3) übernommen.
	2 Geislingen/Haigerloch Süd / Ge01 (VRG) / Vorbehaltsflur II: Das Gebiet umfasst eine große zusammenhängende Pachtfläche (8 ha) eines einzelnen Betriebes. Der Wegfall dieser Flächen bedeutet erhebliche finanzielle Betroffenheit durch verringerte Futtermenge und -qualität sowie Verlust der Prämienrechte.	Das FFPV-Gebiet Ge01 wird weiterverfolgt. Hier wurde zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien abgewogen.
	3 Hechingen/Bodelshausen / He04 (VRG) / Vorbehaltsflur II: In unmittelbarer Nähe zu diesem Gebiet befindet sich eine aktive landwirtschaftliche Hofstelle. Eine betriebliche Weiterentwicklung muss am Standort weiterhin möglich sein. Außerdem ist bei sehr hofnahen Flächen auf eine möglicherweise unverzichtbare Weidehaltung Rücksicht zu nehmen.	Das FFPV-Gebiet He04 wird weiterverfolgt. Hier wurde zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien abgewogen, zumal es sich hier um einen ehemaligen Deponiestandort handelt.
	4 Haigerloch Starzach / Hl02 (VRG) / Vorrangflur: Das Landwirtschaftsamt hat	Das FFPV-Gebiet Hl02 wird weiterverfolgt. Hier wurde zugunsten des

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	höchste Bedenken gegen die Umwidmung dieser Flächen. Es handelt sich hierbei um 22 ha besonders landbauwürdiger Flächen und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Sonderkulturen für den Landbau und die Ernährungssicherung unverzichtbar und deshalb zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind (VwV Standorteignungskartierung und Bodenbilanz).	Ausbaus der erneuerbaren Energien abgewogen. Für diesen Bereich läuft bereits ein Bebauungsplanverfahren.
	5 Rosenfeld / Rs02 (VRG) / Vorbehaltsflur I: In unmittelbarer Nähe zu diesem Gebiet befinden sich mehrere aktive landwirtschaftliche Hofstellen. Eine betriebliche Weiterentwicklung muss am Standort weiterhin möglich sein. Außerdem sind von der Gebietsausweisung wesentliche, hofnahe Mähweideflächen eines Betriebes betroffen. Der Wegfall der großen zusammenhängenden Flächen bedeutet eine erhebliche finanzielle Betroffenheit durch verringerte Futtermenge, sowie den Verlust der Prämienrechte. Bei der ausgewiesenen Fläche handelt es sich darüber hinaus um landbauwürdige Flächen und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.	Das FFPV-Gebiet Rs02 wird weiterverfolgt. Hier wurde zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien abgewogen.
	6 Rosenfeld / Rs03 (VRG) / Vorbehaltsflur I: Dabei handelt es sich um landbauwürdige Flächen und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.	Das FFPV-Gebiet Rs03 wird unverändert beibehalten. Hier wurde zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien abgewogen.
	7 Hechingen/Bodelshausen / He02 (VRG) / Vorbehaltsflur I: Dabei handelt es sich um landbauwürdige Flächen und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.	Die Stadtverwaltung Hechingen und der Ortschaftsrat Weilheim sehen die Entwicklung eines Solarparks im Bereich des FFPV-Gebietes He02 kritisch. Belange der Landwirtschaft, des Landschafts- und Artenschutzes sowie des Denkmalschutzes stehen einem Vorhaben in diesem Bereich entgegen. Das Gebiet wird nicht weiterverfolgt. Alternativ wird auf der Südseite des Golfplatzes das FFPV-Gebiet He07 festgelegt.
	8 Albstadt Süd / As01 (VRG) / Vorbehaltsflur II: In unmittelbarer Nähe zu diesem Gebiet befindet sich eine aktive landwirtschaftliche Hofstelle. Eine betriebliche Weiterentwicklung muss am Standort weiterhin möglich sein. Außerdem sind von der Gebietsausweisung Mähweideflächen des Betriebes betroffen. Allerdings läuft für dieses Gebiet bereits im Parallelverfahren die Aufstellung des BPlans und Änderung des FNP „Solarpark Lautlingen“. Durch die geplante Bewirtschaftung der Flächen zwischen den Modulen (Weidesystem) wird die Fläche nicht gänzlich aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Da die Projektleitung und der betroffene Landwirt bereits hinsichtlich des finanziellen Ausgleichs bzw. Pflegegeldes in Verhandlungen sind, stellt das Landwirtschaftsamt in diesem Fall seine Bedenken ausnahmsweise zurück.	Kenntnisnahme
	9 Albstadt Süd / As02 (VRG) / Grenzflur: In unmittelbarer Nähe zu diesem Gebiet befindet sich eine aktive landwirtschaftliche Hofstelle. Eine betriebliche Weiterentwicklung muss am Standort weiterhin möglich sein. Außerdem sind von der Gebietsausweisung Mähweideflächen eines Betriebes betroffen.	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Allerdings läuft für dieses Gebiet bereits im Parallelverfahren die Aufstellung des BPlans und Änderung des FNP „Solarpark Lautlingen Süd“. Durch die geplante Bewirtschaftung der Flächen zwischen den Modulen (Weidesystem) wird die Fläche nicht gänzlich aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Da die Projektleitung und der betroffene Landwirt bereits hinsichtlich des finanziellen Ausgleichs bzw. Pflegegeldes in Verhandlungen sind, stellt das Landwirtschaftsamt in diesem Fall seine Bedenken ausnahmsweise zurück.	
	10 Albstadt Nord / As05 (VBG) / Vorbehaltsflur II: In unmittelbarer Nähe zu diesem Gebiet befinden sich mehrere aktive landwirtschaftliche Hofstellen. Eine betriebliche Weiterentwicklung muss am Standort weiterhin möglich sein. Außerdem ist bei sehr hofnahen Flächen auf eine möglicherweise unverzichtbare Weidehaltung Rücksicht zu nehmen. Der mögliche Wegfall bedeutet für die Bewirtschafter der größten zusammenhängenden Flächen eine erhebliche finanzielle Betroffenheit durch verringerte Futtermengen sowie den Verlust der Prämienrechte.	Das FFPV-Gebiet As05 wird weiterverfolgt. Die Stadt Albstadt hat in ihren Kriterien für Solarparks die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange aufgenommen. Diese können im Rahmen der Bauleitplanung vorgetragen werden. Auf regionaler Ebene wurde zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien abgewogen.
	11 Albstadt Nord / As06 (VBG) / Vorbehaltsflur II: In unmittelbarer Nähe zu diesem Gebiet befinden sich zwei aktive landwirtschaftliche Hofstellen. Eine betriebliche Weiterentwicklung muss am Standort weiterhin möglich sein. Außerdem ist bei sehr hofnahen Flächen auf eine möglicherweise unverzichtbare Weidehaltung Rücksicht zu nehmen. Der Wegfall der großen zusammenhängenden Flächen bedeutet eine erhebliche finanzielle Betroffenheit durch verringerte Futtermenge sowie den Verlust der Prämienrechte.	Das FFPV-Gebiet As06 wird nicht weiterverfolgt. Durch die Lage an einem nördlichen Waldrand ergeben sich durch die Verschattung wirtschaftliche Nachteile für den Betrieb einer FFPV-Anlage. Vor diesem Hintergrund wurde zugunsten der landwirtschaftlichen Belange abgewogen.
	12 Albstadt Nord / As08 (VBG) / Vorbehaltsflur II: In unmittelbarer Nähe zu diesem Gebiet befindet sich eine aktive landwirtschaftliche Hofstelle. Eine betriebliche Weiterentwicklung muss am Standort weiterhin möglich sein. Außerdem sind von der Gebietsausweisung wesentliche, hofnahe Mähweideflächen eines naheliegenden Betriebes betroffen. Der Verlust der großen zusammenhängenden Flächen bedeutet eine erhebliche finanzielle Betroffenheit durch verringerte Futtermenge sowie den Verlust der Prämienrechte.	Das FFPV-Gebiet As08 wird in reduzierter Flächengröße weiterverfolgt. Eine Teilfläche von ca. 4 ha im Osten wird ausgenommen. Da es sich aufgrund der Südexposition und der nahen Lage zu einem Umspannwerk um ein für die Nutzung der Solarenergie sehr gut geeignetes Gebiet handelt, wurde für die weiter zu verfolgende Fläche zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber landwirtschaftlichen Belangen abgewogen. Wir verweisen auf die Kriterien der Stadt Albstadt für Freiflächen-PV-Anlagen, nach denen auf landwirtschaftliche Belange bei der Entwicklung von Solarparks Rücksicht genommen werden soll.
	13 Albstadt Ost / As04 (VBG) / Vorbehaltsflur II: In unmittelbarer Nähe zu diesem Gebiet befindet sich eine aktive landwirtschaftliche Hofstelle. Eine betriebliche Weiterentwicklung muss am Standort weiterhin möglich sein. Außerdem ist bei sehr hofnahen Flächen auf eine möglicherweise unverzichtbare Weidehaltung Rücksicht zu nehmen. Der Verlust der großen zusammenhängenden Flächen bedeutet eine erhebliche finanzielle Betroffenheit durch verringerte Futtermenge, sowie den Verlust der Prämienrechte.	Das FFPV-Gebiet As04 wird beibehalten. Die Stadt Albstadt hat in ihren Kriterien für Solarparks die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange aufgenommen. Diese können im Rahmen der Bauleitplanung vorgetragen werden. Auf regionaler Ebene wurde zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien abgewogen.
	14 Balingen/Dotternhausen/Dormettingen / Dm01 (VBG) / Vorbehaltsflur II: Das Gebiet umfasst eine große zusammenhängende Pachtfläche (13 ha) eines einzelnen Betriebes; erhebliche finanzielle Betroffenheit durch Ertragsausfall	Das FFPV-Gebiet Dm01 wird weiterverfolgt. Hier wurde zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien abgewogen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sowie Verlust der Prämienrechte.	
	15 Geislingen / Ge03 (VBG) / Vorbehaltsflur I: Vorbehaltsflur I betroffen. Das ausgewiesene Gebiet teilt sich auf gerade einmal drei Bewirtschafter auf. Daher besteht durch den Verlust der großen zusammenhängenden Flächen eine erhebliche finanzielle Betroffenheit durch verringerte Futtermengen sowie den Verlust der Prämienrechte.	Das FFPV-Gebiet Ge03 wird weiterverfolgt. Hier wurde zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien abgewogen.
	16 Haigerloch / Hl01 (VBG) / Vorbehaltsflur I + II: Vorbehaltsflur I betroffen. Dabei handelt es sich nach VwV Standorteignungskartierung und Bodenbilanz um landbauwürdige Flächen und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind (Vorbehaltsflur I) und um überwiegend landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind (Vorbehaltsflur II).	Das FFPV-Gebiet Hl01 wird weiterverfolgt. Hier wurde zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien abgewogen.
	17 Hechingen / He03 (VBG) / Vorbehaltsflur I: Vorbehaltsflur I betroffen. Dabei handelt es sich nach VwV Standorteignungskartierung und Bodenbilanz um landbauwürdige Flächen und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.	Das FFPV-Gebiet He03 wird in geänderter Form weiterverfolgt. Im SO erfolgt eine Rücknahme um ca. 2,3 ha, im N kommt eine Fläche von ca. 2,7 ha dazu. Es wurde zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien abgewogen.
	18 Rangendingen / Ra01 (VBG) / Vorbehaltsflur II: In unmittelbarer Nähe zu diesem Gebiet befindet sich eine aktive landwirtschaftliche Hofstelle. Eine betriebliche Weiterentwicklung muss am Standort weiterhin möglich sein. Außerdem sind von der Gebietsausweisung wesentliche, hofnahe Mähweideflächen des Betriebes betroffen Der Verlust der großen zusammenhängenden Flächen bedeutet eine erhebliche finanzielle Betroffenheit durch verringerte Futtermenge sowie den Verlust der Prämienrechte.	Das FFPV-Gebiet Ra01 wird in verkleinerter Form weiterverfolgt. In der Mitte und im Osten erfolgen Rücknahmen aus infrastrukturellen Gründen (zwei Hochspannungsleitungen), auf Hinweis der unteren Landwirtschaftsbehörde aus Bewirtschaftungsgründen und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde aus Gründen des Biotopverbundes vor Ort. Zugunsten der Infrastruktur, der Landwirtschaft sowie des Naturschutzes werden Flächen reduziert. Ansonsten wurde zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien abgewogen.
	19 Obernheim / Ob01 (VBG) Vorbehaltsflur II + Grenzflur: In unmittelbarer Nähe zu diesem Gebiet befindet sich eine aktive landwirtschaftliche Hofstelle. Eine betriebliche Weiterentwicklung muss am Standort weiterhin möglich sein. Der mögliche Wegfall bedeutet für den Bewirtschafter der größten zusammenhängenden Flächen eine erhebliche finanzielle Betroffenheit durch verringerte Futtermengen sowie den Verlust der Prämienrechte. Außerdem sind von der Gebietsausweisung wesentliche, hofnahe Mähweideflächen des Betriebes betroffen.	Das FFPV-Gebiet Ob01 wird nicht weiterverfolgt, da die Gemeinde aufgrund von Belangen der Landwirtschaft nicht vorsieht, in diesem Bereich einen Bebauungsplan für einen Solarpark aufzustellen.
	Unklar ist der Unteren Naturschutzbehörde die Definition von „Regional bedeutsamer Verbund von Vertragsnaturschutzmaßnahmen nach LPR“ im VBG „Ob01“. Um Erläuterung wird gebeten.	Der Regionalverband hat im Rahmen seiner regionalen Biotopverbundplanung von den Landschaftserhaltungsverbänden Daten zu Flächen erhalten, die im Rahmen der Landschaftspflegerichtlinie Fördergelder für Maßnahmen im Sinne des Naturschutzes erhalten. Diese Flächen sind gemeint.
	Angemerkt wird, dass bei einigen Steckbriefen aus Anhang II der SUP Widersprüche zwischen der ersten Tabelle (Ergebnisse der vertieften Prüfung) und der detaillierteren Betrachtung enthalten sind. Dies ist z.B. der Fall bei As06 (Schutzgut WA im Ergebnis „--“ aber in der Gebietsübersicht „0“) oder bei As07 (Schutzgut LS im Ergebnis „0“ aber in der Gebietsübersicht „--“), aber auch bei anderen	Sämtliche Steckbriefe wurden überprüft und, sofern Widersprüche vorlagen, korrigiert.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Gebieten. Die Steckbriefe sollten überprüft und dahingehend überarbeitet werden.	
	Folgende Gebiete sollten nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde aus der Planung genommen werden: - As08: FFH-Mähwiese, geschützte Biotope, Feldvögel und angrenzende Wanderroute	Das FFPV-Gebiet As08 wird in geänderter Form weiterverfolgt. Das Gebiet wird im Osten zugunsten des Naturschutzes (FFH-Mähwiese, ges. gesch. Biotop) um ca. 4 ha zurückgenommen. Auf der übrigen Fläche wurde, auch aufgrund des nahe gelegenen Umspannwerkes, zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien abgewogen.
	Folgende Flächen sollten kritisch betrachtet werden. Größere Hürden können im weiteren Verfahren auftreten: - As03: Landschaftsschutzgebiet und Wanderwege, Einsehbarkeit bzw. Landschaftsbild sind hier potentiell problematisch. Einzelfallentscheidung notwendig.	Das FFPV-Gebiet As03 wird weiterverfolgt. Hier wurde zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien abgewogen.
	- Hl01: geschützte Biotope müssen ausgespart werden. Ein Vorkommen von Feldlerchen ist eventuell möglich und muss kritisch betrachtet werden.	Das FFPV-Gebiet Hl01 wird weiterverfolgt. Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht überplant. Hier wurde zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien abgewogen. Das mögliche Vorkommen der Feldlerche wird in den Steckbrief im Umweltbericht übernommen.
	- Ob01: ein Vorkommen von Feldlerchen kann auf der genannten Fläche nicht ausgeschlossen werden. Detaillierte Prüfungen sind im weiteren Verfahren notwendig.	Das FFPV-Gebiet Ob01 wird nicht weiterverfolgt, da die Gemeinde aufgrund von Belangen der Landwirtschaft nicht vorsieht, in diesem Bereich einen Bebauungsplan für einen Solarpark aufzustellen.
	- Ra01: Teile der Fläche müssen ausgespart werden. Es geht sehr viel (22ha) zuvor unzerteilter Raum verloren. Hürden sind im weiteren Verfahren sehr wahrscheinlich.	Das FFPV-Gebiet Ra01 wird in verkleinerter Form weiterverfolgt. Zugunsten der Landwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes werden Flächen reduziert. Ansonsten wurde zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien abgewogen.
	- Rs01: ein Vorkommen von Feldlerchen kann auf der genannten Fläche nicht ausgeschlossen werden. Detaillierte Prüfungen sind im weiteren Verfahren notwendig.	Das FFPV-Gebiet Rs01 wird weiterverfolgt. Es fanden randliche Anpassungen an Gewässerrandstreifen statt. Ansonsten wurde zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien abgewogen. Auf mögliche Vorkommen der Feldlerche wird im Steckbrief im Umweltbericht verwiesen.
	- Dm02: FFH-Mähwiese und Feldlerchenfläche	Das FFPV-Gebiet Dm02 wird in geänderter Form weiterverfolgt. Im Westen wird im Bereich einer FFH-Mähwiese zugunsten des Naturschutzesr um 3 ha reduziert. Ansonsten wurde zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien abgewogen. Die Betroffenheit der Feldlerche wird in den Steckbrief im Umweltbericht übernommen.
	- Ge02: bisher unberührter Bereich, der großflächig überplant werden soll, in dem Feldlerchen-Potential besteht	Das FFPV-Gebiet Ge02 wird nicht weiterverfolgt. Die Stadt Geislingen hat nicht die Absicht, in diesem Bereich einen Bebauungsplan für einen Solarpark aufzustellen. Belange der Landwirtschaft, des Denkmalschutzes und des Landschafts- und Artenschutzes stehen einem Solarpark entgegen.
	- He02: bekannte Feldlerchen-Vorkommen, die durch eine FFPVA wegfallen würden	Das FFPV-Gebiet He02 wird nicht weiterverfolgt. Hier wurde zugunsten der Landwirtschaft, des Denkmalschutzes und des Landschafts- und Artenschutzes abgewogen.
	- He03: bekannter Flugkorridor Fledermäuse, Zielkonflikt! Negative Auswirkungen von FFPVA auf Fledermäuse sind bekannt	Das FFPV-Gebiet He03 wird in geänderter Form weiterverfolgt. Zugunsten von Natur- und Landschaftsschutzbelangen erfolgen Rücknahmen im Südosten und in der Mitte. Im N wird das Gebiet um ca. 2,7 ha erweitert.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	- Hi01: grenzt lediglich an den ZAK an, liegt aber auf einer FFH-Mähwiese sowie in potentiellen Feldlerchen-Flächen	Das FFPV-Gebiet Hi01 liegt im Landkreis Tübingen. Es wird in geänderte Form (Rücknahme im Bereich einer FFH-Mähwiese) weiterverfolgt. Auf dem Gebiet der Gemeinde Hirrlingen gibt es aus Gründen der Landwirtschaft und des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes nur im Bereich des Gebietes Hi01 eine größere Fläche für die Entwicklung eines Solarparks. In den Steckbrief des Umweltberichts wird ein Hinweis auf mögliche Vorkommen der Feldlerche aufgenommen. Ansonsten wurde zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien abgewogen.
	- Mo02 und Mo04: grenzt lediglich an den ZAK an, liegt aber in einer großen unzerschnittenen Fläche mit Mähwiesen und Feldlerchen-Potential	Die FFPV-Gebiete Mo2 und Mo04 liegen im Landkreis Tübingen. Da die Stadt Mössingen nicht beabsichtigt, im Bereich der beiden Gebiete einen Bebauungsplan für einen Solarpark aufzustellen, werden sie nicht weiter verfolgt. Belange der Ortsentwicklung, des Ortsbildes, der Landwirtschaft, des Landschaftsschutzes sowie des Natur- und Artenschutzes stehen einem Solarpark in diesem Bereich entgegen.
	In der Betrachtung des besonderen Artenschutzes in Kapitel 7 werden die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Fallgruppen aufgeteilt. Wie bereits erwähnt, wurde hierbei die Betroffenheit der Feldvögel aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht hinreichend betrachtet. Davon abgesehen sind die verwendeten Datengrundlagen für den speziellen Artenschutz nicht zu beanstanden. Die in Anhang I der SUP gelisteten Erheblichkeitsschwellen müssen zum Teil bei einer Einzelfallbetrachtung vertieft geprüft werden. Im Detail wird hierzu im Absatz „Gebietsbewertung“ darauf eingegangen.	In die Steckbriefe des Umweltberichts werden Hinweise auf tatsächliche und mögliche Vorkommen von Feldvögeln aufgenommen. Ansonsten Kenntnisnahme
	Verkehrsamt: Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung, soweit die bestehenden straßenrechtlichen Anbauverbots-, Anbaubeschränkungszonen / Abstände, wie in den Plänen angeführt, auch eingehalten werden.	Kenntnisnahme
	Bodenschutz (vorsorgender) (Sparsamer Umgang mit Boden, Flächenrecycling, Eingriffsbewertung): Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Flächenauswahl. Eine genaue Eingriffsbewertung in den Boden ist auf dieser Planungsebene jedoch nicht möglich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, vorrangig solche Flächen bei zukünftigen Projektierungen zu berücksichtigen, die eine geringe Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen (i.e.S. Gesamtbewertung < 2) aufweisen.	Kenntnisnahme
	Untere Wasserbehörde, Grundwasserschutz (WSG, Grundwasserstand, Deckschichten): Eine flächenscharfe Bewertung der überplanten Flächen für die Nutzung von Solarenergie erfolgt an dieser Stelle nicht. Für den Teilregionalplan Solarenergie bestehen aus fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme
	Oberirdische Gewässer (HWGK/ÜSG, GEP, Hangwasser, Gewässerrandstreifen, naturnahe Gewässerentwicklung): Es bestehen aus fachlicher Sicht für den Bereich der oberirdischen Gewässer keine grundsätzlichen Bedenken für den Teilregionalplan „Solarenergie“. Es wird auf die bestehenden Hochwassergefahrenkarten des Landes	Gewässserrandstreifen an Gewässern I. Ordnung (50 m) werden nicht überplant. Gewässerrandstreifen an Gewässern II. Ordnung (10 m) sind im regionalplanerischen Maßstab nicht darstellbar. Es wird ein Plansatz eingefügt, dass diese bei Überplanung nicht Teil eines FFPV-Gebietes sind.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Baden-Württembergs (HWGK) verwiesen. Auf diesen zum Teil gesetzlich ausgewiesenen Flächen bestehen Ge- und Verbote für die Nutzung bzw. den Bau von Anlagen. Des Weiteren sind die Bestimmungen des gesetzlich festgelegten Gewässerrandstreifens in Baden-Württemberg einzuhalten. Eine detaillierte Bewertung ist auf dieser Betrachtungsebene nicht möglich und erfolgt dann auf Ebene der Bebauungspläne bzw. der einzelnen Baugesuche für die jeweiligen Anlagen.	
MFC Balsania e.V. 08.04.2024	Unser Modellflugplatz, im speziellen unser Vorbereitungsraum, liegt genau in dem für die Vorrangfläche für PV-Anlagen ausgewiesenen Areal. Von der geplanten Nutzungsänderung wurden wir als etablierter Verein, der im besonderen Ausmaß von den Planungen betroffen ist, vorab nicht informiert, was wir als Vereinsverantwortliche nicht nachvollziehen können. Unser Modelflugplatz befindet sich auf den Flurstücken Gemarkung Walddorfhäslach. Gewann Himmelreich [Ort anonymisiert], wobei das Grundstück [Ort anonymisiert] Eigentum des MFC Balsania e.V. ist, siehe beigefügte Lagepläne. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir für eine etwaige Bebauung dieser Fläche unser Grundstück nicht zur Verfügung stellen werden. Ein Verkauf unsererseits ist ausgeschlossen. Der Betrieb eines Modellflugplatzes ist an gewisse Bedingungen geknüpft. Dazu zählen u.a. aus Sicherheits- und Lärmschutzgründen ein gewisser Mindestabstand zu Wohngebieten und Verkehrsflughäfen sowie Natur- und Landschaftsverträglichkeit. Es versteht sich von selbst, dass das Gelände für den Modellflugbetrieb geeignet sein muss. Anzuführen sind bestimmte Anforderungen an die Start- und Landefläche hinsichtlich der Ausmaße, Ausrichtung und Flächenbeschaffenheit. An- und Abflugbereiche müssen ausreichend dimensioniert und hindernisfrei sein, um den Flugbetrieb sicher durchzuführen. Darüber hinaus werden in unmittelbarer Nähe der Start- und Landebahn eine Vorbereitungs- und Aufenthaltszone (ggf. auch Zuschauerraum) und Parkmöglichkeiten benötigt. Alle diese Bedingungen erfüllt das seit mehreren Jahrzehnten bestehende Modellfluggelände im Gewand „Himmelreich“ optimal. Es ist daher nicht so leicht möglich - wenn sogar unmöglich - ein geeignetes Ersatzgrundstück, das diesen Bedingungen entspricht, zu finden. Zudem sind wir im Besitz einer unbefristeten Aufstiegserlaubnis nach § 21 f der Luftverkehrsordnung (LuftVG) i. V. m. § 29 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), welche durch das Regierungspräsidium Stuttgart am 30.09.2021 ausgestellt wurde. Die bisherige Aufstiegserlaubnis war immer auf 5 Jahre befristet. Der Modellflugplatz befindet sich seit dem Jahr 1969 auf diesen Flurstücken. Diese Aufstiegsgenehmigung würde mit einer Änderung der örtlichen Gegebenheiten bzw. mit einem Umzug auf eine neue Fläche erlöschen und müsste erneut beantragt werden. Eine erneute Erlangung einer Aufstiegsgenehmigung ist äußerst zeitintensiv und verursacht auch Einiges	Das FFPV-Gebiet Wh01 wird im Westen im Bereich der Flurstücke 2921 und 2922 aufgrund einer Streuobstwiese, im Bereich des Flurstücks 2924 aufgrund einer Aufforstung und eines archäologischen Kulturdenkmals sowie im Bereich des betroffenen Flurstücks aufgrund des Modellflugplatzes zurückgenommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	an Kosten. Ob es in der heutigen Zeit noch möglich ist, einen Modellflugplatz neu zuzulassen, ist fraglich. Somit würde unser seit 65 Jahren bestehender Modellflugverein mit aktuell 58 Mitgliedern, davon 6 Jugendmitglieder, vor dem Aus stehen. Neben der regelmäßigen Nutzung (die auch über die Einträge im Flugbuch belegbar sind), haben wir ein aktives Vereinsleben - nicht nur auf dem Modellflugplatz. Derzeit befinden wir uns im Aufbau einer Jugendgruppe. Unser Verein hat in der Vergangenheit bereits mehrere erfolgreiche Wettbewerbspiloten hervorgebracht. Zu nennen wären u.a. ein zweiter Platz bei der Deutschen Meisterschaft und ein Teilnehmer an der Europameisterschaft im Modellhubschrauberkunstflug. Trainiert wird u.a. auf unserem Modellfluggelände. Hauptanliegen des Vereins ist neben der Ausübung des Modellflugsports auch die Förderung der Jugend, um diese an eine wertvolle Freizeitbeschäftigung heranzuführen. So nehmen wir am Jugendferienprogramm der Gemeinde Walddorfhäslach teil, um auch hier den Jugendlichen unser schönes Hobby näher zu bringen. Es ist aus unserer Sicht absolut nicht nachvollziehbar, weshalb eine derartige Anlage mitten in die Landschaft „gepflastert“ werden soll. Noch dazu, wenn in diesem Zuge weitere Flächen versiegelt und der Erholungswert eines der landschaftlich schönsten Gebiete der Gemeinde Walddorfhäslach zerstört werden sollen - während neben der B27 und auf gemeindeeigenen Gebäuden aus unserer Sicht ausreichend Flächen zur Verfügung stehen. Und das alles womöglich nur zum Nutzen eines Großinvestors. Wir verstehen, dass die regenerativen Energien ausgebaut werden müssen. Ziel sollte doch aber sein, so wenig wie möglich intakte Natur und unversiegelte landwirtschaftliche Flächen zu zerstören. Die Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat zum Ziel, beim Ausbau der Photovoltaik auch die Belange der Landwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Entsprechend bedeutsame Flächen sollen daher nach dem Wortlaut der FFÖ-VO geschont werden. Somit sollen bevorzugt Flächen mit hoher Vorbelastung und geringer naturschutzfachlicher Bedeutung gewählt werden. Dies können z.B. Flächen mit hohem Versiegelungsgrad oder hoher Bodenverdichtung sein. Es muss doch möglich sein, hierfür ein anderes Gebiet zu finden, welches weniger Konflikte mit der Flächennutzung verursacht bzw. die Möglichkeit bestehen, dass unser Vereinsgrundstück aus der Vorrangfläche für PV-Anlagen herausgenommen wird. Insbesondere, da es aus unserer Sicht ausreichend Alternativen gibt, die weniger Zerstörung von Natur und Umwelt im Naherholungsraum von Walddorfhäslach mit sich bringen. Aus unserer Sicht überwiegen die Interessen unseres Vereines - für den es hier schlichtweg um die Existenz geht - gegenüber dem Allgemeininteresse in Bezug auf den schnellen Ausbau der regenerativen Energien und Erfüllung der Vorgaben der Landesregierung. Für Gespräche über eine einvernehmliche Lösung, die den Fortbestand unseres Modellflugvereins	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	gewährleisten, sind wir jederzeit bereit. Anlage 2 Lagepläne	
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg 11.04.2024	Das MLW nimmt zu dem Planentwurf nachfolgend als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Ziffer I) sowie als oberste Denkmalschutzbehörde (Ziffer II) Stellung. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Abteilung hat die maßgeblich berührten Ministerien des Landes über den Anhörungsentwurf informiert und diese jeweils gebeten, Anregungen und Bedenken mitzuteilen. Die von den beteiligten Ministerien übermittelten Stellungnahmen zu dem Planentwurf sind unter Ziffer III dieses Schreibens aufgeführt. Es wird gebeten, die darin angesprochenen Fachbelange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
	I. Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 1. Zum Planentwurf generell und zu den Planunterlagen: Die o.g. Teilfortschreibung Solarenergie wird im Rahmen der regionalen Planungsoffensive aufgestellt und soll den in § 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) festgelegten Flächenwert zur Festlegung von mindestens 0,2 Prozent der Regionsfläche als Gebiete für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen erreichen. Die Regionalplanung spielt dabei eine maßgebliche Rolle hinsichtlich der Flächensicherung und des Erreichens der formulierten Ausbauziele. Der vorgelegte Planentwurf enthält u.a. Grundsätze zur landschaftsverträglichen Gestaltung. Zudem sollen Vorbehalts- und Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden. Der aktuelle Planungsstand der o.g. Teilfortschreibung sieht vor, 0,3 % der Regionsfläche durch Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und 0,2 % der Regionsfläche durch Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu sichern. Das MLW begrüßt, dass die Planung dem in § 13a LplG vorgegebenen Zeitplan folgt und der Planentwurf das in § 21 KlimaG BW geforderte Mindestflächenziel zum Stand der ersten Offenlage überschreitet. Positiv zu erwähnen gilt es überdies, dass der Regionalverband Neckar-Alb mit der Teilfortschreibung Solarenergie die Grünzüge im Sinne des § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 7 S. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) innerhalb der Regionalen Planungsoffensive und damit unverzüglich in diesem Sinne öffnet. Damit setzt der Regionalverband den Gesetzesauftrag um.	Kenntnisnahme
	2. Zu den Plansätzen im Einzelnen und deren Begründung: 2.1. Allgemeines: Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde versteht die vorliegenden Planunterlagen so, dass der Regionalverband Neckar-Alb in seinen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Freiflächenphotovoltaik nur diese Anlagenform und nicht auch die Solarthermie erfassen will. Dies ist im Hinblick auf die Anrechenbarkeit der geplanten Vorranggebiete nach § 21 KlimaG BW zu begrüßen. So bezieht sich die Vorschrift des § 21 KlimaG BW eindeutig auf die	Der Hinweis zur Klarstellung, was der Begriff Freiflächen-Solaranlagen beinhaltet, wird eingangs unter "Einleitender Hinweis", wie folgt, aufgenommen. "Der im Zusammenhang mit der Öffnung der Freiraumziele des Regionalplans Neckar-Alb 2013 verwendete Begriff „Freiflächen-Solaranlage“ schließt sowohl Photovoltaikanlagen als auch Solarthermieanlagen ein." Der Hinweis bzgl. der kommunalen Wärmeplanung wird wie folgt in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.3 G (1) aufgenommen: Freiflächen-Solaranlagen, und zwar PV-Anlagen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Freiflächen-Photovoltaik und nicht (auch) auf die Solarthermie, mit der Folge, dass Vorranggebiete die sowohl Freiflächen-PV als auch Solarthermie zulassen, nicht auf den Flächenwert in § 21 KlimaG BW anrechenbar sind. Dies haben wir den Trägern der Regionalplanung bereits auch mit Schreiben vom 12. Februar 2024 (Az.: MLW14-24-97/200/1) mitgeteilt. In der Begründung zum Plansatz 4.2.4.3 G (1) wird ausgeführt, dass im Teilregionalplan Solarenergie in der Region Neckar-Alb den seither geänderten rechtlichen Vorgaben Rechnung getragen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien im Außenbereich Raum verschafft werde. Dies gelte nicht nur für Photovoltaikanlagen, sondern bei den Öffnungen der Freiraumziele auch für Solarthermie-Anlagen, entsprechend werde der Begriff Freiflächen-Solaranlagen genutzt. Wir möchten an der Stelle positiv hervorheben, dass mit der vorliegenden Planung die Grünzüge nicht nur für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, sondern auch für Solarthermie-Anlagen geöffnet werden. Wir regen aber an, in der Begründung hierzu klarstellender herauszuarbeiten, dass die Öffnung der Grünzüge explizit sowohl für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, als auch für Solarthermie-Anlagen gilt. Diese Botschaft erscheint mit der jetzigen Formulierung etwas versteckt. Anstelle des Wortlauts: „[…] entsprechend wird der Begriff Freiflächen-Solaranlagen genutzt […]“ könnte formuliert werden: „Der Regionalverband verwendet im Zusammenhang mit der Öffnung der Freiraumziele daher den Begriff Freiflächen-Solaranlagen. Gemeint sind dabei sowohl Freiflächen-Photovoltaikanlagen, als auch Solarthermie-Anlagen, die unter diesem Begriff zusammengefasst werden.“ Hinsichtlich der kommunalen Wärmeplanung regen wir an, einen Hinweis auf die Eignung von Freiflächensolaranlagen zur Kombination mit Nahwärmenetzen, welche ein Ergebnis vorausschauender (bzw. teilweise gesetzlich vorgeschriebener) kommunaler Wärmeplanung sein können, in die Begründung zum Plansatz PS 4.2.4.3 Solarenergie aufzunehmen. Es könnte auch ein eigener Grundsatz zur Kommunalen Wärmeplanung im Allgemeinen aufgenommen werden. Zudem könnte in diesem Zusammenhang auf folgende für die kommunale Planungspraxis hilfreiche Publikationen hingewiesen werden: Kommunale Wärmeplanung, Handlungsleitfaden, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft 2021; Freiflächensolaranlagen, Handlungsleitfaden, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft 2019; Anpassungsstrategie zum Klimawandel BW (Fortschreibung 2023) sowie die zugehörigen „Kompaktinformationen für Kommunen“, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft 2023.	wie Solarthermieanlagen, können ein wichtiger bzw. maßgeblicher Teil der kommunalen Wärmeplanung sein. Die Kombination von Freiflächen-Solaranlagen mit Nahwärmenetzen kann einen wesentlichen Beitrag zur klimaneutralen Energieversorgung leisten. In diesem Zusammenhang wird auf folgende für die kommunale Planungspraxis hilfreiche Publikationen hingewiesen: Kommunale Wärmeplanung, Handlungsleitfaden, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft 2021; Freiflächensolaranlagen, Handlungsleitfaden, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft 2019; Anpassungsstrategie zum Klimawandel BW (Fortschreibung 2023) sowie die zugehörigen „Kompaktinformationen für Kommunen“, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft 2023.
	2.2. Öffnung von bestehenden Vorranggebieten für Freiflächen-Solaranlagen: Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 LplG sollen Regionale Grünzüge unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden. In Plansatz 4.2.4.3 Z (6) des vorliegenden Planentwurfs wird festgelegt, dass Freiflächen-Solaranlagen	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	in regionalen Grünzügen zulässig sind. Sicherzustellen sei, dass im Außenbereich nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Solaranlage der Rückbau der baulichen Anlage erfolgt.	
	Darüber hinaus werden in den Plansätzen 4.2.4.3 Z (7), (8), (9), (10) und (11) (teilweise bei Einhaltung verschiedener Voraussetzungen) weitere Vorranggebiete für Freiflächen-Solaranlagen geöffnet. In Plansatz 4.2.4.3 Z (12) wird zudem festgelegt, dass auf Gebäuden in Schuppengebieten innerhalb der regionalen Grünzüge Photovoltaikanlagen angebracht werden können, die zur Einspeisung von Strom an das öffentliche Stromnetz angeschlossen werden können. Die geplante Öffnung bestehender Vorranggebiete wird von uns begrüßt.	Kenntnisnahme
	Hinweisen möchten wir allerdings auf folgende Aspekte: In Vorranggebieten für Landwirtschaft sind Freiflächen-Solaranlagen nach dem vorgelegten Planentwurf auf Flächen, die nach der digitalen Flurbilanz landwirtschaftliche Vorrangflur und Vorbehaltsflur I sind, unter der Voraussetzung zulässig, dass die Anlage so konzipiert wird, dass im Bereich der Solaranlage eine weit überwiegende landwirtschaftliche Bodennutzung möglich ist. In der Begründung wird hierzu ausgeführt, dass man in der Landwirtschaft unter Bodennutzung die Bewirtschaftung des Bodens verstehe, die darauf abziele, einen Pflanzenertrag zu erwirtschaften. Anhaltspunkte bzgl. der Hauptnutzung ergäben sich aus der DIN SPEC 91434 „Agri-Photovoltaik-Anlagen Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“. Wir regen an zu prüfen, ob der Regionalverband im Hinblick auf die Ausführungen unter Ziffer 4 unseres Schreibens an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände vom 12. Februar 2024 (Az.: MLW14/24-97/200/1) eine Anpassung/Ergänzung der Begründung vornehmen will.	Die Anregung wird aufgegriffen. In Absatz 4 der Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (8) werden die letzten beiden Sätze gestrichen. Alternativ wird folgender Absatz eingefügt: Unter landwirtschaftlicher Nutzung wird hierbei der Anbau von Dauerkulturen, einjähriger Kulturen (Ackerbau) oder mehrjähriger Kulturen auf derselben Fläche verstanden. Die landwirtschaftliche Nutzung muss, dem Stand der Technik entsprechend, einen Mindestertrag von 80 % der bisherigen Nutzung erreichen. Die Technik der Solaranlage ist dabei so zu wählen, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit durch die Solarnutzung nicht deutlich eingeschränkt wird.
	Hinweisen möchten wir allerdings auf folgende Aspekte: In Plansatz 4.2.4.3 Z (10) wird geregelt, dass Freiflächen-Solaranlagen in den Gebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz [Plansatz 3.3 Z (4)] zulässig sind. In der Begründung hierzu wird ausgeführt, dass bei der Betroffenheit von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz durch Freiflächen-Solaranlagen die Hochwassergefahrenkarten der Wasserwirtschaftsverwaltung für die Beurteilung der Hochwasserschutzbelange herangezogen werden können. In Einzelfällen seien Nachweise zu führen bzw. Abstimmungen mit den Wasserwirtschaftsbehörden erforderlich. Sofern ein Nachweis erfolge, dass eine geplante Freiflächen-Solaranlage mit den Zielen des Hochwasserschutzes vereinbar sei, seien diese in den Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz zulässig. Wir gehen davon aus, dass die Forderung nach einem Nachweis bzw. Abstimmungen sich auf die Anforderungen bezieht, die das Wasserrecht an die Realisierung von Freiflächen-Solaranlagen in diesen Bereichen formuliert. Insoweit wäre eine Klarstellung in der Begründung wünschenswert.	Der Hinweis wird, wie folgt, in die Begründung aufgenommen: Die Anforderungen an die Realisierung von Freiflächen-Solaranlagen in diesen Bereichen beziehen sich auf das Wasserrecht. Hinweis: Auf Hinweis in der Stellungnahme der höheren Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen wird die Nachweis- bzw. Abstimmungspflicht in den PS 4.2.4.3 Z (10) aufgenommen. Der Plansatz wird in Kapitel 3.4 überführt.
	In der Begründung zu Plansatz 4.2.4.3 Z (12) wird ausgeführt, dass mit der Regelung Photovoltaik-Anlagen und eine Erschließung mit Strom in	Plansatz 4.2.4.3 Z (12) wird, wie folgt, neu gefasst: Auf Gebäuden in Schuppengebieten innerhalb der regionalen Grünzüge

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Schuppengebieten aus regionalplanerischer Sicht dann möglich sein soll, wenn diese an eine Freiflächen-Photovoltaikanlage angrenzen bzw. sich in unmittelbarer Nachbarschaft befinden. Hier sollte geprüft werden, ob die Begründung zur Formulierung des Plansatzes passt.	(Vorranggebiet) [PS 3.1.1 Z (2)] können Photovoltaikanlagen angebracht werden. Für diesen Fall sind die Erschließung mit Strom und ein Anschluss an das öffentliche Stromnetz zulässig. Der Plansatz wird in Kapitel 3.1.1 überführt.
	2.3. Bauleitplanung: Auf die Notwendigkeit bauleitplanerischer Tätigkeit zur Ermöglichung von Freiflächensolaranlagen außerhalb der Vorranggebiete wird in der Begründung zum Plansatz 4.2.4.3 G (1) zutreffend hingewiesen. Die Befristung und Sicherung eines Rückbaus der Anlagen im Rahmen der Bauleitplanung wird angeregt, was zu begrüßen ist.	Kenntnisnahme
	3. Zum Umweltbericht: 3.1 Allgemeines zum Umweltbericht: Der Umweltbericht entspricht dem in Anlage 1 zum LplG (zu § 2a Abs. 1 und 2 LplG) vorgegebenen Aufbau und enthält die vorausgesetzten Prüfbestandteile. Die nach der Anlage 1 zum LplG vorausgesetzte allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben kann zur 2. Offenlage ergänzt werden. Davon losgelöst bedarf es nach § 2a Abs. 6 LplG einer zusammenfassenden Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden und wie der Umweltbericht sowie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 3 bis 7 LplG und § 12 Abs. 2 bis 6 LplG im Plan berücksichtigt wurden und welche Gründe nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planmöglichkeiten für die Festlegungen des Plans entscheidungserheblich waren. Wir weisen darauf hin, dass hierauf im Laufe des weiteren Verfahrens noch einzugehen und der Plan um die zusammenfassende Erklärung zu ergänzen ist. Der Umweltbericht enthält drei Anhänge (Methodik, Steckbriefe für die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-PV-Anlagen und Kriterienliste Solarenergie zur Identifizierung der Suchräume). Auf Seite 88 des Umweltberichts wird hierzu eine Legende mit einer nummerischen Aufzählung (Ziffern I-III) dargestellt. Insbesondere beim Anhang Kriterienliste fehlt diese Angabe bzw. der Bezug zur Legende. Die Kriterienliste wird lediglich mit „Anhang 3“ bezeichnet. Der Übersichtlichkeit wegen regen wir an, die Beschriftung des jeweiligen Anhangs der in der Legende auf Seite 88 vorgegebenen Angaben anzupassen. Vereinzelt wird im Umweltbericht im Zusammenhang mit der Regionalplanung bzw. dem LEP der Begriff „Festsetzung“ verwendet. Im Kontext der Landes- und Regionalplanung sollte jedoch von „Festlegung“ gesprochen werden. 3.2. Kriterienliste: Im Hinblick auf die weiteren Kriterien regen wir vorsorglich an, diese nochmals kritisch zu überprüfen, ob sie jeweils tatsächlich als Ausschlusskriterium oder Einzelfallprüfung zu werten sind.	Die zusammenfassende Erklärung einschließlich der genannten Punkte wird ergänzt. Die Deckblätter der Anhänge zum Umweltbericht werden entsprechend der auf Seite 88 dargestellten Systematik angepasst. Die Kriterienliste wird geprüft und ggf. überarbeitet. Ansonsten Kenntnisnahme
	II. Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Denkmalschutzbehörde Die oberste Denkmalschutzbehörde tritt der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vom 3. April 2024 zum Teilregionalplan „Solarenergie“ des Regionalverbands Neckar-Alb bei.	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	III. Weitere beteiligte Ministerien 1. Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Referat 64, vom 13. März 2024: Zur Erreichung der Landesklimaschutzziele einer Treibhausgasminderung von 65 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 sowie der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 nach § 10 Abs. 1 KlimaG sind enorme Anstrengungen erforderlich. Insbesondere auch beim Ausbau der Solar- und Windenergie als mengenmäßig tragenden Säulen der Energiewende. Wir begrüßen daher, dass der Entwurf der Teilfortschreibung über das geforderte Mindestflächenziel für PV von 0,2 Prozent hinausgeht und insgesamt 0,5 Prozent Vorrang-/Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-PV vorsieht.	Kenntnisnahme
	Darüber hinaus schränkt der Planentwurf aber die Möglichkeiten kommunaler Ausweisungen für Freiflächen-PV deutlich ein. In Vorranggebieten für Landwirtschaft soll lediglich dann eine einschränkungsfreie Errichtung von PV-Anlagen möglich sein, wenn die Flächen nach Flurbilanz als Vorbehaltsflur II, Grenzflur und Untergrenzflur kategorisiert sind [PS 4.2.4.3 Z (8)]. Da in der Kategorisierung der Flurbilanz die hochwertigen Flächen überproportional vertreten sind, ist ein großer Teil der landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächen-PV von vorne herein ausgeschlossen. Die planerische Abwägung ist bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen gesetzlich vorgeprägt, da diese nicht nur privaten Interessen dienen, sondern im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (vgl. § 2 EEG). Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den fortschreitenden Klimawandel müssen die Hemmnisse für den Ausbau der erneuerbaren Energien minimiert werden. Wir plädieren dringend dafür, die Einschränkungen für Freiflächen-PV in Vorranggebieten für Landwirtschaft aufzuheben.	Der Hinweis wird nicht in den Teilregionalplan Solarenergie übernommen. Innerhalb der Gebiete für Landwirtschaft des Regionalplans Neckar-Alb 2013 beträgt der Anteil der Vorrangflur 23,3 %. Bei der Vorbehaltsflur I sind es 33,4 %. In diesen Bereichen sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlosssen, soweit sie mit der landwirtschaftlichen Nutzung nicht vereinbar sind. Die übrigen Kategorien der Flurbilanz nehmen innerhalb der Gebiete für Landwirtschaft 43,3 % ein. Diese Bereiche werden nach PS 4.2.4.3 Z (8) für konventionelle Freiflächen-PV-Anlagen geöffnet. Nicht alle Vorrangfluren und Vorbehaltsfluren I liegen in Gebieten für Landwirtschaft. Durch die Regelung in PS 4.2.4.3 Z (8) werden 16 % der Offenlandflächen der Region für die Landwirtschaft gesichert, für die übrigen 84 % sieht PS Z (8) keine Einschränkungen für Freiflächen-Solaranlagen vor. Somit ist aus Sicht des Regionalverbands Neckar-Alb einerseits dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien und den Belangen der Landwirtschaft, die bei der regionalplanerischen Abwägung zu berücksichtigen sind, in einem ausgewogenen Maß Rechnung getragen.
	2. Stellungnahme des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Referat 41, vom 15. März 2024: Seitens des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bestehen keine Bedenken gegen den vorliegenden Teilregionalplan „Solarenergie“ des Regionalverbands Neckar-Alb.	Kenntnisnahme
	3. Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr, Referat 41, vom 15. März 2024: Grundsätzlich begrüßen wir die Anstrengungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Freiflächensolaranlagen, da dies den Klimaschutzzielen dient. Für die Antriebswende ist eine ausreichende Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien unerlässlich. Zur Erzielung einer Verkehrswende ist jedoch auch ein Ausbau der Schieneninfrastruktur wichtig ist. Zudem sind die geplanten Straßenbaumaßnahmen in der Planaufstellung zu berücksichtigen. Zum Erhalt der Biodiversität sind zudem die	Kenntnisnahme. Zu den einzelnen Punkte siehe dort.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wiedervernetzung an Verkehrswegen sowie der Erhalt wertgebender Lebensräume an Straßen bedeutsame Punkte. Wir bitten diese Aspekte in Ihre Planung einfließen zu lassen.	
	Im Folgenden zu den einzelnen Punkten: Eisenbahninfrastruktur: Nach Sichtung der Karten mit den ausgewählten Vorranggebieten für die zukünftige Aufstellung von Freiflächensolaranlagen sind einige Flächen vorhanden, die sich entweder direkt an der Schienenstrecke befinden und teilweise auch solche, die sich in unmittelbarer Nähe zu den Bahnhöfen befinden. Insbesondere an Schienenstrecken in Bahnhöfen und/oder ehemaligen Nebengleisen ist eine Umnutzung in den vergangenen Jahren deutlich vorangeschritten. Das VM verfolgt weiterhin das Ziel auch diese Potenziale, zum Beispiel im Rahmen einer Reaktivierung von Ladegleisen, für einen nachhaltigen Güterverkehr zu nutzen. Es ist nachvollziehbar, dass insbesondere vorbelastete Flächen genutzt werden sollen, im Wege der Planung und Auswahl sind dabei jedoch gleichermaßen Potenziale für den nachhaltigen Güterverkehr (Ladegleise) bzw. Abstellflächen der Schieneninfrastruktur sicherzustellen. Die kürzlich eingeführte Vorschrift des § 11a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) bestimmt, dass bei dem Bau oder der Änderung von Eisenbahnanlagen zur Förderung der Klimaziele des Bundes diese Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden sollen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Bestimmung des Bundesrechts geht inhaltlich der früher erlassenen Vorschrift des Landesrechts in § 25 Abs. 2, Abs. 3 S. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW (KlimaG BW) vor. Auf Bahnbetriebszwecken gewidmeten Flächen oder an Eisenbahninfrastrukturen dürfen folglich Photovoltaikanlagen nur mit einem ausreichenden Abstand zum Schienenweg vorgesehen werden. Von Photovoltaikanlagen auf Nachbargrundstücken der Eisenbahn, aber auch auf Eisenbahnbetriebsgrundstücken wie z. B. Bahndämmen, dürfen für den Bahnbetrieb selbstverständlich keine Einschränkungen ausgehen - dazu zählen beispielsweise die Entwässerung (Oberflächenwasser) und die Vegetationspflege. Auch Spiegel- und Blendwirkungen für den Verkehr auf der Eisenbahninfrastruktur müssen wirksam ausgeschlossen werden. Allgemein gilt: Gefahren für den Eisenbahnbetrieb dürfen nicht entstehen und müssen ausgeschlossen sein (vgl. §§ 4, 24, 24a AEG und § 4 Landeseisenbahngesetz Baden-Württemberg – LEisenbG BW). Spezielle bauliche einzuhaltende Abstandsflächen zur Eisenbahninfrastruktur existieren im Bundesrecht zwar nicht, im Landesrecht gibt es dagegen Anbaubeschränkungen, die aber nur für Eisenbahninfrastrukturen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen gelten, also nicht für das Netz der Eisenbahnen des Bundes (DB InfraGO AG und Beteiligungsunternehmen des DB-Konzerns). § 4 Abs. 1 und 2 LEisenbG BW bestimmt: „Längs der Strecken von Eisenbahnen dürfen 1. bei gerader Streckenführung	Eine Prüfung ergab folgende potenzielle Betroffenheiten: Die minimalen Entfernungen zu Bahnlinien sind bei Am01: ca. 300 m, As04: ca. 450 m , As09: ca. 300 m, Bo02/He01: ca. 10 m, Go01: ca. 250 m, He06 (bestehend): ca. 150 m bzw. ca. 400 m, Me02: ca. 10 m, Me03: ca. 70 m, Ra01: ca. 50 m, Tü01 (bestehend): ca. 150 m. Durch die weiteren FFPV-Gebiete sind Eisenbahninfrastrukturen nicht betroffen. Eisenbahnstrecken wurden von der Planung ausgenommen. Im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 sind Abstände < 50 m nicht darstellbar. In die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (5) werden als Hinweis für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren die Belange bzw. Hinweise bezüglich der Eisenbahninfrastruktur aufgenommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	a) bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m, b) Lichtreklamen in einer Entfernung bis zu 200 m, 2. bei gekrümmter Streckenführung bauliche Anlagen und Lichtreklamen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Mitte des nächstgelegenen Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird. (2) Bei geplanten Eisenbahnen gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, in dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.“ Es kommt also entscheidend darauf an, ob im Einzelfall die Betriebssicherheit der Eisenbahn durch das Aufstellen einer Photovoltaikanlage oder durch die Ausweisung von Aufstellungsflächen für solche Anlagen beeinträchtigt wird oder nicht. In jedem Fall wäre ferner zu prüfen, ob die für die Installation vorgesehenen Flächen auch für künftige Neu- und Ausbaumaßnahmen der Eisenbahninfrastruktur (beispielsweise zweite Streckengleise, Überholgleise, Stationen, Umschlageinrichtungen oder andere Serviceeinrichtungen) benötigt werden. Liegt ein solcher Eisenbahninfrastrukturbedarf vor, sind die betreffenden Flächen freizuhalten, da ein solcher Bedarf als öffentlicher Belang einer Installation regelmäßig entgegensteht. Bei allen Planungen ist daher eine Abstimmung mit dem jeweiligen Eisenbahninfrastrukturbetreiber - und ggf. der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde (dies ist das Eisenbahn-Bundesamt für Eisenbahninfrastruktur der Eisenbahnen des Bundes, und das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, soweit eine nichtbundeseigene Eisenbahninfrastruktur betroffen ist) - unerlässlich und insofern ist das Einvernehmen einzuholen. Konzepte für künftige Neu- und Ausbaumaßnahmen der Eisenbahninfrastruktur (z.B. Reaktivierungskarte, Elektrifizierungskarte, etc.) können vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg angefragt werden. Informationen dazu sind auch auf der Internetseite des Ministeriums publiziert.	
	Straßeninfrastruktur: Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg weist darauf hin, dass im Rahmen der vorgesehenen Fortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb – in Bezug auf Vorrangflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen – bezüglich der Bundesstraßen die im Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen des Bundes zum Bundesverkehrswegeplan 2030 sowie bezüglich der Landesstraßen die im Maßnahmenplan 2021- 2035 des Landes Baden-Württemberg zum Generalverkehrsplan verankerten Straßenbauvorhaben zu beachten sind. Selbiges gilt für Vorhaben des Um- und Ausbaus an Bundes- und Landesstraßen sowie für Maßnahmen des Bedarfsplans Radwege. Auskünfte hierzu sind beim zuständigen Regierungspräsidium einzuholen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wurden im Rahmen der Solarplanung nicht überplant. Abstände < 50 m sind im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 nicht darstellbar. Die Belange bezüglich der Straßeninfrastruktur werden als Hinweis für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren in die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (4) aufgenommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	- die Anbauverbotszone von 20 m und Anbaubeschränkungszone von 40 m gemäß § 9 Abs. (1) bzw. Abs. (2) Bundesfernstraßengesetz bei Bundesstraßen, sowie - die Anbaubeschränkungszone von 40 m gemäß § 22 Abs. (2) Straßengesetz für Baden-Württemberg bei Landesstraßen, sowie - die Anbaubeschränkungszone von 10 m bei Radschnellverbindungen gemäß § 22 Abs. (2) Straßengesetz für Baden-Württemberg beachtet werden müssen. Es wird zudem davon ausgegangen, dass die Belange des Straßenbaulastträgers der Bundes- und Landesstraßen in der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg durch das zuständige Regierungspräsidium berücksichtigt werden.	
	Themenbereich Wiedervernetzung an Verkehrswegen: Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg hat im Jahr 2015 aufbauend auf den Fachplänen des Bundes und des Landes das „Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen in Baden-Württemberg“ mit den prioritären Wiedervernetzungsabschnitten an Straßen erstellt. Es wird daher ebenfalls um Berücksichtigung der prioritären Wiedervernetzungsabschnitte des Landeskonzeptes Wiedervernetzung gebeten (hier in erster Linie: prioritäre Abschnitte des Landesprogrammes Wiedervernetzung an der B 465 nordwestlich Münsingen (Rang 7), B 296 (alt B 28) bei Tübingen (Rang 22), L 384 bei Nehren (Rang 23) sowie L 415 um Geislingen (Rang 25)). Informationen zu den prioritären Wiedervernetzungsabschnitten können der Internetseite des Verkehrsministeriums entnommen werden (Landesprogramm Wiedervernetzung: Konfliktstellen: Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de), Bundesprogramm Wiedervernetzung: Bundesprogramm Wiedervernetzung: Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de)). In diesem Zusammenhang wird um Ergänzung des Umweltberichts und der zugehörigen Anlagen um das „Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen in Baden-Württemberg“ gebeten. Die prioritären Abschnitte des Landeskonzepts Wiedervernetzung können der Internetseite https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml?highlightglobalid=bvGwp (Biotopverbund Wiedervernetzung, Amphibien VM 2021) entnommen werden. Zudem sollten die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans in relevante Kartendarstellungen aufgenommen werden. Es wird darum gebeten, die weiteren Planungen der Freiflächensolaranlagen so vorzunehmen, dass bei den in Planung bzw. in Umsetzung befindlichen Wiedervernetzungsmaßnahmen und den Verbundkorridoren keine Störungen durch die Anlagen, Zuwegungen und etwaige Zäunungen hervorgerufen werden. Die Errichtung von umzäunten Flächen wie Solarparks kann für die Wanderrouten von Mittel- und Großsäugern zur Barriere werden. Aus diesem Grunde wird gebeten, die Plansätze dahingehend zu ergänzen, dass notwendige Zäune in einer ökologischen Durchlässigkeit gewährenden Weise (z. B. angemessener Bodenabstand des Zaunes, kleintierdurchlässige Unterkante, zusätzliche Korridore	Im Umweltbericht und den zugehörigen Anlagen wird der Fachplan „Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen in Baden-Württemberg“ ergänzt. Der Fachplan „Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen in Baden-Württemberg“ wurde auf Betroffenheit durch die regionale FFPV-Planung geprüft. Der Regionalverband Neckar-Alb kommt zum Ergebnis, dass keine unmittelbaren Betroffenheiten vorliegen. Die Freiflächen-PV-Gebiete befinden sich in einem deutlichen Abstand zu den genannten prioritären Wiedervernetzungsabschnitten. Prioritärer Abschnitt an der B 465 nw Münsingen: Nächstgelegenes FFPV-Gebiet Mu09 mit Abstand von 700 m wird nicht weiterverfolgt. Prioritärer Abschnitt an der B 296 bei Tübingen: Dieser Abschnitt ist im Datensatz nicht auffindbar. Prioritärer Abschnitt an der L 384 bei Nehren: Nächstgelegenes FFPV-Gebiet Mo01 hat Abstand von mehr als 2.200 m. Prioritärer Abschnitt an der L 415 um Geislingen: Die FFPV-Gebiete Ge01 und Ge03 haben einen minimalen Abstand von etwa 700 m bzw. 1.000 m. Eine konfliktträchtige Lage in einem Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans konnte nicht festgestellt werden. In den Fällen Mo01 und Ge03 ist die Betroffenheit eines regionalen Wildtierkorridors im Umweltbericht dokumentiert. Nach überschlägiger Prüfung kann die Thematik auf Ebene der konkreten Planung gelöst werden. Die generellen Betroffenheiten von Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans sind im Umweltbericht in den Steckbriefen dokumentiert. Eine Darstellung in Karten ist nicht vorgesehen. Plansatz 4.2.4.3 G (13) wird durch folgenden Satz ergänzt: "Bei der Planung sollen ökologische Kriterien eine wichtige Rolle spielen." In der entsprechenden Begründung wird im Entwurf 2023 bereits auf die Berücksichtigung ökologischer Belange (u. a. Durchwanderbarkeit für Kleintiere) verwiesen. Die Belange bezüglich der Durchlässigkeit für Mittel- und Großsäuger werden zusätzlich in die Begründung übernommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	zwischen den einzelnen Parzellen der Anlage, „Rehdurchschlupf“, vgl. auch Umweltbericht) auszuführen sind. In Bezug auf den prioritären Wiedervernetzungsabschnitt an der L 415 um Geislingen betrifft dies zum Beispiel das Vorranggebiet Ge01 und das Vorbehaltsgebiet Ge03.	
	Themenbereich Naturschutz: Im Bereich der straßenbegleitenden Flächen liegen oftmals insbesondere auf südexponierten Flächen wertgebende Lebensräume vor. Solaranlagen sollten daher nicht in den Maßnahmenflächen zu liegen kommen, die über das Sonderprogramm des Landes zur Stärkung der biologischen Vielfalt gefördert werden oder die einer anderweitigen naturschutzfachlich optimierten Pflege unterliegen. Es wird daher darum gebeten, aufzunehmen, dass im Rahmen der konkreten Verortung der Solaranlagen zu prüfen ist, ob die straßenbegleitenden Flächen einer Förderung oder naturschutzfachlich optimierten Pflege unterliegen.	Die genannten Naturschutzbelange werden als Hinweis für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren in die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (4) wie folgt aufgenommen: Im Rahmen der konkreten Planung von FFPV-Anlagen ist zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen, ob straßenbegleitende Flächen einer Förderung über das Sonderprogramm des Landes zur Stärkung der biologischen Vielfalt oder einer anderweitigen naturschutzfachlich optimierten Pflege unterliegen.
Ministerium für Verkehr 15.03.2024	Im Folgenden zu den einzelnen Punkten: Eisenbahninfrastruktur: Nach Sichtung der Karten mit den ausgewählten Vorranggebieten für die zukünftige Aufstellung von Freiflächensolaranlagen sind einige Flächen vorhanden, die sich entweder direkt an der Schienenstrecke befinden und teilweise auch solche, die sich in unmittelbarer Nähe zu den Bahnhöfen befinden. Insbesondere an Schienenstrecken in Bahnhöfen und/oder ehemaligen Nebengleisen ist eine Umnutzung in den vergangenen Jahren deutlich vorrangeschritten. Das VM verfolgt weiterhin das Ziel auch diese Potenziale, zum Beispiel im Rahmen einer Reaktivierung von Ladegleisen, für einen nachhaltigen Güterverkehr zu nutzen. Es ist nachvollziehbar, dass insbesondere vorbelastete Flächen genutzt werden sollen, im Wege der Planung und Auswahl sind dabei jedoch gleichermaßen Potenziale für den nachhaltigen Güterverkehr (Ladegleise) bzw. Abstellflächen der Schieneninfrastruktur sicherzustellen. Die kürzlich eingeführte Vorschrift des § 11a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) bestimmt, dass bei dem Bau oder der Änderung von Eisenbahnanlagen zur Förderung der Klimaziele des Bundes diese Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt werden sollen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Bestimmung des Bundesrechts geht inhaltlich der früher erlassenen Vorschrift des Landesrechts in § 25 Abs. 2, Abs. 3 S. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW (KlimaG BW) vor. Auf Bahnbetriebszwecken gewidmeten Flächen oder an Eisenbahninfrastrukturen dürfen folglich Photovoltaikanlagen nur mit einem ausreichenden Abstand zum Schienenweg vorgesehen werden. Von Photovoltaikanlagen auf Nachbargrundstücken der Eisenbahn, aber auch auf Eisenbahnbetriebsgrundstücken wie z. B. Bahndämmen, dürfen für den Bahnbetrieb selbstverständlich keine Einschränkungen ausgehen - dazu zählen beispielsweise die Entwässerung (Oberflächenwasser) und die Vegetationspflege. Auch Spiegel- und Blendwirkungen für den Verkehr auf der Eisenbahninfrastruktur müssen wirksam ausgeschlossen werden. Allgemein gilt: Gefahren für den Eisenbahnbetrieb dürfen nicht entstehen	Eine Prüfung ergab folgende potenzielle Betroffenheiten: Die minimalen Entfernungen zu Bahnlinien sind bei Am01: ca. 300 m, As04: ca. 450 m , As09: ca. 300 m, Bo02/He01: ca. 10 m, Go01: ca. 250 m, He06 (bestehend): ca. 150 m bzw. ca. 400 m, Me02: ca. 10 m, Me03: ca. 70 m, Ra01: ca. 50 m, Tü01 (bestehend): ca. 150 m. Durch die weiteren FFPV-Gebiete sind Eisenbahninfrastrukturen nicht betroffen. Eisenbahnstrecken wurden von der Planung ausgenommen. Im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 sind Abstände < 50 m nicht darstellbar. In die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (4) werden die Belange bzw. Hinweise bezüglich der Eisenbahninfrastruktur aufgenommen, so dass sie im Zuge der Planungs- und Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden können. Hinweis: Die FFPV-Gebiete As09 und Go01 werden nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	und müssen ausgeschlossen sein (vgl. §§ 4, 24, 24a AEG und § 4 Landeseisenbahngesetz Baden-Württemberg – LEisenbG BW). Spezielle bauliche einzuhaltende Abstandsflächen zur Eisenbahninfrastruktur existieren im Bundesrecht zwar nicht, im Landesrecht gibt es dagegen Anbaubeschränkungen, die aber nur für Eisenbahninfrastrukturen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen gelten, also nicht für das Netz der Eisenbahnen des Bundes (DB InfraGO AG und Beteiligungsunternehmen des DB-Konzerns). § 4 Abs. 1 und 2 LEisenbG BW bestimmt: „Längs der Strecken von Eisenbahnen dürfen 1. bei gerader Streckenführung a) bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 50 m, b) Lichtreklamen in einer Entfernung bis zu 200 m, 2. bei gekrümmter Streckenführung bauliche Anlagen und Lichtreklamen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Mitte des nächstgelegenen Gleises nicht errichtet oder geändert werden, wenn die Betriebssicherheit der Eisenbahn dadurch beeinträchtigt wird. (2) Bei geplanten Eisenbahnen gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, in dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.“ Es kommt also entscheidend darauf an, ob im Einzelfall die Betriebssicherheit der Eisenbahn durch das Aufstellen einer Photovoltaikanlage oder durch die Ausweisung von Aufstellungsflächen für solche Anlagen beeinträchtigt wird oder nicht. In jedem Fall wäre ferner zu prüfen, ob die für die Installation vorgesehenen Flächen auch für künftige Neu- und Ausbaumaßnahmen der Eisenbahninfrastruktur (beispielsweise zweite Streckengleise, Überholgleise, Stationen, Umschlageinrichtungen oder andere Serviceeinrichtungen) benötigt werden. Liegt ein solcher Eisenbahninfrastrukturbedarf vor, sind die betreffenden Flächen freizuhalten, da ein solcher Bedarf als öffentlicher Belang einer Installation regelmäßig entgegensteht. Bei allen Planungen ist daher eine Abstimmung mit dem jeweiligen Eisenbahninfrastrukturbetreiber - und ggf. der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde (dies ist das Eisenbahn-Bundesamt für Eisenbahninfrastruktur der Eisenbahnen des Bundes, und das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, soweit eine nichtbundeseigene Eisenbahninfrastruktur betroffen ist) - unerlässlich und insofern ist das Einvernehmen einzuholen. Konzepte für künftige Neu- und Ausbaumaßnahmen der Eisenbahninfrastruktur (z.B. Reaktivierungskarte, Elektrifizierungskarte, etc.) können vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg angefragt werden. Informationen dazu sind auch auf der Internetseite des Ministeriums publiziert.	
	Grundsätzlich begrüßen wir die Anstrengungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Freiflächensolaranlagen, da dies den Klimaschutzzielen dient. Für die Antriebswende ist eine ausreichende Versorgung mit Strom aus	Die Belange der Eisenbahninfrastruktur werden als Hinweis für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren in die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (4) übernommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	erneuerbaren Energien unerlässlich. Zur Erzielung einer Verkehrswende ist jedoch auch ein Ausbau der Schieneninfrastruktur wichtig ist. Zudem sind die geplanten Straßenbaumaßnahmen in der Planaufstellung zu berücksichtigen. Zum Erhalt der Biodiversität sind zudem die Wiedervernetzung an Verkehrswegen sowie der Erhalt wertgebender Lebensräume an Straßen bedeutsame Punkte. Wir bitten diese Aspekte in Ihre Planung einfließen zu lassen.	
	Straßeninfrastruktur: Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg weist darauf hin, dass im Rahmen der vorgesehenen Fortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb – in Bezug auf Vorrangflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen – bezüglich der Bundesstraßen die im Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen des Bundes zum Bundesverkehrswegeplan 2030 sowie bezüglich der Landesstraßen die im Maßnahmenplan 2021-2035 des Landes Baden-Württemberg zum Generalverkehrsplan verankerten Straßenbauvorhaben zu beachten sind. Selbiges gilt für Vorhaben des Um- und Ausbaus an Bundes- und Landesstraßen sowie für Maßnahmen des Bedarfsplans Radwege. Auskünfte hierzu sind beim zuständigen Regierungspräsidium einzuholen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich • die Anbauverbotszone von 20 m und Anbaubeschränkungszone von 40 m gemäß § 9 Abs. (1) bzw. Abs. (2) Bundesfernstraßengesetz bei Bundesstraßen, sowie • die Anbaubeschränkungszone von 40 m gemäß § 22 Abs. (2) Straßengesetz für Baden-Württemberg bei Landesstraßen, sowie • die Anbaubeschränkungszone von 10 m bei Radschnellverbindungen gemäß § 22 Abs. (2) Straßengesetz für Baden-Württemberg beachtet werden müssen. Es wird zudem davon ausgegangen, dass die Belange des Straßenbaulastträgers der Bundes- und Landesstraßen in der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg durch das zuständige Regierungspräsidium berücksichtigt werden.	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wurden im Rahmen der Solarplanung nicht überplant. Abstände < 50 m sind im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 nicht darstellbar. Die Belange bzw. Hinweise bezüglich der Straßeninfrastruktur werden als Hinweis für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren in die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (4) aufgenommen.
NABU-Bezirksgeschäftsstelle Neckar-Alb 11.10.2024	Gemeinsame Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Neckar-Alb zur Festlegung von Vorranggebieten für [...] Freiflächen-PV-Anlagen Nach der ersten Beteiligungsrunde 2023 hat der Regionalverband Neckar-Alb die Suchraumkulisse verengt, Flächen herausgenommen und andere Teilgebiete reduziert. Da wir auch in diesem reduzierten Auswahlpool noch geplante Vorranggebiete identifizieren, die aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht ungünstig bis ungeeignet sind, und ein hohes Konfliktpotenzial aufweisen, möchten wir gerne im Rahmen der Anhörung der TÖB hier Stellung beziehen. Die Stellungnahme des BUND Regionalverband Neckar-Alb erfolgt im Namen des BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. Die Stellungnahme der NABU-Bezirksgeschäftsstelle Neckar-Alb erfolgt im Namen des Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V. Die LNV-Stellungnahme erfolgt im Namen der jeweiligen LNV-Arbeitskreise	Kenntnisnahme. Bzgl. der Betroffenheit der genannten Artengruppen/Arten siehe unten.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Tübingen, Reutlingen und Zollernalb. Wir bitten um Berücksichtigung der wichtigen Hinweise, die sich aus den gesammelten Einzelbemerkungen in [...] Anlage 2 (Freiflächen-PV) ergeben und verweisen zudem mit Nachdruck auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg (AGF) vom 03.04.2024. Allgemeine Anmerkungen: Im Hinblick auf die Klimakrise begrüßen die oben genannten Verbände den Ausbau von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaik in Baden-Württemberg. Gleichwohl müssen mit Blick auf die Biodiversitätskrise die Auswirkungen auf den Naturhaushalt so gering wie möglich gehalten werden. Wir unterstützen den Regionalverband Neckar-Alb bei der Identifizierung möglichst geeigneter Gebiete zur Erfüllung der erforderlichen Flächenquota (1,8% Wind bzw. 0,2% FF-PV). Die Verbände sehen in den Teilregionalplänen eine Chance, den für den Klimaschutz notwendigen EE-Ausbau zu beschleunigen und die Planungen auf geeigneten Flächen zu bündeln, fordern jedoch die Einhaltung folgender Voraussetzungen: Forderungen an den Regionalverband: Windenergie (mit ergänzenden Hinweisen zu FF-PV) - [...] [Anm. RVNA: Betrifft ausschließlich Windenergie] - Ergänzend weisen wir darauf hin - auch wenn dies eher die konkrete Planung als die Ausweisung von Vorranggebieten betrifft, dass de facto von [...] (oder FF-PV-Anlagen) betroffene, geschützte Bodenbrüter wie Rebhuhn, Feldlerche, Mornellregenpfeifer oder Wachtel zu berücksichtigen sind. Entweder indem der Anlagenstandort die Betriebsphasen modifiziert oder frühzeitig funktionierende CEF-Maßnahmen ergriffen werden. Diese Forderung gilt auch für geplante FF-PV-Standorte. [...] [Anm. RVNA: Betrifft ausschließlich Windenergie]	
	Forderungen an den Regionalverband: Freiflächen-PV Auch wenn die Details der jeweiligen Anlagen erst auf Bebauungsplan-Ebene festgelegt werden weisen wir schon in dieser Stellungnahme auf eine natur- und bodenverträgliche Ausgestaltung der Anlagen hin, s. z. B. https://www.dialogforum-energie-natur.de/photovoltaik/konflikte-und-loesungen/flaechengestaltung/ . Der Abstand der Module zum Boden und zueinander muss ausreichend sein, um die nicht nur von den Naturschutzverbänden geforderte, sondern oftmals im Bebauungsplan festgelegte Enstehung beispielsweise einer „extensiven Wiese“ zu ermöglichen. Die PV-Anlage Traufwiesen Tü01 scheint diesbezüglich ein Negativbeispiel (s. Anlage 2) darzustellen. Polarotaktische Insekten wie Libellen orientieren sich fast ausschließlich optisch. Hierzu verfügen sie über große Komplexaugen, bestehend aus bis zu 30.000 Einzelaugen. Ihre Fähigkeit, durch die Wahrnehmung horizontal polarisierten Lichts – als Polarotaxis bezeichnet – Wasserflächen aufzufinden, hat dazu beigetragen, ihnen über Jahrmillionen das Überleben zu sichern. Heute jedoch wirken aufgrund dieser besonderen Fähigkeit von Menschen hergestellte, spiegelnde Oberflächen, die mit Wasserflächen verwechselt werden, als ökologische Fallen für Libellen (HERMANN el al.	Die Hinweise betreffen die Ebene der Umsetzung. Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	2023). Freiflächen-Photovoltaikanlagen haben erhebliche negative Auswirkungen auf die Aktivitäten von Fledermäusen und Vögeln und dies sollte in den entsprechenden Planungen berücksichtigt werden. Die ökologischen Auswirkungen müssen durch geeignete Abhilfemaßnahmen (z. B. Beibehaltung von Grenzen, Bepflanzung zur Vernetzung mit dem umgebenden Nahrungshabitat) und deren Überwachung durchgeführt werden, um potenzielle negative Auswirkungen zu minimieren (vgl. z. B. TINSLEY et al. 2023; DOG 2023). In Deutschland gibt es deutlich mehr Potenzial für den Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen, als nach den derzeitigen Planungen benötigt wird. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie des Freiburger Öko-Instituts. Demnach könnten allein entlang von Straßen und Schienen, über Parkplätzen, sowie auf Industrie- und Gewerbeflächen Solaranlagen mit einer Leistung von 287 Gigawatt installiert werden. Das wäre deutlich mehr als der geplante Zubau von 200 Gigawatt bis 2040, der im Erneuerbare-Energien-Gesetz geplant ist. Landwirtschaftliche Flächen müssten dann nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen werden (Quelle: Deutschlandfunk 2024).	
	Anlage: Hinweise zu Freiflächen-PV-Vorranggebieten im Verbandsgebiet Neckar-Alb Gebiet Hinweise Bemerkung Bemerkungserläuterung: Eignung (rot) = sehr kritisch, (gelb) = kritisch, Hinweis: Ist keine Eignung angegeben, bedeutet dies nicht, dass das Plangebiet als unkritisch zu erachten ist. Am01: - Wegen Überschneidung mit Feldvogelkulisse abzulehnen. Fläche optimieren oder besser ausschließen. Eignung: sehr kritisch Am02: - Es besteht eine differenzierte Planung für die Deponie nach Abschluss der Ablagerungen. Für den Fall der Errichtung einer PV-Anlage wären die dann nicht mehr umsetzbaren Maßnahmen anderweitig vorzusehen. Konflikt Artenschutz – PVF ist hier prinzipiell lösbar. Eignung: ohne Angabe Ns01: - Die innerhalb der Feldvogelkulisse gelegenen Teilbereiche sind ausnehmen. Schonung der Streuobstbereiche. Im Nordosten wegen der Nähe zu Feldvogelgebiet Module ggf. niedriger ansetzen. Eignung: ohne Angabe St01: - Erhebliche Konflikte mit einem hochgradig bedeutsamen Rastplatz des Mornellregenpfeifers. Eine Verschiebung des Rastgebietes ist wegen der wegen Topographie nicht möglich, daher ist die Anlage abzulehnen. Siehe auch unsere ausführliche Stellungnahme vom 23.11.2023. Eignung: sehr kritisch St02: - Das Vorkommen von Feldvögeln (z. B. Feldlerche, Wachtel) ist nicht ausgeschlossen, dies wäre bei einer evtl. Planung zu berücksichtigen und auszugleichen. Eignung: ohne Angabe St03: - Das Vorkommen von Feldvögeln (z. B. Feldlerche, Wachtel) ist nicht ausgeschlossen, dies wäre bei einer evtl. Planung zu berücksichtigen und auszugleichen. Eignung: ohne Angabe Hi01: - Die 6510-Wiese ist als solche zu erhalten. Das Vorkommen von	Nicht weiterverfolgt werden die FFPV-Gebiete Bo01, Of01 und Of02. Bei den Gebieten Hi01 und Mo01 wird die FFH-Mähwiese ausgenommen. Sofern eine Feldvogelkulisse betroffen ist, wird dies in den Steckbriefen im Umweltbericht als Merkposten für das nachgeordnete Verfahren erwähnt. Das FFH-Gebiet Me03 hat keine Kernfläche im landesweiten Biotopverbund feucht. Bei Mo03 wird die südliche Teilfläche nicht weiterverfolgt. Im Bereich von Tu01 ist ein Großteil der Fläche bereits mit einer FFPV-Anlage bebaut. Für das FFPV-Gebiet Tu02, welches im Bereich des Obstgutes Bläsiberg liegt, plant die Stadt Tübingen ggf. eine Agri-PV-Anlage, so dass die Obstbäume weitestgehend erhaltenbleiben.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Feldvögeln (z. B. Feldlerche, Wachtel) ist nicht ausgeschlossen, dies wäre bei einer evtl. Planung zu berücksichtigen und auszugleichen. Eignung: ohne Angabe Bo01: - Ggfs. kombinierte Nutzung von PV und Beweidung sinnvoll. Artenschutzrechtliche Konflikte voraussichtlich keine. Eignung: ohne Angabe Bo02/He01: - Aufgrund der eingekesselten Lage zwischen Bahnstrecke und B27 sind voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Eignung: ohne Angabe Of01/Of02: - Lage in LSG als potenzieller Ausschlussgrund. Das Vorkommen von Feldvögeln (z. B. Feldlerche, Wachtel) ist nicht ausgeschlossen, dies wäre bei einer evtl. Planung zu berücksichtigen und auszugleichen. Umlegung von Of01 nach Süden angrenzend an Of02, dadurch im Norden Bedingungen für Feldvögel verbesserbar. Eignung: kritisch Me03: - Fläche liegt im Korridor der Biotopvernetzung (lt LUBW Karte für mittelfeuchte Standorte); entsprechend berücksichtigen. Eignung: ohne Angabe Mo01: - Abgrenzung bezüglich der 6510-Mähwiese optimieren. Das Vorkommen von Feldvögeln (z. B. Feldlerche, Wachtel) ist nicht ausgeschlossen, dies wäre bei einer evtl. Planung zu berücksichtigen und auszugleichen. Eignung: ohne Angabe Mo03: - Nördliche Teilfläche ok, südliche Teilfläche ungeeignet wegen Lage zwischen Streuobstgebiet und FFH-Gebiet. Eignung: kritisch Tü01: - Bereits erledigt trotz unserer frühzeitig geäußerten Bedenken wegen der Lage auf besten Ackerböden. Der Bodenschutz erfolgt dem Anschein nach nicht (siehe Fotos 1-6). Eignung: sehr kritisch Tü02: - Die Obstbäume sollten erhalten werden, da ansonsten die wirtschaftliche Grundlage des landwirtschaftlichen Betriebs gefährdet sein dürfte. PV dann als Überdachung zum Hagelschutz möglich. Eignung: kritisch	
Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen 10.04.2024	Der Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen hat sich mit seinen Verbandsmitgliedern darauf verständigt, dass diese im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eigene Stellungnahmen abgeben.	Kenntnisnahme
Naturpark Obere Donau e. V. 09.04.2024	1. Zuständigkeit: Eine Beteiligung der Naturparkgeschäftsstelle an dem Verfahren als Träger öffentlicher Belange ist nötig, da sich ein Teilbereich des Regionalverbandsgebiets Neckar-Alb innerhalb der Gebietskulisse, des seit dem Jahr 2018 insgesamt 1.492 km² umfassenden, Naturparks Obere Donau befindet. Konkret handelt es sich um den südwestlichen Bereich des Zollernalbkreises. Innerhalb des Naturparks Obere Donau liegen gemäß der aktuell gültigen Naturparkverordnung (Veröffentlichung am 15.7.2005 im GBl. auf Seite 566) vollständig die nachfolgenden sieben Gemeinden: Hausen am Tann, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Schömberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen. Als achte Kommune zählt die Stadt Meßstetten mit allen Ortsteilen zum Naturpark, jedoch ohne den auf den Truppenübungsplatz entfallenden Gemarkungsbereich. In den Planunterlagen ist die Grenze des Naturparks korrekt dargestellt. Um eine Betroffenheit des Naturparks	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	auszulösen, muss nach § 5 der Naturparkverordnung ein Erlaubnisvorbehalt für eine Handlung bestehen und keine andere Schutzgebietsverordnung vorrangig sein (z. B. NSG-, LSG-Verordnung etc.). Ein Erlaubnisvorbehalt besteht immer dann, wenn das geplante Vorhaben dem Schutzzweck des Naturparks zuwiderlaufen könnte. Hier sind vor allem mögliche Auswirkungen auf die Erholungsnutzung und auf Naturschutzbelange zu beachten. Nach § 5 Absatz 2, Ziffer 1 der Naturparkverordnung bedürfen die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen der Erlaubnis des jeweils örtlich zuständigen Landratsamtes. Ebenso gilt dies für die Errichtung von Einfriedungen, ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Weide- und Kulturzäune. 2. Allgemeine Sachlage: Der Naturpark Obere Donau setzt sich schon seit seiner Gründung im Jahr 1980 für die Stärkung der Region ein und unterstützt zukunftsträchtige regionale Entwicklungen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung naturnaher, ruhiger Erholungsformen. Der Träger des Naturparks ist dann an öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren und an Gestattungsverfahren für die Zulassung von Handlungen zu beteiligen, wenn diese dem Schutzzweck im Sinne des § 3 der Naturparkverordnung zuwiderlaufen oder die Festlegungen des Naturparkplans beeinträchtigt werden können. „Zweck des Naturparks Obere Donau ist es, das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln, sowie die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die im Naturpark vorhandenen Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“, als wichtigste Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraums zu pflegen und zu verbessern; sowie eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern“. 3. Prüfung der das Naturparkgebiet Ausweisungen Maßnahme: Vorbemerkung: Die verstärkte dezentrale Gewinnung regenerativer Energie wird von NP-Seite ausdrücklich begrüßt, jedoch ist sie nicht automatisch in allen Gebieten konfliktfrei zur Naturparkverordnung. Aufgrund vieler von der Agrarstruktur benachteiligter Gebiete im Naturpark Obere Donau, häufen sich aktuell Anträge zur geplanten Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen und dies teilweise auch inmitten ansonsten unbelasteter und nicht durch sonstige Bauten technisch vorgeprägter landwirtschaftlich genutzter Bereiche. Hierdurch entstehen nicht selten Konflikte im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung, besonders wenn es zu einer lokalen Anlagenhäufung kommt. Ebenso führt die leider aus Versicherungsgründen nötige, und örtlich durchaus zu hinterfragende Notwendigkeit einer Umzäunung, oftmals zu großflächigen	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Wanderungshindernissen und Flächenverlusten für größere Säugetiere.	
	Stellungnahme zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebietsausweisungen innerhalb des Naturparkgebiets: Vorbehaltsgebiet Ob01 (20 ha) südöstlich Obernheim: Dieses geplante Vorbehaltsgebiet „Solarenergie“ liegt komplett innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau, wie die gesamte Gemarkung von Obernheim. Landschaftsbild/Erholungsnutzung: Der südöstlich von Obernheim, auf einer reliefarmen Hochebene gelegene Bereich, zeichnet sich durch eine mäßig intensive landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau und Grünland) sowie eine kleinere Deponiefläche im Südosten, aus. Gehölze sind nur in Form einer Allee entlang des Gemeindeverbindungsweges nach Nusplingen bzw. Martinsberg, um den ehemaligen Sportplatz von Obernheim (markante Pappelallee), in der Nordwestecke (landschaftsprägender alter Einzelbaum) sowie entlang der östlichen Gebietsgrenze (lückige Heckenstrukturen zu finden. Optisch gestört wird das Landschaftsbildes durch diverse Viehunterstände und Heulager etc. östlich des Gemeindeverbindungswegs nach Nusplingen auf Höhe des Anwesens Ziegelhütte sowie durch einen umfangreichen Brennholzlager- und Schuppenbereich nördlich des geplanten Vorbehaltsgebiets und südlich der markanten Geländekuppe Scheibenbühl. Für die überregional bedeutsame Erholungsnutzung im Naturpark Obere Donau spielt das Gebiet eher eine untergeordnete Rolle, allerdings sind sowohl der Gemeindeverbindungsweg nach Nusplingen als auch dessen Abzweig über Martinsberg nach Reichenbach, als überregionale Radwegeverbindungen ausgeschildert. Im Winter verläuft außerdem etwas nördlich eine beliebte und wegen der Höhenlage recht schneesichere Loipe. Im überschaubaren Umfang spielen auch Wandern und Reiten eine Rolle als hier ausgeübte Erholungsnutzungen. Besondere touristische Highlights sind außer einem Feldkreuz und einer Ruhebank in diesem Bereich der Gemarkung nicht vorhanden. Naturschutzbelange: Besonders geschützte Landschaftsbereiche sind außer den als Biotopflächen kartierten Heckenstreifen, angrenzenden an die Ostgrenze des Gebiets, nicht vorhanden. Es fehlen auch die ansonsten für die Albhochfläche und die Gemarkung Obernheim typischen ökologisch hochwertigen FFH-Mähwiesenbereiche. Ob in dem Gebiet größere Feldlerchenvorkommen bestehen, ist der NP-Geschäftsstelle nicht bekannt und muss auf Bebauungsplanebene abgeprüft werden. Bedeutsame Blickbeziehungen im Naturparkgebiet werden durch die geplante Gebietsausweisung kaum beeinträchtigt, da das Gebiet nach Süden und Osten durch Waldflächen weitgehend abgeschirmt ist. Der Blick von Obernheim nach Süden, z. B. von der Kapelle auf dem Scheibenbühl aus, wird sich hingegen deutlich verändern. Aufgrund des wohl überschaubaren Konfliktpotenzials werden von Naturparkseite keine Gründe gesehen, die im massiven Widerspruch zu einer eventuelle Ausweisung des Vorbehaltsgebiet stehen würden.	Das FFPV-Gebiet Ob01 wird nicht weiterverfolgt, da die Gemeinde aufgrund von Belangen der Landwirtschaft nicht vorsieht, in diesem Bereich einen Bebauungsplan für einen Solarpark aufzustellen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Vorranggebiet Sc01 (5 ha) westlich Schömberg-Schörzingen: Dieses geplante Vorranggebiet Solarenergie liegt komplett innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau, wie die gesamte Gemarkung von Schömberg-Schörzingen. Landschaftsbild/Erholungsnutzung: Bei dieser Fläche handelt es sich um eine ehemalige südwestexponierte Deponie in Nachbarschaft zu der auch überregional bedeutsamen KZ-Gedenkstätte “Eckerwald“. Geprägt wird das Landschaftsbild durch große offene Grünlandbereiche, die randlich in angrenzende Sukzessionsbereiche und Waldflächen übergehen. Von Schörzingen aus ist der nordöstlich der Vorrangfläche gelegene Bereich „Herrleswasen“ ein wichtiger Naherholungsbereich (Spazierweg) und verfügt auch über eine Ruhebank. Spürbare Störfaktoren sind die L 434 und die K7156 im Talgrund sowie die auf der gegenüber-liegenden Anhöhe verlaufenden Hochspannungsleitungen. Eine landschaftsangepasste Eingrünung einer notwendigen Umzäunung, sollte dafür sorgen können, dass die in ihrer Dimension mit 5 ha überschaubare Fläche nicht zur großen Störung des recht gefälligen Landschaftsbildes und der angrenzenden Gedenkstätte wird. Naturschutzbelange: Nördlich, östlich und südlich der geplanten Vorrangfläche befinden sich sehr große weitgehend zusammenhängende FFH-Mähwiesenflächen. Die Fläche selbst ist geprägt durch diverse Sukzessionsbereiche und noch offene steinreiche Bereiche. Um dauerhaft eine optimale Biotopvernetzung zu er-reichen, böte es sich an die Fläche als Vorrangfläche für den Naturschutz weiterzuentwickeln und von Überbauung freizuhalten. Denkbar erscheint aber auch bei einer Beweidung der Fläche, zwischen und unter den Modultischen, eine weitere Entwicklung zum extensiv genutzten Grünland.	Kenntnisnahme
	Vorbehaltsgebiet Wi01 (6 ha) südlich von Winterlingen-Blättringen: Dieses kleine Vorbehaltsgebiet liegt, wie das gesamte Gemeindegebiet von Winterlingen, vollumfänglich innerhalb der Kulisse des Naturparks Obere Donau. Landschaftsbild/Erholungsnutzung: Die gesamte überplante Fläche wird aktuell als eine zusammenhängende Ackerfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt und zeichnet sich direkt durch keine touristische Infrastruktur aus. Östlich grenzt auf ganzer Länge die B 463 sowie im Norden die L 218 an. Im Südwesten befindet sich eine aufgegebene landwirtschaftliche Betriebsstätte und im Westen jenseits des Radweges, bereits im Landkreis Sigmaringen gelegen, die älteste Freiflächenphotovoltaikanlage des Naturparks. Störwirkungen gehen v. a. von der vielbefahrenen B 463 aus sowie in geringerem Umfang von der L 218. Von dem nördlich der Fläche gelegenen Wanderparkplatz aus, unternehmen Spaziergänger und Hundehalter gerne kleinere Ausflüge oder auch größere Wanderungen. Außerdem ist die unmittelbar westlich angrenzende Gemeindeverbindungsstraße Fürstenhöhe-Blättringen als Radwegeverbindung von Sigmaringen nach Winterlingen von durchaus überregionaler Bedeutung und wird auch bei	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	geeigneter Witterung in stärkerem Umfang genutzt. Naturschutzbelange: Es handelt sich um eine aus Naturschutzsicht wenig bedeutsame Fläche mit unterdurchschnittlicher Biotopausstattung. Die mit Gehölzen bestockten Böschungsbereiche entlang der B 463 sind jedoch teilweise als Heckenbiotopflächen ausgewiesen, eine Überstellung der Ackerfläche mit PV-Modulen würde sie in ihrer Funktion aber wohl nur wenig beeinträchtigen (Lage außerhalb der nötigen Vorbehalts- und Zaunfläche sowie bestehende Beeinträchtigung durch die B 463). Das Landschaftsbild ist durch den bestehenden Solarpark Neuhaus vorgeprägt, eine Arrondierung auf der Ostseite erscheint sinnvoll und sollte zu keinen gravierenden Konflikten mit der NP-Verordnung führen. Zu prüfen ist jedoch auf Bebauungsplanebene, ob Feldlerchenstandorte eventuell betroffen sein könnten.	
	Unmittelbar an den Naturpark angrenzendes Vorbehaltsgebiet Sr01 (22 ha) westlich Fachbergsiedlung Winterlingen. Dieses Gebiet liegt komplett außerhalb des Naturparks Obere Donau auf Gemarkung Straßberg, grenzt aber unmittelbar an dessen westliche Außengrenze an. Das Landschaftsbild wird stark geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau- und Grünland) sowie durch angrenzende größere Waldbereiche, aber auch kleinere Waldstreifen und Feldhecken. Für die Erholungsnutzung im Naturpark ist der Bereich westlich der Fachbergsiedlung eher von geringerer Bedeutung. Touristisch bedeutsame Ziele fehlen hier, allerdings verläuft ein vom Schwäbischen Albverein markierter Wanderweg von Winterlingen Richtung Roßberg und Fohlenweide mittig durch dieses geplante Vorbehaltsgebiet Solarenergie. Es überwiegt vermutlich die Naherholungsnutzung von Bewohnern aus Winterlingen. Eine Ausweisung dieser Fläche als Vorbehaltsgebiet sollte bei einem Offenhalten des mittig verlaufenden landwirtschaftlichen Weges und des Verzichts auf eine das gesamte Gebiet in einem Stück umschließende Umzäunung, zugunsten mehrerer kleinerer Teilflächen, weder auf Erholungsbelange noch auf die Bewegungsfreiheit von Wildtieren so gravierende Einflüsse haben, dass dies im Widerspruch zu den Zielen des angrenzenden Naturparks stehen würde.	Kenntnisnahme
	Unmittelbar an den Naturpark angrenzendes Vorranggebiet As02 (12 ha) nördlich Meßstetten. Dieses Gebiet liegt komplett außerhalb des Naturparks Obere Donau, grenzt aber unmittelbar an dessen nördliche Außengrenze an, die hier identisch ist mit der Gemarkungsgrenze von Meßstetten bzw. Hossingen. Der Bereich „Gräbelesberg – Hossinger-Leiter – Oberbuch – Meßstetten“ ist aufgrund des gefälligen und abwechslungsreichen Landschaftsbildes, der teilweisen Trauflage, diverser Highlights (z. B. Hossinger-Leiter, vorgeschichtliche Befestigungen Gräbelesberg), schöner Aussichtsmöglichkeiten sowie des zertifizierten Fernwanderwegs Donau-Zollernalb-Weg und weiterer lokaler Rundwanderwege von hoher touristischer Bedeutung für den nördlichen Naturparkbereich. Wichtig als lokale Wanderwegeverbindung ist außerdem auch der SAV-Wanderweg vom Wanderparkplatz Oberbuch über das Gehöft Tierberg nach Lautlingen. Durch die Ausweisung von gleich zwei	Das FFPV-Gebiet As02 umfasst den Flächenumriss des Bebauungsplans "Solarpark Lautlingen Süd". Relevante Umweltbelange wurden auf Ebene des Genehmigungsverfahrens behandelt. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Vorranggebieten für Solarenergie verliert dieser Weg deutlich an Naturnähe, Naturerlebnismöglichkeiten und Attraktivität. Außerdem wird ein wichtiger Offenlandkorridor leider im Zuge einer Ausweisung als Vorrangflächenbereich in seiner Funktion teilweise entwertet. Von Naturparkseite wird daher zumindest empfohlen, ausreichende Waldabstände von mindestens 30 Metern einzuhalten und auf Umzäunungen unter Umständen ganz oder teilweise zu verzichten. Sehr zu begrüßen wäre ferner eine so hohe Aufständerung von PV-Modulen, dass eine Beweidung mit Rindern oder Schafen dauerhaft möglich wird.	
	Resümee: Die vorgelegten Planungen können von Naturparkseite weitgehend mitgetragen werden, jedoch besteht bei einzelnen Flächen durchaus hohes Konfliktpotential mit Erholungs- und Naturschutzinteressen. Eine kritische Überprüfung einzelner Flächenausweisungen sowie gegebenenfalls eine Korrektur des Flächenzuschnitts (v. a. der Flächen Sr01 und As02) sollte daher in Erwägung gezogen werden. Wichtig ist bei allen PV- und Solarfreiflächenanlagen eine Festlegung, dass großflächiges jährliche Mulchen des Unterwuchses nicht mit den Zielsetzungen des Regionalverbandes vereinbar ist und Alternativen zu einer generellen Umzäunung in Form von dichten Hecken durchaus langfristig in Erwägung gezogen werden sollten, stellen doch großräumige Umzäunungen ernsthafte Wanderungshindernisse für größere Säugetiere dar und beschränken auch das freie Betretungsrecht der Landschaft für den Menschen außerhalb der Vegetationszeit (z.B. im Winter).	Im Zuge der weiteren Planung wurden auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen die einzelnen FFPV-Gebiete überprüft und die Flächenkulisse ggf. angepasst. Die FFPV-Gebiete As02 und Sr01 werden in der bisherigen Ausdehnung beibehalten. Im Regionalplan werden keine Festlegungen bzgl. der Bewirtschaftung bzw. Pflege der Flächen festgelegt. Auf die Berücksichtigung ökologischer Belange wird bereits im Entwurf 2023 in der Begründung zu PS 4.2.4.3 G (13) verwiesen, dies wird im Plansatz nun ergänzt. Der Aspekt bzgl. der Durchwanderbarkeit für Mittel- und Großsäuger wird in der Begründung ergänzt. Ansonsten Kenntnisnahme
Naturpark Schönbuch 09.04.2024	Der Naturpark Schönbuch liegt im nördlichen Teil im Bereich des Regionalverbandes Stuttgart (Landkreise Böblingen und Esslingen) sowie im südlichen Teil im Bereich des Regionalverbandes Neckar-Alb (Landkreise Tübingen und Reutlingen). Vorranggebiete Solarenergie: Es wird ausdrücklich begrüßt, dass bei der Teilregionalplanänderung Solarenergie des Regionalverbandes Neckar-Alb auf dem Gebiet des Naturparks Schönbuch keine Vorranggebiete für Solarenergie ausgewiesen wurden. Lediglich im Osten des Naturparkes wurde das Gebiet Wh01 (bei Walddorfhäslach) direkt an der Grenze geplant. Negative Auswirkungen auf Zweck und Ziele des Naturparks ergeben sich hieraus nicht.	Kenntnisnahme
Netze BW 06.03.2024	Im Geltungsbereich des o.g. Verfahrens unterhalten wir elektrische Anlagen und Gasversorgungsanlagen. Es ist vorgesehen, VRG- bzw. VBG-Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Nahbereich unserer Leitungsanlagen bei folgenden Kommunen auszuweisen: Rangendingen, Dormettingen, Dotternhausen, Winterlingen und Stockach. Im Nahbereich von 110-kV-Leitungen sowie Gashochdruckanlagen ist eine bauliche Nutzung nicht bzw. nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig. Für einen bedarfsgerechten Ausbau des Hochspannungsnetzes (Verteilnetz) sind Bereiche parallel zu vorhandenen Leitungstrassen von Windkraftanlagen, Siedlungsflächen und Rohstoffabbauflächen freizuhalten. Im Zuge der Umsetzung der Energiewende	Die Belange und Hinweise der NetzeBW GmbH werden als Hinweis für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren in die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (4) aufgenommen. Ansonsten Kenntnisnahme. Hinweis: Das FFPV-Gebiet Go01 wird nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	und des notwendigen Netzausbaus werden unsere Leitungs- und Versorgungsanlagen stetig den Anforderungen entsprechend ertüchtigt. Jegliche Baumaßnahmen im Abstand von 50 m rechts und links der Hochspannungsfreileitungsachse sind der Netze BW GmbH zur Bestätigung vorzulegen. Im gesamten Bereich der Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial o. Ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag nicht gestattet. Die Mindestabstände der Hochspannungsleitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen sind unterschiedlich bemessen. Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341. An den nachgelagerten Bauleitplanungs- und Baugenehmigungsverfahren ist die Netze BW möglichst frühzeitig zu beteiligen. Darüber hinaus haben wir keine weiteren Anregungen oder Bedenken auf raumordnerischer Ebene vorzubringen.	
Ortschaftsrat Leidringen 12.03.2024	Hier sind auf der Gemarkung Leidringen zwei Flächen betroffen, einmal rechts der Kreisstraße 7131 im Bereich Gießen mit 16 ha (Vorbehaltsgebiet) und einmal links der Straße im Bereich Buch mit 17 ha (Vorranggebiet). Der weitere Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen wird als äußerst kritisch und umgänglich angesehen, auch im Hinblick auf den möglicherweise enormen Flächenverbrauch für das geplante KSK-Absetzgelände beim Waldhof, Gemarkung Geislingen. Es könnten sicherlich unattraktivere Flächen gefunden werden, welche sich eher außerhalb des sofortigen Sichtbereiches befinden und deren Nutzung vielleicht eher als Brachflächen bezeichnet werden können, was bei diesen beiden Flächen sicherlich nicht der Fall ist.	Die FFPV-Gebiete Rs01 und Rs02 bei Leidringen werden weiterverfolgt. Aufgrund topographischer (ungünstige Exposition), landwirtschaftlicher (Gebiete für Landwirtschaft Regionalplan Neckar-Alb 2013) und naturschutzfachlicher (Streuobstwiesen, Biotopverbund) Belange gibt es nur wenige, für die Regionalplanung ausreichend große Bereiche auf Gemarkung Leidringen, die sich als FFPV-Gebiet eignen. In beiden Fällen wurde zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien abgewogen, der nach § 2 EEG in einem überragenden öffentlichen Interesse ist.
Ortschaftsrat Steinhilben 27.03.2024	Dem Ortschaftsrat Steinhilben ist es sehr wichtig klarzustellen, dass wir nicht grundsätzlich gegen einen Windenergiepark oder Solarenergie sind. Aus unserer Sicht ist ein ausgewogener Mix aus allen Energien wichtig. [Anm. RVNA: Es handelt sich um den einleitenden Satz zur Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zu den Teilregionalplänen Wind- und Solarenergie. Im Weiteren befasst sich die Stellungnahme nur mit der Windenergieplanung.]	Kenntnisnahme
Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden Württemberg 11.01.2024	Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u. a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes und evtl. zu erwartenden Störungen desselben durch Bebauung beauftragt. Bei Hochbauvorhaben bis 20 Meter über Grund kann davon ausgegangen werden, dass das BOS-Richtfunknetz nicht betroffen ist. Wir gehen erfahrungsgemäß davon aus, dass diese Höhe bei Freiflächen-Photovoltaik nicht erreicht wird, bitten Sie aber, uns das kurz zu bestätigen, um das Verfahren zu in diesem Bereich zu beschleunigen. Bei höherer Bebauung ist eine Betroffenheit nicht mehr auszuschließen und Sie müssten die ASDBW erneut am Verfahren beteiligen.	Kenntnisnahme. Dem Regionalverband Neckar-Alb sind keine Vorhaben bekannt, bei denen Freiflächen-PV-Anlagen höher als 20 m sind.
Regierungspräsidium Freiburg 18.03.2024	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbaubehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. Geotechnik: Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Boden: Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.	
	Mineralische Rohstoffe: Plangebiete in Rohstoffvorkommen: Das LGRB hat im Rahmen verschiedener Arbeiten Rohstoffvorkommen für die Region Neckar-Alb ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Rohstoffvorkommen aus der Prognostischen Rohstoffkarte Neckar-Alb (PRK), der Lagerstättenpotentialkarte (LPK Neckar-Alb, 1995) und der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50.000 (KMR 50). Zukünftig sollen alle Rohstoffvorkommen der Region nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) bearbeitet worden sein. Zurzeit findet hierfür eine Neubearbeitung in der Region Neckar-Alb im Landkreis Reutlingen statt. Folgende Plangebiete liegen vollständig oder teilweise in einem Rohstoffvorkommen der o. g. Arbeiten: As01 Albstadt-Lautlingen: Vorranggebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan As02 Albstadt-Lautlingen: Vorranggebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan Do01a Dotternhausen: Vorranggebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan Do01b Dotternhausen: Vorranggebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan He 04 Hechingen-Stetten: Vorranggebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan Am02 Ammerbuch-Altingen: Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen – Teilregionalplan As04 Albstadt-Ebingen: Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	As05a Albstadt-Pfeffingen: Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan As05b Albstadt-Pfeffingen: Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan As05c Albstadt-Onstmettingen: Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen – Teilregionalplan As05d Albstadt-Onstmettingen: Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen – Teilregionalplan Ba01 Balingen-Erzingen: Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan Gs01 Grabenstetten: Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan Ro01 Römerstein-Zainingen: Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen – Teilregionalplan So01 Sonnenbühl-Genkingen: Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen – Teilregionalplan So02 Sonnenbühl-Willmandingen: Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan Sr01a Straßberg: Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan Sr01b Straßberg: Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan Sr01c Straßberg: Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan St02a Starzach-Felldorf: Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan St03a Starzach-Bierlingen: Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan St03b Starzach-Bierlingen: Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan St03c Starzach-Bierlingen: Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan Bd01a Bad Urach-Sirchingen: Vorranggebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan Bd01b Bad Urach-Sirchingen: Vorranggebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan Bd01c Bad Urach-Sirchingen: Vorranggebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan Eg01 Engstingen-Großengstingen: Vorranggebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan En01a Eningen u. A.: Vorranggebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan En01b Eningen u. A.: Vorranggebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan Ha01 Hayingen: Vorranggebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan Hu01 Hülben: Vorranggebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan Me03a Metzingen: Vorranggebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan Me03b Metzingen: Vorranggebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan Ps2/Ha3-g Pfronstetten-Aichelau/Hayingen-Ehestetten: Vorranggebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan - (Bez. Ps02/Ha03) Ps2/Ha3-h Pfronstetten-Aichelau/Hayingen-Ehestetten: Vorranggebiete für	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	FFPV-Anlagen - Teilregionalplan - (Bez. Ps02/Ha03) Ps03 Pfronstetten-Aichstetten: Vorranggebiete für FFPV-Anlagen – Teilregionalplan Me01 Metzingen: Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan Mo01 Mössingen-Bästenhart: Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen – Teilregionalplan Mo03 Mössingen-Bästenhart: Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen – Teilregionalplan Mu07 Münsingen: Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan Die Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB- Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&view=lgrb_roh) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen und KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons. Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/sites/default/files/download_pool/lgrbn_0716.pdf, https://www.lgrb-bw.de/sites/default/files/download_pool/lgrbn_2018-04.pdf).	
	Grundwasser Referat 94 des LGRB (Landeshydrogeologie und –geothermie) hat i. R. der Beratung der Landesbehörden zu dem o. g. Vorhaben bereits Stellung genommen. Auf die entsprechende Stellungnahme LGRB-Az. 2424 // 23-01670 vom 16.05.2023 wird hingewiesen. Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Die hydrogeologischen und oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LGRBwissen (https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG, http://isong.lgrb-bw.de/) entnommen werden. Aus hydrogeologischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass sowohl bestehende, als auch hydrogeologisch und fachtechnisch abgegrenzte sowie im Verfahren befindliche bzw. geplante Heilquellen- und Wasserschutzgebiete bei der Planung berücksichtigt werden sollen, sofern hierzu Kenntnisse bei den Land- und Stadtkreisen vorliegen.	Die Belange bzw. Hinweise bezüglich des Grund- bzw. Trinkwasserschutzes werden als Hinweis für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren in die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (4) aufgenommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen werden bei den Regionalverbänden geführt. Auf die Lage der folgenden Planflächen bzw. Teilen davon in Wasserschutzgebieten wird in den Antragsunterlagen hingewiesen: Fläche Bd01a: Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Mittleres Ermstal (im Verfahren) Fläche Bd01b: Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Mittleres Ermstal (im Verfahren) Fläche Bd01c: Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Mittleres Ermstal (im Verfahren) Fläche Eg01: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Oberes Echaztal Fläche Ha01: Schutzzone III des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes Zwiefaltendorf Fläche Ha02a: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Glastal Fläche Ha02b: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Glastal Fläche Ha02c: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Glastal Fläche HI02: Schutzzone III/IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes Hirrlinger Mühlen Fläche Hu01: Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Mittleres Ermstal (im Verfahren) Fläche Mu01a: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Obere Fischerquelle Fläche Mu01b: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Obere Fischerquelle Fläche Mu02a: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Allmendinger Weiher Fläche Mu02b: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Allmendinger Weiher Fläche Mu05: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Oberes Lautertal Fläche Mu06: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Gutsbezirk Fläche Mu08a: Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Mittleres Ermstal (im Verfahren) Fläche Mu08b: Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Mittleres Ermstal (im Verfahren) Fläche Mu09: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Gutsbezirk Fläche Ps01a: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Glastal Fläche Ps01b: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Glastal Fläche Ps01c: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Glastal Fläche Ps2/Ha3-a: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Glastal Fläche Ps2/Ha3-b: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Glastal Fläche Ps2/Ha3-c: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Glastal Fläche Ps2/Ha3-d: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Glastal Fläche Ps2/Ha3-e: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Glastal Fläche Ps2/Ha3-f: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Glastal Fläche Ps2/Ha3-g: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Glastal Fläche Ps2/Ha3-h: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Glastal Fläche Ps2/Ha3-i: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Glastal Fläche Ps2/Ha3-j: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Glastal Fläche Ps2/Ha3-k: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Glastal Fläche Ps03: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Glastal Fläche Tr01: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Glastal Fläche Tu01: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Unteres Neckartal Fläche Zw01: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Emeringen Fläche Am01: Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes Herrenberg-Ammertal-Schönbuch Fläche Am02: Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes Herrenberg-Ammertal-Schönbuch Fläche As03: Schutzzone IIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes Quellen im Schmiechatal Fläche As05a: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Steinhofer Wald Fläche A05b: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Klingenbach Fläche A05c: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Klingenbach Fläche A05d: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Klingenbach Fläche As07: Schutzzone IIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes Quellen im Schmiechatal Fläche Bd02: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Gutsbezirk	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Fläche Bu01: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Laucherttal Fläche Gs01: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Lenninger Lauter-Lenningen Fläche Mu03a: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Obere Fischerquelle Fläche Mu03b: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Obere Fischerquelle Fläche Mu03c: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Obere Fischerquelle Fläche Mu03d: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Obere Fischerquelle Fläche Mu03e: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Obere Fischerquelle Fläche Mu04a: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Gutsbezirk Fläche Mu04b: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Gutsbezirk Fläche Mu04c: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Gutsbezirk Fläche Mu04d: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Gutsbezirk Fläche Mu04e: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Gutsbezirk Fläche Mu07: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Gutsbezirk Fläche Ns01b: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Bronnbachquelle Fläche Pl01a: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Horizontalfilterbrunnen Pliezhausen Fläche Pl01b: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Horizontalfilterbrunnen Pliezhausen Fläche Ro01: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Blaubeuren-Gerhausen Fläche Sj01a: Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Mittleres Ermstal (im Verfahren) Fläche Sj01b: Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Mittleres Ermstal (im Verfahren) Fläche Sj01c: Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Mittleres Ermstal (im Verfahren) Fläche Sj01d: Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Mittleres Ermstal (im Verfahren) Fläche So01: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Oberes Echaztal Fläche So02: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Langer	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Brunnen/Mühlhaldenquelle Fläche Sr01a: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Quellen im Schmeietal Fläche Sr01b: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Quellen im Schmeietal Fläche Sr01c: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Quellen im Schmeietal Fläche Sr01d: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Quellen im Schmeietal Fläche Sr01e: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Quellen im Schmeietal Fläche St02a: überlappt mit Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Hirrlinger Mühlen Fläche St02b: überlappt mit Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Hirrlinger Mühlen Fläche St03a: überlappt mit Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Eulental Fläche St03b: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Eulental Fläche St03c: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Eulental Fläche Wi01: Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Oberrieder II Fläche Zw02a: Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes Kesselbrunnen/Kohlplatte Fläche Zw02b: Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes Kesselbrunnen/Kohlplatte Fläche Zw02c: Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes Kesselbrunnen/Kohlplatte Fläche Zw03a: Schutzzone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebietes Emeringen Fläche Zw03b: Schutzzone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebietes Emeringen Einige Planungsflächen liegen im Bereich verkarstungsfähiger Oberjuragesteine. Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karstgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III oder IIB die Fließzeit des Grundwassers	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.	
	Bergbau Die geplanten Vorbehaltsgebiete Hl01 und Ge02 liegen innerhalb der unbefristet und rechtskräftig bestehenden Bergbauberechtigung „Gruol“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz und Sole berechtigt (siehe Anlage 1). Innerhalb der Bergbauberechtigung findet seit Ende des 19. Jahrhunderts im Salzbergwerk Stetten eine Gewinnung von Steinsalz durch die Wacker Chemie AG statt. Mit der zukünftigen Abbauplanung ist eine Salzgewinnung im Bereich der vorgenannten Vorbehaltsgebiete vorgesehen. Der für die Fortführung der Gewinnung notwendige Rahmenbetriebsplan befindet sich derzeit in Abstimmung mit der Landesbergdirektion. Die Zulassung soll noch im Jahr 2024 erteilt werden. Die in diesem Feld geplante Gewinnung führt erfahrungsgemäß zu kontinuierlichen großflächigen Senkungen an der Tagesoberfläche. Aufgrund dieser Senkungen kann eine uneingeschränkte Nutzung der Tagesoberfläche nicht ohne weitere gutachterliche Betrachtungen erfolgen. Zu den Grundsätzen der Raumordnung zählt der Rohstoffgrundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 4 ROG. Hiernach sind „die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen“. Dieser Grundsatz hat sowohl eine zukunfts- als auch eine gegenwartsbezogene Perspektive. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Zugang zu den über- und untertägigen Rohstofflagerstätten erhalten oder geschaffen wird. Dieser Grundsatz ist insoweit in die Abwägung einzustellen. Vor diesem Hintergrund kann das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Bergbehörde (Landesbergdirektion) einer Ausweisung der diesbezüglichen Flächen als Vorbehaltsflächen Hl01 und Ge02 zur Solarenergienutzung nicht zustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Errichtung von Solarenergieanlagen in diesen Gebieten nicht zwingend ausgeschlossen ist. Die möglichen Auswirkungen des untertägigen Bergbaus sind bei der Planung von Solarenergieanlagen zu berücksichtigen. Die geplanten Vorbehaltsgebiete Ba01, Dm01 und Do02 liegen vollständig, das Vorbehaltsgebiet Dm02 und das Vorranggebiet Do01 größtenteils innerhalb von unbefristet und rechtskräftig bestehenden Bergbauberechtigungen, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Ölschiefer berechtigen (siehe Anlage 2). Rechtsinhaber der Berechtigungen ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Finanzministerium. Bergbauliche Planungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Ölschiefer im Bereich der genannten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete bestehen derzeit nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorbehaltsgebiet Dm01 teilweise auf rekultivierten Flächen des ehemaligen Ölschiefertagebaus Dotternhausen liegt. Im Übrigen wird auf die Beikarte zu Kapitel 3.5 „Oberflächennahe Rohstoffe und Bergbauberechtigungen in der Region Neckar-Alb“ des Regionalplanes i. d. F. der 4. Änderung vom 29.01.2021 sowie auf die Raumnutzungskarte vom 13.01.2023 verwiesen.	Bezüglich der Betroffenheit der Belange der Bergbauberechtigung durch Freiflächen-PV-Anlagen bzw. FFPV-Gebiete fand eine Abstimmung mit der Wacker Chemie AG statt. Nach deren Aussage bestehen diesbezüglich keine Bedenken. FFPV-Anlagen sind vereinbar mit dem Bergbau vor Ort. Hinweis: Das FFPV-Gebiet Ge02 wird aus anderen Gründen nicht weiterverfolgt.
	Geotopschutz	Die Hinweise wurden überprüft. Im Geotop-Kataster konnten die

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes tangiert. Es werden die Geotope Nrn. 6003, 6578, 9879 sowie 15539 betroffen. Ergänzend verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	genannten Nrn. nicht gefunden werden. Die Betroffenheiten ließen sich jedoch anhand der Gis-Daten ermitteln. Betroffen sind - gtp.3583 Steinbruch Weiler an der Straße Oberlenningen-Grabenstetten sowie Straßenböschungen durch FFPV-Gebiet Gs01. - gtp.3613 Steinbruch Firma Leibfritz, Genkingen bzw. gtp.3676 Steinbruch im Auchert 1600 m ENE von Genkingen durch FFPV-Gebiet So01. - gtp.3682 Steinbruch Heinz unmittelbar N von Willmandingen durch FFPV-Gebiet So02. - gtp.4651 Aufg. Gipsgrube zwischen Kayh und Altingen durch FFPV-Gebiet Am02. Die Hinweise werden wie folgt aufgenommen: Die Betroffenheiten werden als Hinweis für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren in die Steckbriefe zu den FFPV-Gebieten im Umweltbericht aufgenommen.
Regierungspräsidium Freiburg 03.04.2024	Wir verweisen auf die in unseren Stellungnahmen vom 24.11.2022 und 04.05.2023 ausführlich dargestellten Grundsätze der forstrechtlichen Belange, die bei der weiteren Planung des Teilregionalplan Solarenergie zu berücksichtigen sind. In den aktuellen Planunterlagen wird ersichtlich, dass kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG Abs. 1 mit Vorranggebieten überplant wurde. Eine Ausnahme stellen befristet umgewandelte Flächen nach § 11 LWaldG (z.B. Deponien) dar. Eine Vielzahl der geplanten Vorranggebiete grenzt jedoch an Wald an, dadurch sind forstliche Belange indirekt betroffen. Diesbezüglich haben wir bereits in unseren vorherigen Stellungnahmen vom 24.11.2022 und 04.05.2023 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen, Waldbewirtschaftungseinschränkungen und Konflikte verursachen können. Vor diesem Hintergrund wird dringend empfohlen, die vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten geltende Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO im Hinblick auf die geplanten PV-Anlagen analog anzuwenden. Nur durch Einhaltung des standörtlich erforderlichen Abstands zum Wald (i. d. R. mindestens 30 m) können Gefahren (v. a. Sturmwurf, Astabwurf, Brandgefahr in Verbindung mit Bestandteilen der PV-Anlage) und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen minimiert, bzw. vermieden werden. Dieser Abstand ist auch wegen einer möglichen Verschattung (und damit ggf. einhergehenden wirtschaftlichen Einbußen beim Betrieb der PV-Anlage) sinnvoll. Nach unserem Kenntnisstand haben andere Regionalverbände bei der Aufstellung ihrer Teilregionalpläne „Solarenergie“ Waldflächen inkl. eines Waldabstandspuffers von 30 m als Ausschlussflächen berücksichtigt. Dieses Vorgehen wird unsererseits sehr begrüßt, da es sich mit den forstfachlichen/-rechtlichen Anforderungen deckt und zu einer Beschleunigung der nachgelagerten Verfahren der Bauleitplanung beitragen kann. Eine direkte Betroffenheit forstlicher Belange besteht gegebenenfalls im Bereich der als Vorranggebiete ausgewiesenen und nach § 11 LWaldG befristet umgewandelten Waldflächen (z.B. Deponien). Diese sind rechtlich als Wald im	Eine Berücksichtigung von Waldabständen bei den FFPV-Gebieten wird nicht vorgenommen, da die Verhältnisse vor Ort sehr unterschiedlich sind (z. B. Topographie, Exposition, wie in der Stellungnahme ausgeführt) und im regionalplanerischen Maßstab nicht abschließend dargestellt werden können. Die Thematik wird auf die Ebene der Projekt- bzw. Bauleitplanung abgeschichtet. Die genannten Belange werden als Hinweis für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren in die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (4) aufgenommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG zu klassifizieren. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Verlängerung bestehender befristeter Waldumwandlungsgenehmigungen und damit eine Weiternutzung solcher Flächen für erneuerbare Energien (z.B. PV-Anlagen) möglich (vgl. § 11 Abs. 3 LWaldG). Hierzu darf die Fläche noch nicht rekultiviert (aufgeforstet) worden sein. Auf den aktuell unbestockten Flächen sind erneuerbare Energien als Überbrückungstechnologie in Form einer Zwischennutzung forstrechtlich grundsätzlich zustimmungsfähig. Nach Ablauf einer zu bestimmenden Frist wäre die Fläche dann wiederaufzuforsten. Die verspätete Rekultivierung und Wiederbewaldung ist gegebenenfalls forstrechtlich auszugleichen. Sofern befristet umgewandelte Flächen nicht forstlich rekultiviert und wiederbewaldet werden können (z. B. bei Deponien mit erforderlicher Oberflächenabdichtung), wird für eine nachfolgende Nutzung eine dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung nötig. In diesem Fall entfällt die Wiederaufforstungspflicht. Der hiermit verbundene dauerhafte Verlust von Waldfunktionen wäre dann forstrechtlich auszugleichen. Die oben beschriebene Vorgehensweise gilt ausschließlich für unbestockte befristet umgewandelte Flächen. Eine analoge Anwendung im Bereich des gegebenenfalls bewaldeten Umfelds ist ausdrücklich nicht möglich. Hierbei handelt es um Wald im engeren Sinne (§ 2 Abs. 1 LWaldG). Für diese Flächen wird hinsichtlich einer Nutzung mit PV-Anlagen regelmäßig der öffentliche Belang des Walderhalts mit Sicherstellung der Waldfunktionen deutlich überwiegen.	
Regierungspräsidium Freiburg 18.03.2024	Plangebiete in Rohstoffsicherungsflächen und Konzessionsgebieten Das LGRB geht davon aus, dass Plangebiete für Solarenergie, die sich mit Vorranggebieten für den Abbau von Rohstoffen und zur Sicherung von Rohstoffen des Regionalplanes überschneiden, nachrangig betrachtet werden, d. h. eine vollständige Entnahme des Rohstoffs sowie die Vorgaben im Rekultivierungsplan gewährleistet werden. Weiterhin geht das LGRB davon aus, dass die Plangebiete in Konzessionsgebieten von Rohstoffbetrieben mit den Betreibern abgestimmt wurden und eine etwaige Erweiterung des Rohstoffabbaus durch die Planung nicht beschränkt wird. Folgende Plangebiete überlagern sich mit in Betrieb befindlichen Rohstoffabbauen und Rohstoffsicherungsflächen des Regionalplanes: Am02 Ammerbuch-Altingen: Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan, RG 7419-5 Ammerbuch-Altingen Gs01 Grabenstetten: Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan, RG 7422-2 Grabenstetten Ro01 Römerstein-Zainingen: Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan, RG 7523-1 Römerstein-Zainingen So01 Sonnenbühl-Genkingen: Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan, RG 7521-2 Sonnenbühl-Genkingen So02 Sonnenbühl-Willmandingen: Vorbehaltsgebiete für FFPV-Anlagen - Teilregionalplan, RG 7620-1 Sonnenbühl-Willmandingen	Die FFPV-Gebiete im Bereich von Abbaustätten sind alle als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Gleichzeitig sind diese Bereiche Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Allein schon damit ist der Vorrang des Rohstoffabbaus gegenüber der Solarnutzung rechtlich gesichert. In PS 4.2.4.3 Z (11) ist unmissverständlich geregelt, dass Freiflächen-Solaranlagen in den Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nur zulässig sind, wenn sie mit dem Abbau von Rohstoffen vereinbar sind. Details dazu sind in der Begründung ausgeführt. Die Planung wurde mit den Betreibern der Abbaustätten abgestimmt.
	Allgemeine Hinweise: Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	
Regierungspräsidium Stuttgart 11.04.2024	Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: Raumordnung: Raumordnerische Belange des Regierungsbezirks Stuttgart werden durch die Planung nicht berührt. Mobilität, Verkehr, Straßen: Straßenrechtlich. Hierfür meldet die Abteilung 4 Fehlanzeige. Luftrechtlich. Das Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 46.2 - gibt in den oben genannten Verfahren bis zum 11.04.2024 direkt beim Regionalverband Neckar-Alb seine Stellungnahmen ab. Anmerkung: Die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz meldet Fehlanzeige. Das Referat 24 – Recht, Planfeststellung – meldet Fehlanzeige. Die Abteilung 5 – Umwelt – meldet Fehlanzeige. Die Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – nimmt gesondert Stellung.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart 08.04.2024	Referat 46.2 des Regierungspräsidiums Stuttgart nimmt wie folgt Stellung: Zum Thema PV-Anlagen können wir pauschal mitteilen, dass diese fast nie ein luftrechtliches Problem darstellen. PV-Anlagen dürfen nicht auf Flugbetriebsflächen installiert werden (Start- Landebahn, Hubschrauberflugplätzen, Rollwege, Sicherheitsflächen, Hindernisfreiflächen etc. In Randbereichen von Flugplätzen ggf. möglich). Im Bereich von Lotsentürmen (ca. 3 km Umkreis) ist die Blendungswirkung zu überprüfen und ggf. einzuschränken.	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Tübingen 10.04.2024	In den fachlichen Stellungnahmen kommen unterschiedliche Sichtweisen zum Ausdruck, die sich aus den Aufgabenstellungen und den zu vertretenden öffentlichen Belangen des jeweiligen Fachbereichs ergeben. Die Abwägung zwischen diesen Belangen kann nicht die Aufgabe des Regierungspräsidiums sein, sondern muss dem Regionalverband als zuständigem Planungsträger vorbehalten bleiben.	Kenntnisnahme
	1. Belange der Raumordnung Gegenstand des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb sind sowohl die Festlegung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten für Solarenergienutzung als auch die Regelung der grundsätzlichen Zulässigkeit/Nicht-Zulässigkeit von Solarenergieanlagen in den verschiedenen, im Regionalplan festgelegten Schutzgebietskulissen, wie z. B. in regionalen Grünzügen oder in Gebieten für Landwirtschaft. Alle die Errichtung und Nutzung der Solarenergie betreffenden Regelungen sind im Kapitel 4.2.4.3 des Regionalplans „Solarenergie“ gebündelt.	Kenntnisnahme. Hinweis: Die Bündelung der Plansätze in Kapitel 4.2.4.3 mit unterschiedlichen thematischen Inhalten wird auf Hinweis der obersten Landesplanungs- und Raumordnungsbehörde nicht weiterverfolgt. Die Plansätze werden den entsprechenden Kapiteln des Regionalplans zugeordnet.
	Zu den einzelnen Plansätzen:	Der Hinweis in der Begründung bzgl. der Grünzäsur wird

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	PS 4.2.4.3 Z (6): In diesem Plansatz ist die grundsätzliche Zulässigkeit von Solaranlagen in regionalen Grünzügen (VRG) geregelt. Gegenüber dem Inhalt dieses Plansatzes werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. In der Begründung ist aufgeführt, dass in den als VRG festgelegten Grünzäsuren (PS 3.1.2 des Regionalplans) Freiflächen-Solaranlagen nach wie vor nicht zulässig sind. Da diese planerische Regelung Zielcharakter hat, ist ein Hinweis in der Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (6) nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde nicht ausreichend. Vielmehr wird angeregt, einen eigenen, als Ziel formulierten Plansatz in das Kapitel 4.2.4.3 (Solarenergie) des Regionalplans aufzunehmen.	gestrichen. Die bisherige Regelung im Plansatz 3.1.2 Z (2) regelt den Ausschluss von baulichen Anlagen hinreichend. Freiflächen-Solaranlagen sind eingeschlossen.
	PS 4.2.4.3 Z (7): In der Begründung ist angeführt, dass der regionale Biotopverbund in seiner Funktionsfähigkeit erhalten bleiben muss und hierüber ein Nachweis zu führen ist. Zur Klarstellung dieser Voraussetzung für die Zulassung von Solaranlagen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege wird angeregt, die Nachweispflicht in den Plansatz 4.2.4.3 Z (7) aufzunehmen.	Die Anregung wird aufgenommen. Die Nachweispflicht wird in PS 4.2.4.3 Z (7) aufgenommen. Der Plansatz wird in Kapitel 3.2.1 überführt.
	PS 4.2.4.3 Z (8): In der Begründung zu diesem Plansatz wird bezüglich der Flächen, die nach der digitalen Flurbilanz landwirtschaftliche Vorrangflur und Vorbehaltsflur I sind, um eine Konkretisierung hinsichtlich der Nutzung gebeten. Sollte die bestehende Nutzung beibehalten werden oder ist grundsätzlich eine andere landwirtschaftliche Bodennutzung denkbar? Verwiesen wird hierzu auch auf die Stellungnahme zu den Belangen der Landwirtschaft.	Auf Ebene der Regionalplanung werden keine Vorgaben für die Art der Nutzung gemacht. Wie die Flächen genutzt werden, obliegt den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Festlegungen in PS 4.2.4.3 Z (8) zielen darauf ab, dass in den Vorranggebieten für Landwirtschaft auf den besonders landbauwürdigen (Vorrangflur) und den landbauwürdigen (Vorbehaltsflur I) Flächen weiterhin die Landwirtschaft die Hauptnutzung bleibt. Agri-PV-Anlagen sind aus regionalplanerischer Sicht dort möglich. Die bisherige Begründung von PS 4.2.4.3 Z (8) wird auf Hinweis der obersten Landesplanungs- und Raumordnungsbehörde überarbeitet. In Absatz 4 der Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (8) werden die letzten beiden Sätze gestrichen. Alternativ wird folgender Absatz eingefügt: Unter landwirtschaftlicher Nutzung wird hierbei der Anbau von Dauerkulturen, einjähriger Kulturen (Ackerbau) oder mehrjähriger Kulturen auf derselben Fläche verstanden. Die landwirtschaftliche Nutzung muss, dem Stand der Technik entsprechend, einen Mindestertrag von 80 % der bisherigen Nutzung erreichen. Die Technik der Solaranlage ist dabei so zu wählen, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit durch die Solarnutzung nicht deutlich eingeschränkt wird. Der Plansatz wird in Kapitel 3.2.3 überführt.
	PS 4.2.4.3 Z (10): In der Begründung ist angeführt, dass ein Nachweis darüber zu führen ist, dass eine geplante Freiflächen-Solaranalage mit den Zielen des Hochwasserschutzes vereinbar ist. Zur Klarstellung dieser Voraussetzung für die Zulassung von Solaranlagen in Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz wird angeregt, die Nachweispflicht in den Plansatz 4.2.4.3 Z (10) aufzunehmen.	Die Anregung wird aufgenommen. Die Nachweispflicht wird in PS 4.2.4.3 Z (10) aufgenommen. Der Plansatz wird in Kapitel 3.4 überführt.
	PS 4.2.4.3 Z (11): Der Abbau von Rohstoffen und die Errichtung einer Freiflächen-Solaranlage sind Funktionen, die sich gegenseitig ausschließen.	Die Anregung wird aufgenommen. In PS 4.2.4.3 Z (11) wird ergänzt, unter welchen Voraussetzungen die Errichtung von

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde ist bereits im Plansatz zu regeln, unter welchen Voraussetzungen die Errichtung einer Freiflächen-Solaranlage in Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Plansatz 3.1.5 des Regionalplans) möglich, bzw. zulässig ist. Die Darstellung dieser Fallkonstellationen allein in der Begründung wird als nicht ausreichend erachtet. In der Begründung könnte ggf. ergänzt werden, dass die Errichtung einer Freiflächen-Solaranlage im Einklang mit der genehmigten Rekultivierungsplanung stehen müsse.	Freiflächen-Solaranlagen in Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe möglich ist. Der Plansatz wird in Kapitel 3.5.1 überführt.
	PS 4.2.4.3 Z (12): Es wird angeregt, die in der Begründung genannten Ausnahmetatbestände in den Plansatz aufzunehmen.	Plansatz 4.2.4.3 Z (12) wird, wie folgt,neu gefasst: Auf Gebäuden in Schuppengebieten innerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) [PS 3.1.1 Z (2)] können Photovoltaikanlagen angebracht werden. Für diesen Fall sind die Erschließung mit Strom und ein Anschluss an das öffentliche Stromnetz zulässig. Der Plansatz wird in Kapitel 3.1.1 überführt.
	Gegenüber den Plansätzen 4.2.4.3 G (1), Z (2), Z (3), G (4), G (5), Z (9), und G (13) werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme
	Zum VRG Tu 01: Diese Fläche in der Stadt Tübingen ist bereits mit einer Freiflächen-PV-Anlage bestückt. In den planungsrechtlichen Festsetzungen zum entsprechenden Bebauungsplan „Traufwiesen“ ist unter Punkt 10: „Bedingtes Baurecht - Zulässigkeit abhängig vom Ereignis (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)“ aufgeführt: „Die Festsetzungen im gekennzeichneten Bereich (Flst. 1440) entfallen mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zum Bau des Schindhaubasistunnels.“ Durch diese Festsetzung im Bebauungsplan ergibt sich eine Kollision mit der Festlegung des Vorranggebiets Tu01 im Teilregionalplan Solarenergie. Nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde kann in diesem Bereich allenfalls ein Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Solaranlagen festgelegt werden.	Der Hinweis wird aufgenommen. Das FFPV-Gebiet Tu01 wird im Bereich des bestehenden Solarparks auf Flst. 1440 nach Norden hin erweitert.
	Hinweise: Auf dem Deckblatt zu den Planunterlagen müsste es „für die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG“ heißen (und nicht § 9 Abs. 1 ROG). Auf S. 11 der Begründung werden in der Einleitung „fünf“ Fälle genannt, bei denen Anpassungen in der Raumnutzungskarte vorgenommen wurden, es werden anschließend jedoch nur vier Fälle dargestellt.	Die Hinweise werden aufgenommen.
	2. Belange der Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im über-ragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Für den Ausbau der Erneuerbaren Energien müssen geeignete Flächen in der Region vorhanden sein. Die Planungen haben deshalb wesentliche Bedeutung für den Belang des Klimaschutzes.	
	4.2.4.3 Solarenergie Begrüßt wird, dass die Ausweisung einiger großflächiger Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik geplant sind. Großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind zum Erreichen der Klimaschutzziele dringend notwendig. Für diese Anlagen ist es besonders wichtig, dass der Regionalplan eine zusammenhängende Fläche für diese Vorhaben sichert. Bei zahlreichen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Freiflächen-Photovoltaik gibt es eine Überlagerung mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. Eine uneingeschränkte Nutzbarkeit der Flächen ist deshalb fraglich. Deshalb sollten möglichst alle jetzt geplanten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch ausgewiesen werden.	Die Betroffenheiten der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege wurden geprüft und in der Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (4) dokumentiert. Nach überschlägiger Prüfung sind bei den betroffenen Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege FFPV-Anlagen möglich. Da auf regionalplanerischer Ebene nur eine überschlägige Einschätzung erfolgen kann, wird die Thematik auf die konkrete Planungs- und Genehmigungsebene abgeschichtet. Auf dieser Ebene sind ggf. Nachweise bzgl. der Erhaltung des Biotopverbundes erforderlich. Ansonsten Kenntnisnahme
	4.2.4.3 (6) Öffnung der Regionalen Grünzüge: Die uneingeschränkte Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Solaranlagen wird ausdrücklich begrüßt.	Kenntnisnahme
	4.2.4.3 (7) Öffnung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege: Die Öffnung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege für Freiflächen-Solaranlagen ist vor dem Hintergrund des § 2 EEG geboten. Freiflächen-Solaranlagen auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen führen regelmäßig zu einer ökologischen Aufwertung der Fläche. Es ist in der Begründung zutreffend ausgeführt, das umfassende fachrechtliche Regelungen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Solaranlagen	Der Hintergrund für die ungleiche Behandlung der Sachverhalte bzgl. des Biotopverbundes liegt in der unterschiedlichen Flächeninanspruchnahme durch FFPV-Anlagen und Windenergieanlagen (WEA). Während die einzelnen WEA in Abständen von durchnittlich 500 m bis 1.000 m platziert sind, nehmen die PV-Module in Solarparks einen Großteil der Fläche ein und haben damit auf den Biotopverbund eine deutlich höhere Wirkung. Dieser

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	bestehen, die sicherstellen, dass eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaftspflege wo möglich, vermieden werden bzw. bei Beeinträchtigungen Maßnahmen zum Ausgleich erfolgen müssen. Unklar ist, warum im Vergleich zu den Regelungen im Teilregionalplan Windenergie bei einer Freiflächen-Solaranlage in Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege der Nachweis erbracht werden muss, dass die Funktionsfähigkeit des regionalen Biotopverbunds erhalten bleibt, während bei einem Windkraftvorhaben auf den Erhalt des regionalen Biotopverbunds abgestellt wird. Diese höheren Anforderungen bei Freiflächen-Solaranlagen können diese Vorhaben erschweren, insbesondere verzögern und stehen deshalb nicht im Einklang mit dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach einem raschen Ausbau der erneuerbaren Energien. Soweit eine sachliche Rechtfertigung für die ungleiche Behandlung der Sachverhalte besteht und die Regelung aufrechterhalten bleiben soll, muss die Begründung entsprechend nachgezogen werden.	Sachverhalt wird in die Begründung übernommen.
	4.2.4.3 (8) Öffnung der Gebiete für Landwirtschaft: Auch die Öffnung der Gebiete für Landwirtschaft ist vor dem Hintergrund des § 2 EEG dringend geboten. Die Regelung ermöglicht nun auch konventionelle Freiflächen-Solaranlagen auf Vorbehaltsflur II, Grenzflur und Untergrenzflur. Auf Vorrangflur und Vorbehaltsflur I wiederum sind konventionelle Freiflächen-Solaranlagen ausgeschlossen. Es sind nur Solaranlagen zulässig, die eine weit überwiegende landwirtschaftliche Bodennutzung ermöglichen. In der Begründung wird ausgeführt, dass dieser Begriff nur die Erwirtschaftung von Pflanzenertrag umfasst. Diese pauschale Einschränkung der Nutzbarkeit für Freiflächen-Solaranlagen begegnet insbesondere auf Flächen der Vorbehaltsflur I Bedenken. Sollte jedoch daran festgehalten werden, dass Solaranlagen auf diesen Flächen nur kombiniert mit einer landwirtschaftlichen Nutzung zugelassen werden, sollte wenigstens nicht auf den einschränkenden Begriff „landwirtschaftliche Bodennutzung“ abgestellt werden. Beispielsweise kann bei Schafbeweidung unter den Modulreihen dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien genüge getan und gleichzeitig eine landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht werden.	Die Festlegungen in PS 4.2.4.3 Z (8) zielen einerseits auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien, anderseits soll den Belangen der Landwirtschaft hinreichend Rechnung getragen werden. Auf Ebene der Regionalplanung werden jedoch keine Vorgaben für die Art der landwirtschaftlichen Nutzung gemacht. Wie die Flächen genutzt werden, obliegt den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Festlegungen in PS 4.2.4.3 Z (8) zielen darauf ab, dass in den Vorranggebieten für Landwirtschaft auf den besonders landbauwürdigen (Vorrangflur) und den landbauwürdigen (Vorbehaltsflur I) Flächen nach der Flurbilanz 2022 weiterhin die Landwirtschaft die Hauptnutzung bleibt. Agri-PV-Anlagen sind aus regionalplanerischer Sicht dort möglich. Die bisherige Begründung von PS 4.2.4.3 Z (8) wird auf Hinweis der obersten Landesplanungs- und Raumordnungsbehörde überarbeitet. In Absatz 4 der Begründung werden die letzten beiden Sätze gestrichen. Alternativ wird folgender Absatz eingefügt: Unter landwirtschaftlicher Nutzung wird hierbei der Anbau von Dauerkulturen, einjähriger Kulturen (Ackerbau) oder mehrjähriger Kulturen auf derselben Fläche verstanden. Die landwirtschaftliche Nutzung muss, dem Stand der Technik entsprechend, einen Mindestertrag von 80 % der bisherigen Nutzung erreichen. Die Technik der Solaranlage ist dabei so zu wählen, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit durch die Solarnutzung nicht deutlich eingeschränkt wird.
	4.2.4.3 (9), (10), (11) Öffnung weiterer Gebiete: Begrüßt wird die ausdrückliche Zulassung von Freiflächen-Solaranlagen in den Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen, in den Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz und in den Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.	Kenntnisnahme
	3. Belange der Landwirtschaft Die Begründung für die „Öffnung“ der Gebiete für Landwirtschaft	Die bisherige diesbezügliche Festlegung und Begründung von PS 4.2.4.3 Z (8) werden beibehalten. Aus Sicht des Regionalverbands

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	für Freiflächen-Solaranlagen ist aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht grundsätzlich nachvollziehbar, es wird jedoch dringend angeregt, Freiflächen-PV Anlagen auf Flächen der Vorbehaltsflur II nicht generell für zulässig zu erklären, sondern nur dann, wenn keine Flächen von geringerer Wertstufe auf der jeweiligen Gemarkung bzw. Gemeinde vorhanden sind. Vor allem vor dem Hintergrund, dass die erforderlichen 0,2 % bereits über die Vorranggebiete und zusätzlich 0,3 % über Vorbehaltsgebiete für Solar-Freiflächen-Anlagen ausgewiesen werden, ist eine generelle weitere Lockerung aus unserer Sicht nicht sachgerecht, da es sich bei Flächen der Vorbehaltsflur II um überwiegend landbauwürdige Flächen handelt, die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Ein über die Zielvorgaben hinausgehender Ausbau von Solar-Freiflächen-Anlagen auf hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft, würde agrarstrukturelle Belange nicht angemessen berücksichtigen.	Neckar-Alb wird damit einerseits dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energie und anderseits den Belangen der Landwirtschaft hinreichend Rechnung getragen. Die Festlegungen in PS 4.2.4.3 Z (8) zielen darauf ab, dass in den Vorranggebieten für Landwirtschaft auf den besonders landbauwürdigen (Vorrangflur) und den landbauwürdigen (Vorbehaltsflur I) Flächen weiterhin die Landwirtschaft die Hauptnutzung bleibt. Agri-PV-Anlagen sind aus regionalplanerischer Sicht dort möglich. Die Voraussetzungen für die Umsetzung von FFPV-Anlagen werden auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung geschaffen. Dem Regionalverband Neckar-Alb ist bekannt, dass Kommunen hierfür eigene Kriterien erarbeitet haben, bei denen unter anderem auch landwirtschaftliche Belange in die Abwägung einbezogen werden. Aus Sicht des Regionalverbands ist diese Aufgabe bei den Städten und Gemeinden in den richtigen Händen.
	4. Belange des Straßenbaus 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Art der Vorgabe: Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Innerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen beträgt der Schutzstreifen gemäß § 9 FStrG und § 22 StrG BW einheitlich 10 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der nächstgelegenen befestigten Fahrbahn. Straßenanschluss: Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine, dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen. Rechtsgrundlage: Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 Abs. 1 und 2; Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) § 22 Abs. 1 und 2 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): So wie in § 9 Abs. 8 FStrG und § 22 Abs. 1 StrG BW in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden.	Im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50.000 sind Abstände < 50 m nicht erkennbar. Bundes- und Landes- und Kreisstraßen sind von den FFPV-Gebieten ausgenommen. Die Belange des Straßenbaus werden als Hinweis für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren in die Begründung zu PS 4.2.3.2 Z (2) und G (4) übernommen.
	2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. Stellungnahme Ref. 44 - Planung: So01 (Vorbehaltsgebiet VBG): in räumlicher	Das FFPV-Gebiet So01 liegt innerhalb des Steinbruchs Genkingen. Die Variante 3 des Albaufstiegs bei Lichtenstein mündet auf Höhe des Steinbruchs in die bestehende L 382 ein. Beim aktuellen Stand der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Nähe zur Variante 3 beim Projekt B 312 Verlegung bei Lichtenstein (Albaufstieg)	Straßenplanung sind keine Konflikte mit der Solarplanung erkennbar, zumal die L 382 ca. 50 - 100 m östlich des Steinbruchs verläuft, das Gelände zum Steinbruch hin ansteigt und von Wald bedeckt ist.
	Mo01 (Vorbehaltsgebiet VBG) liegt im Bereich einer Maßnahmenfläche zur B27 Bodelshausen – Nehren. Hier gilt die Veränderungssperre gem. §9aFStrG für B 27 Bodelsh. – Nehren. In Bezug auf die Überplanung der Maßnahmenfläche fanden bereits Abstimmungen mit der Stadt Mössingen sowie den Stadtwerken Tübingen statt, woraufhin die Planung der PV-Freifläche entsprechend unseres letzten Stands (Information durch Herrn Klett (SWTUE) vom 29.06.2023) angepasst wurde. Diese entspricht nicht der dargestellten Fläche Mo01. Wir bitten um Anpassung der Flächenabgrenzung entsprechend der o.g. Abstimmung. Ebenso befinden sich Of01 (Vorbehaltsgebiet VBG) und Mo03 (VBG) im Untersuchungsraum der B27 Bodelshausen-Nehren. Abstimmungen bezüglich Of01 sind bereits im Vorfeld mit der Gemeinde Ofterdingen erfolgt, wodurch ein Konflikt ausgeräumt werden konnte. Auch hier wird auf die Veränderungssperre hingewiesen und um weitere Beteiligung gebeten.	Die FFPV-Gebiete Mo01 und Mo03 werden an die Planung des Ausbaus der B 27 zwischen Ofterdingen und Bodelshausen angepasst.
	Tu01 (Vorranggebiet) befindet sich im Untersuchungsraum der B 27 Tübingen (Bläsibad) – B28 (Schindhaubasistunnel) und grenzt direkt an die Baufeldabgrenzung. Abstimmungen mit der Stadt Tübingen bzw. den Stadtwerken Tübingen haben im Vorfeld stattgefunden und die Planungen wurden aufeinander abgestimmt.	Das FFPV-Gebiet Tu01 umfasst die Flächen des Bebauungsplans Solarpark Traufwiesen. Es wurde erweitert um die bestehenden PV-Flächen im Bereich der Auf-/Abfahrten zur B 27 südlich Lustnau. Damit steht das Gebiet im Einklang mit den Planungen der Stadt Tübingen und den Belangen des Straßenbaus.
	Do01 (Vorranggebiet für FFPV-Anlagen): Im aktuellen Regionalplan und im aktuellen FNP „Oberes Schlichemtal“ sind die zwei linienbestimmten Planungsmaßnahmen B 27, OU Schömberg und B 27, Dotternhausen – Balingen aus dem aktuellen Bedarfsplan für Bundesfernstra-ßen 2016 enthalten (Raumordnungsverfahren 2000, Linienbestimmung 2006). Die Flächen der FFPV-Anlagen „Do01“ befinden sich im Bereich der Planungsmaßnahme B 27 Dotternhausen – Balingen/Süd. Wir bitten um weitere Beteiligung.	Das FFPV-Gebiet Do01 umfasst die Vorhabensfläche des Bebauungsplans "Solarpark Dotternhausen", die nach Angaben des Vorhabenträgers mit den Planungsmaßnahmen B 27, OU Schömberg und B 27, Dotternhausen - Balingen mit den entsprechenden Belangen des Straßenbaus abgestimmt ist. Eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im weiteren Verfahren ist vorgesehen.
	Im März 2023 wurde der Bedarfsplan Radwege an Bundes- und Landesstraßen in Baden-Württemberg eingeführt. Die Systematik des Bedarfsplans orientiert sich an der Einstufung im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) mit den drei Stufen – Vordringlicher Bedarf (VB), Weiterer Bedarf mit Planungsrecht (WB*) und Weiterer Bedarf (WB). Als Umsetzungshorizont für den gesamten Bedarfsplan gilt das Jahr 2040. Die im Bedarfsplan enthaltenen Maßnahmen können den beigefügten pdf-Karten entnommen werden. Dabei ist zu beachten, dass die dargestellten Linienführungen der Radwegprojekte nicht die endgültige Lage der Radwege darstellen, sondern lediglich andeuten soll, welche Ortschaften miteinander verbunden werden sollen. In der Regel werden bei jeder Planung Variantenuntersuchungen durchgeführt, bei denen dann Vorzugsvarianten erarbeitet werden, die sich auch einige Meter entfernt von den entsprechenden Bundes- oder Landesstraßen befinden können. Radwegprojekte, die von den FFPV-Anlagen betroffen sein könnten oder sich zumindest in räumlicher	Das FFPV-Gebiet Do02 wird nicht weiterverfolgt, da die Gemeinde Dotternhausen diese Fläche für eine eventuelle, andere Entwicklung freihalten möchte. Die Maßnahme RB49 sehen wir durch das FFPV-Gebiet Am01 nicht betroffen. Der Abstand des FFPV-Gebietes zur L 296 beträgt 100 m. Das Gebiet liegt etwa 5 - 10 m höher als die L 296. Die Maßnahme RL10 sehen wir durch das FFPV-Gebiet Sc01 nicht betroffen. Der Radweg ist östlich der L 434 geplant, das FFPV-Gebiet liegt westlich im Abstand von 80 - 120 m. Die Maßnahme RL76 sehen wir durch das FFPV-Gebiet As03 nicht betroffen.Der Radweg ist südlich der L 448 geplant, das FFPV-Gebiet liegt nördlich im Abstand von ca. 400 m. Eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im weiteren Verfahren ist vorgesehen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Nähe befinden, sind im Folgenden aufgelistet. Dabei steht „RB“ für Radwege entlang von Bundesstraßen und „RL“ für Radwege entlang von Landesstraßen. Fläche Do02: RB08 Fläche Am01: RB49 Fläche Sc01: RL10 Fläche As03: RL76. Wir bitten um weitere Beteiligung.	
	3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug. 3.1 Stellungnahme Referat 42 – Steuerung und Baufinanzen Anbauverbotszone: Gemäß der Änderung des § 22 Abs. 1 StrG BW vom 07.02.2023 gilt das Anbauverbot nicht für Photovoltaik- und solarthermische Freiflächenanlagen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen (§ 22 Abs. 1 Satz 2). Bei der Planung der einzelnen Bauvorhaben ist jedoch weiterhin zu beachten, dass sich durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ergeben dürfen. Die erforderlichen Abstände gemäß RPS 2009 („Richtlinie für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“) sind einzuhalten. Äußere verkehrliche Erschließung: In den Fällen, in denen ein neuer, direkter Anschluss an Bundes- oder Landesstraßen vorgesehen ist, sollte die Benutzung bestehender Anschlüsse geprüft und einem neuen Anschluss vorgezogen werden. Im Genehmigungsverfahren von Solarenergieanlagen im Abstand von bis zu 20 m zum Fahrbahnrand von Bundes- und Landesstraßen oder wenn bestehende Einmündungen an Bundes- oder Landesstraßen betroffen oder neue geplant sind, ist die Straßenbauverwaltung zu beteiligen.	Die Belange des Straßenbaus werden als Hinweis für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren in die Begründung zu PS 4.2.3.2 Z (2) und G (4) übernommen.
	5. Belange des Grundwasserschutzes Es wird darauf hingewiesen, dass Planungen in der Wasserschutzzone II (z.B. As03, As04, As07, Hl02) nur vorbehaltlich einer Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung realisiert werden können. Soweit die Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen einer Wasserschutzzone III entsprechen, bestehen keine Bedenken gegen eine generelle Zulässigkeit gem. Plansatz 4.2.4.3 Z (9)	Die Belange des Grundwasserschutzes werden als Hinweis für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren in die Begründung zu Plansatz 4.2.4.3 Z (3) und G (4) übernommen. Dem Regionalverband liegt eine Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vor, aus der hervorgeht, dass bei den Wasserschutzgebieten, in denen Zone II durch die FFPV-Planung betroffen ist, eine Befreiung in Aussicht gestellt werden kann.
	6. Belange des Landesbetriebs Gewässer und des Hochwasserschutzes Der Landesbetrieb Gewässer als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast an den Gewässern I. Ordnung im Regierungsbezirk Tübingen hat keine Einwände gegen die genannten Maßnahmen. Wir möchten auf die Bestimmungen des § 29 WG hinweisen, nachdem im Gewässerrandstreifen die „Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen…“ verboten ist. Ebenso weisen wir auf das gesetzliche Bebauungsverbot in Überschwemmungsgebieten hin.	Im Anhang III - Kriterienliste Solarenergie werden Gewässerrandstreifen (50 m) als Ausschlusskriterium aufgenommen. Die FFPV-Gebiete werden bei Betroffenheit entsprechend angepasst. Bzgl. der Gewässerrandstreifen (10 m) wird eine neuer Plansatz eingefügt, der zum Inhalt hat, dass diese kleinen, im regionalplanerischen Maßstab nicht darstellbaren Flächen von den Gebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgenommen sind.
	7. Belange der Kreislaufwirtschaft Von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg wurde das	Die Überprüfung der genannten Potenzialflächen hat folgendes Ergebnis: Deponie „Rottenburg-Dettingen Unhalde“: Die

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	PV-Potential auf (stillgelegten) Deponien erhoben. https://www.energieatlas-bw.de/sonne/sonderflachen/ermitteltes-pv-potenzial-auf-deponien Von den als gut geeignet eingestuften Standorten für eine PV-Anlage sind bspw. die Deponien „Rottenburg-Dettingen Unhalde“ und „Balingen-Heselwangen Geißbühl“ nicht im Teilregionalplan Solarenergie Neckar-Alb aufgeführt. Unseres Wissens plant der Landkreis Zollernalbkreis auf den Deponien „Balingen-Heselwangen Geißbühl“ und „Balingen-Hölderle“ die Errichtung einer PV-Anlage. Es wird daher empfohlen, auf die jew. (ehemaligen) Deponiebetreiber zuzugehen, um eine eventuelle Ausweisung entspr. Flächen abzuklären. Hinweis: Von Ref. 54.2 wurden die Betreiber von Landkreisdeponien in den Landkreisen TÜ, RT und ZAK um Prüfung gebeten, ob alle Deponien, die sich für PV Anlagen eignen, im Teilregionalplan enthalten sind.	Potenzialfläche ist kleiner als 2 ha und kommt somit für eine Festlegung als FFPV-Gebiet im Regionalplan nicht in Frage. Ehemalige Deponie „Balingen-Heselwangen Geißbühl“: Die Potenzialfläche ist im Regionalplan zum Großteil als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt. In den Gebieten für Landwirtschaft legt der Regionalverband keine FFPV-Gebiete fest. Deponie „Balingen-Hölderle“: Hier wirde nach Abstimmung mit der Stadt Balingen ein neues FFPV-Gebiet in den Teilregionalplan Solarenergie übernommen. Auf dem Gebiet der Gemeinde Eningen u. A. und teilweise der Stadt Metzingen wurden im Bereich der Deponien Renkenberg und Eichhalde zwei weitere FFPV-Gebiete aufgenommen. Ansonsten Kenntnisnahme
	8. Belange des Naturschutzes Vorwegnehmen möchten wir dabei unsere grundsätzliche Zustimmung zu den fachlichen Ausführungen der strategischen Umweltprüfung. Ein besonderes Augenmerk möchten wir gleichwohl auf die Inanspruchnahme größerer Mähwiesenkomplexe legen. Diesbezüglich wären wir für eine erneute Prüfung unter Berücksichtigung unserer Hinweise (Ziffer 1., s.u.) dankbar.	Die Zustimmung zu den fachlichen Ausführungen der strategischen Umwetprüfung wird zur Kenntnis genommen. Eine Überprüfung der Betroffenheit von FFH-Mähwiesen durch FFPV-Gebiete wurde vorgenommen. Die Hinweise werden, wie folgt, berücksichtigt. FFH-Mähwiesen > 1 ha werden von den FFPV-Gebieten ausgenommen. Bzgl. der FFH-Mähwiesen < 1 ha wird ein neuer Plansatz aufgenommen, der zum Inhalt hat, dass diese im regionalplanerischen Maßstab nicht darstellbaren kleinen FFH-Mähwiesen von den Gebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgenommen sind.
	Weiterhin möchten wir vorweg auf die Planung VRG Hu01 in der Pflegezone des Biosphärengebiets „Schwäbische Alb“ hinweisen. Obwohl auch hier den fachlichen Einschätzungen gefolgt werden kann, möchten wir auf derzeit unüberwindbare Hindernisse auf der Genehmigungsebene hinweisen. Ob dies auch die Vollzugsfähigkeit des Teilregionalplans in Frage stellt, vermögen wir angesichts unserer Möglichkeit zur Anpassung der Pflegezonen, nicht einzuschätzen. Die Entscheidung ist von den Regionalverbänden zu treffen.	Das FFPV-Gebiet Hu01 wird weiterverfolgt. Dem Regionalverband liegen Hinweise vor, dass der Flächenumgriff der Pflegezonen des Biosphärengebiets im Zuge des Erweiterungsverfahrens an die betroffenen FFPV-Gebiete angepasst wird. Der Regionalverband prüft im weiteren Verfahren in Abstimmung mit den zuständigen Behörden den Stand der Ausweisungen zum Biosphärengebiet Schwäbische Alb und entscheidet nach Rechtslage.
	Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung: I.) Bereits im Vorfeld zur Anhörung wurde die höhere Naturschutzbehörde über die Planungen informiert. Im Zuge dessen wurde auch schon die Möglichkeit eingeräumt, naturschutzfachliche Hinweise zu den Entwürfen zu geben. Da diese Hinweise weitgehend Berücksichtigung gefunden haben, möchten wir unsere Stellungnahme lediglich auf die noch relevanten Aspekte beschränken. Der Teilregionalplan Solarenergie weist zunächst auf die hohe Priorität des Ausbaus der erneuerbaren Energien hin und stellt dabei die maßgebliche Rolle der Regionalplanung dar. Um die Ausbauziele des KlimaG BW zu fördern, soll die Regionalplanung entsprechende Flächen sichern. Dem folgend werden im Teilregionalplan Solarenergie für die Errichtung und den Betrieb regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Vorranggebiete und	Zu I.) und II.) Kenntnisnahme Bzgl. § 45b BNatSchG unter Kapitel 7.1 wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Vorbehaltsgebiete festgelegt. Von naturschutzfachlichem und -rechtlichem Interesse sind dabei die Ausführungen im Umweltbericht bezüglich der Verträglichkeit mit den Schutzzielen von Natura 2000, sowie des Artenschutzes. Prüfungsmaßstab sei dabei die Vollzugsfähigkeit des Teilregionalplans. Im Umweltbericht wird eine Prognose abgegeben, ob die Natura 2000-Verträglichkeit durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf nachgeordneter Ebene hergestellt werden kann. Könne eine solche Prognose nicht ausgestellt werden, seien bereits auf Regionalplanungsebene vertiefte Untersuchungen anzustellen. Ebenso wird bezüglich des Artenschutzes festgehalten, dass eine Planung, die gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, nicht erforderlich sei. II.) Der dargestellte Prüfungsmaßstab ist rechtlich nicht zu beanstanden. Darüber hinaus ist aufgrund des prognostischen Charakters ebenfalls nicht zu beanstanden, dass hinsichtlich der Einzelprüfungen auf die nachgelagerte Ebene verwiesen wird. Redaktionell möchten wir darauf hinweisen, dass die Nennung des § 45b BNatSchG unter 7.1. der strategischen Umweltprüfung wohl zu streichen wäre, dieser bezieht sich lediglich auf Windenergieanlagen. Die beschriebene vorgelagerte Art der Prüfung wirkt sich freilich auch auf die Bewertungsmöglichkeiten der höheren Naturschutzbehörde aus. Demnach beschränkt sich unsere Prüfung ebenfalls darauf, ob die naturschutzfachlichen Belange dem Grunde nach richtig gewichtet worden sind und hieraus die richtigen Schlussfolgerungen gezogen wurden. Unter Berücksichtigung dieses Maßstabs kann den Ausführungen in der strategischen Umweltprüfung fachlich in weiten Teilen zugestimmt werden und es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine darüberhinausgehenden Konflikte mit Belangen der höheren Naturschutzbehörde zu erwarten.	
	Unter Berücksichtigung dieses Maßstabs kann den Ausführungen in der strategischen Umweltprüfung fachlich in weiten Teilen zugestimmt werden und es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine darüberhinausgehenden Konflikte mit Belangen der höheren Naturschutzbehörde zu erwarten. 1.) Gleichwohl regen wir an, die Gewichtung der Belange des Naturschutzes für einige Gebiete einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Hintergrund ist die besondere Schutzwürdigkeit des FFH-Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiese). Nahezu 40 % des bundesdeutschen FFH-Mähwiesen-Bestandes (LRT 6510/6520) liegt in Baden-Württemberg. Der Lebensraumtyp ist derzeit landesweit in einem ungünstig-schlechten Erhaltungszustand eingestuft (rote Bewertungsstufe). Das Land ist nach der FFH-Richtlinie einerseits verpflichtet, weitere Verschlechterungen des Erhaltungszustandes sowohl hinsichtlich der Quantität wie auch der Qualität zu verhindern und andererseits einen günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps wiederherzustellen. Die Überplanung von Mähwiesen durch PV-Anlagen führt aufgrund der Beschattung und der erschwerten Bewirtschaftung zu einem dauerhaften Verlust der Mähwiese. Von daher	Die Hinweise werden, wie folgt, berücksichtigt. FFH-Mähwiesen > 1 ha werden von den FFPV-Gebieten ausgenommen. Die Flächenumgriffe werden so gestaltet, dass Belange des Biotopverbundes Berücksichtigung finden. Dazu und bzgl. landesweiter Biotopverbund siehe Behandlung der einzelnen FFPV-Gebiete. Bzgl. der FFH-Mähwiesen < 1 ha wird ein neuer Plansatz aufgenommen, der zum Inhalt hat, dass diese im regionalplanerischen Maßstab nicht darstellbaren kleinen FFH-Mähwiesen von den Gebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgenommen sind.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	läuft die Planung von PV-Anlagen auf Mähwiesen dieser Verpflichtung diametral zuwider und sollte daher vermieden werden. Grundsätzlich können Eingriffe in FFH-Mähwiesen im weiteren Planungsprozess ausgeglichen werden, jedoch ist der erforderliche gleichartige Ausgleich erfahrungsgemäß sehr schwierig zu erbringen, zumal die Ausgleichsflächen bereits vor dem Eingriff hergestellt sein müssen und oft langjährige Entwicklungszeiten bedürfen. Daher sollten aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde bereits auf regionalplanerischer Ebene größere Mähwiesenkomplexe aus den Suchräumen ausgenommen werden. Im Folgenden sind alle Vorranggebiete mit Mähwiesen-Erfassungseinheiten >1 ha hervorgehoben. Wir bitten die jeweiligen Bereiche aus den Vorranggebieten auszunehmen. Kleinere Mähwiesen-Erfassungseinheiten sind, wie im Umweltbericht vermerkt, im weiteren Planungsprozess aus Projektebene zu berücksichtigen. Ein bedeutendes naturschutzfachliches Ziel des Landes ist der Aufbau eines landesweiten Biotopverbunds. Grundsätzlich wurden die Belange des Biotopverbunds bei der Festlegung der Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete im Umweltbericht erkannt und berücksichtigt. Einige Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete liegen jedoch weiterhin in Kernzonen oder Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds. Diese Räume sollten nach Möglichkeit von Bauwerken jeder Art freigehalten werden. Soweit möglich, sollte dies schon auf regionalplanerischer Ebene berücksichtigt und mit der regionalen Biotopverbundplanung abgeglichen werden. Auch die Ausweisung von Vorranggebieten/Vorbehaltsgebieten inmitten von bislang infrastrukturell weitgehend unbelasteten, weiträumigen Offenlandgebieten sehen wir kritisch. Konkret bezieht sich unsere Bitte auf die Flächen VBG Hi01, VBG Mo01, VBG As08 und VBG Dm02.	
	VBG Hi01: Eine der Teilflächen überlagert sich mit einer FFH-Mähwiese > 1 ha und entsprechend mit einem Kernraum des Fachplans Landesweiter Biotopverbund mittlerer Standorte. Wir empfehlen, diesen Bereich nicht weiter als Vorbehaltsgebiet zu verfolgen.	Der Hinweis wird aufgenommen. Die FFH-Mähwiese wird vom FFPV-Gebiet Hi01 ausgenommen.
	VBG Mo01: Eine der Teilflächen überlagert sich mit einer FFH-Mähwiese >1 ha, die unmittelbar angrenzenden FFH-Mähwiesen wurden passgenau „ausgestanzt“. Ein Kernraum des Fachplans Landesweiter Biotopverbund mittlerer Standorte überlagert sich mit der Fläche. Wir empfehlen, diesen Bereich nicht weiter als Vorbehaltsgebiet zu verfolgen.	Der Hinweis wird aufgenommen. Die FFH-Mähwiese und der relevante Bereich des Kernraums "mittlerer Standorte" des Fachplans landesweiter Biotopverbund werden vom FFPV-Gebiet ausgenommen.
	VBG As08: Der abgegrenzte Bereich umfasst eine FFH-Mähwiese von 1,28 ha mit Erhaltungszustand „C“ sowie einen weiteren geschützten Biotop. Eine FFH-Mähwiese mit Erhaltungszustand „A“ und eine nördlich angrenzende Verlustfläche sind wie „ausgestanzt“, wodurch eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Im konkreten Fall handelt es sich um eine ca. 60 ha große, unzerschnittene Offenland-Fläche.	Das FFPV-Gebiet As08 wird in reduzierter Flächengröße weiterverfolgt. Eine Teilfläche von ca. 4 ha, in der die FFH-Mähwiese sowie der gesetzlich geschützte Biotop liegt, wird ausgenommen. Da es sich aufgrund der Südexposition und der nahen Lage zu einem Umspannwerk um ein für die Nutzung der Solarenergie sehr gut geeignetes Gebiet handelt, wurde für die weiter zu verfolgende Fläche zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber dem Landschaftsschutz abgewogen.
	VBG Dm02: Der abgegrenzte Bereich überlagert sich im Süden mit einer FFH-Mähwiese > 1 ha, die aus dem Vorbehaltsgebiet ausgenommen werden	Der Hinweis wird aufgenommen. Die FFH-Mähwiese wird vom FFPV-Gebiet Dm02 ausgenommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	sollte.	
	2.) Darüber hinaus wird aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde die Vollzugsfähigkeit durch die Planung VRG Hu01 in der Pflegezone des Biosphärengebiets „Schwäbische Alb“ in Frage gestellt. Aus den § 5 Abs. 1 und Abs. 5 der Biosphärengebietsverordnung „Schwäbische Alb“ lässt sich ein grundsätzliches Verbot von großflächigen baulichen Anlagen entnehmen. Aufgrund des großräumigen Eingriffs kann auch keine Befreiung von diesem Verbot in Aussicht gestellt werden. Mangels Möglichkeit der Planung in eine Befreiungslage müssten die Grenzen der Pflegezonen durch eine Änderung der Biosphärengebietsverordnung angepasst werden. Einer solchen Anpassung der Pflegezonen stehen wir offen gegenüber. Insbesondere da im Zuge der anstehenden Erweiterung des Biosphärengebiets „Schwäbische Alb“ ohnehin eine Änderung der bestehenden Verordnung geplant ist, besteht ausnahmsweise die Möglichkeit einer entsprechenden Anpassung von Pflegezonen. Für die Phase zwischen Inkrafttreten des Teilregionalplans und der Änderung der Biosphärengebietsverordnung bzw. der Pflegezonen, besteht allerdings bislang kein Spielraum für Befreiungen. Die Entscheidung, ob diese von Unsicherheiten geprägten Übergangszeit auch die Vollzugsfähigkeit des Teilregionalplans als solche in Frage stellt, obliegt freilich dem Regionalverband.	Kenntnisnahme. Das FFPV-Gebiet Hu01 wird weiterverfolgt. Dem Regionalverband liegen Hinweise vor, dass der Flächenumgriff der Pflegezonen des Biosphärengebiets im Zuge des Erweiterungsverfahrens an die betroffenen FFPV-Gebiete angepasst wird. Der Regionalverband verfolgt im weiteren Verfahren den Stand der Ausweisungen zum Biosphärengebiet Schwäbische Alb und entscheidet in Abstimmung mit den zuständigen Behörden nach Rechtslage.
	Hinsichtlich des Gebietes VRG Mu06 bestehen keine Bedenken, für den betroffenen Randbereich ist eine Planung in die Befreiungslage denkbar.	Kenntnisnahme
	3.) Abschließend möchten wir auf die Besonderheiten in den Gebieten VRG Ra02 und VRG Ps01 hinweisen. VRG Ra02: Das Gebiet grenzt unmittelbar an das geplante Naturschutzgebiet „Ackerwildkrautschutzgebiet Rangendingen“, dessen Ausweisung sich derzeit in Vorbereitung befindet. Im Rahmen der weiteren Planung sollte hier insbesondere die Ackerbegleitflora berücksichtigt werden. Die Feldflur nördlich Rangendingen hat eine gesamtstaatliche Bedeutung für die Artengruppen Gefäßpflanzen und phytophage Käfer. Direkt anschließend sind u. a. Pflanzenvorkommen des vom Aussterben bedrohten Hohldotters (Myagrum perfoliatum) und der stark gefährdeten Spelztrespe (Bromus grossus) bekannt. Ein Schutzziel des geplanten Naturschutzgebiets soll auch die Wiederansiedlung von Feldvögeln, wie Rebhuhn, Turteltaube und Raubwürger sein. Die Erreichung dieses Ziels würde durch eine PV-Anlage erschwert. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre eine Fortführung der ackerbaulichen Nutzung der Flächen wünschenswert. Es wäre zu prüfen, ob dies ggf. mit einer PV-Anlage kombinierbar wäre. Für das Ziel des Feldvogelschutzes empfehlen wir jedoch, die Vorrangfläche nicht weiter zu verfolgen.	Das FFPV-Gebiet Ra02 wird nicht weiterverfolgt. Die Gemeinde Rangendingen beabsichtigt nicht, im Bereich des FFPV-Gebiets einen Bebauungsplan für einen Solarpark aufzustellen. Die ungünstige NW-Exposition stellt die Wirtschaftlichkeit dieses Standorts in Frage. Außerdem stehen Belange des Natur- und Artenschutzes einem Solarpark entgegen.
	VRG Ps01: Im Nahbereich der südlichen Teilfläche des Vorranggebiets befindet sich ein Winterrevier des Raubwürgers. Dies sollte auf der Planungsebene berücksichtigt werden.	Die Betroffenheit wird als Hinweis für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren im Umweltbericht in den Steckbrief zu FFPV-Gebiet Ps01 aufgenommen.
	Zu den einzelnen Plansätzen:	Der Hinweis wird aufgenommen, die Regelung wird in einem als Ziel der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	PS 4.2.4.3 Z (6): In diesem Plansatz ist die grundsätzliche Zulässigkeit von Solaranlagen in regionalen Grünzügen (VRG) geregelt. Gegenüber dem Inhalt dieses Plansatzes werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. In der Begründung ist aufgeführt, dass in den als VRG festgelegten Grünzäsuren (PS 3.1.2 des Regionalplans) Freiflächen-Solaranlagen nach wie vor nicht zulässig sind. Da diese planerische Regelung Zielcharakter hat, ist ein Hinweis in der Be-gründung zu PS 4.2.4.3 Z (6) nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde nicht ausreichend. Vielmehr wird angeregt, einen eigenen, als Ziel formulierten Plansatz in das Kapitel 4.2.4.3 (Solarenergie) des Regionalplans aufzunehmen.	Raumordnung formulierten Plansatz eingefügt und separat begründet.
	Es wird um Prüfung gebeten, ob in das Kapitel 4.2.4.3 ein Plansatz entsprechend dem Plansatz des Kapitels 4.2.4.1 (Windenergie) Z (4) aufgenommen werden soll: „In den Vorranggebieten für Windenergienutzung sind die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Solarenergienutzung und zum Netzausbau möglich, solange der Windenergienutzung einschließlich dem Repowering der Vorrang eingeräumt bleibt und diesbezüglich keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.“ Ggf. ist auch ein Hinweis auf diesen Plansatz im Kapitel 4.2.4.1 ausreichend. Ebenso wird um Prüfung gebeten, ob es einer Klarstellung bedarf, dass sich die Plansätze auch auf die für die Funktionsfähigkeit der Freiflächensolaranlagen erforderlichen Infrastruktureinrichtungen beziehen.	Der Hinweis wird aufgenommen. Bezüglich der der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wird in Kapitel 4.2.4.3 je ein neuer Plansatz eingefügt: In den Vorranggebieten/Vorbehaltsgebieten ist die Errichtung von Anlagen zum Netzausbau, zur Stromspeicherung und von erforderlichen Nebenanlagen möglich.
	Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung: I.) Bereits im Vorfeld zur Anhörung wurde die höhere Naturschutzbehörde über die Planungen informiert. Im Zuge dessen wurde auch schon die Möglichkeit eingeräumt, naturschutzfachliche Hinweise zu den Entwürfen zu geben. Da diese Hinweise weitgehend Berücksichtigung gefunden haben, möchten wir unsere Stellungnahme lediglich auf die noch relevanten Aspekte beschränken. Der Teilregionalplan Solarenergie weist zunächst auf die hohe Priorität des Ausbaus der erneuerbaren Energien hin und stellt dabei die maßgebliche Rolle der Regionalplanung dar. Um die Ausbauziele des KlimaG BW zu fördern, soll die Regionalplanung entsprechende Flächen sichern. Dem folgend werden im Teilregionalplan Solarenergie für die Errichtung und den Betrieb regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete festgelegt. Von naturschutzfachlichem und -rechtlichem Interesse sind dabei die Ausführungen im Umweltbericht bezüglich der Verträglichkeit mit den Schutzzielen von Natura 2000, sowie des Artenschutzes. Prüfungsmaßstab sei dabei die Vollzugsfähigkeit des Teilregionalplans. Im Umweltbericht wird eine Prognose abgegeben, ob die Natura 2000-Verträglichkeit durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf nachgeordneter Ebene hergestellt werden kann. Könne eine solche Prognose nicht ausgestellt werden, seien bereits auf Regionalplanungsebene vertiefte Untersuchungen anzustellen. Ebenso wird bezüglich des Artenschutzes festgehalten, dass	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	eine Planung, die gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, nicht erforderlich sei. II.) Der dargestellte Prüfungsmaßstab ist rechtlich nicht zu beanstanden. Darüber hinaus ist aufgrund des prognostischen Charakters ebenfalls nicht zu beanstanden, dass hinsichtlich der Einzelprüfungen auf die nachgelagerte Ebene verwiesen wird. Die beschriebene vorgelagerte Art der Prüfung wirkt sich freilich auch auf die Bewertungsmöglichkeiten der höheren Naturschutzbehörde aus. Demnach beschränkt sich unsere Prüfung ebenfalls darauf, ob die naturschutzfachlichen Belange dem Grunde nach richtig gewichtet worden sind und hieraus die richtigen Schlussfolgerungen gezogen wurden.	
	Weiterhin wird angeregt, in der Begründung zu den Plansätzen 4.2.4.3 Z (2), Z (3), G (4) und G (5) bei der Darstellung der Überlagerung von Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013 (s. S. 5) bei den einzelnen Gebieten zu ergänzen, ob es sich um ein VRG oder um ein VBG handelt.	Der Hinweis wird angenommen. Bei den einzelnen Gebieten wird ergänzt, ob es sich um ein VRG oder um ein VBG handelt.
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 01.03.2024	Wir möchten darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet Windenergie RT-06 an das Vorbehaltsgebiet Photovoltaik „Kettenacker-Nordost“ (FFPV-437-005) des Teilregionalplans Energie Bodensee-Oberschwaben angrenzt. Wir begrüßen die bisherige intensive Abstimmung zwischen den Regionalverbänden Bodensee-Oberschwaben und Neckar-Alb insbesondere im Grenzbereich der Regionen und regen an, auch weiterhin diesbezüglich im engen Austausch zu bleiben, insbesondere um räumliche Belange wie z.B. den Überlastungsschutz an der Regionsgrenze angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus bringt der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben keine Anregungen und Bedenken vor.	Kenntnisnahme
Regionalverband Donau-Iller 03.04.2024	Durch die Teilfortschreibung Solarenergie sehen wir regionalplanerische Belange der Region Donau-Iller nicht berührt. Insofern haben wir hierzu ebenfalls keine Anregungen.	Kenntnisnahme
Regionalverband Südlicher Oberrhein 26.03.2024	Von Anregungen sehen wir ab, da von Ihrem Planungskonzept keine Auswirkungen auf unser Verbandsgebiet ausgehen.	Kenntnisnahme
Stadt Balingen 10.04.2024	Der Gemeinderat der Stadt Balingen hat am 27. Februar 2024 über die Teilregionalpläne Windenergie und Solarenergie Beschluss gefasst. Dabei wurden die Einwendungen aus den Ortschaftsräten Ostdorf und Erzingen berücksichtigt. Die Stadt Balingen gibt auf der Grundlage der Beschlussfassung des Gemeinderats folgende Stellungnahme ab: Die Stadt Balingen bedauert, dass auf der Gemarkung Balingen lediglich eine Vorrangfläche für Solarenergienutzung ausgewiesen wird. Der Ausweisung dieser westlich des Ortsteils Erzingen gelegenen Vorrangfläche für Solarenergienutzung Ba01 wird nicht zugestimmt. Bei dem rund 13 ha großen Areal handelt es sich um eine weitestgehend ebene Fläche, die derzeit als Acker- und Grünland landwirtschaftlich genutzt wird. Die Ausweisung und Realisierung widerspricht den Interessen der Landwirtschaft und ist aufgrund der großen Anzahl unterschiedlicher Eigentümer zudem schwer realisierbar. Auf die Anlage 2 — Protokoll Ortschaftsrat Ostdorf vom 20.02.2024 — wird	Der Hinweis bzgl. FFPV-Gebiet Ba01 wird aufgenommen, das Gebiet wird aufgrund landwirtschaftlicher Belange nicht weiterverfolgt. Der Regionalverband hat in Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt bei Balingen ein neues Gebiet im Bereich der Deponie Hölderle aufgenommen. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	verwiesen. Auf die Anlage 3 — Protokoll Ortschaftsrat Erzingen vom 21.02.2024 — wird verwiesen.	
	Geeigneter wären Vorrangflächen in landwirtschaftlich weniger wertvollen Hanglagen, wo weiterhin eine Beweidung durch Schafe möglich wäre. Hierzu zählt auch die sich im Eigentum des Landes befindliche, zunächst von der Stadt Balingen favorisierte Fläche (Domäne Bronnhaupten). Auf die Anlage 3 — Protokoll Ortschaftsrat Erzingen vom 21.02.2024 — wird verwiesen.	Der Bereich bei Bronnhaupten wird nicht aufgenommen. Das Gebiet hat insgesamt hohe Bedeutung für Feldvögel. Im Biotopverbund Baden-Württemberg - Raumkulisse Feldvögel sind weite Teile als prioritäre Offenlandflächen dargestellt. Die nördliche Hälfte der Domänefläche ist Teil des Vogelschutzgebietes "Wiesenlandschaft bei Balingen", in dem u. a. Bodenbrüter wie Braunkehlchen und Wachtelkönig, Heckenbrüter wie Neuntöter und Wachtel sowie Arten der Streuobstwiesen wie Halsbandschnäpper und Wendehals vorkommen. Die naturschutzfachlich hohe Bedeutung der nördlich gelegenen Hangbereiche findet Ausdruck im FFH-Gebiet "Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen". Die ebenen und leicht geneigten Flächen sind im Regionalplan Neckar-Alb aufgrund der landwirtschaftlichen Gunstflächen als Gebiet für Landwirtschaft festgelegt. Hier soll die Landwirtschaft Vorrang vor anderen Nutzungen haben.
	Ortschaftsrat Ostdorf - öffentlich - verhandelt am 20.02.2024 § 6 Regionalplan Neckar-Alb; Beteiligungsverfahren zu den Teilregionalplänen Windenergie und Solarenergie - Beschlussfassung (Vorlage Nr. 2024/019) - TOP 5 Zunächst geht OV Haug auf das bisherige Verfahren zum Thema Windkraft allgemein und zu möglichen Windkraftanlagen auf Ostdorfer Gemarkung ein. Dabei verweist er auf die gesetzlichen Vorgaben, nach denen der Regionalverband sogenannte Vorrangflächen für Wind- und Solarenergie ausweisen muss und zwar 2 % der Gesamtfläche. Diese Vorrangflächen wurden im vergangenen Jahr erfasst und vorläufig festgelegt, mit dem Ergebnis, dass auf Ostdorfer Gemarkung Flächen für Windkraftanlagen ausgewiesen sind. Nun folgt die Anhörung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Städte und Gemeinden sowie der Öffentlichkeit. Bis zum 11.04.2024 können mögliche Anregungen bzw. Änderungswünsche vorgebracht werden. Für Irritationen beim Ortsvorsteher und beim Gremium sorgt die, in der Vorlage erweiterte Vorrangfläche. War zunächst und bisher nur von möglichen Windkraftanlagen im Gewann „Withau“ und „Oberholz“ an der nordwestlichen Gemarkungsgrenze die Rede, so ist nun eine weitere Vorrangfläche im nordöstlichen Waldgebiet zur Gemarkung Owingen ausgewiesen (Teilbereich 2). Diese Erweiterung, so OV Haug sei seiner Meinung nicht akzeptabel. Dadurch dass jetzt mit dem Teilbereich 2 plötzlich ein weiteres Vorranggebiet ausgewiesen ist und somit bis zu 15 Anlagen im Ostdorfer Wald möglich sind, fühle er sich überfahren. Er befürchte, dass die vorhandene allgemein positive Grundstimmung in der Bürgerschaft durch die Ausweisung eines weiteren Vorranggebietes auf’s Spiel gesetzt wird. Ein noch größerer Einschnitt in den Wald als durch die im Teilbereich 1	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	möglichen WKA ist den Ostdorfern und vor allem auch der Natur und Landschaft nicht zuzumuten und daher völlig inakzeptabel, so OV Haug weiter. Er werde daher einen Antrag einbringen, dass dieses Gebiet gestrichen wird. Diese Einschätzung wird von weiteren Gremiumsmitgliedern geteilt, die in ihren Wortmeldungen die Streichung des Teilbereichs fordern. Ich fühle mich mit diesem weiteren Vorranggebiet vom Regionalverband getäuscht und über den Tisch gezogen, so OR F. Haug. Es kann doch nicht sein, dass wir dafür büßen müssen, weil es in Ostdorf bisher kein Widerstand bzw. nur relativ wenig Kritik gegen Windkraftanlagen gibt - nach dem Motto: dann können wir ja den Ostdorfern noch weitere WKA auf ihre Gemarkung stellen. Die OR'innen D. Heidelberg und D. Haug sprechen sich auch für den Teilbereich 2 als Vorrangfläche aus. In seiner Wortmeldung stellt OR W. Schmidtke klar, dass er bei seiner strikten Ablehnung bleibt. Er sei aus verschiedenen Gründen, vor allem aber wegen dem gewaltigen Eingriff in den Wald gegen den Bau von Windkraftanlagen auf Ostdorfer Gemarkung. OV Haug berichtet noch von einem Gespräch mit Ortsvorsteher Binder aus Owingen. Dort regt sich mächtiger Widerstand gegen den Teilbereich 3, aber auch gegen den Teilbereich 2. In der OR-Sitzung in Owingen am Vortag waren rund 30 Zuhörer anwesend, die sich z.T. sehr massiv gegen mögliche Windkraftanlagen aussprachen. Nachdem keine weitere Wortmeldung vorliegt, stellt OV Haug folgenden Beschlussantrag: Der Ortschaftsrat Ostdorf stimmt dem Beschlussantrag gern, der Vorlage Nr. 2024/019 mit folgender Änderung zu: Abs. 2 ist zu streichen. Folgende Anregung ist aufzunehmen: Der Teilbereich 2 im Vorranggebiet BL-ZAK-02 ist zu streichen. Abstimmung: Der Ortschaftsrat stimmt dem Beschlussantrag mit 5 Ja- und 4 Nein-Stimmen mehrheitlich zu. Er hoffe nun, so OV Haug, dass auch der Gemeinderat dem mehrheitlich gefassten Beschluss folgt und diesen als Anregung an den Regionalverband aufnimmt.	
	Auszug aus dem Protokoll zur OR-Sitzung Erzingen vom 21.02.2024 Regionalplan Neckar-Alb / Beteiligungsverfahren zu den Teilregionalplänen Windenergie und Solarenergie / Beschlussfassung / Vorlage 2024/019. 1. Energiewende und Klimaneutralität bis 2040 Zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der Region Neckar-Alb, hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb am 26. Juli 2022 den Beschluss zur Aufstellung der Teilregionalpläne Windenergie und Solarenergie gemäß § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LpIG) gefasst. 2 % Prozent der Regionsfläche sollen laut Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg für Solar- und Windenergie gesichert werden - davon nach den Vorgaben des Bundes 1,8 Prozent für die Windenergie. Mit der Ausweisung von Gebieten für Wind- und Freiflächen-Photovoltaik-Nutzung wurden die Regionalverbände beauftragt. Zur Erreichung der Flächenbeitragswerte sollen mindestens 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche für die Windenergienutzung und mindestens 0,2 % für die	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Freiflächen-PV-Nutzung in den Regionalplänen festgelegt werden. Windenergie im Zollernalbkreis: Auf der Gemarkung der Stadt Balingen wurde nur noch das Gebiet ZAK-02 Balingen/Geislingen/Haigerloch ausgewiesen (nördlich von Ostdorf). Der Ortschaftsrat bedauert es, dass das sehr gut geeignete Gebiet beim Waldhof/Erzingen-West gestrichen wurde, da dort im Umkreis von 5 km keine Windräder aufgestellt werden dürfen, solange noch die Verfahren zum Absprunggelände der KSK behandelt werden. Solarenergie im Zollernalbkreis: Im Gegensatz zu der Beschlussvorlage vom 03.05.2023 (Vorlage Nr. 2023/126: 6. Regionalplan Neckar-Alb - Teilfortschreibungen „Wind- und Solarenergie“) wurde nun auf der gesamten Gemarkung der Stadt Balingen nur noch 1 Vorbehaltsgebiet (Ba01) für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, westlich des Ortsteils Erzingen, mit einer Fläche von 13 ha ausgewiesen. Das Vorbehaltsgebiet Ba01 (Erzingen) ist der Vorbehaltsflur II zugeordnet, so dass eine konventionelle Anlage möglich wäre. Es handelt sich um eine ebene Fläche mit derzeitiger Nutzung als Acker- und Grünland. Allerdings besteht die 13 ha große Fläche aus einem Flickenteppich mit über 50 Flurstücken mit unterschiedlichen Eigentümern, was als hochproblematisch einzustufen ist. Mehrere Eigentümer signalisierten bereits, dass sie auf gar keinen Fall ihre Flächen verpachten oder verkaufen werden. Ursprünglich war im Mai 2023 noch eine Fläche vom Hofgut Bronnhaupten bei der Hartwaldhütte ausgewiesen; nur 400 m entfernt mit 17 ha Fläche und mit nur 1 Eigentümer (Land BW). Hier wäre eine Realisierung sicherlich wesentlich einfacher zu bewerkstelligen. Den in der Sitzung anwesenden Landwirten, die von der geplanten Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen betroffen wären, wurde die Gelegenheit gegeben, dem OR ihre fachliche Meinung dazu darzulegen. Der Ortschaftsrat schließt sich der Meinung der Landwirte an und findet es ebenfalls überaus befremdlich, warum hier eine topfebene Fläche geopfert werden soll, obwohl in Erzingen sehr viele landwirtschaftlich wenig wertvolle Hanglagen vorhanden sind. Die Installation einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf Hangflächen mag geringfügig teurer sein, aber die landwirtschaftliche Nutzung und Pflege kann dort weiterhin mit Schafen betrieben werden, womit keinerlei ökologische Beeinträchtigungen zu erwarten wären. Der Ortschaftsrat sieht es daher als wenig sinnvoll an das Vorbehaltsgebiet Ba01 auszuweisen, da die tatsächliche Umsetzung vordem oben erläuterten Hintergrund nahezu aussichtslos erscheint und deshalb nur zu einer zeitlichen Verzögerung beim Ausbau der dringend benötigten regenerativen Energiegewinnung führen würde. Nach ausführlicher Diskussion lehnt der Ortschaftsrat im Wege der Anhörung den nachfolgenden Beschlussantrag einstimmig ab: „Den Anhörungsentwürfen für die Teilregionalpläne Windenergie und Solarenergie des Regionalverbands Neckar-Alb für die Gemarkung der Stadt Balingen wird zugestimmt. Es werden keine Anregungen vorgebracht.“	
Stadt Burladingen 11.04.2024	Der Gemeinderat der Stadt Burladingen hat über die o.g. Punkte in seiner	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Sitzung am 21.03.2024 beraten und beschlossen, die Entwürfe wohlwollend zu Kenntnis zu nehmen, aber darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Vorleistung der Stadt Burladingen im Bereich Windkraft keine Überlastung der Stadt Burladingen aufgrund eventuell fehlender Flächen in anderen Kommunen stattfinden soll.	
Stadt Ehingen an der Donau 11.04.2024	An der westlichen Gemarkungsgrenze bei Frankenhofen und Tiefenhühlen sind, nördlich der B 465 bei Heuhof, Flächen für Solarenergie (Mu 02) im Regionalplan Neckar-Alb ausgewiesen. Die Luftlinien-Entfernung zur Frankenhofen beträgt circa 2 km und zu Tiefenhülen auch circa 2 km. Solarpaneele bzw. den Solarpark gibt es gemäß Luftbild dort schon. Belange der Stadt Ehingen (Donau) sind somit nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Stadt Geislingen 02.04.2024	Der Gemeinderat der Stadt Geislingen hat in öffentlicher Sitzung am 20.03.2024 beschlossen, den Anhörungsentwürfen für die Teilregionalpläne Wind- und Solarenergie, ohne die Fläche Ge02 des Teilregionalplans Solarenergie, zuzustimmen. Der Gemeinderat, wie auch der Ortschaftsrat Erlaheim, vertreten die Ansicht, dass die Stadt Geislingen, insb. auf der Gemarkung Erlaheim, durch die Flächen Ge01 und Ge03 ausreichend Flächen für Solarenergie bereitstellt. Wir bitten um Berücksichtigung.	Das FFPV-Gebiet Ge02 wird nicht weiterverfolgt. Die Stadt Geislingen beabsichtigt nicht, in diesem Bereich einen Bebauungsplan für einen Solarpark aufzustellen. Belange der Landwirtschaft, des Landschaftsbildes und des Artenschutzes stehen einem Solarpark entgegen. Ansonsten Kenntnisnahme
Stadt Haigerloch 08.04.2024	Die Stadt Haigerloch nimmt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung Solarenergie wie folgt Stellung:- Auf Gemarkung Trillfingen ist das Gebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG)HI 02 mit 22 Hektar ausgewiesen.- Auf Gemarkung Gruol ist das Vorbehaltsgebiet (VBG) HI 01 mit 36 Hektar ausgewiesen. Der Gemeinderat stimmte in öffentlicher Sitzung am 19.03.2024 der Ausweisung dieser zwei Gebiete für Solarenergie im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans zu.	Kenntnisnahme
Stadt Hayingen 10.04.2024	Die letzte Stellungnahme der Stadt Hayingen am 30.05.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Teilfortschreibung Wind — und Solarenergie des Regionalplans Neckar Alb aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.05.2023 und zugrundeliegender Standortkonzeption der Stadt Hayingen vom 22.12.2022 ist durch die inzwischen erfolgte Weiterentwicklung und neuer Erkenntnisse so nicht mehr aufrecht zu erhalten. Die Stadt Hayingen hat seit Jahrzehnten aufgrund der vorhandenen Landschaft ihren Schwerpunkt im Tourismus und dieser wird ständig, z. B. derzeit mit einem Besucherlenkungskonzept und dessen schrittweisen Umsetzung, weiterentwickelt. Die Übernachtungszahlen der Stadt Hayingen in den zwei letzten Jahren stellen sich wie folgt dar: Ferienpark Lauterdörfle: 2023: 28.485, 2022:35.401 Hotels und Pensionen: 2023: 17.589, 2022: 20.079 Ferienwohnungen, Zimmer und Selbstversorger: 2023: 17.622, 2022: 20.079 Sonstige Unterkünfte: 2023: 10.679, 2022: 10.119 Es wurde vom Gemeinderat beschlossen, dass auch der restliche Gemarkungsteil im Bereich des Ortes Oberwilzingen mit ca. 291 ha Fläche in das bestehende Biosphärengebiet einbezogen wird, sodass sich dann die kompletten Gemarkungsflächen der Stadt Hayingen im Biosphärengebiet Schwäbische Alb befinden. Auch wird ein Pilotprojekt der Gemeinde	Kenntnisnahme. Hinweis: Das FFPV-Gebiet Ha01 im Bereich des geplanten Solarparks Scheibe wurde auf Hinweis der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Reutlingen auf die Grenze des FFH-Gebietes zurückgenommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Zwiefalten und der Stadt Hayingen mit einem Biotopvernetzungskonzept durchgeführt, welches den Tieren, Pflanzen etc. .... vergrößerte Lebensräume und Fortbewegungsmöglichkeiten bieten sollen. Diverse überregionale Premiumwanderwege tragen zur Erholung der Menschen und Feriengäste aus dem Naherholungsraum bei. Aufgrund der Lage der Stadt Hayingen bestehen nur weit entfernte Anschlussmöglichkeiten an Bundesstraßen und Zuganbindungen, sodass die gewerbliche Entwicklung sich hauptsächlich auf die Entwicklungen bereits ortsansässiger Betriebe beschränkt und sich Neuansiedlungen schwierig darstellen. Es ist für die Stadt Hayingen eine Selbstverständlichkeit, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien unterstützt wird. Derzeit werden städtische Gebäude, welche sich nicht im Geltungsbereich der besonders geschützten Altstadt von Hayingen befinden, mit PV-Anlagen belegt. Ferner ist der Stadtteil Ehestetten seit Ende 2022 „Bioenergiedorf“. Es wird festgestellt, dass die Gesamtgemarkungsfläche der Stadt Hayingen zum Stichtag 31.12.2023 inzwischen 6.337 ha beträgt. Fläche Hayingen: 6.337 ha = 100 %, Gebiet für Windenergienutzung RT-09 Gemarkung Ehestetten: 174 ha = 2,8 %. Hier sind dann zusätzlich noch die ausgewiesenen Flächen für Solarenergie mit dem Solarpark Heiligenberg und Mäuren mit ca. 9,59 ha, Gemarkung Ehestetten, und dem Solarpark Scheibe mit ca. 14,75 ha, Gemarkung Hayingen, zu berücksichtigen. ... Ferner kann die Stadt Hayingen zum Flächenziel von mindestens 0,2 % für Solarenergieanlagen mit einer Fläche von ca. 24,34 ha und somit ca. 0,38 % der Gemarkungsfläche für Solarenergie beitragen.	
Stadt Hechingen 04.03.2024	Der Gemeinderat der Stadt Hechingen hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 mehrheitlich dem Teilregionalplan zugestimmt.	Kenntnisnahme
	Im Rahmen der Vorberatung wurden auch die einzelnen Ortschaften angehört. Sieben von acht Ortschaften haben dem Teilregionalplan zugestimmt. Von Seiten der Ortschaft Weilheim wurde der Teilregionalplan bei Stimmengleichheit abgelehnt. Es wurde zugesagt, die auf der Ablehnung beruhenden Bedenken gegenüberdem Regionalverband mitzuteilen. Die ausgewiesene Fläche He02 für Solarenergie östlich von Weilheim ist gutes Ackerland. Die Geeignetheit der Fläche sollte unter diesem Gesichtspunkt entsprechend untersucht und bewertet werden, damit in diesem Bereich Ackerland entsprechender Güte nicht verloren geht. Im Weiteren wurden in diesem Bereich wiederholt Weißstörche gesichtet. Der Vollständigkeit halber möchten wir noch darauf hinweisen, dass sich auf der Fläche He02 eine Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan „Killberg IV“ befindet. Dieses Feldlerchenhabitat hat einen Umfang von 3.000 qm und muss von einer Bebauung freigehalten werden.	Das FFPV-Gebiet He02 wird nicht weiterverfolgt. Die Stadtverwaltung Hechingen und der Ortschaftsrat Weilheim sehen die Entwicklung eines Solarparks im Bereich des FFPV-Gebietes He02 kritisch, es besteht keine Absicht für den Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen. Belange der Landwirtschaft, des Landschafts- und Artenschutzes sowie des Denkmalschutzes stehen einem Vorhaben in diesem Bereich entgegen.
	Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass im Teilregionalplan das mittels Bebauungsplans ausgewiesene Sondergebiet „Hinter Rieb“ zur Errichtung einer Photovoltaikanlage nicht enthalten ist. Hierbei handelt es sich um ein Projekt der Stadtwerke Hechingen. Die Aufnahme dieser Fläche wird angeregt, soweit die Flächengröße von etwas unter 1 ha dem nicht	Die geplante PV-Anlage des Sondergebiets "Hinter Rieb" wird aufgrund der geringen Flächengröße (nicht gebietscharf darstellbar im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50'000) nicht aufgenommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	entgegensteht.	
Stadt Herrenberg 04.05.2024	Die Stadt Herrenberg hat keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Teilfortschreibung des Regionalplans zum Thema Solarenergie.	Kenntnisnahme
	Wir weisen darauf hin, dass im Bereich R 01 (Anm. RVNA: Es wird davon ausgegangen, dass es sich um das FFPV-Gebiet Am02 handelt.) voraussichtlich ein Renaturierungskonzept für den ehemaligen Gipsbruch vorliegt, dessen ökologischen Ziele in ihrer Wertigkeit nicht beeinträchtigt werden dürfen.	Von verschiedener Seite wurde der Regionalverband im Rahmen der Anhörung zum Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2023) darauf hingewiesen, vermehrt vorbelastete Standorte mit FFPV-Gebieten zu überplanen. Ausgehend von der aktuellen Situation vor Ort mit der Deponie und vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) hält der Regionalverband an diesem Gebiet fest. In den Steckbrief des FFPV-Gebietes Am02 im Umweltbericht wird unter "Hinweise für nachgelagerte Planungen" ein Hinweis auf den Rekultivierungsplan aufgenommen. Die Ermittlung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im konkreten Planungs- und Genehmigungsverfahren.
Stadt Horb am Neckar 02.04.2024	Auf Basis der Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats am 19.03.2024 bringen wir keine Anregungen zum Planentwurf vor.	Kenntnisnahme
Stadt Meßstetten 02.04.2024	Teilregionalplan Solarenergie: Gemäß der Raumnutzungskarte mit Festlegung Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 05.12.2023) liegen keine Vorranggebiete für Solarenergienutzung im Stadtgebiet Meßstetten vor. Das Stadtgebiet ist geprägt von FFH-Gebieten, Landschaftsschutzgebieten und einem hohen Anteil an FFH-Mähwiesen. An diesen laut dem Regierungspräsidium Tübingen „unüberwindbaren naturschutzfachlichen Hürden“, scheiterten im Jahr 2023 konkrete Bemühungen der Stadt, ein Gebiet für Freiflächen-PV-Anlagen im Bereich Donnersfeld/Schildhalde auszuweisen. Dem vorausgegangen waren Abstimmungen zwischen Regionalverband und Regierungspräsidium sowie die Durchführung einer Umweltprüfung mit jeweils negativem Ergebnis. Die Stadt Meßstetten stuft die genannte Fläche nach wie vor als äußert geeignet für Freiflächen-PV-Anlagen ein. Neben der unmittelbaren Nähe zum Umspannwerk Albstadt-Lautlingen eignet sich dieser Standort vor allem aufgrund der vorteilhaften Eigentumsverhältnisse der betroffenen Grundstücke. Diese befinden sich allesamt in städtischer Hand.	Kenntnisnahme
Stadt Metzingen 15.04.2024	Nachdem der Gemeinderat seine Zustimmung beschlossen hat, können wir Ihnen mitteilen, dass die Stadt Metzingen keine Anregungen zur Planung vorbringt. Es soll dennoch nicht unerwähnt bleiben, dass es um die Inanspruchnahme von Ackerland eine lebhafte Diskussion gab. Letztendlich wurde mit großer Mehrheit die Zustimmung zur Vorrangfläche Me03 beschlossen und mit Mehrheit auch den beiden Vorbehaltsflächen Me01 und Me02.	Kenntnisnahme
Stadt Mössingen 28.03.2024	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächenphotovoltaiknutzung (FFPV): In Mössingen sind nur Flächen als Vorbehaltsgebiete in den Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans aufgenommen worden. Es handelt sich um vier Flächen mit insgesamt 47 ha (Mo01 - Mo04). Zwei der Flächen befinden sich in Mössingen (14 ha + 11 ha) und jeweils eine in den Ortsteilen Talheim (10 ha) und Öschingen (12 ha). Der Entwurf der Teilfortschreibung	Kenntnisnahme. Hinweis: Die FFPV-Gebiete Mo01 und Mo03 wurden an naturschutzfachliche Vorgaben sowie die Ausbauplanungen der B 27 angepasst.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Solarenergie des Regionalplans Neckar Alb weist in Mössingen-Bad Sebastiansweiler im Gewann Lehfeld zwei Flächen für FFPV aus. Die erste Fläche (Mo01) befindet sich nordöstlich der Kurklinik direkt entlang der B 27 und hat eine Größe von 10,6 ha. Südwestlich der Kurklinik in Bad Sebastiansweiler befindet sich mit13,8 ha die zweite Fläche für FFPV (Mo03). Für beide Flächen wurden die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter bewertet. Der Gemeinderat der Stadt Mössingen hat in seiner Sitzung am 18.03.2024 der Flächenausweisung des Regionalverbands Neckar-Alb zur Teilfortschreibung Solarenergie für die Freiflächen-Photovoltaikfläche in Mössingen Mo01 (nordöstliche der Kurklinik) als auch Mo03 (südwestlich der Kurklinik) zugestimmt. Daher stimmt die Stadt Mössingen der Flächenausweisung aus dem Entwurf der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Neckar Alb 2013 für Freiflächen-Photovoltaiknutzung Mo01 und Mo02 [Anm. RVNA: Muss richtig Mo03 heißen.] auf Mössinger Gemarkung zu.	
	Mössingen-Öschingen: In Öschingen weist der Entwurf der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Neckar Alb im Gewann Langweg/Bernlach (südwestlich von Öschingen) eine 12,1 ha große Fläche für FFPV (Mo04) aus. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wurden bewertet. Auch diese Fläche ist als Vorbehaltsgebiet in den Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans aufgenommen worden. Dieser Bereich wird bewirtschaftet und verfügt über gute landwirtschaftliche Ackerböden. Diese werden mit der Nutzung durch FFPV der Landwirtschaft entzogen. Zudem stellt dieser Bereich, am südwestlichen Ortseingang, eine der letzten städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten für Öschingen dar, welche durch die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets für FFPV eingeschränkt wird. Daher hat der Gemeinderat der Stadt Mössingen in seiner Sitzung am 18.03.2024 die Flächenausweisung für FFPV im Gewann Langweg/Bernlach abgelehnt. Die Stadt Mössingen lehnt die Flächenausweisung aus dem Entwurf der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Neckar Alb 2013 des Regionalverbands Neckar-Alb (RVNA) im Gewann Langweg/Bernlach (Mo04) für die Freiflächen-Photovoltaikfläche in Mössingen-Öschingen ab. Der RVNA wird gebeten, die Fläche Mo04 in Mössingen-Öschingen aus dem Entwurf der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Neckar Alb 2013 herauszunehmen.	Da die Stadt Mössingen nicht beabsichtigt, im Bereich des FFPV-Gebiets Mo04 einen Bebauungsplan für einen Solarpark aufzustellen, wird das Gebiet nicht weiter verfolgt. Belange der Ortsentwicklung, der Landwirtschaft sowie des Natur- und Artenschutzes stehen einem Solarpark in diesem Bereich entgegen.
	Mössingen-Talheim: In Talheim weist der Entwurf der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Neckar Alb im Gewann Riedsweg (nordöstlich von Talheim) eine 10,3 ha große Fläche für FFPV aus (Mo02). Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wurden bewertet. Die Fläche ist als Vorbehaltsgebiet in die Teilfortschreibung des Regionalplans aufgenommen worden. In Anbetracht der Bewertung, der guten landwirtschaftlichen Böden und der dortigen Bewirtschaftung sowie der Beeinträchtigung des Ortbildes und der Ortsentwicklung, hat der Gemeinderat der Stadt Mössingen in seiner Sitzung am 18.03.2024 die Flächenausweisung für FFPV im Gewann Riedsweg Mo02 abgelehnt. Die Stadt Mössingen lehnt die	Da die Stadt Mössingen nicht beabsichtigt, im Bereich des FFPV-Gebiets Mo02 einen Bebauungsplan für einen Solarpark aufzustellen, wird das Gebiet nicht weiter verfolgt. Belange des Ortsbildes, der Landwirtschaft, des Landschaftsschutzes sowie des Natur- und Artenschutzes stehen einem Solarpark in diesem Bereich entgegen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Flächenausweisung aus dem Entwurf der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Neckar Alb 2013 des RVNA im Gewann Riedsweg (Mo02) für die Freiflächen-Photovoltaikfläche in Mössingen-Talheim ab. Der RVNA wird gebeten, die Fläche Mo02 in Mössingen Talheim aus dem Entwurf der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Neckar Alb 2013 herauszunehmen.	
	Da der Stadt Mössingen die Belange der Energiegewinnung und der Nutzung der Solarenergie wichtig sind, schlägt sie als Alternativfläche für die Freiflächen-Photovoltaik eine Fläche im Gewann „Alb" (südlich von Talheim auf der Albhochfläche) mit ca. 16 ha (abzüglich von Abstands- und Biotopflächen) in Mössingen-Talheim vor. Der entsprechende Kartenausschnitt ist der Anlage zu entnehmen. Der RVNA wird gebeten, sich dafür einzusetzen, dass die Fläche im Gewann „Alb"(südlich von Talheim auf der Albhochfläche) mit ca. 16 ha geprüft wird und das Landschaftsschutzgebiet in diesem Bereich aufgehoben wird.	Der Regionalverband hat den Vorschlag für ein alternatives FFPV-Gebiet auf Gemarkung Talheim geprüft und mit dem Landratsamt Tübingen abgestimmt. Alternativ wird das Gebiet Mo05 mit einer Flächengröße von 9,3 ha aufgenommen.
Stadt Münsingen 29.02.2024	Von Seiten der Stadt Münsingen bestehen keine Einwendungen.	Kenntnisnahme
Stadt Pfullingen 21.03.2024	Gemeinsame Präambel der Städte und Gemeinden Gomaringen, Mössingen, Nehren, Pfullingen und Reutlingen zum Ausbau der erneuerbaren Energien Gemeinsam stehen wir vor einer großen Herausforderung. Der Klimawandel schreitet voran und macht auch vor unseren Städten und den dort lebenden Menschen nicht halt. Extreme Wetterereignisse treten immer häufiger auf und das Klima auf unserem Planeten erwärmt sich stetig. Die Folgen sind uns allen bewusst. Aber die Weltgemeinschaft bleibt nicht tatenlos und hat sich mit dem Übereinkommen von Paris das Ziel gesetzt, die globale Erwärmung möglichst auf 1,5 °C zu begrenzen. Hierfür müssen die Treibhausgasemissionen schnell und deutlich reduziert werden. Von größter Bedeutung ist deshalb, wie wir in Zukunft Energie erzeugen. Wir müssen weg von den fossilen Energieträgern und die erneuerbaren Energien zügig ausbauen, auch um bei der Energieversorgung in Zukunft weniger abhängig von einzelnen Staaten zu sein. Um diesen Weg zu beschreiten, haben Bund und Land den rechtlichen Rahmen für den Ausbau der erneuerbaren Energien gesetzt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Wind-und der Solarenergie. Für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik gibt es nun gesetzliche Zielgrößen für Flächen, die in Baden-Württemberg für den Ausbau gesichert werden müssen.Dem Regionalverband Neckar-Alb wurde die Aufgabe übertragen, in unserer Region diese Flächen mittels einer Fortschreibung des Regionalplans zu identifizieren und auszuweisen. Die Städte und Gemeinden Gomaringen, Mössingen, Nehren, Pfullingen und Reutlingen teilen das gemeinsame Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien auf kommunaler Ebene und in der Region Neckar-Alb voranzubringen und ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten. Deshalb unterstützen sie den Regionalverband beim Erreichen der Flächenziele für Wind- und Solarenergie. Weil der Wind über alle Grenzen hinweg bläst, ist vor allem beim Ausbau der Windenergie oftmals interkommunales Handeln gefragt. Das	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	dies auch in unserer Region zutrifft, hat die Suchraumkarte Windenergie bereits zu Beginn des Planungsprozesses gezeigt. Eine Vielzahl der potenziell für Windenergie geeigneten Gebiete erstreckt sich jeweils über mehrere Gemarkungsgrenzen hinweg. So ist es auch in Gomaringen, Mössingen,Nehren, Pfullingen und Reutlingen, wo es grenzüberschreitend zwei dieser Gebiete gibt. Auf Grundlage dieser ersten Erkenntnisse haben sich die Kommunen zusammengefunden und über die aktuellen Entwicklungen beraten. Im Ergebnis ist man zur Überzeugung gelangt, dass sowohl bei der weiteren Begleitung der Planungen als auch bei einer anschließenden Entwicklung von Windenergieprojekten eine interkommunale Zusammenarbeit wichtig ist. Nur im gemeinsamen Schulterschluss kann die vor uns liegende, gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Gestaltung der Energiewende gemeistert werden. Eine Zusammenarbeit zwischen den Kommunen eröffnet für den weiteren Prozess neue Gestaltungsmöglichkeiten und das Nutzen von Synergien. Bereits während des Planverfahrens können die in Frage kommenden Gebiete mit den Vorstellungen und Zielen der jeweiligen Stadtentwicklung abgeglichen werden. Bei Planung und Betrieb von Windparks können zum Beispiel die Flächen gemeinsam ausgeschrieben und Anlagenstandorte untereinander abgestimmt werden. Gutachterliche Untersuchungen können für ein größeres Gebiet in Auftrag gegeben werden und möglicherweise zu errichtende, ergänzende technische Infrastruktur gemeinsam getragen werden. Mit dieser Präambel bekräftigen die Städte und Gemeinden Gomaringen, Mössingen,Nehren, Pfullingen und Reutlingen den Willen zum Ausbau der erneuerbaren Energien und unterstreichen die Bedeutung dieses Themas. Denn gemeinsames Voranschreiten und eine enge Abstimmung sind für eine erfolgreiche Energiewende unerlässlich. In Zukunft wird auch die zuverlässige und kostengünstige Bereitstellung von aus regenerativen Quellen erzeugter Energie ein für die Wirtschaft immer wichtigerer Standortfaktor werden. Darüber hinaus bietet sich durch eine dezentrale Energieerzeugung die Möglichkeit, einen Teil der auf diese Weise generierten Wertschöpfung in den Kommunen und der Region zu behalten und so die Menschen vor Ort an der Energiewende partizipieren zu lassen. Mit dem vorliegenden Anhörungsentwurf für die Teilregionalpläne Wind- und Solarenergie hat sich die Haltung weiter verfestigt, dass beim Thema Windenergie ein interkommunales Vorgehen geboten ist. Dies zeigt sich sowohl bei dem in den Leitprinzipien für die Windenergieplanung formulierten Ziel der Ausweisung möglichst größerer, meist über die Gemarkung mehrerer Kommunen reichender Gebiete als auch in den nun vorliegenden Karten. Wo zunächst gemeinsame Suchräume gezeigt wurden, gilt es jetzt, zu den Entwürfen für gemeinsame Gebiete für Windenergienutzung Stellung zu nehmen. Die interkommunale Zusammenarbeit wird deshalb auch für das weitere Planverfahren fortgesetzt. So kann der Ausbau der Windenergie weiterhin im Sinne der Kommunen aktiv mitgestaltet und auf ein tragfähiges Ergebnis hingewirkt werden.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Teilregionalplan „Solarenergie": Änderungen Vorranggebiete Regionalplan-Entwurf 05.12.2023 gegenüber Suchraumkulissen Stand Mai 2023 Die Bewertung der Stadt Pfullingen wurde teilweise berücksichtigt. Jedoch wurden von Seiten des RVNA die von der Stadt Pfullingen als geeignete Flächen nicht als Vorranggebiete in den Teilregionalplan „Solarenergie" aufgenommen. Im Regionalplanentwurf „Solarenergie" konnten keine Vorrang-/Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-PV-Anlagen dargestellt werden. Suchraumkulisse (Stand 16.05.2023) Keine Gebiete (Stand 05.12.2023) Aufgrund der Kriterien und Bewertung der Suchraumkulisse gibt es auf Ebene des Regionalplans aufgrund der Lage, Exposition, Mindestgröße 10 ha keine geeigneten Flächen. In diesem Zusammenhang wird begrüßt, dass bei der Abwägung auch die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt worden sind. Fazit: Seitens der Stadt Pfullingen bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Festlegungen in den Teilregionalplänen (GR-Beschluss am 19.03.2024).	
Stadt Reutlingen 04.04.2024	Gemeinsame Präambel der Städte und Gemeinden Gomaringen, Mössingen, Nehren, Pfullingen und Reutlingen zum Ausbau der erneuerbaren Energien Gemeinsam stehen wir vor einer großen Herausforderung. Der Klimawandel schreitet voran und macht auch vor unseren Städten und den dort lebenden Menschen nicht halt. Extreme Wetterereignisse treten immer häufiger auf und das Klima auf unserem Planeten erwärmt sich stetig. Die Folgen sind uns allen bewusst. Aber die Weltgemeinschaft bleibt nicht tatenlos und hat sich mit dem Übereinkommen von Paris das Ziel gesetzt, die globale Erwärmung möglichst auf 1,5 °C zu begrenzen. Hierfür müssen die Treibhausgasemissionen schnell und deutlich reduziert werden. Von größter Bedeutung ist deshalb, wie wir in Zukunft Energie erzeugen. Wir müssen weg von den fossilen Energieträgern und die erneuerbaren Energien zügig ausbauen, auch um bei der Energieversorgung in Zukunft weniger abhängig von einzelnen Staaten zu sein. Um diesen Weg zu beschreiten, haben Bund und Land den rechtlichen Rahmen für den Ausbau der erneuerbaren Energien gesetzt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Wind-und der Solarenergie. Für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik gibt es nun gesetzliche Zielgrößen für Flächen, die in Baden-Württemberg für den Ausbau gesichert werden müssen.Dem Regionalverband Neckar-Alb wurde die Aufgabe übertragen, in unserer Region diese Flächen mittels einer Fortschreibung des Regionalplans zu identifizieren und auszuweisen. Die Städte und Gemeinden Gomaringen, Mössingen, Nehren, Pfullingen und Reutlingen teilen das gemeinsame Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien auf kommunaler Ebene und in der Region Neckar-Alb voranzubringen und ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten. Deshalb unterstützen sie den Regionalverband beim Erreichen der Flächenziele für Wind- und Solarenergie. Weil der Wind über alle Grenzen hinweg bläst, ist vor allem beim Ausbau der Windenergie oftmals interkommunales Handeln gefragt. Das dies auch in unserer Region zutrifft, hat die Suchraumkarte Windenergie bereits	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	zu Beginn des Planungsprozesses gezeigt. Eine Vielzahl der potenziell für Windenergie geeigneten Gebiete erstreckt sich jeweils über mehrere Gemarkungsgrenzen hinweg. So ist es auch in Gomaringen, Mössingen,Nehren, Pfullingen und Reutlingen, wo es grenzüberschreitend zwei dieser Gebiete gibt. Auf Grundlage dieser ersten Erkenntnisse haben sich die Kommunen zusammengefunden und über die aktuellen Entwicklungen beraten. Im Ergebnis ist man zur Überzeugung gelangt, dass sowohl bei der weiteren Begleitung der Planungen als auch bei einer anschließenden Entwicklung von Windenergieprojekten eine interkommunale Zusammenarbeit wichtig ist. Nur im gemeinsamen Schulterschluss kann die vor uns liegende, gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Gestaltung der Energiewende gemeistert werden. Eine Zusammenarbeit zwischen den Kommunen eröffnet für den weiteren Prozess neue Gestaltungsmöglichkeiten und das Nutzen von Synergien. Bereits während des Planverfahrens können die in Frage kommenden Gebiete mit den Vorstellungen und Zielen der jeweiligen Stadtentwicklung abgeglichen werden. Bei Planung und Betrieb von Windparks können zum Beispiel die Flächen gemeinsam ausgeschrieben und Anlagenstandorte untereinander abgestimmt werden. Gutachterliche Untersuchungen können für ein größeres Gebiet in Auftrag gegeben werden und möglicherweise zu errichtende, ergänzende technische Infrastruktur gemeinsam getragen werden. Mit dieser Präambel bekräftigen die Städte und Gemeinden Gomaringen, Mössingen,Nehren, Pfullingen und Reutlingen den Willen zum Ausbau der erneuerbaren Energien und unterstreichen die Bedeutung dieses Themas. Denn gemeinsames Voranschreiten und eine enge Abstimmung sind für eine erfolgreiche Energiewende unerlässlich. In Zukunft wird auch die zuverlässige und kostengünstige Bereitstellung von aus regenerativen Quellen erzeugter Energie ein für die Wirtschaft immer wichtigerer Standortfaktor werden. Darüber hinaus bietet sich durch eine dezentrale Energieerzeugung die Möglichkeit, einen Teil der auf diese Weise generierten Wertschöpfung in den Kommunen und der Region zu behalten und so die Menschen vor Ort an der Energiewende partizipieren zu lassen. Mit dem vorliegenden Anhörungsentwurf für die Teilregionalpläne Wind- und Solarenergie hat sich die Haltung weiter verfestigt, dass beim Thema Windenergie ein interkommunales Vorgehen geboten ist. Dies zeigt sich sowohl bei dem in den Leitprinzipien für die Windenergieplanung formulierten Ziel der Ausweisung möglichst größerer, meist über die Gemarkung mehrerer Kommunen reichender Gebiete als auch in den nun vorliegenden Karten. Wo zunächst gemeinsame Suchräume gezeigt wurden, gilt es jetzt, zu den Entwürfen für gemeinsame Gebiete für Windenergienutzung Stellung zu nehmen. Die interkommunale Zusammenarbeit wird deshalb auch für das weitere Planverfahren fortgesetzt. So kann der Ausbau der Windenergie weiterhin im Sinne der Kommunen aktiv mitgestaltet und auf ein tragfähiges Ergebnis hingewirkt werden.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Stellungnahme der Stadt Reutlingen zum Teilregionalplan Solarenergie (vom Gemeinderat beschlossen am 21.03.2024) Ein Gebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist im aktuellen Anhörungsentwurf im Stadtgebiet Reutlingen nicht dargestellt, da der Regionalverband neue Flächen nur ab einer Mindestgröße von 10 ha berücksichtigt. Zwar war die Deponie Schinderteich vom Regionalverband als Gebiet für Freiflächen-Photovoltaik vorgesehen und wurde in die Umweltprüfung mit aufgenommen. Weil hier aber bereits eine forstliche Rekultivierung der Fläche initiiert wurde, es sich also faktisch um eine Waldfläche handelt, wurde das Gebiet bereits zur Anhörung aus dem Verfahren genommen. Zudem ist die ehemalige Mülldeponie Schinderteich aufgrund der ausgeprägten, nördlichen Hangneigung für eine Freiflächen-Photovoltaiknutzung nicht geeignet. Sofern sich noch eine geeignete Fläche größer 10 ha im weiteren Verfahren findet, wird diese an den Regionalverband zur weiteren Prüfung gegeben.	
Stadt Rosenfeld 08.04.2024	Der Gemeinderat Rosenfeld hat folgende Beschlüsse gefasst: 1. Die berechtigten Belange der Sternwarte Zollern-Alb Rosenfeld-Brittheim e.V. sind aufzunehmen. 2. Die Belange des Artenschutzes sind grundsätzlich zu berücksichtigen.	Nach Auskunft von Sternwarte Zollern-Alb Rosenfeld-Brittheim e.V. gehen von Freiflächen-PV-Anlagen keine Beeinträchtigungen auf die Sternwarte aus.
Stadt Rottenburg am Neckar 25.01.2024	Anmerkung: Beim Steckbrief des Vorranggebiets VRG Rb01, im Anhang II der Strategischen Umweltprüfung (S. 238), handelt es sich nicht um das FFH-Gebiet „Münsinger Alb“, sondern um das FFH-Gebiet „Rammert“ sowie das Vogelschutzgebiet „Mittlerer Rammert“.	Es wird eine redaktionelle Richtigstellung vorgenommen.
	Der Ausweisung des Gebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG) mit der Bezeichnung Rb01 (Rottenburg a.N. - Kernstadt) wird zugestimmt. Auf der Ebene der Bauleitplanung wurden bereits erste Beschlüsse gefasst, die die Fläche betreffen.	Kenntnisnahme
Stadt Schömberg 08.02.2024	Beschluss des Gemeinderates der Stadt Schömberg vom 07.02.2024: Die Stadt Schömberg hat gegen den Teilregionalplan Solarenergie FFPV-Anlagen keine Bedenken vorzubringen. Die Ausweisung der Fläche Sc01 wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings sollte dem Vorranggebiet Photovoltaik vor dem Hintergrund der notwendigen Energiewende der Vorrang vor dem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege eingeräumt werden.	Kenntnisnahme. Nach Einschätzung des Regionalverbands ist die gesamte Fläche von FFPV-Gebiet Sc01 mit einer Solaranlage bebaubar. Ob und inwiefern sich die Nutzung des Gebiets voll umfänglich möglich ist, lässt sich zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend klären. In Plansatz 4.2.4.3 Z (7) ist geregelt, dass FF-Solaranlagen in Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zulässig sind, sofern der regionale Biotopverbund in seiner Funktionsfähigkeit erhalten bleibt. Darüber ist ein Nachweis zu führen. Die Thematik ist auf Ebene der Bauleitplanung zu bearbeiten.
Stadt Sulz am Neckar 30.04.2024	Dem Entwurf des Teilplanes „Solarenergie" des Regionalverbands Neckar-Alb wird unverändert zugestimmt.	Kenntnisnahme
Stadt Trochtelfingen 30.03.2024	Mit Beschluss des Gemeinderats vom 19.03.2024 nehmen wir zum oben genannten Teilregionalplan wie folgt Stellung: Die Stadt Trochtelfingen stimmt dem Teilregionalplan Solarenergie im Regionalverband Neckar-Alb zu.	Kenntnisnahme
Stadt Tübingen 05.04.2024	Vorranggebiet Tu01: Die Universitätsstadt Tübingen begrüßt die Ausweisung des Vorranggebiets Tu01 im Bereich „Traufwiesen“ für die Solarenergienutzung und bewertet diese sehr positiv. Auf ebendieser Fläche wurde ein Bebauungsplan mit PV-Freiflächennutzung beschlossen. Derzeit	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	befindet sich die Anlage in baulicher Ausführung und wird in Zukunft von den Stadtwerken Tübingen betrieben.	
	Vorbehaltsgebiet Tu02: Die Universitätsstadt Tübingen begrüßt die Ausweisung des Vorbehaltsgebiets Tu02 im Bereich der Flächen „Bläsiberg“ für die Solarenergienutzung. Zu ebendiesen Flächen gibt es Voruntersuchungen bezüglich einer Agri-PV-Anlage. Eine Umsetzung käme sowohl dem Klimaschutz als auch der Ertragslage der dort verorteten Landwirtschaft zugute.	Kenntnisnahme
	Hinweise zu weiteren Planungen: 1. Im nordöstlichen Anschlussbereich an das Vorranggebiet Tu01 gibt es Vorplanungen bezüglich einer PV-Freiflächennutzung. Aufgrund der Privilegierung nach BauGB § 35 Abs. 1 Nr. 8 ist hier eine Entwicklung ohne Bauleitplanung möglich. 2. Die Universitätsstadt Tübingen startete 2023 eine Potenzialflächenuntersuchung für solare Freiflächennutzung auf gesamtkommunaler Betrachtungsebene. Hieraus werden noch weitere PV-Freiflächenpotenziale sichtbar, denen keine übergeordneten Planungsaussagen entgegenstehen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden nicht bis zum Ende des Verfahrens der Teilfortschreibung Solarenergie des RVNA vorliegen.	Kenntnisnahme
	Anmerkung: Wir bitten in Tabelle 1 in der Begründung beim Vorranggebiet Tu01 den Ortsteil in Lustnau zu ändern, da das Gebiet fast vollständig auf Lustnauer Gemarkung liegt.	Die Korrektur wird vorgenommen.
Stadt Veringenstadt 16.01.2024	Seitens der Stadt Veringenstadt bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Teilregionalplans Solarenergie (Entwurf 2023) des Regionalplans Neckar-Alb.	Kenntnisnahme
Stadtverwaltung Laichingen 23.02.2024	Zum oben genannten Verfahren hat die Stadt Laichingen weder Anregungen noch Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme
	Unser Gemeinderat hat dazu gestern Abend in öffentlicher Sitzung folgende Beschlüsse gefasst: 1. Die Stadt Laichingen stimmt [...] dem Entwurf der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb grundsätzlich zu.	Kenntnisnahme
Stadt Waldenbuch 21.03.2024	Am Dienstag, 19.03.2024, hat der Gemeinderat in Waldenbuch über die Beteiligung am Online-Beteiligungsverfahren der Region Neckar-Alb zur Ausweisung von Vorrangebieten für [...] Freiflächenphotovoltaikanlagen beraten. Einstimmig wurde beschlossen, dass folgende Stellungnahme zum Online-Beteiligungsverfahren abgegeben wird: Der Gemeinderat und die Stadt Waldenbuch stehen der Ausweisung von Vorranggebieten für [...] Freiflächenphotovoltaikanlagen grundsätzlich positiv gegenüber und begrüßen die für die Energiewende wichtigen Ausweisungen. Direkt an der Grenze zur Gemeinde Dettenhausen befindet sich auch das Plangebiet des 17,5 ha großen Solarparks Reißhalde. Ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan ist bereits gefasst. Auch die Belange dieses Plangebiets müssen vorrangig vor anderen Ausweisungen beachtet werden.	Dem Regionalverband Neckar-Alb sind die Planungen zum Solarpark Reißhalde bekannt. Der in der Region angrenzende Offenlandbereich ist im Regionalplan Neckar-Alb 2013 aufgrund der landwirtschaftlichen Gunstflächen als Gebiet für Landwirtschaft festgelegt. Aufgrund des Vorranges der Landwirtschaft legt der Regionalverband Neckar-Alb in den Gebieten für Landwirtschaft keine FFPV-Gebiete fest. Ansonsten Kenntnisnahme
Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH 09.04.2024	Das Vorranggebiet Ns-01 Rottenburg am Neckar/Neustetten befindet sich in der Zone IIIA des Wasserschutzgebiets der Grundwasserfassungen der	Die genannten Belange und Hinweise bzgl. des Grundwasserschutzes werden als Hinweis für nachgelagerte Planungs- und

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Bronnbachquelle, der Quellfassung und des Tiefbrunnens Hailfingen und des Tiefbrunnens Wendelsheim der Stadt Rottenburg am Neckar (LfU-Nr. 416 105). Die Bronnbachquelle wird seitens der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt. Daher sind die Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH durch die Planung betroffen und möchten fristgerecht Stellung nehmen. Durch die Lage im Wasserschutzgebiet ist der Grundwasserschutz bereits frühzeitig zu berücksichtigen. Hinweise und Forderungen zu Vorranggebieten Ns-01 (Solarenergie) aus hydrogeologischer Sicht – Grundwasserschutz Aufgrund der besonderen Umstände (Wasserschutzgebiet nach den Karst-Ersatzkriterien ausgelegt) und der Eingriffe in die Deckschichten für die Gründung der Anlagen ist die in der Position des DVGW vom 19. April 2023 beschriebene Vorgehensweise, die sich an einer Lage in einer Schutzzone II orientiert als grundsätzliche Herangehensweise zu beachten. Die Orientierung an der Zone II trägt der besonderen hydrogeologischen Situation Rechnung und verbessert den Grundwasserschutz wesentlich: - Flachgründige Errichtung ohne nennenswerte Eingriffe in die Deckschichten - Betrieb ohne Einsatz wassergefährdender Stoffe bzw. die Verwendung von Trockentransformatoren oder Ester befüllten Transformatoren mit entsprechenden Auffangwannen Der gebietsspezifische Hinweis im Steckbrief des Anhangs II (Strategische Umweltprüfung) „Zu beachten in der Bauphase: Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sehr gering und gering“ sollte um die Betriebsphase ergänzt werden, also:„Zu beachten in der Bau- und Betriebsphase: Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sehr gering und gering“. Sofern auf Basis der vorgenannten Untersuchungen und bei Beachtung ggf. festzulegender Maßnahmen zum Grundwasserschutz eine Gefährdung hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann, wird die Festlegung des Vorranggebiets unterstützt.	Genehmigungsverfahren in die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (4) übernommen.
terranets bw GmbH 28.02.2024	Im räumlichen Geltungsbereich liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans sind verschiedene Gashochdruckleitungen und Anschlussleitungen mit Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör), unseres Unternehmens verlegt. Tabelle konnte nicht eingefügt werden (siehe Tabelle im angehängten Schreiben). (Anm. RVNA: Anhänge mit 5 Übersichtskarten, in denen die Anlagen der terranets bw GmbH sowie FFPV-Gebiete des Teilregionalplans Solarenergie vor dem Hintergrund von topographischen Karten dargestellt sind.) Der Schutzstreifen ist grundsätzlich durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.	Die Überprüfung ergab, dass die FFPV-Gbiete Do01 (Dotternhausen) und Me02 (Metzingen) randlich von einer Anlage der terranets tangiert sind. Die entsprechenden Belange werden in die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (4) übernommen.
	Nach Ihren Planungen sind in verschiedenen Bereichen einzelne Näherungen (siehe Übersichtspläne) zu unseren Leitungen u. Anlagen erkennbar, nachfolgend wären wir von folgenden aufgeführten Maßnahmen betroffen: Balingen-Erzingen: Ba01 (Vorbehaltsgebiet), Dormettingen [Anm. RVNA: Muss richtig "Dotternhausen" heißen] Do01 (Vorranggebiet). Gegen die räumliche Festlegung auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist	Das FFPV-Gebiet Ba01 wird nicht weiterverfolgt. Die Stadt Balingen hat nicht die Absicht, an dieser Stelle das für eine Genehmigung erforderliche Bebauungsplanverfahren durchzuführen. Es zeichnen sich Konflikte mit der Landwirtschaft ab. Bezüglich FFPV-Gebiet Do01 werden die entsprechenden Belange als Hinweis für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren in die Begründung zu PS

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Betrieb unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht beeinträchtigt wird und so Konflikte mit der vorhandenen Nutzung vermieden werden. Insofern ist in der weiteren Bauleitplanung auf unsere Anlagen und deren Schutzstreifen Rücksicht zu nehmen. Abschließend weisen wir daraufhin, dass für die vorhandenen Anlagen unseres Unternehmens selbstverständlich ein Bestandsschutz gewährt werden muss. Die ordnungsgemäße Betriebsführung und Wartung sowie Instandsetzung muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Sofern Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen planbar sind, werden die erforderlichen öffentlich–rechtlichen Genehmigungen dafür bei den zuständigen Behörden rechtzeitig eingeholt. Für nicht planbare Maßnahmen erfolgt die behördliche Abstimmung erforderlichenfalls nachträglich. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird. Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.	4.2.4.3 Z (2) und G (4) übernommen. Ansonsten Kenntnisnahme.
TransnetBW GmbH 29.02.2024	380-kV-Leitung Engstlatt - Waldkirch, Anlage 0345 Mast 029 – 031 380-kV-Leitung Oberjettingen - Engstlatt, Anlage 0335 Mast 055 – 056; 061 – 063A 380-kV-Leitung Darmsheim - Rommelsbach, Anlage 0330 Mast 196 – 198 Im Geltungsbereich des Regionalplans Neckar-Alb betreibt die TransnetBW GmbH verschiedene Leitungsanlagen und Umspannwerke. Ihre Anfrage wurde unter der Nummer 2024.0537 registriert (bitte in Folge mit angeben). Im Anhang stellen wir Ihnen zur besseren Einordnung die Unterlagen der Höchstspannungsfreileitungsanlage zur Verfügung. Aus diesen sind der Leitungsverlauf und die Lage der Schutzstreifen zu ersehen. Die Daten sind nur zum zweckgebundenen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist untersagt. Der Teilregionalplan Solarenergie soll auch für Grundstücke, welche sich im Schutzstreifen unserer oben genannten Höchstspannungsfreileitungsanlagen befinden, Gültigkeit erlangen. Insbesondere beziehen wir uns auf die folgenden Flächen (Vorranggebiete): Do01 (Anlage 0345), Hi01 (Anlage 0335), Ra01 (Anlage 0335), Wh01 (Anlage 0330). Diese Flächen befinden sich entweder unter oder direkt neben unserer Freileitung. Daher möchten wir auf folgendes hinweisen: Wir verweisen grundsätzlich auf § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), wonach die TransnetBW den gesetzlichen Auftrag hat, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Daher können wir pauschal eine Unterbauung unserer Höchstspannungsfreileitungsanlagen, auch mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen, nicht erlauben. Wir bitten daher um die Berücksichtigung unserer Leitungsanlagen im Regionalplan. Grundsätzlich möchte die TransnetBW die Bemühungen, die Energiewende	Das FFPV-Gebiet Do01 (Dotternhausen) wird im bisherigen Umfang weiterverfolgt, bei den übrigen Gebieten ergeben sich Änderungen. Durch die Änderungen bei den Gebieten Hi01 (Hirrlingen) und Wh01 (Walddorfhäslach) sind die Höchstspannungsleitungen gleichermaßen betroffen, wie zuvor. Das Gebiet Ra01 (Rangendingen) wird im mittleren Bereich zurückgenommen, wobei die nach Osten abzweigende Höchstspannungsleitung nun von der Planung ausgenommen bleibt, die nach Westen hin verlaufende Leitung quert das Gebiet nach wie vor. Die Belange bzw. Hinweise der TransnetBW GmbH bezüglich der Höchstspannungsleitungen werden als Hinweis für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren in die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (4) aufgenommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	voranzutreiben, unterstützen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht entgegenstehen. Daher können Photovoltaik-Freiflächenanlagen als untergeordnete Bauwerke einer detaillierten Einzelfallprüfung unterzogen und bei positivem Ausgang zugelassen werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die einzuhaltenden Abstände nach der DIN EN 50341, die im Bereich unserer Leitungsanlagen bzw. Schutzstreifen als Ausschlusskriterium bzw. Errichtung unter starken Beschränkungen für bestimmte Vorhaben (u. a. von Solarenergieanlagen und Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen) gilt. Folglich kann es in einer Detailprüfung von Vorhaben auch zu einer Ablehnung etwaiger Maßnahmen und/oder Bauvorhaben im Bereich unserer Leitungsanlagen bzw. Schutzstreifen kommen. Diese Detailprüfung erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung, sobald konkrete Anlagenstandorte vorliegen. Wir bitten Sie daher, die Bauleitplanung der TransnetBW GmbH frühzeitig in die folgenden Planungen einzubeziehen, sodass die Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen frühzeitig abgestimmt und Konflikte vermieden werden können.	
Universität Hohenheim 19.02.2024	Im Gebiet En01 (Würtinger Kuppenalm), Flurstück Nr. 7484 zu Eningen, westlich des Schafhauses, im Gewann "Buchrain" liegt auf ca. 760 m ü. NN ein einzigartiger ca. 1,2 ha umfassender Langzeit-Offenhaltungsversuch. Das Besondere ist, dass dieser Großversuch seit 1972 an insgesamt 14 Standorten in Baden-Württemberg durchgeführt wird. https://www.researchgate.net/publication/228796587_Brachesukzessionen-Prozesse_und_Mechanismen. Erste Daten der Versuchsfläche bei St. Johann stammen aus dem Jahr 1846. Somit besteht hier in einzigartiger Möglichkeit, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie sich Tier- und Pflanzenbestände im Zeitverlauf und unter den verschiedensten Einflüssen verändern. Die Experten sprechen von Sukzessionsverläufen. Bei einer Vielzahl von wissenschaftlichen Exkursionen (nächster Termin 5./6.6.2024) erhält das geneigte Fachpublikum Gelegenheit, sowohl wissenschaftliche Hintergründe als auch die praktischen Gesichtspunkte direkt vor Ort zu erfahren. Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns ausdrücklich dafür aus, die genannte Fläche aus dem Vorranggebiet auszunehmen!	Das FFPV-Gebiet En01 wird aufgrund von Belangen des Landschafts- und Naturschutzes (LSG, ges. gesch. Biotope, Naturdenkmal) nicht weiter verfolgt.
Verband für Energie- und Wasserwirtschaft (VfEW) e.V. 11.04.2024	Vorbemerkung: Der VfEW e.V. vertritt als Verband der Energie- und Wasserwirtschaft über 240 Energie- und Wasserversorger in Baden-Württemberg. Darunter Großunternehmen, aber auch kommunale Betriebe sowie kleine, teilweise private Gebietsversorger und Zweckverbände. Die VfEW-Mitgliedsunternehmen versorgen Industrie, Gewerbebetriebe und rund zehn Millionen in Baden-Württemberg lebende Menschen auf einer Gesamtfläche von 36.700 Quadratkilometer mit Strom, Gas, Fernwärme und Wasser. Für jene Unternehmen steht die Versorgungssicherheit der Bevölkerung, sei es mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser oder umweltverträglicher und kostengünstiger Energie, an oberer Stelle. Einleitung: Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Fortschreibung der Teilregionalpläne Stellung nehmen zu können. Als Verband stehen wir firm hinter den Klimazielen und begrüßen deutlich die Ausweisung von	Die bzgl. der Wasserversorgung relevanten Punkte sind in die Planungen der FFPV-Gebiete sowie in den Umweltbericht zum Teilregionalplan Solarenergie Region Neckar-Alb eingeflossen. Der Regionalverband ist in einem engen Austausch mit den Netzbetreibern, um seinen diesbezüglichen Beitrag zum Ausbau der Stromnetze zu leisten. Es ist vorgesehen, die shape-Files der FFPV-Gebiete wie bislang auf der Homepage des Regionalverbands zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Vorranggebieten zur Erzeugung erneuerbarer Energien und den damit möglichen schnelleren Ausbau. Trotzdem ist es notwendig, den Netzausbau und die Flächenbereitstellung für die Energieinfrastruktur in der Planung zu berücksichtigen. Natürlich darf die Wasserversorgung nicht durch den Ausbau der Erneuerbaren negativ beeinflusst werden. Wir begrüßen eine Abstimmung mit Nachbarregionen. Dies sollte auch auf die Stromnetzebene ausgeweitet werden, um die Ableitung des erzeugten Stroms sicherzustellen. Daher sprechen wir uns für eine ganzheitliche Darstellung der Grenzgebiete aus. Bei der Darstellung ist es gleichzeitig wünschenswert, wenn die finalisierten Gebiete in GIS-Ebenen zum Download zur Verfügung gestellt werden. Dies erleichtert die Planung erheblich. Gerne beteiligen wir uns auch am weiteren Prozess der Regionalplanung.	
Verband Region Rhein-Neckar 22.03.2024	Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände (AGRV) sowie auf Arbeitsebene durch den Arbeitskreis Erneuerbare Energien (AK EE) in Baden-Württemberg finden ein regelmäßiger Austausch und eine laufende Zusammenarbeit statt. Der Planentwurf enthält textliche Festlegungen zur Solarenergie und räumliche Festlegungen in Form von Vorbehalts- und Vorranggebieten für FFPV-Anlagen. Seitens des Verbandes Region Rhein-Neckar bestehen nach Prüfung des vorliegenden Entwurfes der Fortschreibung des Regionalplankapitels keine Bedenken. Insgesamt wird mit den Planungen des Regionalverbands Neckar-Alb ein wichtiger Beitrag zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet. Der Verband Region Rhein-Neckar befindet sich aktuell im Aufstellungsverfahren für den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik. Zur Ermittlung der Flächenkulisse für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde am 24.03.2023 ein Kriterienkatalog beschlossen. Dieser wurde im Laufe des Verfahrens angepasst; die Überarbeitung wurde am 29.09.2023 von den Gremien beschlossen. Der Offenlagebeschluss des Planentwurfs erfolgte am 15.12.2023 durch die Verbandsversammlung. Offenlagezeitraum ist der 05. März bis 29. April 2024.	Kenntnisnahme
Vermögen und Bau Baden-Württemberg 11.04.2024	Zum o. g. Entwurf der Teilfortschreibung [...] Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 nimmt das Amt Tübingen des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg wie folgt Stellung: Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Tübingen ist mit mehreren Grundstücken auf der Gemarkung Eningen unter Achalm sowie Gomadingen bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten für Freiflächensolarenergieanlagen [...] betroffen. Grundsätzlich sind wir als Liegenschaftsverwaltung bereit unter Berücksichtigung der Belange unserer Nutzer mögliche Flächen zur Errichtung von Solar- und Windkraftanlagen zur Verfügung zu stellen. Alle nun betroffenen Flächen sind in diesem Fall dem Haupt- und Landgestüt Marbach zur dienstlichen Nutzung überlassen und werden vom Gestüt als landwirtschaftliche Flächen im Rahmen des dienstlichen Auftrags genutzt. Das Amt übersendet daher die Stellungnahme	Das FFPV-Gebiet En01 wird aufgrund von Belangen des Landschafts- und Naturschutzes (LSG, ges. gesch. Biotope, Naturdenkmal) nicht weiter verfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	des Haupt- und Landgestüts Marbach als Anlage zu diesem Schreiben und bittet um entsprechende Berücksichtigung der dort vorgebrachten Bedenken. Stellungnahme des Haupt- und Landgestüts Marbach Der Regionalverband Neckar-Alb hat laut Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg die Aufgabe, bis zum Jahr 2025 1,8 % der Regionsfläche für den Ausbau von Wind-, sowie 0,2 % für Solarenergieanlagen im Regionalplan auszuweisen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, erarbeitet der Regionalverband aktuell die Teilfortschreibungen Solar- und Windenergiein Ergänzung des bestehenden Regionalplans. (https:/www.rvna.de/Startseite/Regionalplanung/teilfortschreibungen.html). Im Entwurf dieser Teilfortschreibung sind umfangreiche Flächen, die dem Haupt- und Landgestüt Marbach zur Bewirtschaftung überlassen sind, als Flächen für den Ausbau von Freiflächensolaranlagen [...] vorgesehen. Hierzu nimmt das Haupt- und Landgestüt Marbach in Abstimmung mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg wie folgt Stellung: Die gesamte Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet und befindet sich arrondiert am. sog. Vorwerk „Schafhaus“. Dort ist die Seniorenpferdehaltung und ein Teil der Fohlenaufzucht des Gestüts angesiedelt. Das Vorwerk Schafhaus ist ein wichtiger, unverzichtbarer Bestandteil der vier eng miteinander verzahnten und aufeinander abgestimmten Aufzuchtstationen des Gesamtbetriebs Haupt- und Landgestüt Marbach. Alle Wiesen und Ackerflächen werden seit dem 01.07.2022 nach den Grundsätzen des Ökologischen Landbaus bewirtschaftet. Vorrangfläche Solarenergie: Als Vorrangfläche für Solarenergie ist das Flurstück 7484 (Flurbilanz: Vorbehaltsflur II) mit aktuell folgender Nutzung vorgesehen: I Größe I Nutzung I Bonitur Schlag 500 | 6,4ha | Acker | 41 Punkte Schlag 501 | 7,1ha | Acker | 41 Schlag 400 | 12,4 ha | Mähwelde | 31 Angrenzend | ca. 1ha | Landschaftselemente | 15 Schlag 425 | 22 ha | Wiese, Inkl. Grünlandversuche und Altgrasstreifen | 31 Schlag 411 | 0,24 ha | Sukzessionsfläche | 15 Schlag 4001 0,86 ha | Weide | 31 Die für Solarenergie vorgesehene Fläche wäre bei Nutzung für Freiflächen-PV für das Haupt- und Landgestüt nicht mehr nutzbar. Die Fläche ist relevant groß, sie umfasst rd. ein Drittel der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) vom Vorwerk Schafhaus und entspricht rd. 6 % der gesamtbetrieblichen LF des Gestüts. - Davon sind rd. 12 ha arrondierte, artenreiche Mähweidenflächen betroffen. Für die Ruhestands- und Aufzuchtpferde bildet die Weidehaltung einen elementaren Baustein zur Erhaltung und Förderung von Tierwohl und Tiergesundheit. Aufgrund des Klimawandels sind die Winter sehr milde und der Boden gefriert nicht mehr regelmäßig. Da das Schafhaus keinen Laufzirkel	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	als Winterauslauf für die Pferde hat, sind weitläufige Weiden auch im Winter zur Schonung der Grasnarbe zwingend notwendig. - Rd. 21 ha Wiesen und die zuvor erwähnten 12 ha Mähweiden dienen zur Heugewinnung für die Winterfütterung. - Rd. 13 ha Ackerfläche sind in der 7-gliedrigen gesamtbetrieblichen Fruchtfolge u. a. für den Anbau von Hafer und Luzerne und damit als betriebseigene Futtergrundlage für den Pferdebestand unerlässlich. - Als ökologisch wirtschaftender landwirtschaftlicher Betrieb sind wir auf eine Kreislaufwirtschaft, bestehend aus Futtererzeugung, Futterverwertung und eigenen Wirtschaftsdünger, angewiesen. Die angestrebte Nutzung der Flächen für Freiflächen-PV würde die bestehende, funktionierende Kreislaufwirtschaft dauerhaft beeinträchtigen. Zudem befinden sich auf der Fläche sog. Biodiversitäts-Exploratorien mit Messstationen für verschiedene Langzeituntersuchungen im Rahmen eines deutschlandweiten Verbundprojektes der Universitäten Ulm, Potsdam, Würzburg und Jena. Inwiefern die Offenhaltungsversuche des Landes Baden-Württemberg des MLR und der Universitäten Münster, Regensburg und Hohenheim betroffen sind, ist aus dem vorliegenden Kartenmaterial nicht genau ersichtlich. Auch bei Nichtnutzung der Versuchsfläche wird der Versuch durch direkt angrenzende Solarmodule beeinflusst, da der Sukzessionsdruck dann nicht mehr dem langjährigen natürlichen Verlauf entspricht. Neben der erfolgten Erneuerung der Hochspannungsleitung und dem damit verbundenen Erhalt der alten Leitung als Industriedenkmal auf Flächen des Vorwerks Schafhaus stellen die vorgesehene Solar-[....]nutzung einen weiteren Eingriff in die Kulturlandschaft des Landschaftsschutzgebietes dar. Das Haupt- und Landgestüt Marbach trägt mit der Umstellung der "Flächenbewirtschaftung auf Ökologischen Landbau maßgeblich zum Ziel der Bewahrung und Erhöhung der Biodiversität und der Erhöhung des Anteils an Ökologischem Landbau in Baden-Württemberg bei. Die Flächenbewirtschaftung des Gestüts ist seit jeher auf den Pferdebestand und innerbetriebliche (Nährstoff-)Kreisläufe ausgerichtet. Bezüglich der Flächennutzung sieht das Haupt- und Landgestüt Marbach in Abstimmung mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg neben den betrieblichen Zusammenhängen und Notwendigkeiten den Beitrag zur Zielerreichung des Biodiversitätsstärkungsgesetzes im Vordergrund. Die geplanten Ausweisungen von Flächen für Freiflächen-PV besitzen nicht hinnehmbare Einflüsse auf die Erreichbarkeit dieser Ziele. Daher muss das Haupt- und Landgestüt die Ausweisung der Flächen für die Solarenergie im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplanes als Vorrangflächen ablehnen.	
Verwaltungsgemeinschaft Bad Urach-Hülben	Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Urach-Hülben-Grabenstetten-Römerstein verweist auf die jeweiligen Stellungnahmen der Gemeinden.	Kenntnisnahme. Siehe dazu die Behandlung der Stellungnahmen der jeweiligen Gemeinden.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Grabenstetten-Römerstein 08.04.2024		
Zweckverband Abwasserreinigung Balingen 12.01.2024	Die Belange des Zweckverbandes Abwasserreinigung Balingen sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe 12.01.2024	Die ASG ist hier nicht betroffen. Im diesem Verfahren ist keine weitere Beteiligung mehr erforderlich.	Kenntnisnahme. Hinweis: Aus formalen Gründen erfolgt auch weiterhin eine Beteiligung.
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung 23.02.2024	Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir geprüft. In den Bereichen As05, Do01, Bo02/He01 und Me02 befinden sich Anlagen der Bodensee-Wasserversorgung. Die betroffenen Versorgungsanlagen befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von bis zu 12 Meter Breite. Dieser ist über beschränkt persönliche Dienstbarkeiten oder entsprechende Vereinbarungen rechtlich gesichert. Innerhalb dieses Schutzstreifens sind die Richtlinien und Nutzungseinschränkungen unserer Schutz- und Sicherheitshinweise verbindlich zu beachten. Wir stimmen dem Entwurf der Fortschreibung zu. Weitere Festlegungen werden im Rahmen der Detailplanungen getroffen.	Die die Belange der Trinkwasserversorgung werden als Hinweis für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren in die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (4) aufgenommen. Ansonsten Kenntnisnahme
Zweckverband Starzel-Eyach Wasserversorgungsgruppe 10.04.2024	Ich nehme Bezug auf den Entwurf des Teilregionalplans Solarenergie in der Fassung vom 05.12.2023. Die Vorranggebiete St-02, St-03 und Hl-02 Haigerloch/Starzach befinden sich in der Zone IIIA und der Zone IIB des Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quell- bzw. Grundwasserfassungen „Hirrlinger Mühlen“ des Zweckverbands Starzel-Eyach-Wasserversorgungsgruppe (LfU-Nr. 416 012). Diese Quell- und Grundwasserfassungen werden seitens des Zweckverbands Starzel-Eyach-Wasserversorgung für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt. Daher ist der Zweckverband Starzel-Eyach Wasserversorgungsgruppe durch die Planung betroffen und nimmt fristgerecht Stellung. Durch die Lage im Wasserschutzgebiet ist der Grundwasserschutz bereits frühzeitig zu berücksichtigen. Grundsätzliche wasserwirtschaftliche Problematik: Das Wasserschutzgebiet der Starzel-Eyach Wasserversorgungsgruppe ist augenscheinlich (mehrere Exklaven der Schutzzone II) nach den Ersatzkriterien für Wasserschutzgebiete im Karst ausgewiesen. Dieser Aspekt ist hier von besonderer Bedeutung, da gemäß einer Auswertung des LGRB ((https://maps.lgrb-bw.de/) eine potenziell verringerte Schutzfunktion durch Verkarstung infolge von Dolinenfeldern im Umfeld der Standorte bekannt ist. Aufgrund der hohen Grundwasser-Fließgeschwindigkeiten müssten unter Verwendung des 50-Tage Kriteriums nach DVGW W 101 strenggenommen große Teile des Wasserschutzgebiets einer Zone II zugeordnet werden. Darauf wurde wohl bei der Schutzgebietsausweisung verzichtet und nur die Flächen als Zone II ausgewiesen, auf denen erkennbar ein schneller Anschluss von der Geländeoberfläche zum Grundwasserspiegel gegeben ist (Beispiele: Dolinen, Trockentäler, Karstsenken). Diese Vorgehensweise unterstellt, dass die Geländeoberfläche in ihrer Schutzfunktion intakt bleiben muss. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass bei baulichen Eingriffen geprüft werden muss, ob dies gewährleistet wird. Auf dem Betrachtungsmaßstab	Die Belange des Grundwasserschutzes werden als Hinweis für nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren bei den Betreffenden FFPV-Gebieten in die Steckbriefe des Umweltberichts sowie in die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) und G (4) aufgenommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	eines Regionalplans ist dies kaum umsetzbar. Insofern wird das in den Teilfortschreibungen gewählte Vorgehen, gebietspezifische Hinweise zu geben, die auf Genehmigungsebene zu berücksichtigen sind, grundsätzlich begrüßt. Aus hydrogeologischer Sicht sollten jedoch die Hinweise zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen in den Steckbriefen des Anhangs II der Strategischen Umweltprüfung ergänzt werden (siehe unten), um den gebotenen Grundwasserschutz zu erzielen. Hinweise und Forderungen zu Vorranggebiet HI02 und zu den Vorbehaltsgebieten St02 und St03 (Solarthermie) aus hydrogeologischer Sicht - Grundwasserschutz: Aufgrund der besonderen Umstände (Wasserschutzgebiet augenscheinlich nach den Karst-Ersatzkriterien ausgelegt) ist darauf hinzuweisen, dass eine flächendeckende und fachlich abgesicherte Erkundung auf kleinräumige Verkarstungen als sehr aufwendig angesehen werden muss. Daher kann dieses Vorgehen nur für gut erkennbare Karststrukturen für die genaue Standortauswahl als sinnvoll angesehen werden. Für den Maßstab innerhalb der Anlage ist dies kaum umsetzbar. Daher ist zu fordern, die in der oben genannten Position des DVGW vom 19. April 2023 beschriebene Vorgehensweise im Steckbrief des Anhangs II (Strategische Umweltprüfung) zu ergänzen, die sich an einer Lage in einer Schutzzone II orientiert. Die Orientierung an der Zone II trägt der besonderen hydrogeologischen Situation Rechnung und verbessert den Grundwasserschutz wesentlich: - Flachgründige Errichtung ohne nennenswerte Eingriffe in die Deckschichten - Betrieb ohne Einsatz wassergefährdender Stoffe bzw. die Verwendung von Trockentransformatoren oder Ester befüllten Transformatoren mit entsprechenden Auffangwannen Der gebietsspezifische Hinweis im Steckbrief des Anhangs II (Strategische Umweltprüfung: „Zu beachten in der Bauphase: Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sehr gering und gering“ sollte um die Betriebsphase ergänzt werden, also: „Zu beachten in der Bau- und Betriebsphase: Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sehr gering und gering“. Es wird angeregt, in der Teilfortschreibung des Regionalplans entsprechende Hinweise an den o.g. Standorten aufzunehmen. Es wird gefordert, mindestens einen Hinweis zu ergänzen, dass für die Bau- und Betriebsphase zur Gewährleistung des gebotenen Grundwasserschutzes umfangreiche Maßnahmen vorgesehen werden müssen.	
Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe 17.01.2024	Die Prüfung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hohenberggruppe hat ergeben, dass sich in den angefragten Bereichen keine Leitungen und Anlagen des Zweckverbandes befinden.	Kenntnisnahme
Privat 15.11.2023	Anbei erhalten Sie den Ausdruck der Publikation „M. Gschweng (2022): Die Bestände des Rotmilans (Milvus milvus) auf der Schwäbischen Alb und in angrenzenden Naturräumen in Baden-Württemberg. Berichte zum Vogelschutz(58/59) 2022." Zitat aus der Zusammenfassung:„Die Bedeutung dieses Naturraums ist für Deutschland und das gesamte Verbreitungsgebiet des Rotmilans sehr hoch, denn diese Quellpopulation muss	Der Regionalverband Neckar-Alb hat sich bei seinen Planungen zu FFPV-Gebieten an artenschutzrechtliche Vorgaben gehalten. Die im Rahmen der ersten Anhörung zum Teilregionalplan Solarenergie eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft, relevante Hinweise wurden in den Teilregionalplan übernommen. Von Seiten der Naturschutzbehörden und der Naturschutzverbände gab es für die

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Bestandsrückgänge in anderen europäischen Ländern ausgleichen. Sie dient damit maßgeblich dem Erhalt des Weltbestandes und muss entsprechend geschützt werden.“ Das Ergebnis ist bei den Planungen zu den Teilfortschreibungen Solar- und Windenergie zu berücksichtigen.	Solarplanung keine Hinwiese bzgl. des Rotmilans. Somit sehen wir die diesbezüglichen Belange berücksichtigt. Die Ziffern 1., 3. und 4. des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bzgl. des Rotmilans sehen wir durch die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-PV-Anlagen nicht betroffen. Bezüglich des Verbots gem. § 44 Abs. 1 Ziff. 2., wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, sehen wir hinreichende Möglichkeiten für Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, um ggf. den Erhaltungszustand der lokalen Population des Rotmilans nicht zu verschlechtern. Diese werden ggf. auf der konkreten Planungs- und Umsetzungsebene festgelegt.
Privat 11.04.2024	Von der Planung einer Freiflächen-PV-Anlage haben wir erfahren und zur Kenntnis genommen [Anm. RVNA: Gemeint ist VBG Ob1]. Die Ausweisung in diesem Gebiet können wir nicht hinnehmen und sprechen uns deshalb gegen dieses Vorhaben aus. Begründung: Wir bewirtschaften ca. 63 Hektar Grünland. Diese Landwirtschaft ist vor über 40 Jahren von unserem Vater [Name anonymisiert] aus der kleinen Landwirtschaft seines Vaters entstanden. Der Ausbau zum heutigen Stand dauerte über eine Generation. Unser Hof umfasst heute Mutterkuhhaltung mit 25 - 30 Tieren sowie Pferdehaltung. Außerdem sind wir Direktvermarkter mit eigenem Schlachtbetrieb und tragen somit zur regionalen Lebensmittelversorgung bei. Ein erheblicher Teil der geplanten Fläche wird von uns bewirtschaftet. Die Fläche über der Straße wird als Viehweide und Lagerfläche für Stroh und Silageballen genutzt. Außerdem werden darauf unsere Silageballen gewickelt. Die beiden Flurstücke [Ort anonymisiert] habe ich vor einigen Jahren von der Gemeinde erworben. Damit wollten wir sicherstellen, dass uns diese Fläche für eine sichere Zukunftsplanung zur Verfügung steht. Für die Zukunft haben wir vor eine Überdachung oder Lagerhalle für die Futtervorräte und das Strohlager zu errichten. Hierbei könnte eine die Planung so gestaltet werden, dass eine Solaranlage auf und am Gebäude möglich wäre. Die Umnutzung zur reinen Solarfläche würde den Zugang zu den Weiden in östlicher Richtung massiv erschweren oder sogar unmöglich machen. Das Flurstück [Ort anonymisiert] pachten wir von der Gemeinde. Im Sommer ist diese Fläche mit schattenspendenden Bäumen nicht zu ersetzen und könnte nicht mehr direkt erreicht werden. Im Anhang senden wir Flurstückskarten mit den von uns in diesem Gebiet bewirtschafteten Flächen. Wir bitten Sie deshalb, von der Planung auf dieser Fläche abzusehen, um die Zukunft unseres Betriebs nicht zu gefährden.	Das FFPV-Gebiet Ob01 wird nicht weiterverfolgt, da die Gemeinde aufgrund von Belangen der Landwirtschaft nicht vorsieht, in diesem Bereich einen Bebauungsplan für einen Solarpark aufzustellen.
	Die JUWI GmbH begrüßt die Gelegenheit zur Beteiligung am Teilregionalplan Solarenergie in der Region Neckar-Alb. Dieser entwickelt sich aus § 21 KlimaG BW und soll die Nutzung von mindestens 0,2 % der Landesfläche Baden-Württembergs für Freiflächenphotovoltaik sichern. Unter anderem daraus leitet sich ab, dass der Stellenwert der Solarenergie für die Erreichung der Klimaschutzziele der Region Neckar-Alb und für das Land	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Baden-Württemberg insgesamt von großer Bedeutung ist. In Anbetracht des fortschreitenden und immer deutlicher sichtbaren Klimawandels möchten wir noch einmal hervorheben: Ein entscheidendes Jahrzehnt für die rasche Einleitung entschiedener Klimaschutzmaßnahmen hat begonnen. Dies hat auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts sowie diverse verabschiedete Gesetzesänderungen, wie das so genannte „Osterpaket“ der Bundesregierung, noch einmal verdeutlicht. Anbei finden Sie daher die Stellungnahme der JUWI GmbH zur laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren. Aufgrund der Relevanz der Anforderungen haben wir uns mit dem allgemeinen Planungskonzept befasst, Beschränken uns jedoch auf die Punkte, die unseres Erachtens noch einmal geprüft oder überarbeitet werden sollten. Genauso weisen wir aber insbesondere auch auf als Vorranggebiet angestrebte Flächen hin, deren Ausweisung wir ausdrücklich unterstützen.	
	1. Erörterung des Kriterienkatalogs Im Folgenden möchten wir auf aus unserer Perspektive relevante Aspekte des Kriterienkatalogs eingehen. 1.1 Hangneigung: Die JUWI GmbH empfiehlt dem Regionalplan eine Beachtung der Flächenneigung bei der Ausweisung der Vorranggebiete für FFPV-Anlagen. Grundsätzlich ist eine Neigung von < 10 % die Wunschgroße und stellt in der Regel keine Probleme dar. Auch Flächen < 15 % sind häufig realisierbar, hier stellen sich allerdings bereits erhöhte Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit der Fläche ein. Eine Neigung über diesem Grenzwert schließt eine Realisierung von FFPV-Anlagen zwar nicht pauschal aus, erschwert diese jedoch erheblich, wodurch die Attraktivität des Standorts verschlechtert wird und sogar dazu führen kann, dass dieser nicht wirtschaftlich beplanbar ist. Eine Berücksichtigung der Flächenneigung wird umso mehr relevant, wenn die Ausrichtung der Neigung nach Norden geht. Hier wird es bereits bei geringen Neigungen unrealistisch, durch entsprechende höher Aufbockungen die Neigung zu korrigieren und die Anlagen in die entgegengesetzte Himmelsrichtung auszurichten, ohne dass diese sich gegenseitig verschatten. Die JUWI-GmbH empfiehlt daher, solche Flächen aus dem Verfahren zu nehmen (beispielsweise As01, Bd01, Dm02). 1.2 FFH-Gebiete – sonstige Lebensraumtypen: Die JUWI GmbH unterstützt ausdrücklich den Schutz von FFH-Gebieten und deren Schutzgüter im Rahmen des Ausbaus erneuerbarer Energien wie in diesem Fall der Solarenergie. Aufgrund unserer langjährigen praktischen Tätigkeiten in diesem Bereich, haben wir die Erfahrung gesammelt, dass eine Planung und Bau von Solaranlagen in FFH-Gebieten meist mit hohen Hürden verbunden und häufig nicht möglich sind. Um zu verhindern, dass nicht beplanbare Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden, empfehlen wir daher, neben den prioritären Lebensraumtypen auch sonstige Lebensraumtypen grundsätzlich als Ausschluss im Zuge des Ausweisungsverfahrens einzustufen. Sollte in Einzelfällen doch die Möglichkeit für Freiflächenphotovoltaik bestehen, kann diese Feststellung auch auf die	Zu 1.1 Hangneigung: Der Regionalverband hat eine Überprüfung bzgl. der Hangneigung vorgenommen. Das FFPV-Gebiet As01 wird beibehalten. Dazu gibt es bereits einen Bebauungsplan. Nach Berechnungen des Regionalverbands beträgt die Hangneigung hier weniger als 15 %. Das Gebiet Bd01 wird nicht weiterverfolgt. Das Gebiet Dm02 wird in geänderter Form weiterverfolgt. Nach Berechnungen des Regionalverbands beträgt die Hangneigung hier weniger als 15 %. Ansonsten Kenntnisnahme. Zu 1.2 FFH-Gebiete - sonstige Lebensraumtypen: Der Hinweis wird aufgenommen. Beim einzig betroffenen FFPV-Gebiet Ha01 wird die Überschneidung mit dem FFH-Gebiet zurückgenommen. Ansonsten Kenntnisnahme. Zu 1.3 Pflegezonen Biosphärengebiet und Landschaftsschutzgebiete: Die Pflegezone wird als Ausschluss angenommen. Bei aktuellen Überschneidungen soll nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen, der unteren Naturschutzbehörde und den betroffenen Kommunen die Pflegezone im Bereich der aktuell betreffenden FFPV-Gebiete im Zuge der Erweiterung des Biosphärengebiets zurückgenommen werden. Bezüglich der Landschaftsschutzgebiete gibt es Abstimmungen mit den Landratsämtern Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis bzgl. Befreiungslagen bzw. Änderungen der LSG-Verordnung bei den betroffenen Gebieten. Zu 1. 4 Europäische Vogelschutzgebiete mit windkraftempfindlichen Arten: In der Kriterienliste wird das Kriterium "europäische Vogelschutzgebiete" als Prüfkriterium beibehalten, der Zusatz "mit windkraftempfindlichen Arten" wird gestrichen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	nachfolgenden Planungsebenen im Genehmigungsverfahren verschoben werden. 1.3 Pflegezonen Biosphärengebiete & Landschaftsschutzgebiete: Für Landschaftsschutzgebiete gibt es bei Planung und Bau entgegen der Gesetzeslage für Windenergieanalgen nach § 26 Abs. 3 BNatSchG keine Ausnahmen für FFPV-Anlagen. Gleiches gilt für Biosphärengebiete nach § 25 BNatSchG. So kommt es auch in der Praxis in aller Regel zu keinen Genehmigungen entsprechender Anlagen in Landschaftsschutzgebieten. Um den Planungsprozess nicht unnötig zu verlängern und am Ende mit hoher Wahrscheinlichkeit ohne Erfolg enden zu lassen, empfiehlt die JUWI GmbH eine Anpassung im Kriterienkatalog von Prüfflächen hin zu Ausschlusskriterien. Sollte es in Ausnahmefällen doch möglich sein, FFPV in Biosphärengebieten oder LSG zu planen, sollte dies unabhängig von den Ausweisungen der Region im Bauleitplanverfahren gemeinsame mit der Kommune erfolgen. 1.4 Europäische Vogelschutzgebiete mit windkraftempfindlichen Arten: Ein effektiver Schutz von Lebensformen und in diesem konkreten Fall europäischer Vögel ist von Seiten der JUWI GmbH richtig und zu unterstützen. Jedoch stellen Freiflächensolaranlage in aller Regel keine Gefährdung für nahezu alle Vogelarten dar. Insbesondere für die im Kriterienkatalog explizit erwähnten windkraftempfindlichen Arten ist dies der Fall (z. B. Rotmilan). Stattdessen sind FFPV-Anlagen sehr kompatibel und können zumeist ohne Probleme in solchen Vogelschutzgebieten geplant, gebaut und betrieben werden. Daher empfehlen wir die Herausnahme dieses Kriteriums aus dem Katalog und eine Öffnung solcher Flächen für Freiflächensolaranlagen. 1.5 Hochwasserschutz: Die JUWI GmbH unterstützt ausdrücklich den Ausschluss von HQ100-Überschwemmungsflächen entsprechend der Hochwassergefahrenkarte. Solche Flächen sind für eine effiziente Nutzung von Solarenergieanlagen nicht geeignet, da beim Auftreten eines Hochwassers von schon geringer Höhe Schäden an den Solarenergieanlagen entstehen können. Dies kann zu Beschädigungen führen, die die Deinstallation der Anlagen nach sich ziehen können. Solche Folgen hätte sowohl für Betreiber wirtschaftliche als auch für die gesamtgesellschaftlich relevante Energiewende negative Konsequenzen. Ergänzend empfiehlt die JUWI GmbH jedoch, ebenfalls die sich nicht mit den HQ100-Überschwemmungsflächen überschneidenden Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz ebenfalls als Ausschlusskriterium in den Kriterienkatalog zur Ausweisung von Freiflächensolaranlagen aufzunehmen (betroffenen Flächen z.B. As09 & Tu01). Aufgrund der getätigten Erläuterungen widerspricht eine Planung solcher Anlagen dem im Regionalplan unter 3.4 Z (2) gegebenen Vorgabe, dass keine Nutzungen des Raumes umgesetzt werden dürfen, die nicht mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar sind. Sollte die Nutzung im Einzelfall doch vereinbar sein, sollte die explizit mittels eines Zielabweichungsverfahrens im Zuge des Genehmigungsverfahrens festgestellt	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	werden. 1.6 Binnengewässer: Die JUWI GmbH unterstützt den Ausschluss von Binnengewässern > 2 ha und stehenden Gewässern > 1 ha inkl. einem Abstand von 50 m zu diesem. Da jedoch kleinere Gewässer dieser Art den Ausbau von Freiflächensolaranlagen erschweren, bzw. verhindern, sollte auf eine Mindestgröße dieser Gewässertypen verzichtet und stattdessen ein grundsätzlicher Ausschluss umgesetzt werden. 1.7 Vorsorgeabstand WSG & Heilquellenschutzbereich: Die Berücksichtigung der WSG Schutzzone I und der Heilquellenschutzbereiche Schutzzone I und den in der Regel damit einhergehenden Ausschluss dieser Gebiete als Vorranggebiete für FFPV unterstützt die JUWI GmbH. Einen pauschalen Vorsorgeabstand von 100 m halten wir jedoch für undifferenziert und nicht angemessen. Insgesamt sind Schutzgebiete in der Regel so groß angelegt, dass der Schutzzweck bereits innerhalb der Fläche vollumfänglich erfüllt wird. Sollten in spezifischen Fällen Abstände erforderlich sein, ist davon auszugehen, dass ohnehin mit einem entsprechenden Abstand geplant wird, um im Genehmigungsverfahren erfolgreich zu sein. Daher empfiehlt die JUWI GmbH die pauschalen Vorsorgeabstände zu streichen und mögliche notwendige Abstände zu bestimmten Gebieten einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen, bzw. auf die nachfolgenden Planungsebenen im Genehmigungsverfahren zu verschieben. 1.8 Vorranggebiete für die Landwirtschaft (Agri PV): Die JUWI GmbH erkennt den Nutzen von besonders wertvollen Böden und die damit einhergehende Freihaltung für die Landwirtschaft an. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass es bei den hier genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten häufig zu Überschneidungen mit privilegierten Flächen für FFPV-Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB insbesondere entlang von Autobahnen oder Schienenwegen kommen kann. Hier möchten wir, insbesondere mit Hinblick auf das in § 2 EEG festgelegt überragende öffentliche Interesse erneuerbarer Energien, auf eine Vereinbarkeit beider Belange hinwirken und von einem pauschalen Ausschluss von VRG Landwirtschaft abraten. Explizit mit dem Hinweis darauf, dass die Wertigkeit von Böden nach einer Nutzung durch Solaranlagen für 20 - 30 Jahre in der Regel anwächst und in der Folge noch besser für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet ist. Die JUWI GmbH bekräftigt in diesem Zusammenhang die Eignung von Korridoren entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen. Hierbei empfehlen wir, den Fokus nicht nur auf die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB und die hier privilegierten 200 m zu legen, sondern auch die Korridore von 500 m, wie sie das EEG kennt, als geeignet anzuerkennen. Insbesondere die besondere Stellung des Korridors nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) aa) EEG 2023 macht es aus unserer Sicht erstrebenswert, diesen entsprechend zu priorisieren und die Eignung auf eine Breite von 500 m festzulegen. Außerdem möchten wir feststellen, dass eine Ausnahme für Agri PV auf VRG Landwirtschaft zwar grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, da auch solch innovative Methoden der Energiegewinnung das Spektrum der Energiegewinnung erweitern und damit mehr Flexibilität bringen.	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Jedoch sei auch darauf hingewiesen, dass Agri PV aufgrund der hohen Aufbockungen und den damit einhergehenden hohen Abständen zwischen den einzelnen Modulen eine erheblich geringere Effizienz aufweisen als klassische Freiflächensolaranlagen. Als Ergänzung neben der weiterhin praktizierten Landwirtschaft ist dieses Modell trotzdem zu begrüßen. Allerdings sieht die JUWI GmbH in Vorranggebieten zur Energiegewinnung den Anspruch, möglichst effizient zur Energiewende beizutragen, weswegen wir empfehlen, keine Agri-PV Flächen in die Kulisse der Vorranggebiete für Solarenergie aufzunehmen.	
	2. Potentialflächen zur Aufnahme im Verfahren: Im Folgenden möchten wir geeignete Potentialflächen für die Freiflächen-PV-Nutzung zur Aufnahme im weiteren Verfahren bestätigen, bei denen ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf diesen Flächen FFPV-Anlagen realisierbar sind: Mu03, Ge02, St03.	Die FFPV-Gebiete Mu03 und St03 werden weiterverfolgt. Das Gebiet Ge02 wird nicht weiterverfolgt; die Stadt Geislingen hat mitgeteilt, dass sie keine Absicht hat, in diesem Bereich einen Bebauungsplan für einen Solarpark zu erstellen.
	Des Weiteren möchten wir Ihnen Flächen aufzeigen, die unserer Auffassung nach in der Form, in der sie aktuell in der Entwurfskulisse auftauchen, bereits geeignet sind, wir aber gleichzeitig Optimierungspotential sehen. So sind unserer Datengrundlage nach keine Restriktions- oder Nicht-Eignungsgründe zu sehen, die verhindern würden, diese Flächen zu erweitern. Teilweise auch dahingehend, dass einige dieser Flächen Formen aufweisen, für die sich ein entsprechendes „Auffüllen“ der Fläche hin zu einem besser und effizienter beplanbaren Vorranggebiet verstärkt anbieten würde: Bd02, Mu01, Mu07, Ps02/Ha03, As05, He02, Hl01, Ra01, Am01, Bo01, Of01, St02 Abbildung 1: Beispielfläche Ps02/Ha03 (Anm. RVNA: Kartenausschnitt zeigt Vorschlag für Erweiterung des FFPV-Gebietes.)	Umgang mit den Vorschlägen im weiteren Verfahren: Bd02: klären mit Bad Urach und Münsingen. Mu01: Eine Erweiterung wird nicht in Erwägung gezogen. Die vorliegende Abgrenzung ist mit der Stadt Münsingen abgestimmt. Mu07: Gebiet wird nicht weiterverfolgt, da Untersuchungen zum Vorkommen von 13 Brutpaaren der Feldlerche vorliegen. Abgesehen davon liegen im Westen, Süden und Osten des Gebietes gesetzlich geschützte Biotope sowie ein Gebiet für Landwirtschaft, die eine Erweiterung nicht möglich machen. Ps02/Ha03: Das Gebiet ist mit der Gemeinde Pfronstetten und der Stadt Hayingen abgestimmt. Es wird im bisherigen Umfang weiterverfolgt. As05: Eine Erweiterung wird nicht in Erwägung gezogen. Die vorliegende Abgrenzung ist mit der Stadt Albstadt abgestimmt. In diesem Bereich sind Belange der örtlichen Landwirtschaft zu berücksichtigen. He02: Das Gebiet wird aus Gründen des Landschaftsschutzes und Denkmalschutzes sowie aufgrund landwirtschaftlicher Belange nicht weiterverfolgt. Hl01: Eine Erweiterung wird nicht in Erwägung gezogen. Die vorliegende Abgrenzung ist mit der Stadt Haigerloch abgestimmt. In diesem Bereich sind Belange der örtlichen Landwirtschaft sowie Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Ra01: Das Gebiet wird aufgrund landwirtschaftlicher und naturschutzbezogener Belange verkleinert. Am01: Eine Erweiterung wird nicht in Erwägung gezogen. Die vorliegende Abgrenzung ist mit der Gemeinde Ammerbuch abgestimmt. In diesem Bereich sind Belange der örtlichen Landwirtschaft sowie Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Bo01: Gebiet wird nicht weiterverfolgt. Die Gemeinde Bodelshausen hat aus Gründen der örtlichen Landwirtschaft und des Landschaftsbildes kein Interesse an der Entwicklung eines Solarparks in diesem Bereich. Of01: Das Gebiet wird aus Gründen des Landschaftsschutzes (Lage in LSG) nicht weiterverfolgt. St02: Eine Erweiterung wird nicht in Erwägung gezogen. Die vorliegende Abgrenzung ist mit der Gemeinde Starzach abgestimmt. In diesem Bereich sind Belange der örtlichen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landwirtschaft sowie insbesondere Artenschutzbelange zu berücksichtigen.
Privat 19.01.2024	Wir, das sind [Name anonymisiert][Adresse anonymisiert] und [Name anonymisiert][Adresse anonymisiert], beides aktive Landwirte in [Ort anonymisiert]. Wir haben Ihnen geschildert, daß wir es ausdrücklich bedauern, daß im Zusammenhang mit der Dialoggruppe die Flächen, die wir für Freiflächen-PV zur Verfügung stellen würden, von der Stadt Bad Urach bisher und somit auch nicht vom Regionalverband mit aufgenommen wurden. Die direkt zusammenhängende Fläche würde folgende Flurstücke beinhalten[Name anonymisiert] : Flstnr. [Ort anonymisiert] 10,38 ha, Flstnr. [Ort anonymisiert] 0,9 ha, Teile von Flstnr. [Ort anonymisiert] 0,3 + 0,9 ha. Von [Name anonymisiert] : Flstnr. [Ort anonymisiert] 1,11 ha, Flstnr. [Ort anonymisiert] 1,16 ha. In der Summe ca. 14,7 ha! Wir bitten Sie, als stellvertretenden Verbandsdirektor und leitenden Planer des Regionalverbandes Neckar-Alb, diese Flächen in die Planungen und Überlegungen des Regionalverbandes mit aufzunehmen. Im Anhang finden Sie eine Karte,auf der die Fläche grob skizziert ist. Außerdem befindet sich diese Fläche nur unweit von den geplanten Windkraftanlagen in Grabenstetten entfernt!	Dem Antrag wird nicht entsprochen. Die Stadt Bad Urach beabsichtigt nicht, in diesem Bereich einen Bebauungsplan für einen Solarpark aufzustellen. Dem Regionalverband ist es wichtig, im Teilregionalplan Solarenergie Gebiete festzulegen, die zur Umsetzung kommen. Dafür ist in der Regel ein Bebauungsplan erforderlich.
Privat 19.02.2024	Bezug Oberes Steinlachtal: Anbei meine Anregungen zu Ihrer Planung. Aufgrund des geplanten Neubaues der B27 Endelbergtrasse werden der Ofterdinger und Mössinger Landwirtschaft massiv Flächen für die Trasse und die Ausgleichsmaßnahmen entzogen. Diese Fläche sind für eine zeitgemäße Landwirtschaft verloren beziehungsweise deren Bewirtschaftung mit massiven Auflagen und Einschränkungen verbunden. Durch die Solarplanung sollen nun der Landwirtschaft zusätzlich weitere wertvolle Flächen entzogen werden. Daher bitte ich zu prüfen, ob die Ausgleichmassnahmen B27 und Solarplanung nicht kombiniert und verbunden werden können: • Planung der Freiflächensolaranlagen auf den Ausgleichsflächen der B27 Endelbergtrasse. Prüfung ob die Wanstschrecke durch Solaranlagen eingeschränkt wird. • Zur Flächenschonung Überbauung der geplanten Pendlerparkplätze im Bereich Hinter dem Berg und Mössinger Feld/Oberwasser mit aufgeständerter Solaranlagen (wird bisher vom RP abgelehnt). • Statische Auslegung der geplanten Lärmschutzwände an der B27 Endelbergtrasse so, dass Senkrechtpanelle angebracht werden können (wird in der B27 Planung nicht vorgesehen). Im Zuge der B27 Planung wird explizit auf die Bedeutung der Wildkorridors bei Bad SeBa hingewiesen und dieser durch Ausgleichsmaßnahmen aufgewertet. Im Randbereich sollen nun eingezäunte Solaranlagen und Windkraftanlagen entstehen können. Ich bitte zu prüfen, in wie weit diese Gemeindegrenzen überschreitende Planung in den Wildkorridor sowie die Schutzgebiete des Gebietes Mittlerer Rammert eingreift oder diese einschränkt. Vor zwei Jahren	Eine Überplanung von Ausgleichsflächen mit Freiflächen-PV-Anlagen ist nicht möglich. Diese Flächen sind von Eingriffen durch Bau- und Infrastrukturmaßnahmen freizuhalten. Dem Regionalverband sind keine konkreten Untersuchungen zur Betroffenheit der Wanstschrecke durch Solaranlagen bekannt. Die Prüfung, ob die Wanstschrecke durch Solaranlagen eingeschränkt wird, fällt nicht in die Zuständigkeit des Regionalverbands. Dies ist ggf. im Zuge konkreter Planungen zu untersuchen. Der Regionalverband befürwortet grundsätzlich die Errichtung von hoch aufgeständerten Solaranlagen über Parkplätzen sowie von Solarpaneelen im Bereich von Lärmschutzwällen und -wänden. Die Umweltverträglichkeit ist in jedem Fall zu prüfen. Eine Übernahme in den Regionalplan ist jedoch aufgrund der geringen Größe nicht möglich. Die Betroffenheit eines Wildtierkorridors bei den FFPV-Gebieten Of02 und Mo03 ist im Umweltbericht dokumentiert. In den Stellungnahmen der Fachbehörden gibt es dazu keine Hinwiese. Unbenommen davon werden die FFPV-Gebiete Of01 und Of02 vor allem aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht weiter verfolgt. Außer Of01 und Of02 werden im Bereich des oberen Steinlachtals folgende FFPV-Gebiete nicht weiterverfolgt: Mo02 und Mo04. Nach Datenlage des Regionalverbands (landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg - Raumkulisse Feldvögel, Rebhuhn-Biotopverbundkulisse Landkreis Tübingen) sind im Gebiet um Bad Sebastiansweiler keine Rebhuhnvorkommen bekannt. Untersuchungen zum Vorkommen sind ggf. im Zuge konkreter Solarparkplanungen erforderlich.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	habe ich bei Arbeiten im Härtle Bodelshausen Rebhühner gesichtet. Vermutlich handelt es hierbei um ein Restvorkommen. Ich bitte zu prüfen, ob es im Planungsbereich zwischen Ofterdingen und Bodelshausen noch Restvorkommen gibt, wie weit diese gegebenenfalls verbreitet sind und die Planung entsprechend anzupassen. Die sich meinen Besitz befindlichen Flächen stehen weder für Wind- noch für Solaranlagen zur Verfügung. Ich bitte die Planung für diese Teilflächen einzustellen und den Geldbeutel der Steuerzahler zu schonen.	
Privat 24.01.2024	Stellungnahme zu der auf Gemarkung Hechingen-Weilheim ausgewiesenen Fläche für eine PV-Anlage (Anm. RVNA: He02). Meines Erachtens liegt die geplante Fläche inmitten einer charakteristischen landwirtschaftlichen Kulturlandschaft zwischen Kreisstraße und Wald mit Lehrpfad und der Säuweiherle-Quelle. (Diese Fläche habe ich rot markiert). Bei Errichtung einer PV-Anlage würde der Bereich eines im Untergrund befindlichen römischen Gutshofes (villa rustica) überbaut. Das wasserreiche Gelände ist für die in Weilheim beheimateten Reiher und Weißstörche eine wichtige Nahrungsquelle. Erhaltenswlert ist auf jeden Fall der landschaftsprägende Charakter dieses Gebietes, das vielen Bewohnern des Fasanengartens und Schloßbergs zur Naherhplung dient. Mein Alternativ-Vorschlag wäre das in beigefügter Grafik gelb eingezeichnete Gebiet entlang Hausener Halde, Untertal und Flegeläcker. Die Südhanglage wäre zur Solarstromgewinnung ideal. Gleichzeitig würde sich die Anlage erheblich unauffälliger in die Landschaft einfügen, da sie großteils in Tallage befände. Zudem befindet sich das EnBW-Umspannwerk im zentralen Bereich der Anlage (blauer Pfeil), was die Anbindung ans Stromnetz vereinfachen würde.	Die Stadtverwaltung Hechingen und der Ortschaftsrat Weilheim sehen die Entwicklung eines Solarparks im Bereich des FFPV-Gebietes He02 kritisch. Belange der Landwirtschaft, des Landschafts- und Artenschutzes sowie des Denkmalschutzes stehen einem Vorhaben in diesem Bereich entgegen. Das Gebiet wird nicht weiterverfolgt. Alternativ wird auf der Südseite des Golfplatzes das FFPV-Gebiet He07 festgelegt.
Privat 04.02.2024	Anstatt Landschaftsgebiete, Grünräume zu überdecken, so sieht man es auf der Alb z.B. bei Kohlstetten, Erbstetten, Mundingen, Granheim oder z.B. in Bayern sind entlang der Autobahn ebenfalls große Flächen mit Photovoltaik überzogen, finde ich es wünschenswert für die Gewinnung von Solarstrom - erstmal alle große Dachflächen genutzt werden - für alle Gewerbe und Industriegebäude - vorallem dass die Parkplätze bei Einkaufzentren, großer Gewerbe- und Industriegebiete mit Photovoltaik überdacht werden. So habe ich es in Frankreich bei Supermärkten angetroffen, womit zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen werden, Energiegewinnung und Beschattung. - Könnte man nicht auch große Straßen so "schattieren", muss halt hoch genug sein bzgl Lastwagenverkehr- Dies gibt es ja auch bereits im Zusammenhang mit Obstanbau, Weideland usw. - zum einen Doppelnutzung, aber auch optisch schöner, wenn die Anlagen hochstehen Diese Kombination von Energiegewinnung und Schattierung scheint mir angesichts der immer heißeren und trockeneren Sommer sinnvoll.	Dass beim Ausbau der solaren Energiegewinnung Potenziale im besiedelten Raum genutzt werden sollen, ist im Teilregionalplan Solarenergie in Kapitel 4.2.4.3 in Plansatz G (1) aufgenommen. Dort heißt es: "Der Ausbau der solaren Energiegewinnung (Photovoltaik und Solarthermie) ist anzustreben. Hierbei sollen sowohl Potenziale in besiedelten Bereichen als auch solche im Offenland in erforderlichem Umfang genutzt werden, nach Möglichkeit vorrangig auf vorbelasteten Flächen sowie auf Flächen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen." Um die Ziele des Klimaschutzes zu erreichen und die Energiewende erfolgreich zu bewältigen, reichen die Potenziale im besiedelten Bereich nicht aus. Deshalb hat das Land Baden-Württemberg die Träger der Regionalplanung gesetzlich verpflichtet, wenigstens 0,2 % der jeweiligen Regionsfläche als Gebiete für Freiflächen-PV-Anlagen festzulegen. Bezüglich PV-Anlagen über Autobahnen und Bundesstraßen liegen nach Kenntnis des Regionalverbands Neckar-Alb noch keine abschließenden Erkenntnisse zur technischen Umsetzung und zur Wirtschaftlichkeit vor. Abgesehen davon sind lineare Strukturen mit einer Breite kleiner als 50 m im regionalplanerischen Maßstab von 1 : 50.000 ohnehin nicht gebietsscharf darstellbar.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Privat 08.02.2024	Stellungnahme Teilregionalplan Solarenergie - hier Gebiet So02: Die Firma [Name anonymisiert] ist Betreiberin des Steinbruchs [Ort anonymisiert] und Eigentümerin der BImSch-Genehmigung zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Das ausgewiesene Gebiet So02 befindet sich vollumfänglich auf Flächen des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe. Eine Solaranlage in dem Gebiet So02 könnte mit den aktuellen Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftspflegerischen Begleitplans kollidieren. Außerdem überschneidet sich die Fläche So02 mit aktuellen und zukünftigen Flächen, welche für stationäre Betriebseinrichtungen zwingend benötigt werden. Weiterhin ist der Steinbruch unvermeidlich im Nahbereiche mit Staubniederschlag verbunden, was wiederum zu Beeinträchtigungen einer Solaranlage führen kann. Die [Name anonymisiert] möchte von Beginn an möglichen Regressansprüchen entgegenwirken, welche aus dem Parallelbetrieb einer Solaranlage durch Dritte und dem Gesteinsabbau und einem reduzierten Energieertrag resultieren könnten.	Dem Antrag wird nicht stattgegeben. Um weniger vorbelastete Bereiche zu schonen, wurden im Teilregionalplan Solarenergie FFPV-Gebiete auch im Bereich von Abbaustätten festgelegt, allerdings durchweg als Vorbehaltsgebiet und damit Grundsatz der Raumordnung. Der genannte Bereich verbleibt im Regionalplan Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe; damit hat der Rohstoffabbau nach PS 3.5.1 Z (1) auch in Bereichen, die als Vorbehaltsgebiet für FFPV-Anlagen festgelegt sind, nach wie vor Vorrang vor raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit dem Abbau von Rohstoffen vereinbar sind. In PS 4.2.4.3 Z (11) des Teilregionalplans Solarenergie ist zudem geregelt, dass FF-Solaranlagen in Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nur zulässig sind, sofern sie mit dem Abbau von Rohstoffen vereinbar sind. Damit verbleibt aus Sicht des Regionalverbands Neckar-Alb den Abbauunternehmen vor Ort der erforderliche Rahmen für die Weiterführung des Rohstoffabbaus und der Rohstoffversorgung in ihrem Wirkungsfeld. Andererseits wird in Bereichen, die für den Abbaubetrieb nicht mehr von Belang sind, die Möglichkeit zur Nutzung der Sonnenenergie eröffnet.
Privat 27.02.2024	Als Erstes möchte ich folgende Tatsache zu denken geben: Der Anteil des CO2 Ausstosses von Deutschland am weltweitem Ausstoss sind gerade einmal 4 %, d. h. egal ob Deutschland morgen seine CO2 Emissionen halbiert,verdoppelt oder gar ganz vermeiden würde, hätte dies im Prinzip keine Auswirkung auf das Weltklima. Ob es deshalb sinnvoll ist, die Landschaft mit WKA oder Solaranlagen zuzupflastern, wage ich zu bezweifeln; und wenn es immer heisst Deutschland müsste eine Vorreiterstellung einnehmen, muss man sich fragen, ob all die anderen Länder wirklich immer alles nachmachen. Dies zeugt von einer gewissen Ignoranz Deutschlands.	Kenntnisnahme
	Nun speziell zum Photoanlagengebiet As05 (Gem. Alb. Pfeffingen Gewann Hessensteige,Wasserscheide und Seelwiese): Da ich im Gewann Hessensteige ca. 6 ha eigene Fläche habe, betrifft mich das Gebiet wesentlich. Nun muss ich sagen, dass eine jährliche Pacht von ca. 18.000 € natürlich verführerisch ist. Trotzdem sage ich klar nein zum gedachten Photovoltaikgebiet. Es würde unseren schönsten Acker (ca. 6 ha am Stück, keine Steine) zerstören und im Gegensatz zu anderen Meinungen lohnt sich in unserer Höhenlage die Ackernutzung noch (auch nicht schlechter als Heuverkauf). Auch wäre eine schöne Wiese mit 2,5 ha zugepflastert. Ebenso sehe ich es kritisch, dass ein Waldgebiet und ein Vogelschutzgebiet angrenzt. Im Allgemeinen kann ich nicht zustimmen, dass die Landschaft mit PV-Anlagen zugeplastert werden, solange es noch so viele freie Dachflächen in Südrichtung gibt. Zusammenfassend muss ich nein zum As05 Gebiet sagen.	Das FFPV-Gebiet As05 wird weiterverfolgt. Die Stadt Albstadt hat in ihren Kriterien für Solarparks die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange aufgenommen. Diese können im Rahmen der Bauleitplanung vorgetragen werden. Auf regionaler Ebene wurde zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien abgewogen. Ansonsten Kenntnisnahme
Privat 14.03.2024	Wir sind die Bürgerenergiegenossenschaft in Rottenburg und seit 2009 ehrenamtlich engagiert im Aufbau und Betrieb von PV-Anlagen. Auch Windbeteiligungen sind in unserem Portfolio: www.ee-rottenburg.de (350 Mitglieder, 2,5 Mio Invest). Wir betreiben außerhalb unsere Region eine	Bei Interesse an der Entwicklung von Solarparks raten wir zur Kontaktaufnahme mit den betreffenden Kommunen, da die Planungs- und Genehmigungsverfahren in der Regel auf Ebene der Bauleitplanung stattfinden. Ansonsten Kenntnisnahme.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	eigene PV-Freiflächenanlage in der Nähe von Stockach (https://ee-rottenburg.de/unsere_pv_anlagen/; https://ee-rottenburg.de/wp-content/uploads/2021/05/2020-12_Solarpark-Zozne gg-Berenberg-Vogelperspektive.jpg. Mehrere Versuche, entlang der A81 Hailfingen/Seebronn eine PV-Freifläche zu errichten sind mangels Genehmigungen, Flächengröße und Abstand zum Mittelspannungsnetz gescheitert. Wir bewerben uns hiermit als Investor und Betreiber insbesondere für mögliche PV-Freiflächen in Ammerbuch und Rottenburg - aber auch um mögliche andere Standorte, insbesondere westlich von Tübingen. Eine Windkraftbeteiligung planen wir bereits für Starzach und Rottenburg.	
Privat 20.03.2024	Zum Kartenausschnitt 05, Bd01 26ha: Bad Urach-Sirchingen, Blasenberg Ich lehne dieses Gebiet mit folgender Begründung ab. Dieses Gebiet ist ein Nordhang. Er wurde bereits in der Vorplanung als wirtschaftlich unrentabel bezeichnet. Eine PV-Anlage hier zu errichten, bedeutet einen sehr hohen Aufwand zu betreiben. Zudem liegt das ausgewiesene Gebiet im Wander-und Erholungsgebiet nicht nur von uns Einwohnern Sirchingen, sondern auch unserer Tageszeiten. Alternativ könnte man das Gebiet oberhalb vom Blasenberg in Erwägung ziehen. Ein weiterer Vorschlag wäre PV-Anlagen auf Firmendächer und Schuppenanlagen von Bad Urach zu installieren, was sicherlich mit weniger Aufwand verbunden wäre und die Landschaft und Natur nicht beeinträchtigen würde.	Nachdem die Stadt Bad Urach dem Regionalverband mitgeteilt hat, dass ihr in der Zwischenzeit Untersuchungen vorliegen, die zum Ergebnis haben, dass an diesem Standort eine Freiflächen-PV-Anlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann, wird das FFPV-Gebiet Bd01 nicht weiterverfolgt.
	Sirchingen ist ein Biosphärengebiet und es ist ein Unding, eine Solaranlage mitten auf eine Grünfläche zu klatschen, welche direkt noch an das Wohngebiet grenzt. Man redet hier von sage und schreibe 25 ha.	Nachdem die Stadt Bad Urach dem Regionalverband mitgeteilt hat, dass ihr in der Zwischenzeit Untersuchungen vorliegen, die zum Ergebnis haben, dass an diesem Standort eine Freiflächen-PV-Anlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann, wird das FFPV-Gebiet Bd01 nicht weiterverfolgt.
Privat 28.03.2024	Innerhalb des markierten Bereichs (ca. 20 ha, Flurstück [Ort anonymisiert], Gemarkung Grosselfingen) kann eine Fläche von 10 ha für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zur Verfügung gestellt werden. Es haben bereits intensive Verhandlungen mit einem Projektierer stattgefunden, ein Vertrag mit [Name anonymisiert] liegt vor (siehe Anlage) und das Projekt wurde von der kooperierenden Firma [Name anonymisiert] am 13.3.2024 im Grosselfinger Gemeinderat vorgestellt. Eine Bürgerbeteiligung ist geplant. Gegenstand des Vertrags ist auch, dass [Inhalt anonymisiert]. Eine Prüfung der Entfernung zum nächsten Netzeinspeisepunkt hat ergeben, dass dieser nur 1,5 - 2 km entfernt liegt (Weilheim). Wir würden uns freuen, wenn diese Fläche in die Planung mit aufgenommen werden könnte.	Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Im Regionalplan Neckar-Alb 2013 liegt diese Fläche in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft. Der Regionalverband Neckar-Alb hat diese Gebiete im Rahmen der Teilfortschreibung Solarenergie nicht überplant. Gemäß Plansatz 4.2.4.3 Z (8) des Teilregionalplans ist eine Öffnung der Gebiete für Landwirtschaft für Freiflächen-Solaranlagen vorgesehen, und zwar generell auf Flächen, die nach der Flurbilanz 2022 Vorbehaltsflur II, Grenzflur und Untergrenzflur sind. Die vorgeschlagene Fläche liegt innerhalb eine Vorbehaltsflur II. Wenn der Teilregionalplan mit Plansatz 4.2.4.3 Z (8) zur Rechtskraft gelangt, steht einem Solarpark im Bereich der Vorschlagfläche aus regionalplanerischer Sicht kein Ziel der Raumordnung mehr entgegen.
Privat 21.03.2024	PV Freiflächenanlage Blasenberg Nord 1. Der Blasenberg ist das letzte natürliche Refugium um Sirchingen (Mais- und Weizenfelder u. Ä. nicht als solches berücksichtigt), das von vielen Sirchinger Bürgern, ebenso von Touristen aus der weiten Stuttgarter Umgebung zur Erholung genutzt wird (nicht umsonst ist am Fuß des Berges ein Wanderparkplatz)! Vom Blasenberg hat man die Aussicht über die Alb bis zum Neuffen, zur Teck usw. Im Winter fahren die Kinder Schlitten (tatsächlich	Nachdem die Stadt Bad Urach dem Regionalverband mitgeteilt hat, dass ihr in der Zwischenzeit Untersuchungen vorliegen, die zum Ergebnis haben, dass an diesem Standort eine Freiflächen-PV-Anlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann, wird das FFPV-Gebiet Bd01 nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	auch im vergangenen Winter), im Herbst findet ein kleines Drachenfest statt (nicht umsonst heißt der Berg Blasenberg, da der Wind dort sehr heftig bläst). 2. Der Bau einer PV am Nordhang verlangt sehr große Reihenabstände der Module, um sie nach Süden aus zu richten, dadurch wird der Flächenverbrauch durch die geforderte Größe (ha) um einiges größer ... also viel Fläche für weniger Ertrag! 3. Da die PV Anlage an die Nordseite des Berges geplant ist, ist sie von überall her weit sichtbar! Zum Vergleich verhält es sich so, wie wenn Metzingen eine PV an den Floriansberg plant, Kohlberg an den Jusi oder Eningen/Reutlingen an die Achalm! 4. Die Stadt hat noch Freifläche hinter dem Gewerbegebiet Heerweg, (zum teuren Verkauf bestimmt, jedoch haben diese Grundstücke für die Industrie einen Haken: schwierige Erschließung der Zufahrt). Zusammen mit der Südseite Blasenberg und der Ebene (der Erddeponie) käme man mit weniger Flächenverbrauch auf über 10 ha!?! (das ist die Mindestgröße, um in den R.plan aufgenommen zu werden)? Erst vor Ort,!!! dabei auch die Sicht aus Sirchingen auf diesen schönen, Berg (natürliche, nicht gedüngte Wiese und keine Ackerfläche!) und beim Begehen und oben Stehen auf dem Berg, kann man sich ein tatsächliches Bild machen - und kann die Einwände sicherlich verstehen!	
	Hiermit möchte ich mich ausdrücklich gegen den Bau eines Solarparks in Sirchingen am Blasenberg aussprechen. Meine Begründung ist wie folgt: Nordhang/Wirtschaftlichkeit: Der Berg wurde in der Vergangenheit als Skilift benutzt, und das nicht ohne Grund. Hier bleibt der Schnee im Winter sehr lange liegen, da folglich keine Sonne drauf scheint. Der Blasenberg trägt diesen Namen nicht umsonst. Es ist hier richtig windig. Dies bringt mit sich, dass große Fundamente in den Boden gebaut werden müssen, damit die Module halten. Dies ist ein großer Einschnitt in die Natur. Weiterhin ist der Berg auch sehr steil. Es werden folglich viel Fläche benötigt für wenige Platten. Auch dies ist mit enormem Aufwand beim Bau und somit mit hohen Kosten verbunden. Wanderer/ Fahrradfahrer: Dieses Gelände wird viel für Wanderer und Fahrradfahrer genutzt. Dies wäre dann unattratkiv und auch sehr schade. Erscheinungsbild: Da die Anlage ziemlich nah am Wohngebiet geplant ist, ist dies für die Anwohner eine Zumutung. Wer möchte schon gerne aus dem Fenster auf einen Solarpark schauen, wo derzeit noch Wiesen sind. Auch der Wert der Immobilie könnte sich verringern. Fazit: Meiner Meinung nach ist der Blasenberg der total falsche Platz für einen Solarpark, nachdem es auch Alternativen gibt. Hier wurde vom Gemeinderat Sirchingen vorgeschlagen, die Anlage auf die Deponie zu bauen, bzw. auch am Straßenrand Richtung Dottingen. Dass man Solarenergie braucht ist unbestritten. Aber muss man auf solche Hänge ausweichen wie den Blasenberg? Weiterhin sind auch noch viele Dächer ohne PV-Anlagen von Menschen, die sich eine teure PV-Anlage nicht leisten können. Diese	Nachdem die Stadt Bad Urach dem Regionalverband mitgeteilt hat, dass ihr in der Zwischenzeit Untersuchungen vorliegen, die zum Ergebnis haben, dass an diesem Standort eine Freiflächen-PV-Anlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann, wird das FFPV-Gebiet Bd01 nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	könnten doch angemietet werden und somit könnte genügend Platz zusammen kommen und wir müssten unsere Natur nicht verschandeln. Auch unsere Kinder möchten sich noch an einer schönen Natur erfreuen können. Auch in Urach würden sich Flächen anbieten, z.B. auf Fabriken oder ein überdachter Parkplatz im Gelände der Uraca wäre hier ein Gedanke. Hier sind die Flächen schon zugebaut und würden niemanden stören.	
Privat 08.04.2024	Ich bin Eigentümer des Flurstücks Nr. [Ort anonymisiert] , Gewann Kreuzwasen, auf Gemarkung Hechingen. Meine Anregung bezieht sich auf die Gestaltung des Vorbehaltsgebiets He03 für Photovoltaikanlagen im Bereich zwischen B27 und B32 in Hechingen. Mir ist nicht verständlich, weshalb Sie das Gebiet nach Norden hin begrenzen. Ich rege an, das Gebiet bis mindestens zum weiter nördlich verlaufenden geteerten Wirtschaftsweg auszudehnen, und so auch mein Grundstück in das Vorbehaltsgebiet aufzunehmen, oder sogar das ganze im nördlichen Anschluss liegende, vom Straßendreieck der B27 und B32 umfasste Gebiet, in das Vorbehaltsgebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen aufzunehmen.	Der Hinweis wird aufgenommen. Das FFPV-Gebiet wird aufgrund natur- und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten (Biotopverbund, Flugkorridor Fledermäuse) geändert, wobei entlang des Gewässergehölzsaumes, der den Fledermäusen zur Flugorientierung dient, ein ca. 30 - 50 m breiter Korridor frei bleibt. Rücknahmen erfolgen entlang des Gehölzsaumes sowie eine Teilfläche im Südosten. Erweiterungen erfolgen im Norden.
	Es betrifft die Vorranggebiete für PV-Anlagen der Gemeinde Eningen kurz vor Metzingen und auf der Albhochfläche. [Anm. RVNA: Es wird davon ausgegangen, dass die FFPV-Gebiete Me01, Me02, Me03 und En01 gemeint sind.] Meine Fragen dazu: 1) Warum sind die nötigen Standorte für die Trafostationen und Umspannwerke im Plan nicht eingezeichnet. Das wäre ja ein zusätzlicher Flächenverbrauch. 2) Ist das vorhandene Netz denn ausreichend für die benötigte Stromnetzkapazität? Und wurde das im Vorfeld auch berechnet? 3) Bei der vorgeschriebenen Fläche von 0,2 % bei PV-Anlagen wird zum Teil landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen als Vorranggebiet, wieso werden Flachdächer auf Industrieanlagen, Lebensmittelmärkten, landwirtschaftlich genutzte Scheunen oder die möglichen Flächen auf Privatdächern oder im kommunalen Bereich überhaupt nicht als mögliche Flächen herangezogen? Dezentrale Verteilung innerhalb der Ortschaften wäre doch eine bessere Alternative. 4) Wenn die Gemeinde genügend Alternativflächen zur Verfügung stellen würde, würde das auch zur Berechnung der 0,2 % beitragen? 5) Ist ein Netzausbau für die möglichen privaten PV-Anlagen vorgesehen? Ich weiß von einem Bauern bei Schwäbisch Hall, der einen Aussiedlerhof betreibt und mangels Netzausbau auf seiner riesigen neuen Scheune keine PV-Anlage betreiben kann. Als Anmerkung nebenbei: Ich habe mir die Karten mit den eingezeichneten Flächen im Internet angeschaut. Leider befand sich der Ausschnitt von Eningen eher rechts, die Legende um alles zu verstehen außerhalb meines Bildausschnitts links oben... Ich musste mir die farbige Legende kopieren und dann ausdrucken um überhaupt die Karte zu verstehen.	Zu 1) Im Regionalplan werden Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) einschließlich der Nebenanlagen gesichert. Konkrete Planungen erfolgen auf nachgeordneter Ebene. Erforderliche Nebenanlagen (z. B. Trafostationen) sind aus regionalplanerischer Sicht in den FFPV-Gebieten möglich. Für die Errichtung von Umspannwerken sind separate Verfahren einschließlich Umweltprüfung erforderlich. Dazu liegen dem Regionalverband keine konkreten Planungen vor. zu 2) Die Zuständigkeit für die Netzplanung liegt nicht bei den Regionalverbänden, sondern bei den Netzbetreibern. Der Regionalverband Neckr-Alb ist in engem Austausch mit den Netzbetreibern. zu 3) In Plansatz 4.2.4.3 G (1) des Teilregionalplans Solarenergie für die Region Neckar-Alb ist geregelt, dass sowohl Potenziale in besiedelten Bereichen als auch solche im Offenland in erforderlichem Umfang genutzt werden sollen, nach Möglichkeit vorrangig auf vorbelasteten Flächen sowie auf Flächen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben. Der gesetzliche Rahmen des Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetzes sieht vor, dass im Regionalplan Gebiete für Freiflächen-PV-Anlagen im Umfang von mindestens 0,2 % der Regionsfläche gesichert werden. Im besiedelten Bereich hat der Regionalverband keine Zuständigkeit für die Planung von PV-Anlagen. Zu 4) Die Planung und Genehmigung von FFPV-Anlagen laufen in der Regel über einen Bebauungsplan und fallen damit in die Zuständigkeit der Kommunen. Diese können auch außerhalb der im Regionalplan festgelegten FFPV-Gebiete geplant werden. Der Regionalplan bedingt also keinen Ausschluss von FFPV-Anlagen außerhalb der regionalplanerischen Gebiete. Liegen bestehende Solarparks oder genehmigte Solarparks, die noch nicht umgesetzt sind, außerhalb der regionalplanerischen FFPV-Gebiete, so

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		können diese zum erforderlichen Mindestflächenbeitrag angerechnet werden. Zu 5) Diese Thematik fällt nicht in die Zuständigkeit der Regionalverbände (siehe Punkt 2). Ansonsten Kenntnisnahme
Privat 10.04.2024	Bei dem Vorranggebiet Bd01 auf der Gemarkung Bad Urach-Sirchingen wurde zu einem großen Teil ein Nordhang ausgewiesen. Neben den Überlegungen zu einer wirtschaftlichen Erschließung durch die Hanglage dürfte auch die Energieausbeute im Vergleich zu einer Südlage oder ebenen Fläche deutlich reduziert sein. Ortskundige und Einheimische wissen, dass in diesem Bereich früher ein kleiner Schlepplift und Skihang war an dem im Winter die Sonne selten hinkommt. Bei der Vorstellung dort zukünftig eine PV-Anlage zu sehen, tue ich mich schwer. Weiterhin ist der Nordhang zur Ortschaft Sirchingen ausgerichtet. Um die Anlage zur Sonne auszurichten wäre die Anlage nicht dem Gelände angepasst und würde das Landschaftsbild maßgeblich beeinflussen. Das ganze Vorhaben stößt auch bei den Einwohnern von Sirchingen auf großen Widerspruch und Unverständnis. Eine Teilfläche im südlichen Hangbereich des Blasenbergs sowie Flächen auf der Ebene im Bereich der Erddeponie kann ich mir dagegen gut vorstellen. Ich möchte Sie bitten, mein Anliegen aufzunehmen und die Ausweisung des Blasenbergs in der jetzigen Form kritisch zu überdenken.	Nachdem die Stadt Bad Urach dem Regionalverband mitgeteilt hat, dass ihr in der Zwischenzeit Untersuchungen vorliegen, die zum Ergebnis haben, dass an diesem Standort eine Freiflächen-PV-Anlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann, wird das FFPV-Gebiet Bd01 nicht weiterverfolgt.
	Mit der Stellungnahme beziehe ich mich auf den Kartenausschnitt 22 - Römerstein. Diesem entnehme ich, dass auf der Fläche des Steinbruchs Photovoltaik möglich wäre. Mein Vater [Name anonymisiert] ist der Eigentümer des Flurstücks [Ort anonymisiert] auf Gemarkung Donnstetten, welches in der Nähe, jedoch nicht in dem von Ihnen markierten Bereich liegt. Wir beide (Vater und Sohn) sind sehr daran interessiert, auf dem oben genannten Flurstück eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu installieren, um damit unseren Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung in unserer Region zu leisten. Besteht die Möglichkeit die Flächen rund um das genannte Flurstück herum ebenfalls in Ihrer Raumplanung für Freiflächenphotovoltaik zu berücksichtigen? Vorteilhaft an der genannten Fläche ist, dass durch die direkt nebenan liegende Bundesstraße B465 eine gewisse Beeinträchtigung schon vorhanden ist. Darüber hinaus ist es vorteilhaft, dass in etwa 50 Meter Entfernung das Umspannkraftwerk der Netzte BW liegt, wodurch ebenfalls schon eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorhanden ist und sich technische Vorteile beim Anschluss ergeben würden. Diese Gründe gelten nicht nur für unser Flurstück, sondern auch für die Nachbargrundstücke. Deshalb schlage ich vor das Gebiet rund um das Umspannwerk Donnstetten ebenfalls für Freiflächenphotovoltaik zu öffnen.	Bei der vorgeschlagenen Fläche handelt es sich um eine Aufforstung. Der Vorschlag wird nicht als FFPV-Gebiet in den Teilregionalplan Solarenergie übernommen.
	Anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahmen/Fragen zur Freiflächenphotovoltaikanlage in Stockach VBGGo01. Bürgerbeteiligung/Fragen zur PV-Anlage in Stockach Gedanken und Ausgangssituation: Erneuerbare Energien (PV-Anlagen auf der Freifläche, Windkraft) sind zukünftig unerlässlich und müssen an sinnvollen Orten erbaut werden. Keiner hat diese gerne vor der eigenen	Zum FFPV-Gebiet Go01: Das Gebiet wird nicht weiterverfolgt. Im Rahmen der Anhörung zum Teilregionalplan Solarenergie gab es Hinweise bzgl. Verschattung durch den angrenzenden Wald, einer Freihaltetrasse für die Hochspannungsleitung sowie nur bedingte Eignung aufgrund der Nordexposition, die für eine Rücknahme zugunsten der Landwirtschaft sprechen. Zu Frage 1) Der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Haustür bzw. möchte dafür noch ruhige, unverbaute Flächen in der Natur opfern. Mir persönlich geht es auch so, ich bin für erneuerbare Energien, trotzdem mache ich mir Gedanken über die Sinnhaftigkeit, wo dieses geschieht. In letzter Zeit bin ich hin und her gerissen. Ich konnte mir nicht vorstellen, einmal zu denjenigen zu gehören, die sich Gedanken machen müssen, ob es überhaupt Sinn macht, erneuerbare Energiestandorte zu hinterfragen. Nun ist es leider doch eingetreten und ich wende mich als Bürger von Gomaringen mit meiner Rückmeldung/Fragen zur PV-Anlage in Stockach an die Gremien der Gemeinde Gomaringen. In den letzten Wochen wurde das Thema Freiflächen PV-Anlagen in verschiedensten Gremien der Gemeinde Gomaringen diskutiert bzw. angesprochen. Fragen seitens der Einwohnerschaft wurden gestellt, die Antworten waren für mich persönlich nicht immer sach-/projektbezogen umfänglich erklärend, so dass ich mich nun an Sie schriftlich wende. Standort, Lage, Ertragswerte: PV-Freiflächenpotenzial Gomaringen (Anm. RVNA: Kartenausschnitt (Screenshot) der Gemarkungen von Gomaringen und teilweise angrenzenden Gemeinden zu "Ermitteltes PV-Flächenpotenzial", eingeteilt in die Eignungsklassen (Potenzialflächen) "geeignet" und bedingst geeignet".) Fragen zum PV-Freiflächenpotenzial allgemein 1. Warum wurden in Gomaringen nur die Flächen am Rahnberg und Stockach dem Regionalverband vorgeschlagen? 2. Warum wurden die Flächen am Rahnberg (überwiegend geeignet) wieder zurückgezogen? PV-Freiflächenpotenzial Stockach (Anm. RVNA: Kartenausschnitt (Screenshot) der Gemarkung Stockach entsprechend oben. Das FFPV-Gebiet Go01 ist in den nördlichen 2/3 als bedingt geeignet und im südlichen Drittel als geeignet eingestuft. dies wird in einer folgenden Tabelle dargestellt). (Anm. RVNA: Textliche Darstellung der Tabelle) Eignungsklasse (Potenzialfläche) geeignet: 2,7 ha, 31,36 % der Fläche (8,61 ha) Eignungsklasse (Potenzialfläche) bedingst geeignet: 5,91 ha, 68,64 % der Fläche (8,61 ha) Hangneigung > 10 %: 5,27 ha, 61,21 % der Fläche (8,61 ha) Hangneigung 5 - 10 %: 2,88 ha, 33,45 % der Fläche (8,61 ha) Hangneigung < 5 %: 0,46 ha, 5,34 % der Fläche (8,61 ha) 100 % weiche Restriktionsflächen LUBW – Berechnungsmethodik – weiche Restriktionsflächen: Den nach dem EEG 2017 potenziell geeigneten Flächen stehen bestimmte Restriktionen entgegen, die die Errichtung von PF-Freiflächenanlagen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen (harte Restriktionskriterien) oder aufgrund derer mit bestimmten Einschränkungen oder Auflagen zu rechnen ist (weiche Restriktionskriterien). Fragen zur PV-Freifläche Stockach: Knapp 70 % der Flächen sind bedingt geeignet und in Nord-West Ausrichtung. Im Beschlussvorschlag Bauausschuss	Regionalverband ist nicht der richtige Adressat für diese Frage. Zu Frage 2) Zu den Flächen am Rahnberg gab es Anfragen der Gemeinde Gomaringen an den Regionalverband. Da die vorgeschlagenen Flächen in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft des Regionalplans Neckar-Alb 2013 liegen, hat der Regionalverband eine Übernahme in den Teilregionalplan Solarenergie abgelehnt. Fragen bzgl. Projektierung: Dem Regionalverband liegen dazu keine Hinweise vor. Fragen bzgl. Umweltbericht/-Prognose: Mit der Offenlage des Teilregionalplans Solarenergie ab 11.01.2024 waren die Ergebnisse der Umweltprüfung öffentlich. Im Anhörungsverfahren zum Teilregionalplan Solarenergie Region Neckar-Alb (Entwurf 2023) wurden folgende Naturschutzverbände/-vereine beteiligt: Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V., Arbeitsgemeinschaft der NaturFreunde Baden-Württemberg e.V., Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e.V., Deutscher Alpenverein e.V. (DAV) Landesverband Baden-Württemberg, Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V., Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., Landesnaturschutzverband BW, NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V., NABU Kreisverband Tübingen, NABU Kreisverband Metzingen, NABU Kreisverband Zollernalb, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. Landesverband Baden-Württemberg e.V., Schwäbischer Albverein e.V., Schwarzwaldverein e.V., Schwäbischer Heimatbund e.V., Verein Natur- und Umweltschutz Zollernalb (NUZ) e.V. Im Zuge der Anhörung gab es von Seiten der Naturschutzverbände keine Hinweise zum Gebiet Go01. Fragen bzgl. Landwirtschaft: Der Regionalverband hat keine Zuständigkeit bzgl. der Bewirtschaftungsform/-art der land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Allgemeine Fragen: Im Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2023) umfassen die FFPV-Gebiete 0,5 % der Region Neckar-Alb. Über alle weiteren Flächen liegt dem Regionalverband keine abschließende Statistik vor. Die Fläche Go01 wird aus verschiedenen Gründen nicht weiterverfolgt. Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	wird mit einem Minderertrag von 10 - 20 % gerechnet und es wird von einer Best-Case-Abschätzung gesprochen. Die Hangneigung ist zu 60 % > 10 %, nur 5 % liegen unter einer Hangneigung von < 5 %. Die Gesamtflächen wurde wohl bereits durch Schattenwurfflächen reduziert, weitere Flächenreduzierung durch Schutzstreifen der Stromtrasse werden noch diskutiert. Nach meiner erster Ausmessung über das GEO-Portal BW komme ich auf eine zusätzliche Reduzierung der Fläche durch den Schutzstreifen Stromtrasse von etwa 0,75 ha - 1,0 ha. Das komplette Projektrisiko (auch Kosten für B-Plan-Verfahren) trägt der Projektierer. 1. Gibt es bereits Berechnungen, Best-Case/Worst-Case Betrachtungen? 2. Welche Ergebnisse liegen bereits vor? 3. Gibt es bereits konkrete Projektierer für diese Fläche (liest sich so)? 4. Wie groß ist die Fläche tatsächlich unter Berücksichtigung der oben genannten Einschränkungen? 5. Mit welchen Restriktionen, Einschränkungen oder Auflagen wird gerechnet? Umwelt, Natur und ökologische Aspekte: Abbildung (Anm. RVNA: Es folgt eine Abbildung mit dem Ergebnis der Gesamtbewertung des VBG Go01 aus dem Umweltbericht zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb, S. 99) In der Umweltprognose nach durchgeführter Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen bekommt der Standort Kegelplätzle die Bewertung Konfliktbehaftetes Vorbehaltsgebiet: regional erhebliche negative Umweltauswirkung zu erwarten. Sehr kritische Auswirkungen auf: - Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt - Fläche. Abbildung (Anm. RVNA: Es folgt eine Abbildung mit dem Ergebnis der Bewertung des VBG Go01 aus dem Umweltbericht zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb, S. 100 und 101). Das Kegelplätzle in Stockach liegt im regionalen Wildkorridor, des Weiteren befinden sich in angrenzender/unmittelbarer Umgebung folgende Biotops-und Siedlungskategorien - Waldrefugium (Ökopunkte), - Landschaftsschutzgebiet, - FFH-Flächen, - liegt im regionalen Grünzug, - ist eine wertvolle Fläche für das Siedlungsklima in verdichtete Teilräumen, - Brutvorkommen von gefährdeten Vogelarten: Steinkauz, Sperlingskauz, - letzte ruhige Freifläche in Stockach, ohne großen Erholungsdruck Fragen: 1. Warum wurden diese Ergebnisse nicht vorgestellt? 2. Wurden Naturschutzverbände (LJV, NABU etc.) bisher eingebunden und falls ja, wie ist deren Beurteilung? Landwirtschaftliche Flächen: Die landwirtschaftlichen Flächen sind von der besseren Klasse, Vorbehaltsflur I. Es wird unter anderem auf dem Großteil der Flächen Bioackerbau betrieben. Abbildung (Anm. RVNA: Es folgt eine Abbildung (Screenshot) ohne Quellenangabe mit einem Kartenausschnitt der Gemarkung Stockach mit der Flurbilanz 2022 einschließlich der Kategorisierung. Demnach ist der Bereich des FFPV-Gebietes Go01 als	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	"Vorbehaltsflur I, Landbauwürdige Flächen, der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten" dargestellt.) Fragen: 1. Bioackerbau ist in Gomaringen flächenmäßig nicht wirklich groß vertreten. Warum spielt dies in der Beurteilung der Flächenausweisung nur eine untergeordnete Rolle? Allgemeine Fragen: 1. Regionalverband Ausweisung von 0,2 % Freiflächen PV-Anlagen in der Region Neckar-Alb. Wieviel Freiflächen sind aktuell in der Region ausgewiesen? 2. Vortrag Herr Dr. Seiffert Gemeinderatssitzung Gomaringen 19.03.2024: Kriterien für Freiflächenphotovoltaikanlagen - 4 ha Mindestgröße (bestehende und in Planung befindliche Solarparks), - ansonsten 10 ha. Die Fläche in Stockach wird sicherlich unter 7 ha sein, würde daher unter den bisherigen aufgestellten Kriterien von 10 ha liegen und käme daher nicht in die weitere Auswahl, oder? Persönliches Fazit: Wie eingangs beschrieben, bin ich kein Gegner von PV-Anlagen und Windkraft, auch nicht vor meiner eigenen Haustür. Nach meiner persönlichen Abwägung von suboptimalen wirtschaftlichen Komponenten/Standortgegebenheiten und bestehenden ökologischen Aspekten am Kegelplätzle, stelle ich die Sinnhaftigkeit einer Freiflächen PV an diesem Standort in Frage. Die Deckung des Energiebedarfs mit erneuerbaren Energie wird aus meiner Sicht weitestgehend über Windkraft erfolgen. Versiegelte Flächen, die mit PV ausgebaut werden sollten, gibt es in Gomaringen noch genügend, ich denke da an das ehemalige real Gelände. Dort wäre eine Größenordnung von 2 ha durch Dach und Parkplatz PV-Anlagen möglich.	
	Bevor wir weitere Flächen versiegeln mit Solar und Windanlagen, sich Bürgerinitiativen gründen und wir Zeit und Energie verschwenden, würde ich mir wünschen, dass Sie mehr Energie einsetzen, um Menschen und Regierende davon zu überzeugen, auf jedes Haus eine Solaranlage muss! In vielen Orten ist das noch nicht gang und gebe, wäre aber ein großer Hebel und dezentral mit Beteiligung der Menschen eine lohnenswerte Sache. Dadurch können wir unserer Umwelt und damit der Menschheit am meisten helfen.	Die Regionalverbände haben den gesetzlichen Auftrag, mindestens 0,2 % der jeweiligen Regionsfläche für die FFPV-Nutzung zu sichern. Für Planungen im Siedlungsbereich sind die Kommunen und nicht die Regionalverbände zuständig. Der Hinweis auf eine bevorzugte Nutzung von PV-Anlagen auf Häusern bzw. vorbelasteten Flächen findet sich bereits in PS 4.2.4.3 G (1) des Teilregionalplans Solarenergie. Zur Bewältigung der Energiewende und des Klimawandels reichen PV-Anlagen allein im besiedelten Bereich nicht aus. Deshalb hat der Gesetzgeber die Regionalverbände verpflichtet, mindestens 0,2 % der Regionsfläche für die PV-Nutzung im Offenland zu sichern.
Privat 11.04.2024	Ich befürworte voll und ganz diese Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Neckar Alb 2013. Wir brauchen mehr Fotovoltaik-Anlagen für regenerative Energie.	Kenntnisnahme
Privat 10.04.2024	Hiermit möchte ich anregen, dass die Privatgrundstücke in Kusterdingen/Jettenburg, mit den Flurnummern: [Ort anonymisiert] (und hier angrenzende bzw. weiterführende Flurstücke), als potenzielle Flächen für PV-Freiflächen- bzw. Agri-PV-Anlagen mitaufgenommen werden.	Die genannten Flächen werden aufgrund der geringen Größe, der Betroffenheit eines Gebietes für Landwirtschaft (Regionalplan 2013) bzw. von Streuobstwiesen nicht übernommen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Dem “Wind-an-Land-Gesetz” des Bundes und den nachfolgenden Ländergesetzen liegt die folgende Aussage zu Grunde: “Wir müssen das Klima durch eine Energiewende hin zur Vollversorgung durch Erneuerbare Energien, also durch Kohlendioxid-Einsparung (Dekarbonisierung) retten.” Diese Aussage gründet sich auf zwei weltweit verbreitete Lügen: 1 . Mit dem Buch “Global 2000", 1980 herausgegeben vom Club of Rome, begann die Verteufelung des Kohlendioxids. 2. 1999 veröffentlichte M. Mann seine Hockeyschlägerkurve des rasanten Temperaturanstiegs im Anthropozän. Eine angestrebte Vollversorgung mit v.a. volatilem Wind- und Solarstrom müsste durch ein zusätzliches System, betrieben mit fossilen Energieträgern, abgesichert werden. Das ist nicht bezahlbar. Die Anpassung des Energieverbrauchs an die Energieerzeugung gefährdet die Systemstabilität des Stromnetzes und führt unweigerlich zur Deindustrialisierung unseres Landes. Die Stromspeicherung in Batterien ist technisch nicht realisierbar, denn die dafür benötigen Rohstoffe wären auf dem Weltmarkt nicht verfügbar. Für Pumpspeicherkraftwerke gibt es in unserer Landschaft nicht genügend geeignete Plätze und keines ist in Angriff genommen. Der Bundesrechnungshof hat in der KW 10/24 einige dieser Problemfelder angesprochen und über die Energiepolitik der Bundesregierung ein vernichtendes Urteil gefällt. Das Klima muss nicht gerettet werden! Würden wir es versuchen, wären wir damit auch heillos überfordert. Die Beispielwirkung Deutschlands würde verpuffen. Beweis: Das geophysikalische Gesetz der Absorptionssättigung aus den 1950er-Jahren gilt für alle Treibhausgase, auch für das bei menschlichen Aktivitäten freigesetzte CO2. Seit etwa 1990 wird dieses für die Bewertung der Klimaproblematik so wichtige Gesetz in Lehr- und Schulbüchern nicht mehr erwähnt. Es allein brächte die Klimwandel-Lüge zu Fall! Dass die Fähigkeit des Kohlendioxids zur Absorption bestimmter Wellenlängenbereiche der Erdausstrahlung schon mit Beginn des Anthropozäns erschöpft/gesättigt war, ist noch nachzulesen im 3. Bericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages “Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre” aus dem Jahr 1990. Wir haben die Ressourcen und die Umwelt zu schützen! Beteiligen Sie sich nicht an der Zerstörung unseres Landes!	Kenntnisnahme
Privat 11.04.2024	In diesem Schreiben beziehe ich mich auf alle Vorrangflächen, die für Solarparks und Windparks ausgeschrieben sind. ... [Anm. RVNA: Die hier nicht berücksichtigen Passagen beziehen sich auf die Windenergieplanung.] Zum Schluss noch ein paar Argumente gegen die von Ihnen geplanten Solarparks auf der Gemeinde Ofterdingen/Mössingen: - Solarplatten werden heiß, wie eine große Heizplatte. Das hat Auswirkungen auf das Mikroklima und die Tierwelt. - Die von ihnen ausgewiesenen Flächen befinden sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet. Ein Schutzgebiet ist kein Baugebiet. - Um den Solarpark wird ein hoher Zaun gebaut. Für die Tiere ist dies ein	Es gibt eine Reihe von Gesetzen, die sich auf den Ausbau der erneuerbaren Energien generell und die Ausweisung von Gebieten zur Nutzung erneuerbarer Energien im Besonderen beziehen: siehe Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) (2019), Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (2023), Wind-an-Land-Gesetz (2023). Im Windenergieflächenbedarfsgesetz (§§ 2, 3) (2022) sowie im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW (§ 4b) (2023) gibt es Flächenvorgaben für die Ausweisung von Gebieten für die Windenergie- bzw. Solarenergienutzung, wobei diese in Baden-Württemberg den Trägern der Regionalplanung übertragen

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Hindernis, welches nicht in der Natur entstehen darf. - Die Wechselrichter benötigen ein Gebläse, was wirklich sehr laut ist. - Mir fehlt die Berücksichtigung des Wildtierkorridors bei Sebastiansweiler.	wurde. Weitere Regelungen enthält § 11 Landesplanungsgesetz BW (2023). Im Rahmen der Anhörung zum Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2023) gingen Hinweise ein, die zu Änderungen bei den FFPV-Gebieten im Raum Ofterdingen/Mössingen führten. Die Gebiete Mo02, Mo04, Of01 und Of02 werden aufgrund landschaftlicher, landwirtschaftlicher oder naturschutzrelevanter Belange nicht weiterverfolgt. PV-Paneele erhitzen sich bei weitem nicht so sehr, wie Heizplatten. Bei hoher Sonneneinstrahlung werden in der Praxis Temperaturen von durchschnittlich 50 - 70 °C erreicht. Bei maximaler Sonneneinstrahlung und optimaler Neigung der Module kann sich die Oberfläche auf über 80 °C erhitzen. Bzgl. Umweltauswirkungen wird auf folgende Literaturstudie verwiesen: Schlegel, Jürg (2021): Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Biodiversität und Umwelt. - Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Forschungsgruppe Umweltplanung. Die im Landschaftsschutzgebiet gelegenen FFPV-Gebiete Of01 und Of02 werden nicht weiterverfolgt. Im Teilregionalplan Solarenergie wird in der Begründung zu PS 4.2.4.3 G (13) gefordert, dass bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen ökologische Kriterien eine wichtige Rolle spielen sollen. So sollten beispielsweise die Einzäunungen einen Bodenabstand von mindestens 20 cm haben, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu erhalten. Die Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm gelten auch für die Wechselrichter von Freiflächen-PV-Anlagen. Dies ist Gegenstand auf Ebene des Genehmigungsverfahrens. Die Betroffenheit des Wildtierkorridors bei Bad Sebastiansweiler durch die FFPV-Gebiete Mo03 und Of02 ist im Umweltbericht dokumentiert. Mit der Streichung des Gebietes Of02 entfällt die Fläche, welche fast vollständig im Wildtierkorridor liegt. Das Gebiet Mo03 betrifft den Wildtierkorridor nur randlich. Dazu gab es im Rahmen der Anhörung zum Teilregionalplan Solarenergie von den Fachbehörden keine Hinweise. Es ist Aufgabe der zuständigen Fachbehörden, im Rahmen der Anhörungsverfahren zu prüfen , ob die Planunterlagen vollständig und richtig sind und ob sie mit den rechtlichen Vorgaben übereinstimmen. Die im Verfahren zum Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2023) vorgetragenen Hinweise wurden vom Regionalverband geprüft, relevante Hinweise wurden in den Teilregionalplan übernommen. Dies ist in der vorliegenden Synopse der eingegangenen Stellungnahmen dokumentiert. Am Ende des Verfahrens prüft und beurteilt die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Rechtmäßigkeit des Teilregionalplans Solarenergie.
	In diesem Schreiben beziehe ich mich auf alle Vorrangflächen, die für Solarparks und Windparks ausgeschrieben sind. Beim Durcharbeiten Ihrer Planungsunterlagen sind mir einige Dinge aufgefallen, die Sie, nach meinen Erkenntnissen, nicht berücksichtigt haben. Dabei handelt es sich	Es gibt eine Reihe von Gesetzen, die sich auf den Ausbau der erneuerbaren Energie generell und die Ausweisung von Gebieten zur Nutzung erneuerbarer Energie im Besonderen beziehen: siehe Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) (2019), Erneuerbare-Energien-Gesetz

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	hauptsächlich um Gefahren für Mensch und Natur. Außerdem hatte ich kein gültiges Gesetz gefunden, das die von Ihnen geplanten Energieerzeugungsanlagen rechtfertigen. Da diese gegen die Fürsorgepflicht von Mensch und Natur verstoßen, richten sie sich auch gegen das Grundgesetz. Stromerzeugung aus Wind- und Sonnenenergie: Als Elektriker frage ich mich schon lange, wie ein Sonnen- oder Windkraftwerk, ohne entsprechendem Stromspeicher, ein herkömmliches Großkraftwerk ersetzen kann. Beide Energiequellen liefern, auch in Kombination, eine sehr unzuverlässige und schlecht vorausplanbare Energie. Sonne und Wind gibt es mal mehr, mal weniger und sehr oft gar nicht. Zu diesem so erzeugten Strom sagen manche auch Flatterstrom. Da wir aber nicht wollen, daß zu Hause das Licht ausgeht, muß immer die Leistung von Großkraftwerken zur Verfügung stehen. Das sind die sogenannten Schattenkraftwerke die immer laufen müssen, da sie nicht einfach mal kurz ein- und ausgeschaltet werden können. Eine aufwändige Technik muß die von Sonne und Wind erzeugten großen Stromschwankungen ausgleichen. Unser Stromnetz wird durch solche unberechenbaren Schwankungen sehr instabil. Das ist bestimmt nicht so gewollt. Was wird aber dann durch Sonne und Wind gespart? Warum suchen Sie als Regionalverband Flächen für eine Energieerzeugung, die erwiesenermaßen mehr schadet als nützt? Da man mit der speicherlosen Erzeugung durch Sonne und Wind eh nichts anfangen kann, erübrigt sich eigentlich die Auflistung und Erörterung über die anderen schädlichen Auswirkungen dieser Techniken. Ich habe mir trotzdem die Mühe gemacht und mich mit den gefährlichen Auswirkungen intensiv befasst. Liebe Entscheidungsträger, bitte lasst die Vernunft walten und denkt an Mensch und Natur! Formenenergie: In Ihren Planungsunterlagen vermisse ich die Berücksichtigung der Formenenergie. Solche große Bauwerke können negative energetische Auswirkungen auf die Menschen und die Natur bewirken (siehe: Neumann, Erich: Formenenergie - Inspirationen aus der Vorzeit. EFODON 2022). Auch wenn die Formenenergie ein eher unbekanntes Gebiet ist, sollte sie bei allen zukünftigen Bauwerken unbedingt berücksichtigt werden! Zum Schluss noch ein paar Argumente zu den von Ihnen geplanten Solarparks auf der Gemeinde Ofterdingen/Mössingen: - Solarplatten werden heiß, wie eine große Heizplatte. Das hat Auswirkungen auf das Mikroklima und die Tierwelt. - Die von ihnen ausgewiesenen Flächen befinden sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet. Ein Schutzgebiet ist kein Baugebiet. - Um den Solarpark wird ein hoher Zaun gebaut. Für die Tiere ist dies ein Hindernis, welches nicht in der Natur entstehen darf. - Die Wechselrichter benötigen ein Gebläse, was wirklich sehr laut ist. - Mir fehlt die Berücksichtigung des Wildtierkorridors bei Bad Sebastiansweiler.	(EEG) (2023), Wind-an-Land-Gesetz (2023). Im Windenergieflächenbedarfsgesetz (§§ 2, 3) (2022) sowie im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW (§ 4b) (2023) gibt es Flächenvorgaben für die Ausweisung von Gebieten für die Windenergie- bzw. Solarenergienutzung, wobei diese in Baden-Württemberg den Trägern der Regionalplanung übertragen wurde. Weitere Regelungen enthält § 11 Landesplanungsgesetz BW (2023). Die Regionalverbände sind verpflichtet, die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben umzusetzen. PV-Paneele erhitzen sich bei weitem nicht so sehr, wie Heizplatten. Bei hoher Sonneneinstrahlung werden in der Praxis Temperaturen von durchschnittlich 50 - 70 °C erreicht. Bei maximaler Sonneneinstrahlung und optimaler Neigung der Module kann sich die Oberfläche auf über 80 °C erhitzen. Bzgl. Umweltauswirkungen wird auf folgende Literaturstudie verwiesen: Schlegel, Jürg (2021): Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Biodiversität und Umwelt. - Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Forschungsgruppe Umweltplanung. Die im Landschaftsschutzgebiet gelegenen FFPV-Gebiete Of01 und Of02 werden nicht weiterverfolgt. Im Teilregionalplan Solarenergie wird in der Begründung zu PS 4.2.4.3 G (13) gefordert, dass bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen ökologische Kriterien eine wichtige Rolle spielen sollen. So sollten beispielsweise die Einzäunungen einen Bodenabstand von mindestens 20 cm haben, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu erhalten. Die Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm gelten auch für die Wechselrichter von Freiflächen-PV-Anlagen. Dies ist Gegenstand auf Ebene des Genehmigungsverfahrens. Die Betroffenheit des Wildtierkorridors bei Bad Sebastiansweiler durch die FFPV-Gebiete Mo03 und Of02 ist im Umweltbericht dokumentiert. Mit der Streichung des Gebietes Of02 entfällt die Fläche, welche fast vollständig im Wildtierkorridor liegt. Das Gebiet Mo03 betrifft den Wildtierkorridor nur randlich. Dazu gab es im Rahmen der Anhörung zum Teilregionalplan Solarenergie von den Fachbehörden keine Hinweise. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens prüfen insbesondere die zuständigen Fachbehörden, ob die Planunterlagen vollständig sind und ob sie Fehler aufweisen. Die im Verfahren vorgetragenen Hinweise wurden vom Regionalverband geprüft, relevante Hinweise wurden in den Teilregionalplan übernommen. Am Ende prüft und beurteilt die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde die Rechtmäßigkeit des Teilregionalplans Solarenergie Neckar-Alb.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	In den Planungsunterlagen sind gravierende Fehler und Lücken. Viele Punkte die ich aufgeführt habe, sind nicht erwähnt worden. Es fehlt mir eine klare und ehrliche Aufklärung der Bevölkerung! Eine Berücksichtigung meiner Bedenken und Anregungen halte ich für zwingend nötig. Stoppen Sie deshalb jede weitere Planung solcher Solar und Windparks!	
Privat 20.01.2024	Ich möchte hier eine ideale Fläche für die Ausweisung als Photovoltaikfreifläche vorschlagen. Standort: Zollernalbkreis, Winterlingen-Harthausen, Gochtal, Blau umrahmte Fläche auf der angefügten Karte. Vorteile: Gebiet liegt in einer Talsenke. Gebiet liegt an einer Landstrasse. Umnutzung für Agrar-PV möglich. Biotopgestaltung ideal geeignet. Umsetzung als örtliche Gemeinschaft/Genossenschaft. Die Module Anlage bieten Lärmschutz des Straßenverkehrs für die angrenzende Neubausiedlung, ohne Sichtversperrung. Kurze Wege zum Verbrauch. Mittelspannungsleitung vorhanden.	Der Vorschlag wird aufgegriffen. In diesem Bereich wird das FFPV-Gebiet Wi02 neu festgelegt.
Privat 11.04.2024	Zu VRG Do01, Vorranggebiet Dotternhausen 01 (ca. 29 ha) möchte ich gerne wie folgt Stellung nehmen: Das Gebiet ist gut geeignet für die Errichtung eines Freiflächen PV-Parks, da es außerhalb der unmittelbaren Sichtachsen von Wohnbebauung sich befindet und darüber hinaus auch noch an einer überörtlichen Straße liegt. Den im Umweltbericht dargestellten betroffenen Schutzgüter und ihre Auswirkungen auf die Planung kann m. E. abgeholfen werden. Im Einzelnen: - Kultur- und Sachgüter: Die Beeinträchtigung von bedeutsamen archäologische Bodendenkmale auf einer TEilfläche kann durch ballastierte Konstruktionen minimiert oder auch ganz vermieden werden. Dabei handelt es sich schon um den Stand der Technik bei Freiflächen-PV auf Deponien, wo auch nicht in den Boden eingegriffen werden darf. [siehe hierzu LUBW 'Vom Deponie zum Solarstandort' dort Seite 21 Abbildung 3.4 https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/10413]. Ein darüberhinausgehender Vorteil wäre, dass eine von den Denkmalbehörden grundsätzlich gewünschte Extensivierung der Bewirtschaftung stattfindet. - Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Durch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, die mit einer herkömmlichen südausgerichteten Freiflächen-PV-Anlage einhergeht, kann durch geeignete Gestaltung die biologische Vielfalt gestärkt werden, was gerade Biotopverbundachsen zu Gute kommen sollte. - Fläche: Es stellt sich die Frage, weshalb in der Flächenbilanz Flst 2380 Gemarkung Dotternhausen insgesamt als Grenzfläche mit Flächenbilanz-Wertstufe 3 ausgewiesen war, jedoch in der Flurbilanz das selbe Flurstück umgruppiert wurde in Vorbehaltsflur I Flur-Nr. BL-107 für den westlichen Flurstücksteil und Vorbehaltsflur II Flur-Nr. BL-108 für den östlichen Flurstücksteil. Weder an der Bewirtschaftung noch der Bodenqualität der konkreten Fläche hat sich etwas geändert.	Das FFPV-Gebiet Do01 wird weiterverfolgt. Vom Landesamt für Denkmalschutz wurden im laufenden Verfahren keine Hinweise vorgetragen, die aufgrund archäologischer Kulturdenkmäler die Errichtung eines Solarparks ausschließen. Auch die Darstellungen der Flurbilanz 2022 bedingen keinen Ausschluss.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Grundsätzlich ist es aber auch möglich, eine Freiflächen-PV-Anlage als Agri-PV nach DIN SPEC 91434 zu errichten, um so die landwirtschaftlichen Nutzung zu erhalten. So ist es im Regionalplan für Vorranggebiete Landwirtschaft schon geregelt. Eine Vorbehaltsflur müsste jedoch einen geringeren Schutzstatus haben als eine Vorrangflur, weshalb diesem Aspekt hier abgeholfen werden können müsste. Ich hoffe meine Ausführungen haben dargestellt, dass die Schutzgüter-Abwägung ergänzt werden sollte, so dass das Gebiet VRG Do01 in ein 'Geeignetes Vorranggebiet' eingeordnet werden kann.	
	Mit großer Bestürzung über geplante Bauvorhaben zur PV-Anlagen-Pflicht in unterschiedlichen Ortsteilen möchte ich als Anwohner Stellung nehmen und vehement mich dagegen auszusprechen. Wir wohnen in Sirchingen, in einem kleinen Ortsteil von Bad Urach mit knapp 1000 Einwohner. Ländlich, entspannend, mit viel Natur und Tierleben. Ein Ausflugsziel die die Natur lieben und schätzen wissen. Viele Urlauber besuchen unsere Wanderstaigen von überall her das ganze Jahr über. Mit großen Bestürzen sollen wir nun gegen unseren Willen gezwungen werden, Solarfelder anzulegen. Jeder, der hier wohnt und sich auskennt weiß, dass wir mitten von Naturhängen liegen mit Wälder umgeben. Nun soll ein PV-Feld angelegt werden größer wie mehrere Fussballfelder an einem Nordhang. Der weder ausreichend Sonneneinstrahlung bringen wird. Alles was unser schönes Dorf ausmacht, wird in voller Natur zerstört. Betonfundamente zerstören natürlichen Lebensraum unserer Wildtiere, zerstören unsere wunderschöne Natur und tragen zu keinem Zeitpunkt mehr zur Erholung bei. Abgesehen von der absolut schrecklichen Optik. Alles nur um einen Zwang der Politik durchzusetzen. Wir haben selbst eine Photovoltaik auf unserem Dach seit diesem Jahr und sehen gerne Nutzen und Sinn dahinter. Aber nun wird die schöne Natur unendlich entstellt und zerstört für einen Wahnsinn der Grünen Politik. Tausende von Fabriken, Firmen und öffentlichen Gebäuden sind ohne PV . Warum nicht solche Dächer zuerst? Parkhäuser etc.? Wann lernt der Mensch, dass Provit einen nicht gesund erhält und nicht atmen lässt. Die Natur aber schon.	Nachdem die Stadt Bad Urach dem Regionalverband mitgeteilt hat, dass ihr in der Zwischenzeit Untersuchungen vorliegen, die zum Ergebnis haben, dass an diesem Standort eine Freiflächen-PV-Anlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann, wird das FFPV-Gebiet Bd01 nicht weiterverfolgt. Der Regionalverband befürwortet die vorrangige Errichtung von PV-Anlagen im besiedelten Bereich bzw. auf vorbelasteten Flächen, hat auf der anderen Seite jedoch die gesetzliche Pflicht zur Festlegung von Freiflächen-PV-Gebieten. Es gibt eine Reihe von Gesetzen, die sich auf den Ausbau der erneuerbaren Energie generell und die Ausweisung von Gebieten zur Nutzung erneuerbarer Energie im Besonderen beziehen: siehe Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) (2019), Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (2023), Wind-an-Land-Gesetz (2023). Im Windenergieflächenbedarfsgesetz (§§ 2, 3) (2022) sowie im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW (§ 4b) (2023) gibt es Flächenvorgaben für die Ausweisung von Gebieten für die Windenergie- bzw. Solarenergienutzung, wobei diese in Baden-Württemberg den Trägern der Regionalplanung übertragen wurde. Weitere Regelungen enthält § 11 Landesplanungsgesetz BW (2023).
	Vorausschicken möchte ich, dass ich mich grundsätzlich für den Ausbau regenerativer Energien ausspreche, sowie für die Bereitstellung von Flächen - auch auf der Gemarkung Sirchingen. Für den Blasenberg Sirchingen ist eine Fläche von insgesamt 26 Hektar ausgewiesen, die sich etwa hälftig auf der Südseite sowie der Nordseite des Blasenbergs befindet. Eine Bebauung des Nordhangs beeinträchtigt das Landschaftsbild übermäßig stark und stößt in breiten Teilen der Bürgerschaft auf großes Unverständnis. Auch die Aussage von endura kommunal, der Nordhang sei weniger rentabel, ist hierfür maßgebend. Dieser Aussage folgend war die Fläche zeitweise auch nicht mehr zu den möglichen Potentialflächen zu zählen und wurde erst wieder in der Bürgerversammlung am 15.11.2023 als besonders geeignet präsentiert. Einer Gesamtfläche von 26 Hektar kann ich nicht zustimmen, da die Anlage in ihrer vollen Größe keine akzeptable Lösung darstellt, weder wirtschaftlich noch was das Landschaftsbild betrifft. Eine Teilfläche im	Nachdem die Stadt Bad Urach dem Regionalverband mitgeteilt hat, dass ihr in der Zwischenzeit Untersuchungen vorliegen, die zum Ergebnis haben, dass an diesem Standort eine Freiflächen-PV-Anlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann, wird das FFPV-Gebiet Bd01 nicht weiterverfolgt. Der Regionalverband befürwortet die vorrangige Errichtung von PV-Anlagen im besiedelten Bereich bzw. auf vorbelasteten Flächen, hat auf der anderen Seite jedoch die gesetzliche Pflicht zur Festlegung von Freiflächen-PV-Gebieten. Es gibt eine Reihe von Gesetzen, die sich auf den Ausbau der erneuerbaren Energie generell und die Ausweisung von Gebieten zur Nutzung erneuerbarer Energie im Besonderen beziehen: siehe Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) (2019), Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (2023), Wind-an-Land-Gesetz (2023). Im Windenergieflächenbedarfsgesetz (§§ 2, 3) (2022) sowie im

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	südlichen Hangbereich des Blasenbergs sowie Flächen auf der Ebene im Bereich der Erddeponie kann ich mir dagegen gut vorstellen. Dies sind in etwa die Flächen, die von endura kommunal in einer Karte vom 16.05.2023 als Potenzialflächen PV ausgewiesen sind. Der Nordhang wurde in dieser Karte als Potenzialfläche reduziert ausgewiesen, wodurch die Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt ist. Ein Ansinnen aller für die Ausweisung von Flächen Verantwortlichen muss sein, eine breite Zustimmung in der Bevölkerung zu erhalten und damit insgesamt den Weg für den weiteren Ausbau regenerativer Energien zu eröffnen. Durch Entscheidungen gegen den Willen der Bürgerschaft würde die Energiewende Schaden nehmen. Ich möchte Sie bitten, mein Anliegen aufzunehmen und die Ausweisung des Blasenbergs in der jetzigen Form kritisch zu überdenken.	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW (§ 4b) (2023) gibt es Flächenvorgaben für die Ausweisung von Gebieten für die Windenergie- bzw. Solarenergienutzung, wobei diese in Baden-Württemberg den Trägern der Regionalplanung übertragen wurde. Weitere Regelungen enthält § 11 Landesplanungsgesetz BW (2023).
	Vorausschicken möchten wir, dass wir uns grundsätzlich für den Ausbau regenerativer Energien aussprechen sowie für die Bereitstellung von Flächen - auch auf der Gemarkung Sirchingen. Da herrscht sicher auch in der Bevölkerung Sirchingens Konsens. Für den Blasenberg Sirchingen ist eine Fläche von insgesamt 26 Hektar ausgewiesen, die sich etwa hälftig auf der Südseite sowie der Nordseite des Blasenbergs befindet. Eine Bebauung des Nordhangs beeinträchtigt das Landschaftsbild übermäßig stark und stößt in breiten Teilen der Bürgerschaft auf großes Unverständnis. Auch die Aussage von endura kommunal, der Nordhang sei weniger rentabel, ist hierfür maßgebend. Dieser Aussage folgend war die Fläche zeitweise auch nicht mehr zu den möglichen Potentialflächen zu zählen und wurde erst wieder in der Bürgerversammlung am 15.11.2023 als besonders geeignet präsentiert. Einer Gesamtfläche von 26 Hektar können wir nicht zustimmen, da die Anlage in ihrer vollen Größe keine akzeptable Lösung darstellt, weder wirtschaftlich noch was das Landschaftsbild betrifft. Eine Teilfläche im südlichen Hangbereich des Blasenbergs sowie Flächen auf der Ebene im Bereich der Erddeponie können wir uns dagegen gut vorstellen. Dies sind in etwa die Flächen, die von endura kommunal in einer Karte vom 16.05.2023 als Potenzialflächen PV ausgewiesen sind. Der Nordhang wurde in dieser Karte als Potenzialfläche reduziert ausgewiesen, wodurch die Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt ist. Ein Ansinnen aller für die Ausweisung von Flächen Verantwortlichen muss sein, eine breite Zustimmung in der Bevölkerung zu erhalten und damit insgesamt den Weg für den weitere.n Ausbau regenerativer Energien zu eröffnen. Durch Entscheidungen gegen den Willen der Bürgerschaft würde die Energiewende Schaden nehmen. Wir möchte Sie bitten, unser Anliegen aufzunehmen und die Ausweisung des Blasenbergs in der jetzigen Form kritisch zu überdenken.	Nachdem die Stadt Bad Urach dem Regionalverband mitgeteilt hat, dass ihr in der Zwischenzeit Untersuchungen vorliegen, die zum Ergebnis haben, dass an diesem Standort eine Freiflächen-PV-Anlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann, wird das FFPV-Gebiet Bd01 nicht weiterverfolgt. Der Regionalverband befürwortet die vorrangige Errichtung von PV-Anlagen im besiedelten Bereich bzw. auf vorbelasteten Flächen, hat auf der anderen Seite jedoch die gesetzliche Pflicht zur Festlegung von Freiflächen-PV-Gebieten. Es gibt eine Reihe von Gesetzen, die sich auf den Ausbau der erneuerbaren Energie generell und die Ausweisung von Gebieten zur Nutzung erneuerbarer Energie im Besonderen beziehen: siehe Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) (2019), Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (2023), Wind-an-Land-Gesetz (2023). Im Windenergieflächenbedarfsgesetz (§§ 2, 3) (2022) sowie im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW (§ 4b) (2023) gibt es Flächenvorgaben für die Ausweisung von Gebieten für die Windenergie- bzw. Solarenergienutzung, wobei diese in Baden-Württemberg den Trägern der Regionalplanung übertragen wurde. Weitere Regelungen enthält § 11 Landesplanungsgesetz BW (2023).
	Vorausschicken möchten wir, dass wir uns grundsätzlich für den Ausbau regenerativer Energien aussprechen sowie für die Bereitstellung von Flächen - auch auf der Gemarkung Sirchingen. Da herrscht sicher auch in der	Nachdem die Stadt Bad Urach dem Regionalverband mitgeteilt hat, dass ihr in der Zwischenzeit Untersuchungen vorliegen, die zum Ergebnis haben, dass an diesem Standort eine Freiflächen-PV-Anlage nicht

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Bevölkerung Sirchingens Konsens. Für den Blasenberg Sirchingen ist eine Fläche von insgesamt 26 Hektar ausgewiesen, die sich etwa hälftig auf der Südseite sowie der Nordseite des Blasenbergs befindet. Eine Bebauung des Nordhangs beeinträchtigt das Landschaftsbild übermäßig stark und stößt in breiten Teilen der Bürgerschaft auf großes Unverständnis. Auch die Aussage von endura kommunal, der Nordhang sei weniger rentabel, ist hierfür maßgebend. Dieser Aussage folgend war die Fläche zeitweise auch nicht mehr zu den möglichen Potentialflächen zu zählen und wurde erst wieder in der Bürgerversammlung am 15.11.2023 als besonders geeignet präsentiert. Einer Gesamtfläche von 26 Hektar können wir nicht zustimmen, da die Anlage in ihrer vollen Größe keine akzeptable Lösung darstellt, weder wirtschaftlich noch was das Landschaftsbild betrifft. Eine Teilfläche im südlichen Hangbereich des Blasenbergs sowie Flächen auf der Ebene im Bereich der Erddeponie können wir uns dagegen gut vorstellen. Dies sind in etwa die Flächen, die von endura kommunal in einer Karte vom 16.05.2023 als Potenzialflächen PV ausgewiesen sind. Der Nordhang wurde in dieser Karte als Potenzialfläche reduziert ausgewiesen, wodurch die Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt ist. Ein Ansinnen aller für die Ausweisung von Flächen Verantwortlichen muss sein, eine breite Zustimmung in der Bevölkerung zu erhalten und damit insgesamt den Weg für den weitere.n Ausbau regenerativer Energien zu eröffnen. Durch Entscheidungen gegen den Willen der Bürgerschaft würde die Energiewende Schaden nehmen. Wir möchte Sie bitten, unser Anliegen aufzunehmen und die Ausweisung des Blasenbergs in der jetzigen Form kritisch zu überdenken.	wirtschaftlich betrieben werden kann, wird das FFPV-Gebiet Bd01 nicht weiterverfolgt. Der Regionalverband befürwortet die vorrangige Errichtung von PV-Anlagen im besiedelten Bereich bzw. auf vorbelasteten Flächen, hat auf der anderen Seite jedoch die gesetzliche Pflicht zur Festlegung von Freiflächen-PV-Gebieten. Es gibt eine Reihe von Gesetzen, die sich auf den Ausbau der erneuerbaren Energie generell und die Ausweisung von Gebieten zur Nutzung erneuerbarer Energie im Besonderen beziehen: siehe Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) (2019), Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (2023), Wind-an-Land-Gesetz (2023). Im Windenergieflächenbedarfsgesetz (§§ 2, 3) (2022) sowie im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW (§ 4b) (2023) gibt es Flächenvorgaben für die Ausweisung von Gebieten für die Windenergie- bzw. Solarenergienutzung, wobei diese in Baden-Württemberg den Trägern der Regionalplanung übertragen wurde. Weitere Regelungen enthält § 11 Landesplanungsgesetz BW (2023).
	Vorausschicken möchte ich, dass ich mich grundsätzlich für den Ausbau regenerativer Energien ausspreche, sowie für die Bereitstellung von Flächen - auch auf der Gemarkung Sirchingen. Für den Blasenberg Sirchingen ist eine Fläche von insgesamt 26 Hektar ausgewiesen, die sich etwa hälftig auf der Südseite sowie der Nordseite des Blasenbergs befindet. Eine Bebauung des Nordhangs beeinträchtigt das Landschaftsbild übermäßig stark und stößt in breiten Teilen der Bürgerschaft auf großes Unverständnis. Auch die Aussage von endura kommunal, der Nordhang sei weniger rentabel, ist hierfür maßgebend. Dieser Aussage folgend war die Fläche zeitweise auch nicht mehr zu den möglichen Potentialflächen zu zählen und wurde erst wieder in der Bürgerversammlung am 15.11.2023 als besonders geeignet präsentiert. Einer Gesamtfläche von 26 Hektar kann ich nicht zustimmen, da die Anlage in ihrer vollen Größe keine akzeptable Lösung darstellt, weder wirtschaftlich noch was das Landschaftsbild betrifft. Eine Teilfläche im südlichen Hangbereich des Blasenbergs sowie Flächen auf der Ebene im Bereich der Erddeponie kann ich mir dagegen gut vorstellen. Dies sind in etwa die Flächen, die von endura kommunal in einer Karte vom 16.05.2023 als Potenzialflächen PV ausgewiesen sind. Der Nordhang wurde in dieser Karte als Potenzialfläche reduziert ausgewiesen, wodurch die Wirtschaftlichkeit in	Nachdem die Stadt Bad Urach dem Regionalverband mitgeteilt hat, dass ihr in der Zwischenzeit Untersuchungen vorliegen, die zum Ergebnis haben, dass an diesem Standort eine Freiflächen-PV-Anlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann, wird das FFPV-Gebiet Bd01 nicht weiterverfolgt. Der Regionalverband befürwortet die vorrangige Errichtung von PV-Anlagen im besiedelten Bereich bzw. auf vorbelasteten Flächen, hat auf der anderen Seite jedoch die gesetzliche Pflicht zur Festlegung von Freiflächen-PV-Gebieten. Es gibt eine Reihe von Gesetzen, die sich auf den Ausbau der erneuerbaren Energie generell und die Ausweisung von Gebieten zur Nutzung erneuerbarer Energie im Besonderen beziehen: siehe Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) (2019), Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (2023), Wind-an-Land-Gesetz (2023). Im Windenergieflächenbedarfsgesetz (§§ 2, 3) (2022) sowie im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW (§ 4b) (2023) gibt es Flächenvorgaben für die Ausweisung von Gebieten für die Windenergie- bzw. Solarenergienutzung, wobei diese in Baden-Württemberg den Trägern der Regionalplanung übertragen wurde. Weitere Regelungen enthält § 11 Landesplanungsgesetz BW

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Frage gestellt ist. Ein Ansinnen aller für die Ausweisung von Flächen Verantwortlichen muss sein, eine breite Zustimmung in der Bevölkerung zu erhalten und damit insgesamt den Weg für den weiteren Ausbau regenerativer Energien zu eröffnen. Durch Entscheidungen gegen den Willen der Bürgerschaft würde die Energiewende Schaden nehmen. Ich möchte Sie bitten, mein Anliegen aufzunehmen und die Ausweisung des Blasenbergs in der jetzigen Form kritisch zu überdenken und nicht die Bürgerschaft zu ignorieren und schlimmer noch zu übergehen.	(2023).
Privat 10.04.2024	Wie bekannt sein dürfte sind weder Windkraftwerke noch Photovoltaik Stromerzeugung grundlastfähig. Damit scheidet diese Art der Stromerzeugung von vornhinein aus und damit auch die Notwendigkeit zur Ausweisung von sog. Vorrangflächen. Wenn wir diese physikalische Gegebenheit nicht beachten müssen wir einen riesigen ökologischen und ökonomischen, völlig unnötigen und schädlichen, Aufwand betreiben: - Je mehr Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen gebaut werden bzw. wir auf diese umstellen, desto mehr Gaskraftwerke müssen wir für die Grundlastabdeckung bauen - Bezüglich der Windkraftnutzung die im Norden Deutschlands in der Regel ertragreicher ist müssen immer mehr Starkstromleitungen Richtung Süden errichtet werden - Die Schaltvorgänge zur Stromverteilung und Regelung werden immer komplexer und sind seit Langem nur noch mit Computern zu bewältigen - Im Jahr 2022 gab es über 8.000 sog. „Beinahe Katastrophen" (größere Stromausfälle, Blackouts). Diese Szenarien werden weiter zunehmen - Durch die notwendigen ständigen Schalt und Regelvorgänge haben wir große Spannungsschwankungen und Oberwellenverzerrungen im Stromnetz, dies führt permanent zur Zerstörung bzw. Lebensdauerherabsetzung von elektrischen Geräten - Durch diese Zweigleisigkeit der Stromerzeugung haben wir einen riesigen Rohstoffverbrauch und einen riesigen Dienstleistungsaufwand Kurz und Gut, Stromerzeugung aus Windkraft und Sonne ist nicht wirtschaftlich, lohnt sich nicht und ist obendrein schädlich, sie kann nur betrieben werden durch staatliche Förderung. Zu alledem kommt noch dazu das Deutschland selbst in der jetzigen Energie Konstellation nicht einen einzigen Tag den Strom, den das Land braucht selber erzeugen kann. Jeden Tag müssen wir Strom importieren (https://www.agora-energiewende.de/daten-tools/agorameter). Diese Situation wird sich weiter verschlechtern wenn nicht für eine ausreichende nationale Grundlast Stromerzeugung gesorgt wird. Anlage [Anm. RVNA: Es handelt sich um einen Download mit Angaben zum Stromimport/-export in Deutschland]. Zitiervorschlag: Agora Energiewende (2023): Agorameter - Stand: 12.03.2024, 10:16. Quelle: https://www.agora-energiewende.de/daten-tools/agorameter/chart/today/powergeneration/09.03.2024/12.03.2024/hourly	Abgesehen von der sachlich-fachlichen Notwendigkeit, ergibt sich das Erfordernis bzgl. des Ausbaus der erneuerbaren Energien für die Träger der Regionalplanung aus den gesetzlichen Vorgaben, an die sich die Regionalplanung zu halten hat. Es gibt eine Reihe von Gesetzen, die sich auf den Ausbau der erneuerbaren Energien generell und die Ausweisung von Gebieten zur Nutzung erneuerbarer Energien im Besonderen beziehen: siehe Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) (2019), Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (2023), Wind-an-Land-Gesetz (2023). Im Windenergieflächenbedarfsgesetz (§§ 2, 3) (2022) sowie im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW (§ 4b) (2023) gibt es Flächenvorgaben für die Ausweisung von Gebieten für die Windenergie- bzw. Solarenergienutzung, wobei diese in Baden-Württemberg den Trägern der Regionalplanung übertragen wurde. Weitere Regelungen enthält § 11 Landesplanungsgesetz BW (2023). Ansonsten Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Vorausschicken möchte ich, dass ich mich grundsätzlich für den Ausbau regenerativer Energien ausspreche, sowie für die Bereitstellung von Flächen - auch auf der Gemarkung Sirchingen. Für den Blasenberg Sirchingen ist eine Fläche von insgesamt 26 Hektar ausgewiesen, die sich etwa hälftig auf der Südseite sowie der Nordseite des Blasenbergs befindet. Eine Bebauung des Nordhangs beeinträchtigt das Landschaftsbild übermäßig stark und stößt in breiten Teilen der Bürgerschaft auf großes Unverständnis. Auch die Aussage von endura kommunal, der Nordhang sei weniger rentabel, ist hierfür maßgebend. Dieser Aussage folgend war die Fläche zeitweise auch nicht mehr zu den möglichen Potentialflächen zu zählen und wurde erst wieder in der Bürgerversammlung am 15.11.2023 als besonders geeignet präsentiert. Einer Gesamtfläche von 26 Hektar kann ich nicht zustimmen, da die Anlage in ihrer vollen Größe keine akzeptable Lösung darstellt, weder wirtschaftlich noch was das Landschaftsbild betrifft. Eine Teilfläche im südlichen Hangbereich des Blasenbergs sowie Flächen auf der Ebene im Bereich der Erddeponie kann ich mir dagegen gut vorstellen. Dies sind in etwa die Flächen, die von endura kommunal in einer Karte vom 16.05.2023 als Potenzialflächen PV ausgewiesen sind. Der Nordhang wurde in dieser Karte als Potenzialfläche reduziert ausgewiesen, wodurch die Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt ist. Ein Ansinnen aller für die Ausweisung von Flächen Verantwortlichen muss sein, eine breite Zustimmung in der Bevölkerung zu erhalten und damit insgesamt den Weg für den weiteren Ausbau regenerativer Energien zu eröffnen. Durch Entscheidungen gegen den Willen der Bürgerschaft würde die Energiewende Schaden nehmen. Ich möchte Sie bitten, mein Anliegen aufzunehmen und die Ausweisung des Blasenbergs in der jetzigen Form kritisch zu überdenken.	Nachdem die Stadt Bad Urach dem Regionalverband mitgeteilt hat, dass ihr in der Zwischenzeit Untersuchungen vorliegen, die zum Ergebnis haben, dass an diesem Standort eine Freiflächen-PV-Anlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann, wird das FFPV-Gebiet Bd01 nicht weiterverfolgt. Der Regionalverband befürwortet die vorrangige Errichtung von PV-Anlagen im besiedelten Bereich bzw. auf vorbelasteten Flächen, hat auf der anderen Seite jedoch die gesetzliche Pflicht zur Festlegung von Freiflächen-PV-Gebieten. Es gibt eine Reihe von Gesetzen, die sich auf den Ausbau der erneuerbaren Energie generell und die Ausweisung von Gebieten zur Nutzung erneuerbarer Energie im Besonderen beziehen: siehe Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) (2019), Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (2023), Wind-an-Land-Gesetz (2023). Im Windenergieflächenbedarfsgesetz (§§ 2, 3) (2022) sowie im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW (§ 4b) (2023) gibt es Flächenvorgaben für die Ausweisung von Gebieten für die Windenergie- bzw. Solarenergienutzung, wobei diese in Baden-Württemberg den Trägern der Regionalplanung übertragen wurde. Weitere Regelungen enthält § 11 Landesplanungsgesetz BW (2023).
Privat 11.04.2024	Hiermit teile mit, dass ich Eigentümer des Flurstücks [Ort anonymisiert], Gemarkung Starzach-Bierlingen bin und beantrage hiermit die komplette Ausweisung meines Grundstücks und das danebenliegende Flurstück [Ort anonymisiert] als PV-Vorrangfläche. Bezüglich dieser Flurstücke haben [Name anonymisiert] einen Freiflächensolarpark geplant. Nach dem nun veröffentlichten Planentwurf ist das Gebiet, in welchem sich unsere o.g. Grundstücke befinden, nicht als Vorranggebiet für Freiflächen-PV-Anlagen berücksichtigt worden. Dies hat für uns erhebliche Nachteile zur Folge, da das PV-Projekt so nicht realisierbar ist und nur eine Agri-PV-Anlage realisiert werden kann, die aber nicht wirtschaftlich erbaut und betrieben werden kann. Mein Interesse an der Ausweisung als PV-Vorranggebiet beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzung dieses Gebiets für die Solarstromgewinnung nicht nur meinen persönlichen wirtschaftlichen Interessen dient, sondern auch einen Beitrag zum gesamtgesellschaftlich angestrebten Ziel des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Klimaschutz leistet. Die Standortmerkmale unserer Grundstücke machen sie besonders geeignet für die Errichtung von einer Freiflächensolaranlage. Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es mir	Die Anregung wird nicht aufgenommen. Die vorgeschlagene Fläche liegt in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft des Regionalplans Neckar-Alb 2013. In diesen Gebieten hat die Landwirtschaft Vorrang vor anderen Nutzungen. Soweit diese raumbedeutsam und nicht mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind, sind sie dort ausgeschlossen. Dies trifft für konventionelle Freiflächen-PV-Anlagen zu.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	einerseits, einen Beitrag zum gern. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten und damit dem im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art. 20a GG). Zum anderen entstehen mir erhebliche finanzielle Nachteile, sollte das PV-Projekt scheitern. Dass das geplante PV-Projekt nicht realisierbar ist, führt auch dazu, dass ich mein Eigentum in dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs.2 GG generell vorgesehen ist. Ich weise darauf hin, dass es Ziel ist, dass eine maximale Anzahl PV-Freiflächenanlagen entstehen, da nicht auf allen Vorranggebieten PV-Anlagen entstehen werden. Insbesondere wurden in Starzach zwei mögliche Gebiete (Gemarkung Felldorf und Bierlingen) ausgewiesen, die keine Chance auf Realisierung haben. Dies liegt einerseits an der jeweiligen Ortsnähe und andererseits an der Eigentümerstruktur. Die beiden ausgewiesenen Gebiete sind auf jeweils mindestens 10 Eigentümer verteilt. Ein möglicher Investor müsste sich also mit allen Eigentümern gesondert einigen. Aufgrund der heterogenen Struktur der Eigentümer ist das nicht möglich. Aufgrund der jeweiligen Ortsnähe wird wohl eine Mehrheit im Gemeinderat unmöglich sein. Es wird von Ihrer Seite argumentiert, dass die Bodenqualität in Starzach besonders gut sei und deshalb keine weiteren Ausweisungen möglich wären. Dem widerspreche ich. Die Bodenqualität der Flurstücke [Ort anonymisiert] von Bierlingen ist nicht besser als diejenigen der ausgewiesenen Vorranggebiete von Bierlingen und Felldorf. Da die beiden Flurstücke von den Eigentümern jeweils selbst bewirtschaftet werden und nicht verpachtet sind, wird außer der jeweils eigene landwirtschaftliche Betrieb kein anderer Betrieb durch Flächenverluste belastet. Es ist auch zu beachten, dass diese Flächen deutlich schlechtere Bodenqualitäten ausweisen als die Flächen des geplanten Solarparks auf Gemarkung Börstingen (Weitenburg). Zu beachten ist auch, dass ggfs. dieser Solarpark überhaupt nicht gebaut werden kann, da aufgrund des Vogelschutzes keine Ausgleichsflächen gefunden werden. Wenn wir die gewünschten Ausbauziele erreichen wollen, müssen Vorranggebiete auf mehr geeigneten Flächen ausgewiesen werden, um diese sicher realisieren zu können. Ich bitte daher um eine eingehende Prüfung meines Antrags und stehe gerne zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen oder an notwendigen Abstimmungen teilzunehmen. Ich freue mich auf eine positive Rückmeldung und danke Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung.	
Privat 10.04.2024	Vorausschicken möchte ich, dass ich mich grundsätzlich für den Ausbau regenerativer Energien ausspreche, sowie für die Bereitstellung von Flächen - auch auf der Gemarkung Sirchingen. Für den Blasenberg Sirchingen ist eine Fläche von insgesamt 26 Hektar ausgewiesen, die sich etwa hälftig auf der Südseite sowie der Nordseite des Blasenbergs befindet. Eine Bebauung des Nordhangs beeinträchtigt das Landschaftsbild übermäßig stark und stößt in breiten Teilen der Bürgerschaft auf großes Unverständnis. Auch die Aussage von endura kommunal, der Nordhang sei weniger rentabel, ist hierfür maßgebend. Dieser Aussage folgend war die Fläche zeitweise auch	Nachdem die Stadt Bad Urach dem Regionalverband mitgeteilt hat, dass ihr in der Zwischenzeit Untersuchungen vorliegen, die zum Ergebnis haben, dass an diesem Standort eine Freiflächen-PV-Anlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann, wird das FFPV-Gebiet Bd01 nicht weiterverfolgt. Der Regionalverband befürwortet die vorrangige Errichtung von PV-Anlagen im besiedelten Bereich bzw. auf vorbelasteten Flächen, hat auf der anderen Seite jedoch die gesetzliche Pflicht zur Festlegung von Freiflächen-PV-Gebieten. Es gibt eine Reihe von Gesetzen, die sich auf den Ausbau der erneuerbaren

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	nicht mehr zu den möglichen Potentialflächen zu zählen und wurde erst wieder in der Bürgerversammlung am 15.11.2023 als besonders geeignet präsentiert. Einer Gesamtfläche von 26 Hektar kann ich nicht zustimmen, da die Anlage in ihrer vollen Größe keine akzeptable Lösung darstellt, weder wirtschaftlich noch was das Landschaftsbild betrifft. Eine Teilfläche im südlichen Hangbereich des Blasenbergs sowie Flächen auf der Ebene im Bereich der Erddeponie kann ich mir dagegen gut vorstellen. Dies sind in etwa die Flächen, die von endura kommunal in einer Karte vom 16.05.2023 als Potenzialflächen PV ausgewiesen sind. Der Nordhang wurde in dieser Karte als Potenzialfläche reduziert ausgewiesen, wodurch die Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt ist. Ein Ansinnen aller für die Ausweisung von Flächen Verantwortlichen muss sein, eine breite Zustimmung in der Bevölkerung zu erhalten und damit insgesamt den Weg für den weiteren Ausbau regenerativer Energien zu eröffnen. Durch Entscheidungen gegen den Willen der Bürgerschaft würde die Energiewende Schaden nehmen. Ich möchte Sie bitten, mein Anliegen aufzunehmen und die Ausweisung des Blasenbergs in der jetzigen Form kritisch zu überdenken.	Energie generell und die Ausweisung von Gebieten zur Nutzung erneuerbarer Energie im Besonderen beziehen: siehe Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) (2019), Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (2023), Wind-an-Land-Gesetz (2023). Im Windenergieflächenbedarfsgesetz (§§ 2, 3) (2022) sowie im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW (§ 4b) (2023) gibt es Flächenvorgaben für die Ausweisung von Gebieten für die Windenergie- bzw. Solarenergienutzung, wobei diese in Baden-Württemberg den Trägern der Regionalplanung übertragen wurde. Weitere Regelungen enthält § 11 Landesplanungsgesetz BW (2023).
Privat 11.04.2024	Ich bin Diplom-Biologin (Ökologie, Verhaltensforschung, Botanik und Nebenfach Psychologie), mit fachlicher Weiterbildung in „Umwelt und Recht" an der Universität Rostock. Ich habe im Fachlichen Naturschutz und als Gutachterin in einem zoologischen Planungsbüro (Schwerpunkt Fledermäuse, Amphibien, Avifauna, Kleinsäuger) gearbeitet und bin über die Ausweisung der Planungsgebiete sowie über bestimmte Aspekte des Vorgehens fassungslos. Ich werde anhand einiger Gebiete exemplarisch meine Einwendungen genauer darlegen. Diese Gebiete wähle ich, weil ich sie seit meiner Kindheit und durchgehend bis jetzt kenne. Es handelt sich um Gemarkung Dußlingen/Tübingen „TÜ-01" („Rammert"), Gemarkung Bodelshausen/Ofterdingen „TÜ-03", Gemarkung Gomaringen/Pfullingen/Reutlingen „RT-TÜ-01" und besonders Gemarkung Gomaringen/Mössingen/Nehren „RT-TÜ-02" („Kirschenfeld und anliegender Wald"). Allen gemein ist, dass sie Kleinode von Natürlichkeit, Artenvielfalt, Heimat besonders bedrohter und geschützter Tiere und Pflanzen sind, sowie wichtige Naherholungsgebiete, die aufgrund ihrer Einzigartigkeit und Schönheit besonders schützenswert sind auch für die nachfolgenden Generationen. Meine Heimat ist geprägt von großflächigen, im lockeren Biotopverbund stehenden Streuobstwiesen, auch in Hanglage und direkt am Fuße des mit Wald bestanden Albtraufs. Der Aspekt dieser Landschaftskombination ist geprägt von einer herzberührenden Lieblichkeit und Idylle, die gerade jetzt zur Kirschblüte viele Besucher anzieht, die von dieser Schönheit tief berührt sind (was sie uns als Wieseneigentümer auch so mitteilen). Die Gesamtlandschaft ist natürlich, es wechseln weitläufige Streuobstbestände„soweit das Auge sieht" mit dem im Hintergrund rahmenden natürlichen Laubmischwald. Durchzogen wird diese	Kenntnisnahme der Beschreibungen der Landschaften und der Wirkungen dieser auf den Menschen, einschließlich der aufgeführten Publikationen. Bezüglich der Hinweise zu Windparks bzw. Windenergieanlagen wird auf das Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie verwiesen. Kenntnisnahme der Meinung, dass Landschaften durch Solarparks zerstört werden. Diesbezüglich verweisen wir auf Plansatz 4.2.4.3 (6) des Teilregionalplans Solarenergie (Entwurf 2023). Demnach sind diese Anlagen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) nur zulässig, wenn sicher gestellt ist, dass im Außenbereich nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Solaranlage der Rückbau der baulichen Anlagen erfolgt. In der Begründung zu Plansatz 4.2.4.3 Z (6) wird, wie folgt, ausgeführt: "Die regionalplanerischen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Solaranlagen machen die Inanspruchnahme von Freiraumflächen möglich. Die Flächeninanspruchnahme durch diese ist in der Regel beträchtlich, aber auch auf Grund der baulichen Eigenarten mit geringem Aufwand reversibel. Die Sicherung des Freiraums und damit der natürlichen Lebensgrundlagen ist jedoch auch ein wichtiges Ziel der Regionalplanung. Eine dauerhafte, über die Laufzeit der Solaranlagen hinausgehende Inanspruchnahme des Freiraums für nachfolgende bauliche Anlagen soll verhindert und die entsprechende Fläche nach Nutzungsaufgabe wieder dem Freiraum zugeführt werden und damit u. a. der Landnutzung und der Erholung wieder zur Verfügung stehen. Nach Beendigung der Solarnutzung sind die Solarmodule zusammen mit ihren Nebenanlagen rückzubauen und die Fläche möglichst wieder der vorherigen Nutzungsart zuzuführen. Die Befristung der

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	malerische Landschaft von natürlichen Bächen, die aus dem Wald entspringen und sich über die Hügel und Täler ziehen. Und dann natürlich der unberührte Albtrauf, der weitflächig sichtbar eine perfekte Ergänzung bietet: die etwas schrofferen Berge und Hänge, grün von Wald bedeckt, davor die lieblichen Streuobstlandschaften, darüber das Blau des Himmels, was kann es Schöneres geben! Dieses vorwiegend natürliche Bild wird ergänzt durch anliegende Dörfer, die noch einen großen Bestand an Fachwerkhäusern beinhalten. Hier zeigt sich die Verbindung, die über Jahrhunderte gewachsen ist von Mensch und Natur und zur prägenden und charakterformenden Einheit der Region wird. In so gut wie jeder Familie ist noch ein „Gütle", eine Streuobstwiese in Familienbesitz und nicht umsonst kommen Menschen von nah und fern um diese Verbindung aufzusuchen und sich an ihr zu erfreuen. Viele erinnern sich an schöne Zeiten darin: der Kindheit in den Kirschbäumen, die Zeit im Wald beim Pilzesuchen, das Picknick am Grillplatz nach der langen Wanderung durch Wald und Felder. Und überall hört man Vögel zwitschern, sieht Milan und Bussarde kreisen und erfreut sich an der intakten Natur wie sie hier noch vorhanden ist: dem ziehenden Wanderschäfer mit seinen Schafen, den wunderschönen Wiesenblumen und der Vielfalt an Biodiversität (Alpha, Beta und Gamma), wie sie nur in solch großräumig verbundenen Biotopen noch vorhanden ist und zu recht von den Menschen aufgesucht und geschützt wurde. Wir sind hier Teil des „Streuobstparadieses" und auch „stolz drauf'. Es ist Teil unserer kulturellen und sozialen Identität und das liegt daran, dass der Blick auf diese Streuobstbiotope großflächig und ungestört möglich ist. Und zwar mit jedem Gang ins Freie, jeder Fahrt und das bewusst und unbewusst, denn dieser Blick ist durch die Topographie: die Streuobstwiesen in Hanglage und den Wald auf der Kuppel und an den Berghängen immer und überall gegenwärtig. Wir bringen wie so viele Familien unsere Äpfel und Birnen zum regionalen Moster im Nachbarort, trinken den „Steinlachtäler Streuobstapfelsaft" und freuen uns, dass eine regionale Verbundenheit existiert auch in den Familienbetrieben. Die Naturverbindung ist für mich auch im Menschentyp zu spüren: es ist eine freundliche, erdverbundene, bodenständige, ehrliche und ruhigere Art. Die Natur ist hier in dörflicher Umgebung immer noch zentral. Die Obst- und Gartenbauvereine sind in jedem Ort vorhanden und geben fachliche Unterstützung zu Obstbaumschnitt und -pflege. Die Dörfer feiern wie in Nehren das Kirschblütenfest. So charakterlich prägend ist das dorfeigene „Kirschenfeld", die Streuobstlandschaft im südlichen Teil der Gemarkung, die von dem Laubmischwald eingerahmt wird, oben am Hang. Vom Dorf aus sieht man im Hintergrund überall den bewaldeten grünen, an manchen Tagen blaugefärbten Albtrauf, die ersten Berge der Schwäbischen Alb. Nicht nur an schönen Tagen, sondern besonders am Wochenende ist dieses Gebiet bevölkert von Spaziergängern, die die Aussicht dort genießen. Der Erholungswert ist sehr hoch: die Luft ist durch den umgebenden Wald rein, die Naturgeräusche ruhig und lieblich (Vogelgezwitscher), die Natur aufgrund des Jahrzehntelang ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets und der Liebe und	Solarnutzung, der Rückbau von Freiflächen-Solaranlagen und die künftige Nutzung der Fläche sind im Rahmen der Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen bzw. flankierende vertragliche Regelungen sicher zu stellen. Dazu zählen die zeitliche Begrenzung für den Betrieb der Solaranlagen sowie Vorgaben, die eine gute Rückbaufähigkeit der Solaranlagen gewährleisten. Hierfür eignen sich insbesondere die Instrumente „vorhabenbezogener Bebauungsplan“ und „städtebaulicher Vertrag“, in denen entsprechende Regelungen getroffen werden können. Den Städten und Gemeinden wird zudem empfohlen, eine zeitliche Befristung und Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der Solarnutzung zu vereinbaren. Rückbauverpflichtungen können in der Praxis jedoch nur dann wirksam ohne finanzielle Belastung der öffentlichen Hand durchgesetzt werden, wenn der Grundstückseigentümer oder der Anlagenbetreiber zum Rückbau wirtschaftlich in der Lage ist. Es empfiehlt sich daher, Rückbauverpflichtungen durch Bankbürgschaften oder in vergleichbarer Weise abzusichern." In der Strategischen Umweltprüfung zur Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans (Dezember 2023) sind die rechtlich erforderlichen Untersuchungen dargelegt und die Ergebnisse der Analyse dokumentiert. Die im Rahmen der Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 12 Abs. 2, 3 und 5 Landesplanungsgesetz eingegangenen Hinweise bzgl. der Betroffenheit von Schutzgütern, Natura 2000-Belangen und artenschutzrechtlicher Belange wurden geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind in vorliegender Synopse dokumentiert. Teilweise ergeben sich dadurch Änderungen im Text- und Kartenteil des Teilregionaplans Solarenergie und im zugehörigen Umweltbericht. Die in dieser Stellungnahme vorgetragenen Hinweise wurden in die Abwägung einbezogen. Es ergeben sich keine Erkenntnisse, die zu Änderungen führen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Bedeutung der Einheimischen dort intakt und es gibt keine störenden Straßen oder Gebäude auf der gesamten Fläche, die das Gesamtbild irgendwie stören könnten. Insbesondere der Blick nach Süden ist über den ganzen Horizont von Natürlichem Blau und Grün gekennzeichnet. Wir wissen, dass diese Farben und die natürlichen Strukturen einen enormen Beitrag zur Stressreduktion von Menschen leisten. 1 Das ist messbar u.a. in 34 verringertem Cortisolwert (im Speichel), erniedrigtem Blutdruck 2 und intakte Naturlandschaften werden nicht nur privat von Menschen dafür genutzt, sondern es entsteht gerade die Anwendung und Nutzung dieser positiven Natur- und Landschaftseffekte in therapeutischer Form (Stichworte Green Care, Heilwälder, Waldbaden, Shinrin Yoku uvam.). Ein großer Anteil unserer mittlerweile weit verbreiteten Zivilisationskrankheiten geht zurück auf das mittlerweile stark erhöhte Stresslevel34 von Menschen verbunden mit einem künstlichen und artfremden Arbeitsumfeld mit Großraumbüros und vermehrtem Lärm5 (auch im Wohnungsumfeld), sitzenden Tätigkeiten, Home Office, künstliches Licht, durch die Digitalisierung immer mehr Zeit am PC und oft verbunden mit großem Leistungs- und Zeitdruck. Es fehlt an Bewegung und an natürlichem Licht mit breitem Spektrum an Strahlungsfrequenzen, was u.a. mit erhöhter Infektanfälligkeit einhergeht durch den Vitamin D-Mangel6, Depressionen und einem verminderten Immunsystem mit allen Folgewirkungen. Gerade Kinder sind von diesem Wandel stark und nachteilig betroffen. Es gibt inzwischen schon Begriffe die diesen Zustand als „Natur-Defizit-Syndrom" beschreiben. Das ist sicherlich nur ein kleiner Anriss, es soll Ihnen aber die Bedeutung von INTAKTEN NATURLANDSCHAFTEN, ungestörtem Landschaftsbild und großen Flächen an Grün und Blau mit natürlichen Formen und Materialien aufzeigen. In den letzten Jahren haben sich diese Auswirkungen auf den Menschen, die durch UNGESTÖRTE ÖKOSYSTEMFUNKTIONEN und entsprechend wesentliche 98 ÖKOSYSTEMLEISTUNGEN7 für den Menschen in GESUNDHEITLICHER, KULTURELLER UND SOZIALER ART89 weiter herausgestellt.10 Aktuelle und so 1 Z.B: Qing Li (2012): Forest Medicine. Nova Science Publishers, Inc. Kap.I : What is Forest Medicine? 2 Sehr viele Publikationen. Hier bsp.weise: Hartig et al: Journal of Environmental Psychology 23 (2003) 109-123 3 Viele Veröffentlichungen. U.a Wolf & Calabrese (2020):Stressmedizin und Stresspsychologie. Schattauer 4 Werdecker & Esch (2018) Stress und Gesundheit. In: Springer Reference Pflege - Therapie — Gesundheit ((SRPTG)) Springer-Verlag 5 Kais et al (2023) Umweltpschologie. Springer Natur Heidelberg.Kap.3 Umweltbelastungen, Stress und Gesundheit. 6 S.62ff: Späker 2020: Natur- Entwicklung und Gesundheit. 7 https://www.bmz.de/de/themen/biodiversitaet/oekosystemleistungen (Zugriff 11.4.2024)	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	8 Kais et al (2023) Umweltpsychologie. Springer Natur Heidelberg.Kap..4 Landschaft, Wetter und Klima. 9 Annerstädt & Währborg (2011): Nature-assisted therapy: Systematic review of controlled and observational studies. Journal of Public Health, 39: 371-388. 10 Viele Quellen, bsps.weise: Russell et al (2013) Humans and Nature: How Knowing and Experiencing Nature Affect weitreichende Forschungsergebnisse müssen beachtet werden um nicht fahrlässig bis vorsätzlich zu handeln. EINE ZERSTÖRUNG DIESER EINZIGARTIGEN INTAKTEN GROßRÄUMIGEN UND KOMPLEXEN NATURLANDSCHAFT WIE SIE HIER DURCH DIE WIND- UND SOLARPARKS ANGESETZT UND GEPLANT WIRD IST EIN UNVERZEIHLICHER VERLUST UND KANN NICHT MEHR RÜCKGÄNGIG GEMACHT WERDEN. Das Zusammenspiel aus bewaldeten Bergen mit dem Albtrauf und Streuobstwiesen im Vorland muss erhalten werden. Soziale, kulturelle und gesundheitliche Ökosystemleistungen sind in der bisherigen Planung NICHT ausreichend und in der Tiefe erfasst und angemessen beurteilt worden. Es handelt sich hier um einen interdisziplinären Bereich, in dem viele Akteure und Handlungsfelder nachhaltig betroffen sind (u.a. Ökologen, die die Wechselwirkungen genauer erforschen und darlegen, Umweltpsychologen, Landschaftsplaner und Gesundheitswissenschaftler, die den Einfluss von Natur auf Psyche und Gesundheit der Menschen erforschen und darlegen, Tourismus, Pädagogik, Kunst und Kultur, die diese Einflüsse umsetzen und anwenden in ihrer Wertschöpfung, um nur einige weitere planungsrelevante Bereiche mitzubenennen.)	
	Zur Biodiversität: Wie oben beschrieben ist die Diversität an Ökosystemen hier durch die zusammenhängenden Biotope, die verbindenden Wälder und den unzerschnittenen Großraum an Streuobstgebieten hoch. Wir finden hier im Bereich des Waldes mit den Bächen im Nehrener Kirschenfeld Feuersalamander. Dazu Halsbandschnäpper und viele weitere Brutvogelarten (Daten liegen u.a. beim Nabu Nehren und dem Landratsamt Tübingen vor). Direkt im Planungsbereich sind wesentliche Vorkommen von Amphibien vorhanden, die von einer Zerstörung des Waldes und Eingriff in den Wasserhaushalt direkt betroffen sind (Zuwege, Verlust von Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Überwinterungshabitaten, Feuchtigkeit im Ökosystem, sich verändernde und wegfallende Lebensräume und Strukturen, Verkehr während Bau- und Unterhaltungsphase).Halsbandschnäpper sind nicht nur südlich sondern auch in den Streuobstwiesen nördlich von Nehren als Brutvögel nachgewiesen. Sie sind Zugvögel und als solche durch die Zerschneidung der Zugrouten durch Windenergieanlagen besonders gefährdet. Zur Erhaltung der Streuobstwiesen nehmen Raubvögel als Konsumenten 2. Ordnung im Nahrungsnetz eine bedeutende Rolle ein, indem sie bei der Kontrolle der Wühlmausbestände ein unersetzlicher Faktor für den Erhalt der Bäume sind. Hier sind sowohl Falke, als auch Bussarde und	Die Hinweise bzgl. Biodiversität und Streuobstgebieten werden zur Kenntnis genommen. Diese beziehen sich laut abschließendem Satz auf Windenergieanlagen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Milane (verschiedene Arten) heimisch und ihr Verlust kann die Zerstörung ganzer Streuobstbestände zur // Well-Being. Annu. Rev. Environ. Resour. 38:473-502 // Folge haben. (Als Arten mit geringer Reproduktionsrate wirken sich schon geringe Schlagzahlen massiv aus und können zum Zusammenbruch der Population führen!) Wühlmausmanagement ist eine große Thematik für Streuobstwiesenbesitzer und das sage ich mit jahrzehntelanger Erfahrung und Familienbesitz mehrerer Streuobstwiesen im Planungsbereich. Am Waldrand und in den Streuobstwiesen werden regelmäßig Fledermäuse beobachtet. Auch sie helfen, die Bestände der Streuobstwiesen zu schützen, indem sie die Populationen von Schadinsekten regulieren. Diese Arten sind insofern als Schlüsselarten für den Erhalt der Streuobstbestände zu betrachten. Leider sind ihre Populationen aufgrund ihres Lebenszyklus mit geringen Reproduktionsraten sehr vulnerabel. Das heisst, schon wenige Schlagopfer können zu einem Einbruch der Population führen, insbes. bei trächtigen Weibchen, die allerdings auch länger Nahrung suchen um den erhöhten Energiebedarf zu decken und so einem höheren Kollisionsrisiko unterliegen. Bei Fledermäusen geht es aber weniger um Schlag als um den massiven Unterdruck der durch die Drehung der Windräder erzeugt wird. Gerade an Waldrändern ist mit erhöhter Jagdintensität zu rechnen, mir ist unverständlich, wie man hier die Planung so betreiben kann mit Einbegriff und Zerstückelung der Wälder und Schaffung weiterer Jagdbereiche bei wissentlichem Vorkommen dieser streng geschützten Arten. DIE DIREKTE NACHBARSCHAFT VON WINDKRAFTANLAGEN ZU STREUOBSTBESTÄNDEN MUSS UNBEDINGT VERMIEDEN WERDEN!	
	Schlagopfer bei Greifvögeln und Fledermäusen sind bekannt und dieses Risiko kann wie gesagt durch die geringe Reproduktionsrate dieser Tiere nicht aufgefangen werden. Schon der Verlust weniger Individuen kann zum Zusammenbruch der Population führen, dazu wirken hier Habitatzerschneidung und Barrierewirkung der Windkraftanlagen, die Auswirkungen auf Flug und Jagdverhalten durch die Veränderung der Luftzirkulationen und evtl. Beeinträchtigung durch Infraschall und Unterdrück bei der Betriebnahme der Windanlagen sind hier auch nicht dargelegt. Wirken die Rotoren irritierend? Vergrellt das diese wichtigen Arten und fallen so wesentliche Funktionen des Ökosystems weg? Die Auswirkung auf hier vorkommende Arten muss im Vorfeld untersucht werden. Inzwischen sind Windparkanlagen vorhanden und an ihnen können Einflüsse untersucht werden um diese Gefahren und Risiken überhaupt einschätzen zu können. Wie beschrieben befinden wir uns in einer Region in der Streuobstflächen mit Wald im Verbund und Wechselwirkung existieren. Diese Ökosysteme müssen gemeinsam und in Interaktion betrachtet werden. Zudem liegt hier im Bereich von Nehren und Umgebung noch eine Besonderheit im Lokal-, bzw. Regionalklima vor: wir sind hier in einem Gebiet, das geprägt wird durch sehr warme und sehr trockene, also niederschlagsarme Sommer. Selbst im sehr kühlen und sehr feuchten, niederschlagsreichen Sommer 2023	Hinweise beziehe sich auf Windenegieanlagen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	im überwiegenden Teil Deutschlands kam es hier kaum zu Niederschlagsereignissen. Eine weitere Störung des lokalen Wasserhaushalts wiegt schwer, insbesondere durch die Störung und Zerstörung von Waldflächen, die so wesentlich für den Wasserhaushalt und Wasserkreisläufe der Region sind. Die Streuobstwiesen in Hanglage werden durch Wasser, auch Bäche aus den umliegenden Waldbereichen versorgt. Die Störung durch den Eingriff in die Waldgebiete führt zu einer negativ veränderten Wasserhaushaltssituation und massiv beeinträchtigtem Waldklima, das sonst auch im Sommer noch feucht und kühl ist. Wenn die Baumkronenschicht aufgebrochen ist, führt das zu Austrocknung und dem weiteren Eindringen von Luft und Strahlung, so dass eine weitere Zerstörung der Waldbestände wahrscheinlich ist und durch die sich verstärkenden Effekte unumkehrbar. Zudem führt das Versiegeln durch Bauten und Befestigung von Straßen weiter zu negativ verändertem Wasserhaushalt und damit auch zu negativer Beeinträchtigung der Wasserversorgung der angrenzenden Streuobstbiotope mitsamt aller schützenswerten Pflanzen. Das betrifft zum einen die reichhaltige Pilzfauna in den Wäldern selbst, die Vegetation der Streuobstwiesen und die natürliche Vegetation in den kleinen Bachläufen, wie z.B. die wunderschönen gelbblühenden Sumpfdotterblumen. Die Wasserversorgung durch die Waldbiotope und ihre Bedeutung für das regionale Klima und die regionalen Wasserkreisläufe ist wesentlich und in ihrer Planung so nicht angemessen dargestellt.	
	Eine Windparkanlage IM WALD dürfte aus Gründen der naturschutzfachlichen Vorsorge durch den massiven Eingriff und weitreichenden Auswirkungen daher nicht statthaft sein. Zum Wald an sich: Es handelt sich hier um Wald mit einem hohen und bestandsprägenden Anteil an alten Bäumen, z.T über 100-200 Jahre alte Buchen und Eichen. Dieses prägende Element kann ökologisch und vom Landschaftsbild her NICHT durch eine Ausgleichsfläche mit Neubepflanzung ersetzt werden! Der soziale und kulturelle Wert durch Altbäume im Sinne von Erholungswert, Naturverbindung, Ruhe und Stressreduktion11 ist mit dem Abholzen unwiderbringlich und über Generationen hinweg zerstört. Aktuell zeigen sich einige Schwierigkeiten, die durch die aufkommende Zahl an Windparks beobachtet werden können. Es handelt sich zum einen um noch nicht ausreichende erforschte Auswirkungen durch die Luftverwirbelungen durch die Windkraftanlagen selber. Es gibt allerdings ernstzunehmende Hinweise darauf, dass sie durch die Luftbewegungen zu einer erhöhten Austrockung des Gebiets führen. Das wäre hier fatal, da die // 11 Qing Li (2019) Die Heilkraft des Waldes - Der Beitrag der Waldmedizin zur Naturtherapie. In: Die Neuen Naturtherapien (pp.273-288) // Sommertrockenheit hier sowieso schon extrem ist und im Baumbestand der Streuobstwiesen schon einige Schäden zu erkennen sind. Hier müsste eindeutig ein Verschlechterungsverbot herrschen. Eine Gefährdung der Pflanzen und Tiere, der Schutzgebiete und der Ökosysteme inkl. FFH-Gebiete und besonders geschützten Biotope ist mit dem Vorsorgeprinzip und der	Hinweise beziehen sich auf Windenergieanlagen.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Generationenverantwortung12 nicht vereinbar. Es geht AUSDRÜCKLICH NICHT nur um „windkraftsensible Arten aufgrund der benannten Zusammenhänge! Auch sind Störung und Veränderung der Waldbiotope in Bezug auf die natürlichen Bäche und Bachläufe nicht mit der WRRL13 vereinbar. Dringend muss hier weitere Erkenntnis durch Forschung betrieben werden BEVOR SOLCHE SCHWERWIEGENDEN EINGRIFFE ÜBERHAUPT STATTHAFT SIND. Hier herrscht ein Mangel an ökologischem Verständnis vor, also auch den Interaktionen und Zusammenhängen und zwar mehrskalig und in klein-, mittleren und größeren Räumen, die Bedeutung von Arten, auch Schlüsselarten, dem Austausch der Ökosysteme, und der Zusammenhang von Stoffkreisläufen. Dasselbe gilt für gesundheitliche Wirkungen auf Mensch und Natur: Inzwischen mehren sich die Meldungen von gesundheitlichen Störungen und Belastungen. Hier sind insbesondere Infraschall-Untersuchungen vorab beizuziehen14. Infraschall ist aufgrund seiner Wellenlänge über weitere Distanzen wahrnehmbar, kann aber von unserem menschlichen Ohr idR nicht gehört werden. Tiere haben andere Wahrnehmungsbereiche, daher ist auch hier im VORFELD noch weitere Erkenntnisforschung zu betreiben.15 Tiere nehmen Infraschall wahr, sie kommunizieren auch damit. Auf der anderen Seite wird Schall oft zur Vergrellung eingesetzt. Das muss für die vorhandenen Tierarten abgeklärt werden. Infraschall führt beim Mensch (und im Tierversuch) zu erhöhter Stressbelastung, Schlaflosigkeit, Herzrasen und weiteren gesundheitlich negativen Ausprägungen16. Auch hier mehren sich die Berichte und es ist deutlicher Forschungs- und Erkenntnisbedarf erkennbar! DIES MUSS im Sinne des Vorsorgeprinzips ausgeschlossen und Mensch und Tier hier geschützt werden. Insbesondere die ausgewählten Standorte sind hier hochproblematisch: 12 u.a. https://www.umweltbundesamt.de/daten/wasser/fliessgewaesser/oekologischer-zustand-der-fliessgewaesser#okologischer-zustand-der-flusse-und-bache (Zugriff 11.4.2024) 13 14 https://www.umweltbundesamt.de/themen/laerm/laermwirkungen/tieflrequente-geraeusche#studien-zu-infraschall-und-tieffrequenten-gerauschen (Zugriff v. 11.04.2024) 15 https://www.bundestag.de/resource/blob/657038/d7c8d4ed477ede95f599f77759e027a4/WD-8-099-19-pdf-data.pdf (Zugriff v. 11.04.2024) 16 u.a.: https://www.aerzteblatt.de/archiv/205246/Windenergieanlagen-und-Infi~aschall-Der-Schall-den-man-nicht-hoert (Zugriff vom 11.04.2024), https://www.medical-tribune.de/medizin-und-forschung/artikel/wie-sich-niederfrequenter-schall-auf-die-gesundheit-auswirken-kann (Zugriff v. 11.04.2024)	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	ehren: Auf Anhöhe, Hanglage, Schall kann weiträumig transportiert werden. Rammert (s.o.) Bei beiden ist die visuelle Störung und Belastung hier dementsprechend sehr hoch. Ofterdingen: hier ist die Lage im Tal in westlicher Windrichtung zur nächsten Ortschaft problematisch und muss genauer untersucht werden. Das betrifft auch einen möglichen Eintrag an Schadmaterial17 insbesondere den verwendeten Materialien, die zum Teil hochproblematisch sind: Feinabrieb und Lufttransport von Fasern und allergene und toxische und auch canceroqene Wirkungen SIND VORAB AUSZUSCHLIEßEN! Das Problem mit den (cancerogenen) Fasern kennen wir von Asbest. Materialien wie Epoxidharze sind zum Teil hochallergen. Auch in meiner Familie liegen Allergien dagegen vor. Wer haftet bei solchen Austrägen und Belastungen? Was geschieht mit hier lebenden und beeinträchtigten auch vorbelasteten Menschen (Asthma wie in meinem Fall)? Was passiert, wenn aufgrund der Nähe zu Schutzgütern (Mensch, Tiere, Pflanze, Landschaft, Wasser, Luft, usw.) und besonderen Biotopen unwiderrufliche Schädigungen entstehen? Wer haftet bei einem Wertverlust von Eigentum, wenn diese Belastungen hoch sind und der Wert von Grundstücken durch die Zerstörung des Landschaftsbilds sich erniedrigt? Wer haftet dafür, wenn die Planungen trotz dieser Warnungen und ungeklärter Gefahrenlage betrieben werden und Schäden entstehen? Bundesregierung? Landesministerien? Regionalpolitiker? Durchführende Behörden, einzelne Mitarbeiter oder die beteiligten Planungsbüros? Gibt es einen Fonds für mögliche Entschädigungen? Mit welcher Deckungssumme? Ich denke hier zudem auch an den Tourismus („Fachwerkstraße", Regionale Marken, etc.) denn mit einer Einbusse an der Attraktivität der Region muss gerechnet werden aufgrund der massiven Eingriffe in das lokale UND regionale Landschaftsbild und der damit verbundenen Auswirkungen, die bisher wenig bis kaum dargestellt oder überhaupt beachtet wurden. Ich empfehle DRINGEND eine interdisziplinäre Fachgruppe um die entsprechenden Belange ausreichend miteinzubeziehen. Von verschiedenen Orten kenne ich Windparkanlagen auch in Verbindung mit Solarparks und ich empfehle den Planern DRINGEND sich einmal die Gegebenheiten VOR ORT anzusehen und auch mit betroffenen Menschen zu sprechen um von ihren Erfahrungen zu lernen und sich selbst auch einmal // 17 https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf (Zugriff v. 11.04.2024) // längere Zeit dort aufzuhalten (am besten mehrere Tage am Stück). Letztlich muss angemerkt werden, dass es sich hier auch um eine typische „Fuß-in-der-Tür"-Situation handelt: wenn diese (noch) intakten regionalen Biotopverbundsysteme aus Streuobstwiesen im Vorland und Verbindung mit den Waldgebieten des Albtraufs erst einmal verändert sind und erste Wind- und Solarparks entstanden sind, dann wird diese Entwicklung sich, wie an anderen Orten zu beobachten ist, weiter fortsetzen und Natur von Technologie überbaut und verdrängt. Gebiete in nächster Nähe zu großen	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Windparks sind letzten Endes eigentlich unbewohnbar, der Verlust an Wert ist kaum beschreibbar. Wer garantiert, dass die Gebiete, sollten sie einmal „in Angriff genommen" und damit die Schutzgüter erheblich angegriffen haben- es sind ja jetzt nicht mehr intakte Landschaften und Landschaftsbilder, seltene Arten sind dann nicht mehr existent, es ist kein wichtiges Erholungsgebiet mehr, etc.- sich nicht ausweiten (weil ja nun der Planung nichts mehr entgegensteht) und letztlich verbunden werden zu einem großen Industriepark? Ich persönlich möchte NICHT (und weiß auch nicht ob ich es aus gesundheitlichen Gründen kann) in einem Industrie- und Windparkgebiet wohnen. Wegen mangelndem Erholungswert, ungeklärter Schadwirkung, mangelnder Lebensqualität, fragliche Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden, dem niederdrückenden Gesamtbild, etc. Deshalb die Frage: Wie stabil ist eine Politik, wenn sie wie jetzt trotz massivem Widerspruch (die überwiegende Mehrheit der Bundesbürger ist mit der aktuellen Regierung NICHT zufrieden18, ein erheblicher Teil wünscht sich Neuwahlen)19 und gegen das Denken und Handeln der Nachbarstaaten, Mit-EU-Länder und auch global gesehen möglicherweise auf alleinigem Kurs auch gegen deutlich vernehmbare kritische Stimmen aus Wissenschaft und Praxis handelt? Wie steht es um die Vertrauenswürdigkeit in einer Zeit, die von Skandalen in Politik und Medien gekennzeichnet ist? Ich denke, in dieser Gesamtsituation ist wichtig, Ruhe zu bewahren, sich möglichst breit zu informieren (auch international) und solche entscheidenden nicht widerruflichen Eingriffe AKTUELL NICHT vorzunehmen sondern vorher selbst dafür Sorge zu tragen, dass im Sinne des Vorsorgeprinzips und für alle nachfolgenden Generationen Natur und Landschaft mit allen ihren wesentlichen Ökosystemfunktionen und Ökosystemleistungen erhalten bleiben.	
	Am Ende darf diese Bemerkung gemacht werden: // 18 https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2953/umfrage/zufriedenheit-mit-der-arbeit-der-bundesregierung/ (Zugriff v. 11.04.2024), 19 https://www.focus.de/politik/deutschland/mehrheit-der-deutschen-fordert-neuwahlen-fuer-ende-der-ampel id 221740647.html (Zugriff v.11.04.2024) // Was ist eigentlich mit den Industriebrachen, die durch abgewanderte Unternehmen entstehen, was ist mit den stillgelegten Kraftwerksflächen? Wie gehen die Menschen, die bisher ja dort durch ihre Lohnarbeit mit diesen Unternehmen jahrzehntelang verbunden waren, nun mit dem Verlust ihrer Arbeitsplätze um? Wieso wird an diesen Stellen nicht ein Umbau betrieben, der dort NICHT INTAKTE NATURRÄUME ZERSTÖRT sondern ggf. für die Menschen vor Ort sogar positiv wäre? Wir haben NICHT gewonnen, wenn wir alle Räume gleich behandeln und nicht mehr ihre Einzigartigkeit und ihren Wert achten und bewahren. Es gibt sicherlich Über jahrzehnte industriell und gewerblich geprägte Gebiete. Und die Menschen, die dort wohnen und arbeiten wissen das und verhalten sich entsprechend, indem sie für einen nachhaltigen Ausgleich sorgen, dieser kann und sollte gefördert werden. Es gibt aber auch natürlich und naturnahe Gebiete und diese haben für das nachhaltige Bestehen und Funktionieren insgesamt einen großen Wert eben DURCH ihre	Dem Regionalverband Neckar-Alb ist es ein Anliegen, wo möglich Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in vorbelasteten Bereichen festzulegen. Dazu gingen im Beteiligungsverfahren Hinweise ein. Nach Planungsstand November 2024 liegen 12 FFPV-Gebiete im Bereich von (ehemaligen) Abbaustätten und Deponien, 7 FFPV-Gebiete im Bereich stark befahrener Bundesstraßen, 1 FFPV-Gebiet im Bereich eines bestehenden Windparks, 6 FFPV-Gebiete sind bereits Solarparks und bei weiteren 15 FFPV-Gebieten gibt es bereits Planungen auf kommunaler Ebene für Solarparks. Unter anderem aufgrund verschiedener Umweltbelange fallen nach Planungsstand November 2024 gegenüber dem Entwurf 2023 aufgrund von Hinweisen im Rahmen der Beteiligung 14 FFPV-Gebiete weg, einige Gebieten wurden im Flächenumriss verändert. Die Betroffenheit der Schutzgüter, bzgl. Natura 2000 und dem speziellen Artenschutz wurden utnersucht und sind im Umweltbericht dokumentiert.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Naturbelassenheit. Die Eigenheit und Einzigartigkeit der Landschaften ist zu beachten, zu erhalten und zu fördern und miteinander in Bezug zu setzen. Es ist ein großer Fehler, wenn hier zu klein (und auch kleinräumig) gedacht wird und nicht die verschiedenen Fachrichtungen beteiligt werden. Die Verantwortung ist groß und die Auswirkungen eines Eingriffs in diesem Naturraum wiegen zu schwer, ganz besonders im Sinne der Nachhaltigkeit und der Verantwortung auch für die folgenden Generationen. Diese Einzigartigkeit zu stärken und hier entsprechende naturverträgliche Konzepte zu erstellen, die die Verbindung der Menschen zur umgebenden auch kulturhistorisch genutzten Natur abbilden und zudem ihre Gesundheits- und Erholungsfunktion in den Mittelpunkt stellen wäre ein nachhaltiger Entwicklungsgedanke.	
	Ich danke für Ihre Beachtung meiner Hinweise und weise darauf hin, dass die Planung um weitere relevante Bereiche ergänzt werden muss, um gravierende soziale, gesundheitliche und ökologische Schäden abzuwenden. Weitere Gutachten, Stellungnahmen und die Beiziehung weiterer Belange wie oben ausgeführt ist nötig. Ein tragfähiges Konzept zum Ausgleich der hier möglichen zum Teil gravierenden Schäden muss innerhalb der Planungen mitaufgestellt werden. Fachlich sowie finanziell. Alles andere ist bei aktuellem Kenntnisstand zumindest als grob fahrlässig und entsprechend widerrechtlich zu betrachten. Es scheint mir wertvoll, Sie an die Leitprinzipien des §1 BNatschG20: „Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege"21 zu erinnern: // 20 https://www.gesetze-im-intemet.de/bnatschg 2009/ l.html (Zugriff v. 11.04.2024), 21 Albert et al. (2020): Landschaftsplanung. ULB Stuttgart. Kap. 4.2ff Leitprinzipien und Umweltziele. // Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz). (2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, 3.	Kenntnisnahme

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten: bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. (3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen, 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen, 3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen, 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu, 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt, einschließlich ihrer Stoffumwandlungs- und Bestäubungsleistungen, zu erhalten, 6. der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben. (4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälem, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. 2. Vorkommen von Tieren und Pflanzen sowie Ausprägungen von Biotopen und Gewässern auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Natur- und Landschaftserlebnis zu bewahren und zu entwickeln, 3. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sowie großflächige Erholungsräume zu schützen und zugänglich zu machen. (5)	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten innenbereich, soweit sie nicht als Grünfläche oder als anderer Freiraum für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen oder erforderlich sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern. (6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Grünzüge, Parkanlagen, Kleingartenanlagen und sonstige Grünflächen, Wälder, Waldränder und andere Gehölzstrukturen einschließlich Einzelbäume. Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer und ihre Uferzonen, gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Flächen für natürliche Entwicklungsprozesse, Naturerfahrungsräume sowie natumahe Bereiche im Umfeld von Verkehrsfiächen und anderen Nutzungen einschließlich wegebegleitender Säume, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße und hinreichender Qualität vorhanden sind, neu zu schaffen oder zu entwickeln. (7) Den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können auch Maßnahmen dienen, die den Zustand von Biotopen und Arten durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen ungelenkter Sukzession auf einer Fläche nur für einen begrenzten Zeitraum verbessern. Fußnote: § 1 Abs. 2 u. 3 idF d. G v. 29.7.2009 1 2542: Bayern - Abweichung durch Art. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes, (BayNatSchG)v. 23.2.2011 GVBI S. 82, BayRS 791-1-UG mWv 1.3.2011 (vgl. BGBl. 1 2011, 365) § 1 Abs. 4 idF d. G v. 29.7.2009 1 2542: Bayern - Abweichung durch Art 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes	
	Der Regionalplan insbesondere im Bereich Starzach/Trillfingen sollte bitte anhand folgender Anmerkungen überprüft und angepasst werden: [...] [Anm. RVNA: Betrifft ausschließlich Windenergie] Außerdem möchte ich Sie bitten, die Möglichkeiten für Photovoltaikanlagen im Bereich der westlichen und nördlichen Gebiete des Gutes Neuhaus einzuräumen, da ein größerer wirtschaftlicher Ertrag durch Photovoltaiknutzung als durch Ackerbau erzielt werden kann. Des Weiteren bieten sich große Kosteneinsparungen in der Stromerzeugung, wenn in	Dem Antrag wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagenen Bereiche sind im Regionalplan 2013 aufgrund der Bodengüte sowie infrastruktureller und betrieblicher Gegebenheiten als Vorranggebiete für Landwirtschaft festgelegt. Gemäß Plansatz 3.2.3 Z (3) sind in den Vorranggebieten für Landwirtschaft andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen nicht vereinbar sind. Dies trifft für konventionelle Freiflächen-PV-Anlagen zu. An dieser Feststellung für die genannten

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	windarmen Zeiten die technisch bedingt notwendigen, groß dimensionierten Leitungen dann für Solarstrom genutzt werden können. [...] [Anm. RVNA: Betrifft ausschließlich Windenergie]	Bereiche wird sich durch die geplante Öffnung der Gebiete für Landwirtschaft im Teilregionalplan Solarenergie gemäß Plansatz 4.2.4.3 Z (8) nichts ändern, da es sich in diesen Bereichen nach der Flurbilanz 2022 um eine Vorrangflur handelt. Hinweis: Gemäß Plansatz 4.2.4.3 Z (4) der 4. Regionalplanänderung sind Freiflächen-Solaranlagen in Gebieten für Landwirtschaft ausnahmsweise zulässig, wenn die Anlage so konzipiert ist, dass im Bereich der Solaranlage überwiegend eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Nach dem Stand der Technik sind dies aufgeständerte Agrophotovoltaikanlagen oder bifaziale, senkrecht stehende PV-Anlagen.
	In dem geplanten Gebiet habe ich in den vergangenen Jahren mehrere Grundstücke erworben. Diese benötige ich für die Landwirtschaft, welche ich mit meiner Schwester [Name anonymisiert] bewirtschafte. In [Ort anonymisiert] bewirtschaften wir den einen von zwei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehaltung. Gegen den Standort spricht auch, dass in kaum einem Gebiet um [Ort anonymisiert] eine so starke Nebelbildung wie im Gebiet [Ort anonymisiert] vorhanden ist. Die Beschattung durch den angrenzenden Roßbergwald ist in den Wintermonaten nicht unerheblich. Von den 20 Hektar in der Planung sind 6,468 Hektar in meinem Besitz. Deshalb erwarte ich eine Rücknahme dieser Planung.	Das FFPV-Gebiet Ob01 wird nicht weiterverfolgt.
Privat 10.04.2024	Bei dem o.g. Blasenberg handelt es sich um einen Nordhang mit wenig Sonne. Früher wurde dieser als Skigebiet mit Skilift genutzt, da dort der Schnee lange liegen blieb. Der Hang ist steil, somit hätte man mit viel Fläche wenig Platten, da diese auf große Betonfundamente gestützt werden müssten was wiederum schlecht für die Natur ist. Heimische Pflanzen und die Tierwelt würden zerstört werden und das Insektensterben wird vorangetrieben. Am Fuße des Blasenberg ist ein Wanderparkplatz. Er ist Ausflugsgebiet für Urlauber und Heimische die dort die Ruhe und Natur genießen wollen ob Groß oder Klein. Dieser Berg ist Aushängeschild für unseren Ort. Wer kommt dann noch. Keiner will zwischen PV-Anlagen und Zäunen wandern - zumal dieses ja dann für Personen mit Herzschrittmacher ein Tabu wäre. Es würde schlichtweg ein Stück Natur pur zum Opfer fallen.	Nachdem die Stadt Bad Urach dem Regionalverband mitgeteilt hat, dass ihr in der Zwischenzeit Untersuchungen vorliegen, die zum Ergebnis haben, dass an diesem Standort eine Freiflächen-PV-Anlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann, wird das FFPV-Gebiet Bd01 nicht weiterverfolgt.
Privat 11.04.2024	Stellungnahme zum Teilregionalplan Solarenergie - Sirchingen - Vorranggebiet Bd01 Vorausschicken möchten wir, dass wir uns grundsätzlich für den Ausbau regenerativer Energien aussprechen sowie für die Bereitstellung von Flächen - auch auf der Gemarkung Sirchingen. Da herrscht sicher auch in der Bevölkerung Sirchingens Konsens. Für den Blasenberg Sirchingen ist eine Fläche von insgesamt 26 Hektar ausgewiesen, die sich etwa hälftig auf der Südseite sowie der Nordseite des Blasenbergs befindet. Eine Bebauung des Nordhangs beeinträchtigt das Landschaftsbild übermäßig stark und stößt in breiten Teilen der	Nachdem die Stadt Bad Urach dem Regionalverband mitgeteilt hat, dass ihr in der Zwischenzeit Untersuchungen vorliegen, die zum Ergebnis haben, dass an diesem Standort eine Freiflächen-PV-Anlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann, wird das FFPV-Gebiet Bd01 nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Bürgerschaft auf großes Unverständnis. Auch die Aussage von endura kommunal, der Nordhang sei weniger rentabel, ist hierfür maßgebend. Dieser Aussage folgend war die Fläche zeitweise auch nicht mehr zu den möglichen Potentialflächen zu zählen und wurde erst wieder in der Bürgerversammlung am 15.11.2023 als besonders geeignet präsentiert. Einer Gesamtfläche von 26 Hektar können wir nicht zustimmen, da die Anlage in ihrer vollen Größe keine akzeptable Lösung darstellt, weder wirtschaftlich noch was das Landschaftsbild betrifft. Eine Teilfläche im südlichen Hangbereich des Blasenbergs sowie Flächen auf der Ebene im Bereich der Erddeponie können wir uns dagegen gut vorstellen. Dies sind in etwa die Flächen, die von endura kommunal in einer Karte vom 16.05.2023 als Potenzialflächen PV ausgewiesen sind. Der Nordhang wurde in dieser Karte als Potenzialfläche reduziert ausgewiesen, wodurch die Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt ist. Ein Ansinnen aller für die Ausweisung von Flächen Verantwortlichen muss sein, eine breite Zustimmung in der Bevölkerung zu erhalten und damit insgesamt den Weg für den weiteren Ausbau regenerativer Energien zu eröffnen. Durch Entscheidungen gegen den Willen der Bürgerschaft würde die Energiewende Schaden nehmen. Wir möchte Sie bitten, unser Anliegen aufzunehmen und die Ausweisung des Blasenbergs in der jetzigen Form kritisch zu überdenken.	
	Stellungnahme zum Teilregionalplan Solarenergie - Sirchingen - Vorranggebiet Bd01 Vorausschicken möchten wir, dass wir uns grundsätzlich für den Ausbau regenerativer Energien aussprechen sowie für die Bereitstellung von Flächen - auch auf der Gemarkung Sirchingen. Da herrscht sicher auch in der Bevölkerung Sirchingens Konsens. Für den Blasenberg Sirchingen ist eine Fläche von insgesamt 26 Hektar ausgewiesen, die sich etwa hälftig auf der Südseite sowie der Nordseite des Blasenbergs befindet. Eine Bebauung des Nordhangs beeinträchtigt das Landschaftsbild übermäßig stark und stößt in breiten Teilen der Bürgerschaft auf großes Unverständnis. Auch die Aussage von endura kommunal, der Nordhang sei weniger rentabel, ist hierfür maßgebend. Dieser Aussage folgend war die Fläche zeitweise auch nicht mehr zu den möglichen Potentialflächen zu zählen und wurde erst wieder in der Bürgerversammlung am 15.11.2023 als besonders geeignet präsentiert. Einer Gesamtfläche von 26 Hektar können wir nicht zustimmen, da die Anlage in ihrer vollen Größe keine akzeptable Lösung darstellt, weder wirtschaftlich noch was das Landschaftsbild betrifft. Eine Teilfläche im südlichen Hangbereich des Blasenbergs sowie Flächen auf der Ebene im Bereich der Erddeponie können wir uns dagegen gut vorstellen. Dies sind in etwa die Flächen, die von endura kommunal in einer Karte vom 16.05.2023 als Potenzialflächen PV ausgewiesen sind. Der Nordhang wurde in dieser Karte als Potenzialfläche reduziert ausgewiesen, wodurch die Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt ist. Ein Ansinnen aller für die Ausweisung von Flächen	Nachdem die Stadt Bad Urach dem Regionalverband mitgeteilt hat, dass ihr in der Zwischenzeit Untersuchungen vorliegen, die zum Ergebnis haben, dass an diesem Standort eine Freiflächen-PV-Anlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann, wird das FFPV-Gebiet Bd01 nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	Verantwortlichen muss sein, eine breite Zustimmung in der Bevölkerung zu erhalten und damit insgesamt den Weg für den weiteren Ausbau regenerativer Energien zu eröffnen. Durch Entscheidungen gegen den Willen der Bürgerschaft würde die Energiewende Schaden nehmen. Wir möchte Sie bitten, unser Anliegen aufzunehmen und die Ausweisung des Blasenbergs in der jetzigen Form kritisch zu überdenken.	
Privat 09.04.2024	1 Person und über 400 weitere Bürger Sirchingens Als Bürger von Bad Urach-Sirchingen geben wir zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb betreffend die Nutzung von Solarenergie folgende Stellungnahme ab: Wir, [Name anonymisiert], sind Eigentümer der Grundstücke [Ort anonymisiert] jeweils auf Gemarkung Sirchingen. Unsere Grundstücke liegen am südlichen Ortsrand von Sirchingen. Zudem vertreten wir als Initiatoren der Bürgerinitiative „gegen eine Photovoltaikanlage am Blasenberg-Nordhang“ über 400 Einwohner der Ortschaft Sirchingen (eine Unterschriftenliste der unterstützenden Bürger ist dem Schreiben im Anhang beigefügt). Im Zuge der Teilfortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb betreffend die Nutzung von Solarenergie, soll für den Ortsteil Sirchingen der Stadt Bad Urach ein Vorranggebiet mit insgesamt 25,9 ha entsprechend der Darstellung in der Raumnutzungskarte unter der Bezeichnung „ Bd01“ ausgewiesen werden. Es handelt sich damit um das drittgrößte Vorranggebiet in der gesamten Region Neckar-Alb. In einem festgesetzten Vorranggebiet haben die Errichtung und der Betrieb von Freiflächenfotovoltaikanlagen Vorrang vor anderen Nutzungen. Dies schließt bauliche Anlagen und Nutzungen aus, soweit sie mit der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächenfotovoltaikanlagen nicht vereinbar sind. Als Bürger Sirchingens lehnen wir einen solchen Vorrang ab, da er weder mit der natürlichen Eigenart der Landschaft noch mit ihrer ökologischen Funktion in Einklang zu bringen ist. Fast die Hälfte der ausgewiesenen Vorrangfläche für Freiflächenfotovoltaikanlagen, nämlich insgesamt 11,9 ha, bilden bislang auf der Grundlage des Plansatz 3.2.1 Z (3) des Regionalplans 2013 bzw. Plansatz 4.2.4.3 Z (7) des Teilregionalplans Solarenergie 2024 ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Diese 11,9 ha stellen ein Verbindungsglied im regionalen Biotopverbund dar. Die Festsetzung des Bd01 als Vorranggebiet erstreckt sich über den unmittelbar südlich des Ortsteils Sirchingen gelegenen Bereich der Flur Hörnle und damit über bislang vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen am Nordrand eines größeren zusammenhängenden Waldgebietes. Die Fläche ist insgesamt Bestandteil des Biosphäregebiets schwäbische Alb und daher sowohl in ihrer ökologischen Funktion wie auch ihrer Bedeutung für Natur, Landschaftsschutz und nicht zuletzt die Erholung der Anwohner aber auch für die Bewohner der Region von herausragender Bedeutung. Nach den Feststellungen in Anhang II der strategischen Umweltprüfung, S. 40 ff. können erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Uracher Talspinne	Nachdem die Stadt Bad Urach dem Regionalverband mitgeteilt hat, dass ihr in der Zwischenzeit Untersuchungen vorliegen, die zum Ergebnis haben, dass an diesem Standort eine Freiflächen-PV-Anlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann, wird das FFPV-Gebiet Bd01 nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	hinsichtlich der Lebensraumtypen Waldmeister-Buchenwald, aber auch FFH-Lebensstätten für den Alpenbock, die Bechsteinfledermaus sowie das große Mausohr und die SPA-Lebensstätten für den Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht und die Hohltaube, sowie die Feldlerche nicht ausgeschlossen werden. Auch wenn es sich hierbei nicht um besonders geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG handelt, stellt der Erhalt der Lebensstätten für diese Arten einen wichtigen Belang dar, der unbedingt zu beachten ist. Nicht umsonst überlagert sich das durch die Teilfortschreibung des Regionalplans ausgewiesene Vorranggebiet für Freiflächenfotovoltaikanlagen mit dem europäischen Vogelschutzgebiet BFN-Nr. 7422-441 Mittlere Schwäbische Alb, dem SPA Gebiet 7422-441 Mittlere Schwäbische Alb wie auch dem FFH-Gebiet 7522-341 Uracher Talspinne, was den ökologischen Wert der nun betroffenen Flächen unterstreicht. Eine Nutzung durch Freiflächenfotovoltaikanlagen führt in diesem Bereich zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Freiflächenfotovoltaikanlagen sind zum einen auf eine verschattungsfreie Lage zur Gewährleistung der optimalen Ausnutzung der solaren Strahlungsenergie zur Stromerzeugung, wie auch zur Vermeidung von Schäden an den Fotovoltaikmodulen selbst angewiesen. Aufgrund des erheblichen Wertes der Fotovoltaikmodule und deren leichten Demontier- und Transportierbarkeit, werden Freiflächenfotovoltaikanlagen typischenweise großflächig eingezäunt. Dies schließt die Nutzung zur Erholung für Menschen aus und stellt somit einen erheblichen Eingriff in die natürliche Eigenart der Landschaft dar. Nicht umsonst hat der Bundesgesetzgeber den baurechtlichen Außenbereich in § 35 BauGB an sich einer baulichen Nutzung entzogen, möchte er doch diese natürliche Eigenart der Landschaft grundsätzlich erhalten. Durch die Festlegung als Vorranggebiet wird jedoch bereits auf der Ebene des Regionalplans festgeschrieben, dass eine extensive Nutzung, beispielsweise durch die vorhandene und insoweit auch prägende Landwirtschaft, die in weitergehendem Maße auch eine Nutzung zu Erholungszwecken gewährleistet, nicht möglich sein wird. Dies gilt in gleichem Maße für eine Erhaltung zusammenhängender Biotopgebiete und geschützter Lebens- und Brutstätten für die natürlich vorkommenden Tierarten. Während insbesondere extensive Wirtschaftsformen der Landwirtschaft auch ökologische Nischen wie Feldhecken etc. zulassen, ist dies bei einer Freiflächenfotovoltaikanlage aufgrund der damit regelmäßig einhergehenden Verschattung der Module nicht möglich. Diese dulden allenfalls eine äußerst niedrige Randbepflanzung, die regelmäßig wenige Zentimeter oberhalb der Bodenoberfläche nicht toleriert. Bereits eine höherstehende Wildwiese beeinträchtigt erfahrungsgemäß Freiflächenfotovoltaikanlagen in ihrer Leistung und Lebensdauer. Aufgrund der dargelegten überragenden Bedeutung des festgelegten Vorranggebietes für Natur, Landschaft und Bewohner vor Ort und in der Region, regen wir dringend an, von dieser beabsichtigten Ausweisung Abstand zu nehmen. Wir möchten an dieser Stelle anmerken, dass die Ortschaft Sirchingen etwa	

Stellungnehmer und Eingangsdatum	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	700 wahlberechtigte Bürger umfasst. Trotz eines sehr engen Zeitfensters von nur einer Woche, haben sich deutlich mehr als die Hälfte der Wahlberechtigen Bürger bereits gegen einen Standort am Nordhang des Blasenberges, mittels ihrer Unterschrift, ausgesprochen. Des Weiteren zu erwähnen ist, dass in vielen Haushalten nur eine Person angetroffen werden konnte und sich die Bewohner mancher Haushalte im Osterurlaub befanden.	